

Emissionsprospekt 2006
LogisFonds 2



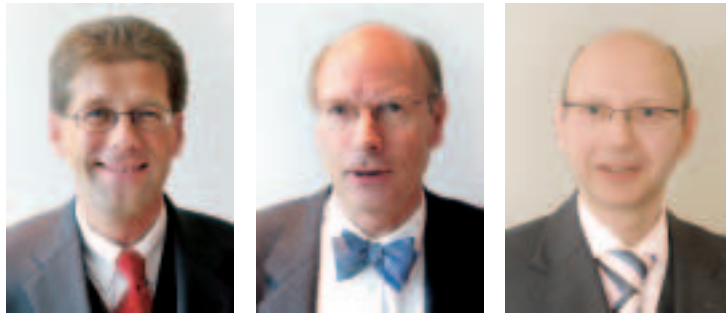
LogisFonds

Ein Immobilienfonds der
Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG



Rothmann & Cie.

Thomas Kubicki,
Jens-Uwe Wittern und
Stephan Freitag,
Vorstände der
Garbe Logimac Fonds
Verwaltung AG.



Sehr verehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

wir freuen uns über Ihr Interesse an LogisFonds 2 und unserem Fondsunternehmen Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG. Der vorliegende Emissionsprospekt vermittelt Ihnen wichtige Informationen über unser Geschäftsmodell rund um Logistik-Immobilien. Diese sind für Investoren eine sehr interessante Anlageklasse. Warum? Logistik ist eine deutsche Paradedisziplin – darüber sind sich Wirtschaft und Presse einig. Logistiker benötigen moderne Immobilien und damit zusammenhängende Dienstleistungen. Unser Geschäftsmodell sieht vor, daß wir diese Immobilien entwickeln, kaufen und sie an renommierte Logistikunternehmen vermieten. Zusätzliche Erträge werden wir aus dem Management und dem Verkauf der Objekte erzielen. An allen Leistungen innerhalb dieser langen Wertschöpfungskette verdienen wir – und daran werden auch unsere Anleger partizipieren. Wir kennen Logistik-Immobilien als wertbeständige Sachanlagen, die hohe Mietrenditen erzielen. Und schließlich der Logistikmarkt: Dies ist ein interessanter, dynamischer Markt mit einem europaweit großen Wachstumspotential. Für den Erfolg der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG stehen der Name und die Reputation unserer seit über 40 Jahren erfolgreich operierenden Garbe Gruppe. Dafür steht auch unser Partner, die Rothmann & Cie. AG. Mehr als 38.000 Anleger schenken dem Emissionshaus ihr Vertrauen, das bislang über 900 Millionen Euro Wachstumskapital mittelständischen Unternehmen zur Verfügung gestellt hat. Auf den folgenden Seiten finden Sie wichtige Informationen, die Ihnen helfen, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Sollte es dennoch offene Fragen geben, stehen wir Ihnen selbstverständlich für weitere Auskünfte zur Verfügung. Dennoch empfehlen wir Ihnen, bei Bedarf einen fachkundigen Berater Ihres Vertrauens zu konsultieren. Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an LogisFonds 2 und würden uns freuen, Sie als Anleger begrüßen zu dürfen.

Thomas Kubicki

Jens-Uwe Wittern

Stephan Freitag



Themen	Seite
Begrüßung	3
Inhalt	5
Hinweise/Erklärungen	7
Die Vermögensanlage im Überblick	8
Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken	10
Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik	22
Anlagegrundsätze	27
Der Logistikmarkt: Zahlen, Daten, Fakten	30
Informationen zum Anbieter – Leistungsbilanzen der Rothmann & Cie. AG	32
Die Garbe Gruppe	36
Einordnung der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG in die Garbe Gruppe	37
Eröffnungsbilanz Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG (Planbilanzen, Plan-Gewinn- und Verlustrechnung)	40
Unternehmensprognose Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG	42
Kosten, Finanzierung, Kontrolle der Investition	49
Kapitalflußrechnung für den Anleger	52
Beendigung der Kapitalanlage	56
Rechtliche Grundlagen	58
Steuerliche Grundlagen	82
Vertragspartner und Verträge	90
Satzung der Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG	99
Kommanditgesellschaftsvertrag Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG	101
Anlage zum Kommanditgesellschaftsvertrag	118
Treuhandvertrag	119
Querverweise: Übersicht über die Berücksichtigung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt-Verordnung	126

Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.



Prospektaufstellung

Der vorliegende Verkaufsprospekt wurde erstellt unter Berücksichtigung der „Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte“ vom 16. Dezember 2004 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr. 69, Seite 3464) bzw. des Verkaufsprospektgesetzes (VerkProspG) in der Fassung des Prospekttrichlinie-Umsetzungsgesetzes vom 22.05.2005 und in Anlehnung an den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Standard „Grundsätze ordnungsgemäßer Beurteilung von Prospekten über öffentlich angebotene Kapitalanlagen“ (IDW ES 4 n.F.) in der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gültigen Fassung des Entwurfs vom 7. Juli 2005. Vom Aufbau gemäß IDW ES 4 n.F. wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit abgewichen.

Datum der Prospektaufstellung

Hamburg, 13. April 2006
Rothmann & Cie. AG

(Rüdiger Wolff, Vorstand)

(Thomas Gerald Foth, Vorstand)

Angabenvorbehalt

Sämtliche Zahlen, unternehmerischen Plandaten, Gewinnprognosen und sonstigen Angaben dieses Prospektes wurden sorgfältig und nach bestem Wissen auf der Grundlage langjähriger Erfahrungen und sachkundiger Erwartungen im Logistik-Immobiliengeschäft zusammengestellt. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Stand der Planung, den zugrundeliegenden Verträgen und den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den aktuellen ökonomischen Rahmendaten.

Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, der Rechtsprechung sowie der Verwaltungsauffassung – auch mit (Rück-)Wirkung für schon bestehende Rechtsverhältnisse – können nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für das Steuerrecht. Eine Haftung für den Eintritt der mit der Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen oder steuerlichen Erwartungen der Gesellschafter kann nicht übernommen werden.

Vom Prospekt abweichende Angaben sind nur dann und insoweit verbindlich, als sie vom Prospektherausgeber vor der Zeichnung schriftlich bestätigt werden. Dritte, insbesondere die selbständigen Anlageberater und Vermittler, sind zu abweichenden Angaben nicht berechtigt.

Jeder der Vertragspartner ist für die Angaben im Prospekt nur in dem Umfang verantwortlich, wie diese Angaben seine Vertragsleistungen betreffen. Eine Haftung der Vertriebsbeauftragten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospekt Darstellung ist ausgeschlossen. Für das Rechtsverhältnis zwischen den Gesellschaftern und der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG sind allein die Angaben des Prospektes maßgebend.

Verantwortung für den Inhalt des Prospektes

Folgende Gesellschaften übernehmen für den Inhalt des Prospektes die Verantwortung und erklären, daß ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind:

Als Anbieter:

Rothmann & Cie. AG
Ifflandstraße 4, 22087 Hamburg
Sitz: Hamburg

Rothmann & Cie. AG

Als Emittent:

Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG
Valentinskamp 18, 20354 Hamburg
Sitz: Hamburg

Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG

(Rüdiger Wolff, Thomas Gerald Foth, Vorstände)

(Thomas Kubicki, Jens-Uwe Wittern, Stephan Freitag,
Vorstände des persönlich haftenden Gesellschafters Garbe
Logimac Fonds Verwaltung AG)

Die Vermögensanlage im Überblick

Mit LogisFonds hat die Hamburger Rothmann & Cie. AG als erstes Emissionshaus in Deutschland eine Produktlinie für Immobilienfonds aufgelegt, die in hochrentable Logistik-Immobilien und deren komplette Wertschöpfungskette investiert. Der aktuelle Fonds ist LogisFonds 2. Die Fondsgesellschaft ist die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG (Garbe Logimac Nr. 2).

Logistik-Immobilien: Attraktive Investitionsobjekte

- Die Renditen von Logistik-Immobilien liegen seit mehr als zehn Jahren um mehr als 30 Prozent über den Renditen für Büro- und Handelsimmobilien.
- Die wirtschaftliche Entwicklung spricht dafür, daß Logistik ein Wachstumsmarkt bleibt: E-Commerce wird immer stärker genutzt, Unternehmen lagern Logistikdienstleistungen mehr und mehr aus. Und durch die EU-Osterweiterung steigen Handel und Verkehrsaufkommen in Richtung Osten. Diese Entwicklungen sowie Deutschlands besondere geographische Lage und Infrastruktur sind Anreize für viele Logistiker, ihre Zentrallager nach Deutschland zu verlagern. Fazit: Der Wachstumsmarkt Logistik sorgt für eine langfristig gesicherte Nachfrage nach Logistik-Immobilien.

Geschäftsmodell der Garbe Logimac Nr. 2

- Die Garbe Logimac Nr. 2 beabsichtigt, entweder direkt oder (über das Eingehen von Beteiligungen an Immobilien-Objektgesellschaften) indirekt Logistik-Immobilien zu erwerben, zu entwickeln und zu vermarkten. Parallel zum Aufbau des Beteiligungskapitals kann die Gesellschaft auf Basis der gesellschaftsvertraglich vereinbarten Anlagegrundsätze auch strategische Beteiligungen erwerben. Konkrete Investitionsentscheidungen können aber erst getroffen werden, sobald das hierfür notwendige Beteiligungskapital eingezahlt ist. Die zukünftigen Investitionsvorhaben im Rahmen des geplanten Gesamtinvestitionsvolumens der Garbe Logimac Nr. 2 stehen daher noch nicht fest (sog. Blind Pool).
- Die Objekte sollen langfristig an Mieter mit guter Bonität vermietet werden.
- Die Garbe Logimac Nr. 2 wird Marktchancen ausnutzen und Objekte gegebenenfalls verkaufen. Die Veräußerungserlöse werden reinvestiert.
- Über eine geplante Beteiligung von 15 Prozent an der Garbe Logistic Center Development GmbH (Garbe LCD) wird die Fondsgesellschaft Beteiligungserträge aus der Entwicklung und dem Management von Logistik-Immobilien erzielen.

LogisFonds 2 nutzt die überdurchschnittliche Rentabilität der Investitionsobjekte

- Der Wachstumsmarkt Logistik führt zu einer hohen Nachfrage nach guten Objekten in guten Lagen. Es gibt aber nur ein begrenztes Angebot.
- Es soll ausschließlich in Logistik-Immobilien mit der Möglichkeit des 24stündigen Dauerbetriebes investiert werden.
- Die Garbe Logimac Nr. 2 greift auf das vorhandene Know-how der Garbe Gruppe zu. Dadurch nutzt sie die komplette Wertschöpfungskette von Logistik-Immobilien für ihre Anleger aus.

Der Partner Garbe Gruppe

- Die Garbe Gruppe, mit ihrem Stammsitz in Hamburg, verfügt seit mehr als 40 Jahren über nationale und internationale Immobilienkompetenz.
- Die Garbe Gruppe ist mit ihrem speziellen Know-how rund um Logistik-Immobilien seit über 15 Jahren einer der führenden Anbieter.
- Die Immobilienspezialisten der Garbe Gruppe kennen die Anforderungen moderner Logistiker und verfügen über das nötige Netzwerk an Geschäftskontakten.

Konzeptionelle und unternehmerische Sicherheiten des Anlegers

- Investitionen in drittverwendungsfähige und damit werthaltige Logistik-Immobilien mit Entwicklungs- und Wertsteigerungspotential. Risikostreuung durch
 - a) Erwerb einer Vielzahl von Logistik-Immobilien
 - b) mit verschiedenen Mietern sowie
 - c) an unterschiedlichen Standorten (regionale Diversifizierung).
- Ziel: langfristige Mietverträge mit Unternehmen guter Bonität.
- Kunden-/Mieterbindung durch Komplett-Service rund um die Logistik-Immobilien: Standortsuche und -beurteilung, Planung, Entwicklung, Kauf, Bau, Vermietung, Management.

Vertragliche Sicherheiten des Anlegers

- Informations-, Kontroll- und Mitbestimmungsrechte des Anlegers, z.B. durch die Gesellschafterversammlung.
- Im Gesellschaftsvertrag festgelegte Anlagegrundsätze, die den Rahmen für mögliche Investments vorgeben.

- Ein von der Gesellschafterversammlung gewählter Anlageausschuß wacht über die Einhaltung der Anlagegrundsätze.
- Kontrolle der Mittelfreigabe der Erstzahlungen der Anleger durch einen unabhängigen Mittelfreigabekontrolleur (vgl. § 3 Ziff. 11 des Gesellschaftsvertrages, Seite 104 f.).

Weitere Rechte aus der Beteiligung

- Für die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff. II.3, Seite 68.

Wichtige Eckdaten

Art der Beteiligung	Unternehmensbeteiligung an einer deutschen Kommanditgesellschaft.
Zielgruppe	LogisFonds 2 richtet sich an Anleger, die ihr Kapital langfristig renditeorientiert investieren möchten. Wegen der relativ geringen Mindestzeichnungssummen (vgl. unten „Mindestbeteiligung“) ist LogisFonds 2 auch für Bezieher mittlerer Einkommen geeignet. Aufgrund des mit der Anlage verbundenen unternehmerischen Risikos sollten Ratenanleger darauf achten, nur einen Teil ihres monatlich frei verfügbaren Einkommens anzulegen; Einmalanleger sollten darauf achten, nur einen Teil ihres frei verfügbaren Vermögens zu investieren.
Plazierungsvolumen	50 Millionen Euro, erweiterbar auf 70 Millionen Euro.
Erwerbspreis	100 Prozent zzgl. 5 Prozent Agio.
Kapitalherkunft/ Kapitalverwendung lt. Unternehmensprognose	LogisFonds 2 fließen Anlegergelder in einer geplanten Höhe von 50 Millionen Euro – 40 Millionen Euro von Einmalanlegern und 10 Millionen Euro von Ratenanlegern – sowie das Agio in Höhe von 2,5 Millionen Euro – 2,0 Millionen Euro von Einmalanlegern und 0,5 Millionen Euro von Ratenanlegern – zu. Nach Abzug der geplanten Emissionskosten brutto in Höhe von insgesamt 10,767 Millionen Euro – davon werden 8,818 Millionen Euro Einmalanlegern und 1,948 Millionen Euro Ratenanlegern zugeordnet – verbleibt dem LogisFonds 2 Kapital in Höhe von 41,733 Millionen Euro, das jeweils nach Begleichung der laufenden Kosten und Auffüllen der Liquiditätsreserve mit weiteren Refinanzierungsmitteln in die Investitionsobjekte fließt.
Mindestlaufzeiten	10 bis 15 Jahre.
Mindestbeteiligung	Einmaleinlage ab 10.000 Euro (Einlagekonto Classic), Rateneinlage ab 100 Euro pro Monat zzgl. Anzahlung (Einlagekonto Sprint).
Auszahlungen	Prognosegemäß und liquiditätsabhängig erhalten Einmalanleger jährliche Auszahlungen (Entnahmen/Ausschüttungen), beginnend mit 6 Prozent ihrer Einmaleinlage für das erste Beteiligungsjahr (pro rata temporis), ansteigend auf 13 Prozent für das 14. und die folgenden Beteiligungsjahre, jeweils im Folgejahr.
Kapitalrückfluß nach ordentlicher Kündigung	Abfindung entsprechend dem Kapitalkonto sowie dem anteiligen Auseinandersetzungssaldo (anteilige stille Reserven).
Steuern	LogisFonds 2 erzielt gewerbliche Einkünfte in Deutschland und nutzt das Halbeinkünfteverfahren zur Erzielung teilweise steuerbefreiter Gewinne.

Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken

Allgemeines

Jede noch so gewissenhaft ausgewählte Kapitalanlage beinhaltet ihre eigenen Risiken. Dies gilt auch für die in diesem Prospekt vorgestellte Kapitalanlage in Form einer direkten Beteiligung als Kommanditist bzw. einer mittelbaren Beteiligung als Treugeber über den Treuhandkommanditisten Scientia Treuhand GmbH an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG (nachfolgend auch „Beteiligung“ bzw. „Garbe Logimac Nr. 2“ genannt). Eine Anlageentscheidung sollte daher erst nach genauer Prüfung unter Abwägung aller Vor- und Nachteile des Angebotes getroffen werden.

Wer das Risiko als zu hoch einschätzt oder nicht abschätzen kann, sollte sich nicht beteiligen. Der wirtschaftliche Erfolg einer Beteiligung an der Garbe Logimac Nr. 2 einschließlich der Erwartungen des Anlegers hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen und eventueller Auszahlungen kann – wie bei jeder unternehmerischen Beteiligung – nicht garantiert werden. Er hängt ganz wesentlich von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, von der Entwicklung des Logistik- und des Logistik-Immobilienmarktes und nicht zuletzt von den unternehmerischen Entscheidungen der Garbe Logimac Nr. 2 und der für dieses Unternehmen handelnden Personen ab.

Vor diesem grundsätzlichen Hintergrund und angesichts der langfristigen Bindung der Kapitalanlage (Mindestvertragslaufzeit 10 bis 15 Jahre) wird jedem Anleger empfohlen, nur einen Teil seines frei verfügbaren Vermögens bzw. seines frei verfügbaren Einkommens in unternehmerische Beteiligungen wie die vorliegende zu investieren. Eine vorzeitige Kündigung der Kapitalanlage ist grundsätzlich nicht möglich.

Kumulation von Risiken und maximales Risiko

Negative Entwicklungen und Risiken können sowohl einzeln als auch kumuliert auftreten. Im Extremfall können sie zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals bzw. zur Insolvenz der Gesellschaft und damit zu einem Totalausfall der Einlage des Anlegers und ggf. nicht ausgeschütteter Gewinne führen. Nicht durch Gewinne gedeckte Auszahlungen (Entnahmen/Ausschüttungen) an Gesellschafter können in diesem Fall von den Anlegern zurückgefordert werden.

Blind Pool

Die Garbe Logimac Nr. 2 beabsichtigt, entweder direkt oder über das Eingehen von Beteiligungen an Immobilien-Objektgesellschaften indirekt Logistik-Immobilien zu erwerben (vgl. Seite 22 ff.). Parallel zum Aufbau des Beteiligungskapitals kann die Gesellschaft auf Basis der gesellschaftsvertraglich vereinbarten Anlagegrundsätze auch strategische Beteiligungen erwerben. Konkrete Investitionsentscheidungen können aber erst getroffen werden, sobald das hierfür notwendige Beteiligungskapital eingezahlt ist. Die zukünftigen Investitionsvorhaben im Rahmen des geplanten Gesamtinvestitionsvolumens der Garbe Logimac Nr. 2 stehen daher noch nicht fest (sog. Blind Pool). Die Beteiligung als Gesellschafter bzw. Treugeber setzt damit Vertrauen in die Qualifikation des Managements voraus. Bei Managementfehlern sind Renditeeinbußen bzw. im ungünstigsten Fall ein Totalverlust nicht auszuschließen (zu dem die Investitionsentscheidungen überwachenden Anlageausschuß vgl. § 6 des Kommanditgesellschaftsvertrags, Seite 106 f.). Der Erfolg der Gesellschaft hängt ferner entscheidend davon ab, daß zum jeweiligen Investitionszeitpunkt geeignete Investitionsobjekte zu entsprechenden Bedingungen angeboten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, müßte die Gesellschaft Investitionen ggf. aufschieben oder zu schlechteren als den geplanten Bedingungen vornehmen. Dies hätte einen entsprechenden negativen Einfluß auf den Erfolg des Unternehmens.

Prognoserisiken

Der vorliegende Prospekt enthält die seitens der Garbe Logimac Nr. 2 erwartete Unternehmensentwicklung bis zum Jahr 2020 unter Berücksichtigung der prognostizierten Beteiligungsergebnisse (vgl. die Unternehmensprognose, Seite 42 ff.). Auch eine sorgfältige und gewissenhafte Planung ist aber naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet, die umso höher sind, je weiter die Prognose in die Zukunft reicht. Künftige Veränderungen der wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerrechtlichen und politischen Rahmenbedingungen lassen sich ebenso schwer vorhersehen wie konjunkturelle Entwicklungen der Gesamtwirtschaft oder einzelner Marktsegmente. Hinzu kommen die wachsende Globalisierung mit ihren Auswirkungen auf die Entwicklung der nationalen Märkte und deren Teilnehmer sowie der Einfluß der (inter-)nationalen Finanzmärkte hierauf.

Diese externen Faktoren können sich verschlechtern. Betroffen hiervon wären nicht nur die jeweiligen Ertrags- und Aufwandspositionen, sondern auch die Wert-

entwicklungen der Immobilien und Beteiligungen und damit auch die Gewinnprognosen sowie die Angaben zu Auszahlungen (Entnahmen/Ausschüttungen), die zur Voraussetzung haben, daß die Garbe Logimac Nr. 2 über ausreichende Liquidität verfügt. Ist dies nicht der Fall, besteht das Risiko, daß Auszahlungen (Entnahmen/Ausschüttungen) sowie Abfindungen seitens der Garbe Logimac Nr. 2 nur teilweise, erst verspätet oder überhaupt nicht geleistet werden können.

Eine Absicherung für die in diesem Prospekt angenommenen Erlös- und Kostenerwartungen oder Wertentwicklungen besteht nicht, da dies entweder nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Wirtschaftliche Entwicklung

Der Erfolg der Beteiligung hängt in erster Linie von der wirtschaftlichen Entwicklung der Garbe Logimac Nr. 2 und der Unternehmen ab, an denen sie sich beteiligt.

Wesentlicher Geschäftsgegenstand der Garbe Logimac Nr. 2 sind der Erwerb und der Verkauf, die Errichtung, Baureifmachung und Bebauung, die Entwicklung, der Betrieb, die Vermietung und Verpachtung, die Verwaltung, die genehmigungsfreie Verwertung und sonstige wirtschaftliche Vermarktung von Logistik-Immobilien, Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im In- und Ausland, sei es direkt oder indirekt über Beteiligungen.

Im Hinblick auf den Erwerb, die Vermietung und die Veräußerung von Immobilien ist die wirtschaftliche Entwicklung der Garbe Logimac Nr. 2 daher abhängig von der Entwicklung des Immobilienmarktes. Von wesentlicher Bedeutung ist ferner die Entwicklung der Bauwirtschaft. Da ein erheblicher Teil der Investitionen durch Fremdkapital finanziert werden soll, ist die Entwicklung der Finanz- und Kapitalmärkte sowie die Bereitschaft der Banken zur Gewährung von Darlehen in der geplanten Höhe von erheblichem Einfluß auf den Erfolg des Unternehmens. Da es sich bei den Kunden und Mietern der Gesellschaft um im Logistikmarkt tätige Unternehmen handeln wird, ist auch die Entwicklung des Logistikmarktes von Bedeutung für die Garbe Logimac Nr. 2. Schließlich haben das allgemeine wirtschaftliche Umfeld und die konjunkturelle Entwicklung einen wichtigen Einfluß auf den Erfolg des Unternehmens. Neben der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung können sich auch Veränderungen von regionalen Marktverhältnissen nachteilig auf die Vermietbarkeit und Werthaltigkeit der Immobilien und damit den Erfolg der Beteiligung aus-

wirken. Sollte die wirtschaftliche Entwicklung hinter den in der Unternehmensplanung prognostizierten Werten zurückbleiben und/oder sollten sich für die Garbe Logimac Nr. 2 schlechtere Markt- und Umfeldbedingungen ergeben als erwartet, hätte dies einen entsprechenden negativen Einfluß auf den Erfolg des Unternehmens und die Beteiligung des Anlegers.

Vermietung, Wertentwicklung der Immobilien, Verwertungserlöse

Von herausragender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft und damit für den Erfolg der Beteiligung ist die langfristige und vollständige Vermietung der Logistik-Immobilien. Hiervon hängt nicht zuletzt auch der zukünftige Wert der Immobilien bzw. der jeweiligen Objektgesellschaften ab. In diesem Zusammenhang ist auch die Entwicklung des Immobilienmarktes, der Finanz- und Kapitalmärkte sowie des Logistikmarktes von erheblicher Bedeutung für die Garbe Logimac Nr. 2. Sofern die in der Unternehmensprognose erwarteten Mieterlöse nicht erreicht werden, hätte dies entsprechend negative Auswirkungen auf den Unternehmenserfolg. Während des Bestehens von Mietverhältnissen besteht das Risiko des Ausfalls von Mietern infolge unzureichender Bonität. Nach dem Auslaufen der einzelnen Mietverhältnisse besteht das Risiko, daß eine Neu- oder Folgevermietung nicht, nicht sofort oder/und nur zu niedrigeren Konditionen abgeschlossen werden kann. Dies hätte einen entsprechenden negativen Einfluß auf die Liquidität und den Erfolg des Unternehmens.

Grundsätzlich ist beabsichtigt, den Mietern vertraglich die Kosten für Schönheitsreparaturen sowie für andere Instandhaltungsmaßnahmen (außer für Dach und Fach) und (Klein-)Reparaturen aufzuerlegen. Wenn diese Kosten, aus welchen Gründen auch immer, nicht im vorgesehenen Umfang vertraglich auf den Mieter abgewälzt werden können oder der Mieter seinen Pflichten nicht nachkommt, hätte dies entsprechend höhere Aufwendungen für die Gesellschaft zur Folge. Diese Kosten müßten aus laufenden Einnahmen, gegebenenfalls durch Verringerung der Auszahlungen (Entnahmen/Ausschüttungen) und/oder soweit möglich durch zusätzliche Kreditaufnahmen mit entsprechend höheren Zins- und Tilgungsbelastungen in der Zukunft finanziert werden. Ferner besteht das Risiko, daß nicht behobene Mängel der Objekte zu Mietminderungen oder/und Gewährleistungsansprüchen führen können, was ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf den Erfolg der Garbe Logimac Nr. 2 hätte.

Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken

Die erzielbaren Veräußerungserlöse bei Verkauf der Immobilien/Beteiligungen sind von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der Garbe Logimac Nr. 2 und damit der Beteiligung des Anlegers. In der Unternehmensprognose erfolgte die Bewertung der Immobilien/Beteiligungen anhand eines Vervielfältigers auf die zum jeweiligen Zeitpunkt voraussichtlich erzielbaren Mieterlöse bzw. im Falle der Garbe LCD auf die voraussichtlich erzielbaren Beteiligungserlöse. Sollten die hierbei zugrunde gelegten Erlöse oder/und die Vervielfältiger in der Zukunft tatsächlich niedriger ausfallen, hätte dies entsprechende negative Auswirkungen auf den Erfolg der Garbe Logimac Nr. 2. Ursächlich hierfür könnten z.B. nachteilige Entwicklungen auf dem Immobilien-, Kapital- und Logistikmarkt, eine rückläufige Nachfrage nach Immobilien/Beteiligungen oder die Folge baulicher Mängel oder von veränderten Anforderungen an die Ausstattung und Lage der Immobilien sein. Insbesondere dürfte der Markt für einen Verkauf der 15prozentigen Beteiligung an der Garbe LCD nur sehr eingeschränkt sein.

Bauqualität, Mängel und Altlasten

Für die langfristige Vermietbarkeit eines Objektes hat die Bauqualität eine große Bedeutung. Nicht erkannte Baumängel beim Ankauf oder bei der Bauabnahme, eine unterbliebene oder verspätete Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber Dritten bzw. der Auftritt von Mängeln nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, eine fehlende vorausschauende Planung der laufenden Instandsetzungsmaßnahmen etc. können zu erheblichen Kostenbelastungen führen und damit die Ertragsfähigkeit einer Immobilie entsprechend einschränken. Diese Kosten müßten aus laufenden Einnahmen, gegebenenfalls durch Verringerung der Auszahlungen (Entnahmen/Ausschüttungen) und/oder soweit möglich durch zusätzliche Kreditaufnahmen mit entsprechend höheren Zins- und Tilgungsbelastungen in der Zukunft finanziert werden.

Darüber hinaus stellen Altlasten ein erhebliches Risiko dar. Unter Altlasten versteht man eine kontaminierte Fläche (z.B. durch Bodenverunreinigungen oder Asbest-Einbauten), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Bestehende Kontaminationen müssen sachgerecht entfernt und beseitigt werden. Verpflichtet hierzu ist – nach dem Verursacherprinzip – derjenige, der die Verunreinigungen herbeigeführt hat. Der Verursacher haftet für die Beseitigung und kann hierfür in Anspruch genommen werden, d.h.

er ist sanierungsverpflichtet. In gleicher Weise sanierungsverpflichtet ist der Eigentümer der Liegenschaft. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Eigentümer von den Bodenkontaminationen etwas wußte oder hätte wissen können.

Finanzierung

Die Gesellschaft plant, die in der Unternehmensprognose beschriebenen Investitionen zu einem erheblichen Teil mit Fremdmitteln zu finanzieren, ohne daß zum jetzigen Zeitpunkt eine entsprechende Zusage besteht. Ein Nichtzustandekommen der Finanzierung über Fremdmittel oder schlechtere als die geplanten Finanzierungsbedingungen würden dazu führen, daß das Investitionsvolumen nicht in der prognostizierten Höhe erreicht werden kann, verbleibende Finanzierungslücken aus Eigenkapital geschlossen werden müssen und/oder höhere Finanzierungskosten anfallen. Dies würde negative Auswirkungen auf den Anlageerfolg, die Höhe der liquiden Mittel, die Höhe der Auszahlungen (Entnahmen/Ausschüttungen), die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung und den Spielraum für weitere zu tätige Investitionen haben.

Insgesamt kann sich auch aufgrund von veränderten Kapitalmarktverhältnissen die Zins- und Tilgungsbelastung für die Gesellschaft erhöhen und von den in der Unternehmensplanung kalkulierten Werten abweichen.

Zur Optimierung der Zinsaufwendungen sowie zur Erhöhung der Flexibilität für eine vorzeitige Veräußerung von Immobilien ist vorgesehen, die Zinsen bei der Aufnahme von Fremdkapital sowohl festzuschreiben als auch variabel zu vereinbaren. Sollten die Zinsen – über den in der Unternehmensplanung prognostizierten Anstieg hinaus – steigen, hätte dies eine höhere Zinsbelastung mit entsprechenden Auswirkungen auf die Liquiditäts- und Ertragslage des Fonds zur Folge. Gleiches gilt für zukünftige Zinsfestschreibungen bei einem über Plan liegenden Zinsniveau. Auch stünde entsprechend weniger (Eigen-)Kapital für Neuinvestitionen zur Verfügung, so daß die wirtschaftliche Entwicklung der Garbe Logimac Nr. 2 insgesamt negativ beeinflusst würde. Gleiches gilt für eine Erhöhung der Eigenkapitalquote bei den Immobilienfinanzierungen.

Die Finanzierung der Immobilieninvestitionen soll grundsätzlich in Euro erfolgen. Gemäß den Anlagegrundsätzen (Anlage zum Kommanditgesellschaftsvertrag der Garbe Logimac Nr. 2) darf die Fremdfinanzierung in Ausnahmefällen jedoch auch in einer anderen

Währung erfolgen, sofern das auf fremde Währung lautende Finanzierungsvolumen insgesamt dauerhaft nicht mehr als 20 Prozent des Fremdfinanzierungsvolumens aller Immobilieninvestitionen beträgt. Der Abschluß von Finanzierungen in anderen Währungen als dem Euro würde ein Währungsrisiko für die Gesellschaft darstellen, insbesondere dann, wenn die entsprechenden Mieterlöse nicht in der gleichen Währung fakturiert werden. Der Kapitaldienst (Zinsen, Tilgung) wäre in der jeweiligen ausländischen Währung zu erbringen. Die Zins- und Tilgungszahlungen wären voraussichtlich nicht kursgesichert. Da die Fondsgesellschaft ihre Einnahmen größtenteils in Euro erzielen wird, würde sie bei einer Währungsaufwertung der ausländischen Währung gegenüber dem Euro ein Währungsrisiko in Höhe der Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt der Zahlung jeweils gültigen Wechselkurs und dem ursprünglichen Umtauschkurs zu tragen haben.

Projektentwicklungen

Es ist beabsichtigt, in einem nicht unerheblichen Umfang auch Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte zu erwerben oder anzumieten, um sie anschließend zu bebauen, zu vermieten und zu vermarkten. Auch besteht die Möglichkeit, unvermietete oder nur teilweise vermietete Immobilien zu erwerben, um sie ggfs. nach Umbau, Erweiterung oder Abriß und Neubau zu vermieten und entweder im Bestand zu halten oder zu veräußern. Allen diesen Transaktionen gemeinsam ist der Umstand, daß zunächst Eigen- und Fremdkapital investiert werden muß, ohne daß bereits (Miet-)Erlöse erzielt werden.

Außer den bereits angesprochenen Markt- und Finanzierungsrisiken beinhalten Projektentwicklungen weitere Risiken in Form von Baukostenerhöhungen, Verzögerungen bei der Erteilung der Baugenehmigung, Verzögerungen bei der Fertigstellung oder der Inanspruchnahme aus Gewährleistungshaftungen/-bürgschaften. Dies kann im ungünstigsten Fall ein negatives Ergebnis aus der jeweiligen Transaktion zur Folge haben und sich entsprechend nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg der Garbe Logimac Nr. 2 und damit der Beteiligung des Anlegers auswirken.

Eine Gewähr für den Eintritt und die Höhe der erwarteten Erträge aus Projektentwicklungen kann naturgemäß nicht gegeben werden.

Erbbaurecht/Pacht

Bei Abschluß von überwiegend sehr langfristig laufenden Erbbauverträgen erwirbt der Erbbauberechtigte das veräußerliche Recht, auf dem Grundstück eines anderen ein Bauwerk zu haben oder zu errichten. Dieses Recht ist dinglich belastbar, z.B. durch Eintragung einer Grundschuld im Erbbauvertragsgrundbuch. Im Gegenzug ist er zur Zahlung von Erbbauzinsen an den Grundstückseigentümer verpflichtet. Ferner werden dem Erbbauberechtigten in der Regel weitere vertragliche Verpflichtungen auferlegt, deren Verletzung die Zahlung von Vertragsstrafen bis hin zu einem ersatzlosen vorzeitigen Heimfall des Erbbauvertrages an den Grundstückseigentümer zur Folge haben können. Der ersatzlose Heimfall (d.h. der Heimfall ohne Zahlung einer Entschädigung für das Bauwerk) nach Ablauf des Erbbauvertrages kann zudem vertraglich vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung wirkt sich nachteilig auf den Wert und die Veräußerbarkeit des Erbbauvertrages aus.

Bei Abschluß eines (Grundstücks-)Pacht- oder Mietvertrages hat der Pächter/Mieter nur ein vertragliches, jedoch grundbuchrechtlich nicht belastbares Recht, auf dem Grundstück eines anderen ein Bauwerk zu haben oder zu errichten. Hierdurch wird die Möglichkeit der Aufnahme von Fremdkapital sowie der Kreis der potentiellen Nachfrager stark eingeschränkt.

Die Erbbau-, Pacht- oder Mietzinsen werden in der Regel auf den Mieter des Bauwerkes umgelegt. Sofern dies nicht oder nicht vollständig gelingt, trägt der Fonds die Zinsen. Gleiches gilt bei Abschluß eines neuen Mietvertrages über das Bauwerk, zumal dieser Vertrag nahezu immer eine kürzere Laufzeit haben wird als der Erbbauvertrags- bzw. Pachtvertrag/Mietvertrag.

Auslandsinvestitionen

Konkrete Pläne zum Erwerb von Immobilien/Beteiligungen außerhalb Deutschlands bestehen zur Zeit nicht. Trotzdem besteht nach den Anlagegrundsätzen der Gesellschaft die Möglichkeit und ist es nicht ausgeschlossen, daß Immobilien im Ausland, auch außerhalb des Euroraumes, erworben werden. Dies kann insbesondere dann interessant werden, wenn gute Logistik-Immobilien in Deutschland nicht in dem gewünschten Umfang oder zu akzeptablen Konditionen zur Verfügung bzw. zum Verkauf stehen. Erfahrungsgemäß sind Immobilieninvestitionen im Ausland mit höheren Erwerbsnebenkosten für Akquisition, Beratung und Due Diligence verbunden. Sofern diese nicht durch höhere

Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken

Mieterlöse kompensiert werden können, hätte dies entsprechend negative Auswirkungen auf die durchschnittliche Miet- und Eigenkapitalrendite des Fonds. Bei Investitionen außerhalb des Euroraumes unterlägen die mit dem Erwerb, der Vermietung, dem Betrieb und der Veräußerung der Immobilie zusammenhängenden Zahlungen sowie im Falle von ausländischen Immobiliengesellschaften die Ausschüttungen nach Deutschland einem Währungsrisiko.

Ferner ergeben sich beim Erwerb von Immobilien im Ausland aus der Belegenheit weitere Risiken wie z.B. abweichende Rechts- und Steuersysteme oder unterschiedliche Interpretationen von Doppelbesteuerungsabkommen. Auch sind bei ausländischen Immobilien das erhöhte Verwaltungsrisiko sowie etwaige technische Erschwernisse, einschließlich des Transferrisikos bei laufenden Erträgen oder Veräußerungserlösen, in Betracht zu ziehen.

Versicherungen

Es werden grundsätzlich Gebäudehaftpflichtversicherungen abgeschlossen. Sollte ein Schadensereignis eintreten, das inhaltlich oder betragsmäßig nicht durch diese Versicherungen abgedeckt ist, geht dieses grundsätzlich zu Lasten der Garbe Logimac Nr. 2. Entsprechendes gilt, wenn sich eine Versicherung als nicht leistungsfähig herausstellen sollte. Sollte es im schlimmsten Fall zu einem Totalverlust eines Gebäudes kommen, kann dies den Verlust eines entsprechenden Anteils des Eigenkapitals der Anleger zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für Risiken aus Feuer- und Sturmschäden sowie Elementarschäden (Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben). Ferner besteht das Risiko, daß Versicherungen bei einem Schadensfall ihre Leistungspflicht ganz oder teilweise bestreiten. In diesem Fall könnte die Gesellschaft gezwungen sein, kosten- und zeitintensive Rechtsstreitigkeiten mit unsicherem Ausgang zu führen, was entsprechend negative Auswirkungen auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Gesellschaft hätte.

Kriegs-/Terrorrisiko

Immobilien, speziell in Ballungsräumen, können möglicherweise einem Kriegs- und Terrorrisiko ausgesetzt sein. Ohne selbst von einem Terrorakt betroffen zu sein, kann eine Immobilie wirtschaftlich entwertet werden, wenn der Immobilienmarkt der betroffenen Gegend nachhaltig beeinträchtigt wird und die Mietersuche erschwert bzw. unmöglich ist. Derartige Risiken werden grundsätzlich nicht durch eine Versicherung gedeckt.

Beteiligungen der Garbe Logimac Nr. 2

Die Garbe Logimac Nr. 2 beabsichtigt, 15 Prozent der Gesellschaftsanteile an der Garbe Logistic Center Development GmbH (Garbe LCD) von der Garbe Gruppe im Jahr 2006 zu erwerben. Dementsprechend wurden die voraussichtlich erzielbaren Erträge aus dieser strategischen Unternehmensbeteiligung in der Unternehmensprognose der Garbe Logimac Nr. 2 bereits anteilig berücksichtigt.

Sollte der beabsichtigte Erwerb der Garbe LCD nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang oder zum vorgesehenen Zeitpunkt zustande kommen, so hätte dies einen negativen Einfluß auf die vorliegenden Prognoserechnungen und den Erfolg der Anlage. Bei Zustandekommen der genannten Beteiligung hat die wirtschaftliche Entwicklung der Garbe LCD einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die Entwicklung der Garbe Logimac Nr. 2. Sofern die wirtschaftliche Entwicklung der Garbe LCD schlechter als prognostiziert ausfällt, hätte dies entsprechende Auswirkungen auf den Erfolg der Kapitalanlage. Dies gilt ebenso für weitere Beteiligungen an Unternehmen, die Dienstleistungen für Logistiker erbringen; entsprechende Beteiligungsabsichten bestehen diesbezüglich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Daneben bestehen beim Erwerb von Beteiligungen neben den wirtschaftlichen Risiken auch solche Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben (z.B. Haftungsrisiken), sowie Risiken im Zusammenhang mit einem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken aufgrund der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen. Dies gilt insbesondere, wenn die Beteiligungsgesellschaften ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß im Falle des Erwerbs von Beteiligungen (insbesondere auch an Immobilien-Gesellschaften) diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen belastet sein können, insbesondere wenn diese bereits wirtschaftliche Aktivitäten in der Vergangenheit entfaltet haben. Schließlich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Beteiligung an einem ausreichend liquiden Sekundärmarkt fehlen oder die Veräußerung gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen unterliegen.

Verträge/Vertragspartner

Es besteht das Risiko, daß die im Rahmen der Geschäftstätigkeit von der Garbe Logimac Nr. 2 einzugehenden Vertragsbeziehungen mit ihren Vertragspartnern nicht bzw. nicht zu den angestrebten Bedingungen

zustande kommen. Dies hätte einen negativen Einfluß auf den Erfolg des Unternehmens. Ferner besteht das grundsätzliche Risiko, daß sich die Leistungsfähigkeit von Vertragspartnern verschlechtert oder Vertragspartner ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Dieses Risiko kann selbst durch umfassende Bonitätsprüfungen nicht ausgeschlossen werden. Dies kann zu Kostenerhöhungen oder Einnahmefällen führen. Ferner besteht grundsätzlich das Risiko von Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten mit Vertragspartnern, die mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand und mit entsprechenden Prozeßrisiken verbunden sein können. Dies hätte nachteilige Auswirkungen auf den Erfolg der Gesellschaft.

Schlüsselpersonen/Management

Die Entwicklung der Garbe Logimac Nr. 2 hängt in erheblichem Maße von den unternehmerischen Fähigkeiten und Erfahrungen des Vorstands des persönlich haftenden Gesellschafters der Garbe Logimac Nr. 2, der Qualität der Leistungen der Mitarbeiter und Vertragspartner sowie der Erfüllung der Aufsichtspflichten durch die Mitglieder des Aufsichtsrates des persönlich haftenden Gesellschafters ab. Entsprechendes gilt für den Anlageausschuß. Das Ausscheiden einer bzw. mehrerer unternehmenstragender Personen kann einen erheblichen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft haben. Darüber hinaus müßten bei einem Ausfall von Vertragspartnern für die entsprechenden Dienstleistungsbereiche – z.B. die Anlegerverwaltung – neue Vertragspartner gesucht werden. Hieraus resultierende Mehraufwendungen sind nicht auszuschließen. Schließlich können sich Managementfehler und/oder Fehleinschätzungen bzw. Fehlbeurteilungen durch die Geschäftsführung, den Anlageausschuß und/oder Mitarbeiter der Gesellschaft oder von für die Gesellschaft tätigen Dritten nachteilig auf den Erfolg der Garbe Logimac Nr. 2 und damit der Beteiligung des Anlegers auswirken.

Interessenkonflikte, Anlagegrundsätze

Der persönlich haftende Gesellschafter, die Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG, ist eine 100prozentige Tochter der Garbe Logistic Management GmbH. Gesellschafter der Garbe Logistic Management GmbH sind zu 75,1 Prozent die Garbe Logistic AG (Garbe Gruppe) sowie zu 24,9 Prozent die Finanzhaus Rothmann AG (ALBIS Gruppe) (vgl. im einzelnen Kapitel Vertragspartner und Verträge, Seite 90 ff.). Sowohl die Vorstände des persönlich haftenden Gesellschafters als auch seine Aufsichts-

ratsmitglieder nehmen weitere verantwortliche Aufgaben und Funktionen innerhalb der Garbe Gruppe und zum Teil im ALBIS Konzern wahr (vgl. im einzelnen Kapitel Vertragspartner und Verträge, Seite 90 ff.). Sie sind ferner ausdrücklich zur Mehrvertretung berechtigt. Aufgrund dieser gleichzeitigen Tätigkeiten der Organe des persönlich haftenden Gesellschafters für andere Gesellschaften der Garbe Gruppe, die zum Teil auf denselben Märkten tätig und als Wettbewerber anzusehen sind, besteht das Risiko von Interessenkonflikten. Solche Interessenkonflikte können z.B. dazu führen, daß Geschäftschancen von der Geschäftsführung nicht zugunsten der Garbe Logimac Nr. 2, sondern für andere Gesellschaften der Garbe Gruppe wahrgenommen werden. Dies kann sich negativ auf die Entwicklung und den wirtschaftlichen Erfolg der Garbe Logimac Nr. 2 und die Beteiligung des Anlegers auswirken.

Sowohl die Gesellschaften der Garbe Gruppe als auch verschiedene Gesellschaften der ALBIS Gruppe sind bzw. werden mit der Garbe Logimac Nr. 2 über diverse Vertragsbeziehungen verbunden sein (vgl. im einzelnen Kapitel Vertragspartner und Verträge, Seite 90 ff.). Insbesondere besteht die Möglichkeit, daß die Garbe Logimac Nr. 2 Immobilien und/oder Immobilien-Objektgesellschaften unter anderem auch aus dem Bestand der Garbe Gruppe erwerben wird. Auch im Rahmen solcher Vertragsbeziehungen besteht das Risiko, daß es vor dem Hintergrund der kapitalmäßigen und persönlichen Verflechtungen zu Interessenkonflikten zwischen der Garbe Gruppe einerseits und der Garbe Logimac Nr. 2 andererseits und damit für die für sie handelnden Personen kommen kann. Dies kann z.B. zu unvorteilhaften Geschäftsabschlüssen für die Garbe Logimac Nr. 2 führen und sich negativ auf die Entwicklung und den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft und die Beteiligung des Anlegers auswirken.

Diesbezüglich besteht ferner das Risiko, daß auch die gesellschaftsvertraglich festgelegten Anlagegrundsätze insoweit keinen hinreichenden Schutz und Kontrolle bieten. Die Anlagegrundsätze bieten ferner keine Gewähr für den Erfolg der jeweiligen Investitionsvorhaben. Die Anlagegrundsätze sind lediglich im Innenverhältnis, grundsätzlich aber nicht gegenüber Dritten bindend, so daß die Gesellschaft auch bei Nichteinhaltung der Anlagegrundsätze an die geschlossenen Verträge gebunden ist, was nachteilige Auswirkungen auf ihren Erfolg haben könnte. Die Anlagegrundsätze betreffen ferner nur Investitionen der Garbe Logimac Nr. 2, nicht aber solche der von ihr abhängigen Unternehmen. Schließlich besteht auch im Hinblick auf die Anlage-

Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken

grundsätze das Risiko von Fehleinschätzungen oder Falschbeurteilungen.

Zufluß des Beteiligungskapitals/ Emissionsvolumen/Durchführungsrisiko

Das Beteiligungskapital der Anleger fließt in das Vermögen der Garbe Logimac Nr. 2 und wird zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionen sowie der laufenden Aufwendungen der Gesellschaft eingesetzt. Bei der Konzeption des LogisFonds 2 wurde mit einem Emissionsvolumen von 50 Millionen Euro geplant. Sofern der tatsächliche Zufluß von Beteiligungskapital später oder in geringerem Umfang als geplant erfolgt, hat dies Auswirkungen u.a. auf den Umfang und den Zeitpunkt der Investitionstätigkeit der Fondsgesellschaft. Dies hätte einen entsprechenden Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung der Garbe Logimac Nr. 2 und der Kapitalanlage. Gegebenenfalls erforderliche Zwischenfinanzierungen zur Realisierung von Investitionsvorhaben hätten höhere Zinsaufwendungen als geplant zur Folge. Gegebenenfalls können Investitionen erst später oder gar nicht durchgeführt werden. Auch hieraus können sich entsprechende Auswirkungen auf die Ergebnis- und Liquiditätslage der Gesellschaft ergeben.

Die Garbe Logimac Nr. 2 hat die Möglichkeit, die Aufnahme von Beteiligungskapital – auch bei einem geringen Fondsvolumen – vorzeitig zu beenden. Sollte das vorliegende Beteiligungsangebot vom Markt nicht wie erwartet angenommen oder die Vertriebsziele aus sonstigen Gründen nicht erreicht werden, ist eine solche vorzeitige Schließung des LogisFonds auch auf niedrigem Niveau möglich. Sie würde nicht zur Beendigung der Beteiligung der Anleger führen, sondern lediglich zu einem geringeren als dem geplanten Fondsvolumen. Dies kann sich negativ auf die Entwicklung der Fondsgesellschaft und der Kapitalanlage insgesamt auswirken (z.B. aufgrund Nichterreichens der beabsichtigten Marktstellung, Fehlens der für beabsichtigte Investitionen/Beteiligungen erforderlichen Mittel, geringerer Risikostreuung oder höherer Zinsbelastungen und anteiliger Verwaltungsaufwendungen).

Die Unternehmensprognose der Garbe Logimac Nr. 2 basiert auf der Annahme, daß das Anlagekapital dieser Beteiligung zum Teil in Raten erbracht wird. Sollten Ratenanleger ihren vertragsgemäßen Einzahlungsverpflichtungen in größerem Umfang nicht oder nur verspätet nachkommen, könnte dies negative Auswirkungen auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Garbe Logimac Nr. 2 haben und damit zu negativen Abweichungen

von den in der Unternehmensprognose errechneten Erträgen für die Gesellschafter führen.

Einlagenhaftung der Kommanditisten und Treugeber, Nachschußpflicht und Nachhaftung

Die Anleger sind insbesondere zur Leistung der von ihnen übernommenen Einlagen verpflichtet. Wenn und solange die jeweils übernommenen Einlagen (Pflichteinlagen/Zeichnungssummen) vollständig geleistet sind, besteht für die Anleger grundsätzlich keine weitere Einlagepflicht oder Haftung gegenüber Dritten. Wenn und soweit Anleger jedoch Auszahlungen erhalten, die nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind, sind sie – soweit sich bei ihrem Ausscheiden ein negatives Abfindungsguthaben oder im Falle der Abwicklung ein negatives Kapitalkonto ergibt – zur Wiedereinzahlung verpflichtet (vgl. §§ 18 Ziff. 6, 19 Ziff. 7 und 20 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages). Soweit der Saldo des Kapitalkontos eines Anlegers den Betrag seiner Hafteinlage (10 Prozent der Pflichteinlage) unterschreitet, kann auch die unmittelbare Haftung des Anlegers gegenüber Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe der erhaltenen Auszahlungen wieder aufleben (z.B. nach § 172 Abs. 4 HGB). Ferner können die Anleger auch im Insolvenzfall neben der Verpflichtung zur Erbringung noch ausstehender Raten ebenfalls zur Wiedereinzahlung etwa zurückgewährter Einlagen verpflichtet sein.

Von der Einlageverpflichtung zu unterscheiden ist die Nachschußverpflichtung. Bei Vorliegen einer Nachschußverpflichtung müßten die Anleger aufgrund eines bestimmten Ereignisses (z. B. Feststellung einer wirtschaftlichen Schieflage der Gesellschaft) zusätzliche Einlagen über die bereits gezeichneten Einlagen hinaus erbringen. Eine derartige Nachschußverpflichtung ist weder gesetzlich noch nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehen. Der Gesellschaftsvertrag sieht sogar vor, daß ein Anleger ohne seine Zustimmung nicht durch Gesellschafterbeschuß zu Nachschüssen verpflichtet werden kann. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß die Gesellschafterversammlung auch dieses Verbot aufhebt und gleichwohl eine Nachschußverpflichtung für alle Gesellschafter beschließt.

Die Haftung der Anleger endet nicht zeitgleich mit deren Ausscheiden. Die Anleger haften grundsätzlich nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft für die bis dahin begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zur Höhe ihrer Einlage, wenn diese Verbindlichkeiten vor Ablauf von 5 Jahren nach ihrem Ausscheiden fäl-

lig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von der Gesellschaft schriftlich anerkannt wurden. Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt hierfür der Erlaß eines Verwaltungsaktes.

Im Ergebnis gelten die vorstehenden Ausführungen nicht nur für die unmittelbar als Kommanditisten beitretenden Anleger, sondern auch für Anleger, die sich als Treugeber über den Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft beteiligen. Denn die Treugeber sind gemäß dem Treuhandvertrag verpflichtet, den Treuhandkommanditisten anteilig bezüglich des von diesem für sie gehaltenen Kommanditanteils von einer Haftung aus den vorstehend genannten Gründen freizustellen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 176 Abs. 2 HGB jeder Kommanditist, der einer Kommanditgesellschaft beitrifft, für die im Zeitraum zwischen seinem Eintritt in die Gesellschaft und seiner Eintragung in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich (und unbeschränkt) haftet. Vor diesem Hintergrund sieht der Gesellschaftsvertrag vor, daß mit einem unmittelbar als Kommanditist beitretenden Anleger zunächst eine atypisch stille Gesellschaft begründet wird, die erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister zu einer kommanditistischen Beteiligung wird. Es kann nicht mit absoluter Sicherheit vollständig ausgeschlossen werden, daß diese Regelung als unwirksam angesehen werden könnte. Dies könnte aufgrund der hiermit verbundenen Haftungsfolgen für den Anleger eklatante Folgen haben.

Fremdfinanzierung der Beteiligung an der Garbe Logimac Nr. 2

Im Falle der Fremdfinanzierung der Beteiligung an der Garbe Logimac Nr. 2 durch den Anleger ist zu beachten, daß die Fremdfinanzierung unabhängig vom Erfolg der Beteiligung bedient und zurückgeführt werden muß, d.h. auch beim Ausbleiben von Auszahlungen (Entnahmen/Ausschüttungen) sowie bei Totalverlust der Kapitaleinlage.

Darüber hinaus weist die Garbe Logimac Nr. 2 darauf hin, daß eine Fremdfinanzierung der Beteiligung durch den Anleger zu zusätzlichen Risiken führen kann, da Zinsänderungen sich nachteilig auswirken und zudem steuerliche Probleme entstehen können. Es ist in jedem Fall darauf zu achten, daß Zins- und Tilgungsleistungen aus frei verfügbarem Einkommen und/oder Vermögen darstellbar sind. Darüber hinaus kann eine Fremdfinanzierung der Beteiligung auch steuerliche Risiken bein-

halten (vgl. Steuerliche Grundlagen, Gewinnerzielungsabsicht, Seite 83).

Dauer und Fungibilität der Beteiligung

Die Beteiligung ist – je nach gewählter Mindestlaufzeit – grundsätzlich frühestens nach 10 bis 15 Jahren ordentlich kündbar, und das eingesetzte Kapital ist entsprechend langfristig gebunden. Die Beteiligung an der Garbe Logimac Nr. 2 sollte daher unter langfristigen Aspekten erfolgen.

Der vorzeitige Verkauf von Beteiligungen ist in der Vergangenheit bei ähnlich konzipierten Anlageobjekten vereinzelt vorgekommen. Es wird darauf hingewiesen, daß es keinen amtlichen oder institutionalisierten Markt gibt, an dem die Beteiligung an der Garbe Logimac Nr. 2 gehandelt wird bzw. gehandelt werden kann. Es besteht daher das Risiko, daß ein vorzeitiger Verkauf der Beteiligung nur mit möglicherweise erheblichen Preisabschlägen auf den Nominalwert oder überhaupt nicht zu realisieren ist. Dies würde umso mehr im Falle einer unter Plan eintretenden Unternehmensentwicklung gelten.

Darüber hinaus besteht das Risiko, daß bei vorzeitigem Verkauf unter Berücksichtigung des Veräußerungserlöses der Beteiligung nicht insgesamt ein steuerlicher Gewinn (Totalgewinn) erzielt wird. In diesem Falle besteht die Möglichkeit, daß die Finanzverwaltung die Beteiligung des betreffenden Gesellschafters an der Garbe Logimac Nr. 2 als Liebhaberei einstuft, insbesondere wenn Anhaltspunkte gegeben sind, daß dieses Vorhaben von Anfang an vorgesehen war. Dies hätte zur Folge, daß die bis zum Zeitpunkt der Veräußerung geltend gemachten negativen Einkünfte aus der Beteiligung nachträglich aberkannt würden und Steuernachzahlungen nebst Zinsen zu leisten wären. Etwaige Einkommensteuererstattungen gehen nicht in die Berechnung des Totalgewinns ein.

Abstimmungen

Der Gesellschaftsvertrag sieht in seinem § 5 vor, daß die Garbe Logimac Nr. 2 für bestimmte Maßnahmen eines Gesellschaftsbeschlusses bedarf. Entsprechend der von ihr gezahlten Einlage stehen auch der Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG Stimmrechte zu. Trotz der Vielzahl der beteiligten Anleger nehmen häufig nur wenige von ihnen an Abstimmungen teil. Dies kann dazu führen, daß eine Minderheit von Gesellschaftern (einschließlich des persönlich haftenden Gesellschafters) Beschlüsse faßt, die von allen Anlegern getragen

Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken

werden müssen. Sofern Anleger weder selbst an Abstimmungen teilnehmen noch dem Treuhandkommanditisten Weisungen erteilen, ist der Treuhandkommanditist nach Maßgabe des Treuhandvertrages bzw. der ihm zu erteilenden Stimmrechtsvollmacht berechtigt, das Stimmrecht des Anlegers selbst auszuüben. Dies hat typischerweise zur Folge, daß das Ergebnis von Beschlüßfassungen wesentlich vom Stimmverhalten des Treuhandkommanditisten abhängt.

Auszahlungen (Entnahmen/Ausschüttungen)

Wenn und soweit die Liquiditätslage dies zuläßt, erhalten Einmalanleger nach Maßgabe von § 12 des Gesellschaftsvertrages für den jeweiligen Zeitraum ab vollständiger Einzahlung der von ihnen geschuldeten Einmaleinlage zu Lasten ihrer Privatkonten jährliche Auszahlungen (Entnahmen/Ausschüttungen). Zum Teil sind diese Auszahlungen ferner abhängig von entsprechenden Gewinnen. Sollte die Liquiditätslage der Garbe Logimac Nr. 2 – aus welchen Gründen auch immer – entsprechende Auszahlungen (Entnahmen/Ausschüttungen) an Einmalanleger nicht oder nicht zu dem jeweiligen Zeitpunkt zulassen, die Auszahlungen also teilweise oder ganz unmöglich sein, hätte dies entsprechende Auswirkungen auf die laufende Rendite der Kapitalanlage. Entsprechendes gilt bei gewinnabhängigen Auszahlungen, wenn hinreichende Gewinne nicht erwirtschaftet werden. Soweit Ausschüttungen nicht von entsprechenden zugewiesenen Gewinnen gedeckt sind, besteht ferner die Möglichkeit, daß der jeweilige Anleger nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zur Wiedereinzahlung der Ausschüttungen verpflichtet ist (vgl. dazu Seite 16 f.). Ratenanleger haben keinen Anspruch auf entsprechende Auszahlungen.

Da die Vornahme von Auszahlungen an Einmalanleger das für die Bestimmung ihrer Gewinnbeteiligung maßgebliche Einlagekonto unberührt läßt, können die Auszahlungen an Einmalanleger negative Auswirkungen auf die Rentabilität der Beteiligung der Ratenanleger haben.

Verwässerung

Es besteht für die Einmalanleger das Risiko, daß die sukzessive später einzuzahlenden Raten der Ratenzahler in wirtschaftlich weniger attraktive Logistik-Immobilien und Logistik-Unternehmensbeteiligungen (im Vergleich zu den anfänglichen Investitionen der Einmalanleger) investiert werden mit der Folge, daß sich dadurch

die wirtschaftlichen Ergebnisse der Einmalanleger verschlechtern.

Für die Ratenzahler besteht das Risiko, daß die sukzessive später einzuzahlenden Raten der Ratenzahler in wirtschaftlich attraktivere Logistik-Immobilien und Logistik-Unternehmensbeteiligungen im Vergleich zu den anfänglichen Investitionen der Einmalanleger investiert werden können mit der Folge, daß dadurch in der Ergebnisverteilung die schlechteren wirtschaftlichen Ergebnisse der mit den Einlagen der Einmalanleger finanzierten Investitionen sich anteilig auf die wirtschaftlichen Ergebnisse der Ratenzahler auswirken.

Geldempfangszuständigkeit, Zahlungsverkehr

Eine etwaige nicht rechtzeitige Weiterleitung der Erst- und Einmalzahlungen der Gesellschafter bzw. Treugeber bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen an die Garbe Logimac Nr. 2 durch den Mittelfreigabekontrolleur kann dazu führen, daß Gesellschafter bzw. Treugeber erst zeitversetzt Gesellschafter bzw. Treugeber der Garbe Logimac Nr. 2 werden. Dies hätte zur Folge, daß der jeweilige Gesellschafter bzw. Treugeber auch erst zu einem späteren Zeitpunkt am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt ist.

Die im Gesellschaftsvertrag und im Treuhandvertrag geregelte Mittelfreigabekontrolle durch die von der Garbe Logimac Nr. 2 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt keine absolute Sicherheit für die Kommanditisten bzw. Treugeber dar. Die Kontrolle ist auf die im Gesellschaftsvertrag geregelten Auszahlungsvoraussetzungen beschränkt, insbesondere erfolgt keine Überprüfung hinsichtlich etwaiger Widerrufsrechte oder etwaiger aufschiebender Bedingungen der Beitrittserklärung. Ferner erfolgt eine Kontrolle der Mittelverwendung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht. Selbst wenn die Einzahlung auf ein Treuhandkonto erfolgt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, daß im Falle der Insolvenz seitens des Insolvenzverwalters die (nochmalige) Einzahlung an die Gesellschaft vom Anleger verlangt wird. Mit Wirkung gegenüber Dritten läßt sich ein absolutes Verfügungsverbot nicht erreichen.

Steuerliche Risiken/ Liebhaberei/Rechtsentwicklung

Weiterentwicklungen des Steuerrechts inklusive der Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung sowie de-

ren Interpretationen lassen sich nicht ausschließen. Abweichungen und Verschiebungen der steuerlichen Ergebnisse sind daher möglich. Zudem besteht immer das Risiko, daß die Finanzverwaltung (Betriebsfinanzamt) steuerlich maßgebliche Vorgänge anders behandelt wissen will als die Gesellschaft und ihre Berater. Die Höhe der steuerlichen Ergebnisse der Gesellschaft wird erst nach Abschluß einer Betriebsprüfung endgültig festgestellt, die in der Regel erst einige Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit erfolgt. Dies kann zu Steuernachzahlungen bei jedem einzelnen Gesellschafter führen, die ggf. verzinst werden müssen.

Wenn der Gesellschafter bzw. Treugeber nicht bei Beendigung seiner Beteiligung bereits einen steuerlichen Totalgewinn erzielt hat, besteht das Risiko, daß das Finanzamt die Beteiligung an der Fondsgesellschaft als sogenannte „Steuerliche Liebhaberei“ einstuft. Dies hätte zur Folge, daß die bis zum Zeitpunkt der Veräußerung geltend gemachten negativen Betriebsergebnisse nachzuersteuern und Zinsen zu zahlen wären. Etwaige Einkommensteuererstattungen gehen nicht in die Berechnung des Totalgewinns ein.

Jeder einzelne Gesellschafter bzw. Treugeber unterliegt der Anforderung, seine Beteiligung mit der Absicht, einen Totalgewinn zu erzielen, erworben zu haben. Er muß somit auch die bei ihm anfallenden Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung berücksichtigen. Hier sind insbesondere die bei einer etwaigen Finanzierung des Anteils entstehenden Zinsaufwendungen in die persönliche Kalkulation einzubeziehen.

Die steuerliche Behandlung sowohl der laufenden Erträge der Beteiligungen/Immobilien und des Fonds als auch insbesondere der Erträge aus der Veräußerung von Beteiligungen/Immobilien und des Auseinandersetzungswertes hängt auf Ebene der Objektgesellschaften, der Garbe Logimac Nr. 2 und des Anlegers nicht unwesentlich von der jeweiligen Beteiligungsstruktur (z.B. Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der Struktur der Verwertung (z.B. unmittelbar durch Veräußerung der Immobilie oder mittelbar durch Beteiligungsverkauf) ab. Abweichungen von den in der Unternehmensprognose zugrunde gelegten Strukturen können daher steuerliche Folgen haben, die sich auf Anlegerebene negativ auf den wirtschaftlichen Erfolg auswirken können.

Zukünftige Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage können sich negativ auf den wirtschaftlichen Erfolg des Fonds und/oder der Beteiligung des Anlegers auswirken. Dies gilt entsprechend für Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen im übrigen, z.B. infolge von Änderungen der Gesetzgebung und/oder der Rechtsprechung. Es läßt sich nicht ausschließen, daß sich aus derartigen Rechtsentwicklungen nachteilige Einschränkungen für die Geschäftstätigkeit der Garbe Logimac Nr. 2 oder Haftungsrisiken für die Anleger ergeben können.

Ergänzend wird ausdrücklich auf die Darstellung der rechtlichen und steuerlichen Grundlagen (vgl. Seite 58 ff.) verwiesen. Eine Gewähr dafür, daß die Finanzverwaltung im Besteuerungsverfahren dem diesem Prospekt zugrundeliegenden steuerlichen Konzept folgt, kann grundsätzlich nicht gegeben werden.

Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken

Zusammenfassung und Klassifizierung aller Risiken

Die nachfolgende Tabelle soll Anlegern die mit der angebotenen Vermögensanlage verbundenen wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken verdeutlichen. Dabei wird zwischen anleger-, anlage- und prognosegefährdenden Risiken unterschieden. Anlegergefährdende Risiken sind jene, die bei den Anlegern nicht nur zum Verlust der gesamten Beteiligungssumme führen, sondern auch weiteres Vermögen des Anlegers gefährden können; anlegergefährdende Risiken sind

gleichzeitig anlage- und prognosegefährdend. Anlagegefährdende Risiken sind solche, die entweder einen Teil oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Beteiligungssumme führen können; anlagegefährdende Risiken sind auch prognosegefährdend. Als prognosegefährdend werden jene Risiken eingestuft, deren Eintritt das Ergebnis belasten und somit die Höhe der Auszahlungen verringern kann. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß prognosegefährdende Risiken im Zeitablauf auch durchaus anlage- und anlegergefährdend sein können.

RISIKO	Anlegergefährdend	Anlagegefährdend	Prognosegefährdend
Kumulation von Risiken und maximales Risiko	●		
Blind Pool		●	
Prognoserisiken		●	
Wirtschaftliche Entwicklung		●	
Vermietung, Wertentwicklung der Immobilien, Verwertungserlöse		●	
Bauqualität, Mängel und Altlasten			●
Finanzierung			●
Projektentwicklungen			●
Erbaurecht/Pacht			●
Auslandsinvestitionen			●
Versicherungen			●
Kriegs-/Terrorrisiko			●
Beteiligungen der Garbe Logimac Nr. 2			●
Verträge/Vertragspartner			●
Schlüsselpersonen/Management		●	
Interessenkonflikte, Anlagegrundsätze		●	
Zufluß des Beteiligungskapitals/ Emissionsvolumen/Durchführungsrisiko			●
Einlagenhaftung der Kommanditisten und Treugeber, Nachschußpflicht und Nachhaftung	●		
Fremdfinanzierung der Beteiligung an der Garbe Logimac Nr. 2	●		
Dauer und Fungibilität der Beteiligung	●		
Abstimmungen	●		
Auszahlungen (Entnahmen/Ausschüttungen)			●
Verwässerung			●
Geldempfangszuständigkeit, Zahlungsverkehr	●		
Steuerliche Risiken/Liebhaberei/Rechtsentwicklung	●		

Abschließender Hinweis

Weitere wesentliche rechtliche und tatsächliche Risiken sind dem Anbieter zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes nicht bekannt.



Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik

Überblick

„Die Logistik ist die heimliche Paradiesdisziplin der deutschen Wirtschaft“, schrieb die Wirtschaftswoche am 29. September 2005.

Etwa 2,7 Millionen Menschen arbeiten in dieser Branche. Mehr als in der Bau-, Elektro- oder Maschinenbauindustrie. „Der Exportweltmeister Deutschland hat das Zeug zum Transportweltmeister: Die Deutsche Post ... ist der größte Logistikkonzern der Welt“, stellt die Wirtschaftswoche weiter fest. Zudem gilt: „Deutschland hat das dichteste Autobahnnetz der Welt, die bedeutendste Gütereisenbahn Europas und international renommierte Stätten der Logistikausbildung.“

Noch vor wenigen Jahren waren die Niederländer, Belgier und Briten mit Überseehäfen wie Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen führend in der europäischen Logistik. Doch mittlerweile hat es viele der vorher dort ansässigen Firmen in das deutsche Grenzgebiet gezogen.

Zum Beispiel zieht DHL mit seinem Europa-Umschlagkreuz vom belgischen Lüttich nach Leipzig. Oder: UPS baut sein Europa-Luftdrehkreuz in Köln groß aus.

Viele Beispiele belegen den Trend, internationale Logistikkreuze in Deutschland anzusiedeln. Im Mittelpunkt stehen dabei stets Logistik-Immobilien.

Um ihren Bedarf an Logistik-Immobilien zu decken, entscheiden sich immer mehr Logistiker aus den folgenden Gründen gegen den Kauf und für das Mieten von Objekten:

- Mieten schont das Eigenkapital.

- Mieten verbessert die Bilanzrelationen (Eigenkapitalquote) und somit das Unternehmensrating. Dadurch können Unternehmen bessere Konditionen bei ihren Banken durchsetzen.
- Mieten bietet Servicedienstleistungen wie Logistik-Immobilien-Management und Projektentwicklung.

Die hohe Nachfrage nach Logistik-Immobilien spiegelt sich auch in den Renditen dieser Anlageklasse wider: Während mit Büros in den letzten Jahren kaum 6 Prozent erwirtschaftet werden konnten, liegen die Renditen von Logistik-Immobilien bei 7,0 bis 8,5 Prozent.

Diese Werte gelten langfristig: In den letzten 12 Jahren lagen die Mietrenditen von Logistik-Immobilien durchschnittlich um mehr als 30 Prozent über denen von Büro- und Handelsimmobilien.

„EU-Ost-Erweiterung“, „E-Commerce“, „Outsourcing“, „Globalisierung“... alles dies sind Schlagwörter, die für ein weiteres Wachstum des Logistikmarktes und dadurch für eine anhaltend hohe Nachfrage nach Logistik-Immobilien sprechen.

Sicherheit

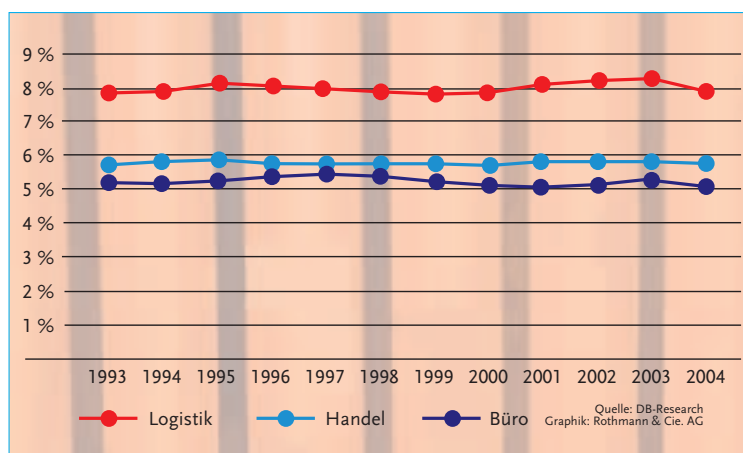
Mit dem LogisFonds 2 beteiligt sich der Anleger am Sachwert Immobilie. Ein weiteres Sicherheitsmerkmal ist die hohe Risikostreuung des Fonds. Der Anleger beteiligt sich an einer großen Anzahl unterschiedlicher Objekte in unterschiedlichen Lagen, die an unterschiedliche Mieter vermietet werden.

Mit seiner Beteiligung am LogisFonds 2 kann der Anleger auf zwei starke Partner vertrauen: einerseits auf die renommierte Hamburger Garbe Gruppe, die sich in ihrer über 40jährigen Firmenhistorie einen hervorragenden Namen am nationalen und internationalen Immobilienmarkt gemacht hat und einer der führenden Anbieter von Logistik-Immobilien und Logistik-Immobilien-Dienstleistungen ist. Und andererseits auf die börsennotierte Rothmann & Cie. AG, die bereits seit 13 Jahren geschlossene Fonds an den Markt bringt und bereits LogisFonds 1 erfolgreich platziert hat.

Anlagepolitik

Das Unternehmenskonzept der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG ba-

Logistik-Immobilien erzielen überdurchschnittliche Renditen



siert auf dem Know-how und den Erfahrungen der Garbe Gruppe im Immobilien- und Logistikbereich.

- Die Garbe Logimac Nr. 2 wird Logistik-Immobilien erwerben, entweder direkt oder über Beteiligungen an Objektgesellschaften. Diese an verkehrstechnisch/logistisch zentralen Lagen – z.B. Hamburger Hafen oder Frankfurter Flughafen – befindlichen Logistik-Immobilien sollen möglichst langfristig vermietet werden.
- Mieter dieser Logistik-Immobilien werden sowohl große Logistikunternehmen wie DHL oder Panalpina als auch mittelständische Unternehmen sein.
- Aus den Immobilien wird die Garbe Logimac Nr. 2 Mieteinnahmen und Veräußerungserlöse erzielen.
- Die Wertschöpfung, die die Garbe Logimac Nr. 2 erbringen wird, erstreckt sich auch auf das Anbieten von Logistik-Immobilien-Dienstleistungen wie Bau, Management und Projektentwicklung.
- Die Fondsgesellschaft selbst wird auch eigene operative Tätigkeiten als geschäftsleitende Holding oder im Immobilienbereich für ihre Objektgesellschaften durchführen und damit nicht nur vermögensverwaltend Anteile an ihren Tochtergesellschaften halten. Die Garbe Logimac Nr. 2 ist damit auch originär gewerblich tätig (vgl. Steuerliche Grundlagen, Art der Einkünfte i.S.d. Einkommensteuergesetzes, Seite 82 f.).
- Die Garbe Logimac Nr. 2 beabsichtigt darüber hinaus, Erträge aus der Beteiligung an der Garbe LCD zu erzielen (vgl. Absichtserklärung des Erwerbs von Anteilen an der Garbe LCD, Seite 98).

Bei den Investitionen, die die Garbe Logimac Nr. 2 vornimmt, ist sie an vertraglich fixierte Anlagekriterien gebunden (vgl. Anlagegrundsätze, Seite 27 f.).

Konkrete Projekte und deren Realisierung

Die Garbe Logimac Nr. 2 plant, Kommanditkapital in Höhe von 50 bis 70 Millionen Euro zu generieren, um dieses anschließend in den Erwerb und die Entwicklung von Logistik-Immobilien zu investieren. Kernbestandteil der Planung ist ferner die Vermarktung dieser Immobilien und die Reinvestition der hierdurch wieder frei werdenden Mittel. Die konkreten Investitionsobjekte stehen somit noch nicht fest, sondern werden auf der Grundlage der Anlagegrundsätze der Gesellschaft (vgl.

Seite 27 f.) vom Management abhängig vom Zufluß an Kommanditkapital und den sich bietenden Chancen am Markt ausgewählt.

Investiert werden soll dabei mit Zustimmung des Anlageausschusses (vgl. Seite 28) sowohl in bestehende Logistik-Immobilien als auch in sogenannte Projektentwicklungen, bei denen die jeweiligen Grundstücke noch zu bebauen und zu vermieten sind. In der Unternehmensprognose (vgl. Seite 42 ff.) wurde unterstellt, daß jährlich rd. 40 Millionen Euro in Projektentwicklungen investiert werden.

Die Investitionen erfolgen dabei entweder direkt oder mittelbar über Objektgesellschaften.

Als Beispiel dafür, wie ein Logistik-Immobilien-Portfolio aussehen könnte, dient die Übersicht der vom LogisFonds 1 erworbenen Immobilien auf Seite 24 oben. LogisFonds 1 ist der Vorgängerfonds von LogisFonds 2 und wurde im April 2006 erfolgreich ausplaziert.

Die Finanzierung der Investitionen in Immobilien auf Ebene der Fondsgesellschaft oder auf Ebene der Objektgesellschaften erfolgt annahmegemäß durch Eigen- und Fremdkapital, wobei ein Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital von 30 zu 70 vorgesehen ist. Dabei soll das Fremdkapital grundsätzlich in Euro aufgenommen und durch Grundschulden besichert werden. Gemäß der Anlagegrundsätze (vgl. Seite 27 f.) besteht jedoch auch die Möglichkeit, bis zu 20 Prozent des Fremdkapitals in anderer Währung aufzunehmen. Hinsichtlich der Verzinsung des Fremdkapitals ist sowohl die Aufnahme festverzinslicher als auch variabel verzinslicher Darlehen geplant (vgl. Unternehmensprognose, Seite 42 ff.).

Bei dem Erwerb von Unternehmensbeteiligungen wurde dagegen unterstellt, daß diese allein mit Eigenkapital finanziert werden (vgl. Anlagegrundsätze, Seite 27 f.).

Die Immobilien können dabei sowohl über den Markt als auch von der Garbe Gruppe akquiriert werden, wobei der Wert gemäß den Anlagegrundsätzen durch einen unabhängigen Sachverständigen zu belegen ist.

Laufende Investitionen: Bis zur geplanten Einwerbung der ersten Anlegergelder werden keine Investitionen getätigt.

Für eine Übersicht über die geplanten Gesamtinvestitionen sowie die geplante Finanzierung vgl. Prognose der Mittelherkunft, Mittelverwendung 2006 bis 2007, Seite 49.

Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik

Das Logistik-Immobilien-Portfolio des Vorgängerfonds LogisFonds 1 zum 31. Dezember 2005

Objekte					
Lage	Hamburger Hafen Hamburg	Mörfelden Waldorf bei Flughafen Frankfurt	Autobahnkreuz Hamburg-Maschen	Worms Rhein-Neckar	Neutraubling Regensburg
Mieter	DHL Express Danzas (Deutsche Post Worldnet)	a) Panalpina b) MOL Logistics (Mitsui-Gruppe)	Möbel Kraft	DHL Express Danzas (Deutsche Post Worldnet)	Scherbauer Spedition GmbH (Deutsche Post Worldnet)
Mietvertragslaufzeit	10 Jahre + 3 x 5 Jahre Option	a) 15 Jahre + 3 x 5 Jahre Option b) 5 Jahre	10 Jahre	5 Jahre + 3 x 5 Jahre Option	10 Jahre + 3 x 5 Jahre Option
Marktwert	16,70 Mio. Euro	12,85 Mio. Euro	3,80 Mio. Euro	10,70 Mio. Euro	7,20 Mio. Euro*)

*) Durch den Erwerb eines Nachbargrundstücks im Dezember 2005 wurde die Möglichkeit geschaffen, die Nutzfläche von 9.500 qm auf 17.000 qm zu erweitern. Mieter der Erweiterungsflächen wird ebenfalls die Scherbauer Spedition sein. Der Verkehrswert vor Erweiterung betrug 7,20 Millionen Euro, die Erweiterung hat ein Investitionsvolumen von 4,60 Millionen Euro.

Beispiele für mögliche Investitionsobjekte

Beispiele für Logistik-Immobilien bzw. entsprechende Projektentwicklungen, wie sie von der Garbe Gruppe aktuell im Bestand gehalten oder verhandelt werden, sind im nächsten Absatz sowie auf Seite 25 aufgeführt. Diesbezüglich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich hierbei lediglich um Beispiele zur Veranschaulichung möglicher Investitionsobjekte handelt, aber nicht um konkrete Investitionsvorhaben des LogisFonds 2. Verhandlungen über einen etwaigen Erwerb dieser oder anderer Immobilienobjekte von der Garbe Gruppe oder von Dritten wurden bisher nicht geführt und sollen erst parallel mit dem Aufbau des Kommanditkapitals der Gesellschaft aufgenommen werden.

Logistik-Immobilie im Hamburger Hafen/Dradenau

Zusammen mit der Panalpina Welttransporte GmbH ent-

wickelt die Garbe Logistic Center Development GmbH für die Garbe Gruppe derzeit auf einem rd. 59.000 qm großen Pachtgrundstück im Hamburger Hafen eines der modernsten Logistikzentren Europas (vgl. Bild unten).

Der Hamburger Hafen bietet als international bedeutender Logistikstandort alle Dienstleistungen, die heute im Im- oder Exportbetrieb benötigt werden. Verkehrsgünstig zwischen Nord- und Ostsee gelegen, verfügt er nicht nur über eine jahrhundertelange Tradition im Überseehandel, sondern hat sich zum zentralen Warenumschatzplatz in Nordeuropa entwickelt. In der Nähe der Autobahnen A1, A7 und A24 gelegen, wird die voraussichtliche Nutzfläche der Immobilie rd. 25.000 Quadratmeter und das Investitionsvolumen ca. 17 Millionen Euro betragen. Mit Panalpina – einem der weltweit führenden Logistikunternehmen – wird zur Zeit über einen Mietvertrag mit einer Laufzeit von 10 Jahren verhandelt.



Eine der modernsten Logistik-Immobilien Europas entwickeln die Garbe-Spezialisten für und zusammen mit Panalpina.

Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik

Logistikzentrum im Hamburger Hafen/ 1. Hafenstraße

Bei dem auf einem rd. 87.500 Quadratmeter großen Erbbaurechtsgrundstück im Hamburger Hafen gelegenen Objekt handelt es sich um ein modernes Logistikzentrum mit trimodaler Erschließung. Das bedeutet: Anbindung an die Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasser. Die aktuelle Nutzfläche beträgt rd. 31.000 Quadratmeter, weitere 7.500 Quadratmeter befinden sich aktuell im Bau. Darüber hinaus bietet das Grundstück die Möglichkeit für eine Erweiterung um zusätzlich rd. 10.000 Quadratmeter. Die bestehenden Hallen sowie die zur Zeit gebaute Halle sind zu 100 Prozent vermietet an SLG Schnelltrans – ein Unternehmen der im Bereich Automobillogistik bedeutenden Schnellecke Gruppe – sowie an Transa Spedition – ein Unternehmen der zum

Deutsche Bahn Konzern gehörenden Stinnes AG. Das Investitionsvolumen bei einem Erwerb dieser Immobilie beträgt rd. 36 Millionen Euro.



Auf einer Landzunge, die in die Süderelbe hineinragt, befindet sich das Logistikzentrum. Hauptmieter sind SLG Schnelltrans und Transa Spedition.

Logistik-Immobilie im Duisburger LogPort

Das auf einem rd. 115.000 Quadratmeter großen Erbbaurechtsgrundstück im Expansionsgebiet des Duisburger Hafens (duisport) gelegene Objekt wird derzeit durch die Elfte LOGIMAC Logistic Grundbesitz GmbH, eine vor kurzem mehrheitlich von der Garbe Logimac AG erworbene Objektgesellschaft, entwickelt.

Bei dem Duisburger Hafen als Europas größtem Binnenhafen handelt es sich um einen der führenden Standorte für Umschlag- und Logistikdienstleistungen. Über 200 logistikorientierte Unternehmen haben sich in nächster Nähe zum duisport angesiedelt. Im Jahre 1999 wurde un-

ter der Bezeichnung LogPort damit begonnen, ein an das bestehende Hafengebiet angrenzendes, 265 Hektar großes Industrieareal zu entwickeln und trimodal zu erschließen. Im Jahre 2002 wurde hier Europas größter Containerterminal für Binnenhäfen in Betrieb genommen.

Das zu entwickelnde Grundstück liegt mitten im LogPort und kann über zwei Straßen erschlossen werden. Es bietet zudem die Option für einen eigenen Gleisanschluss. Geplant ist die bauabschnittsweise Errichtung und Vermarktung von sieben Hallen mit einer Nutzfläche von insgesamt rd. 68.000 Quadratmetern bei einem Investitionsvolumen von ca. 46 Millionen Euro.



Im LogPort in Duisburg-Rheinhausen plant die Garbe Gruppe die Errichtung eines hochmodernen Logistikzentrums.

Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik

Garbe Logistic Center Development GmbH

Die Gesellschaft

Zusätzlich zu Investitionen in Logistik-Immobilien plant die Fondsgesellschaft Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG, sich mit 15 Prozent an der Garbe Logistic Center Development GmbH (Garbe LCD) zu beteiligen. Eine entsprechende Absichtserklärung liegt vor (vgl. Seite 98).

International aufgestellte Logistikunternehmen benötigen nicht nur Logistik-Immobilien, sondern immer häufiger individuelle Dienstleistungen rund um die Immobilie, z.B. die Erstellung bedarfsgerechter Entwicklungskonzepte und deren Realisierung (Beschaffung oder Übernahme von Bestandsimmobilien im Wege des Sale-and-Lease-back, Verwaltung, Vermarktung).

Die Garbe Gruppe hat den Bedarf an Dienstleistungen rund um die Logistik-Immobilie frühzeitig erkannt und ihre Aktivitäten in der zu diesem Zweck im Jahre 1996 gegründeten Garbe Logistic Center Development GmbH (kurz: Garbe LCD) zusammengefaßt und sukzessive zu einem Full-Service-Angebot ausgebaut. Im einzelnen umfaßt das Angebot der Garbe LCD heute folgende Dienstleistungen:

- Entwicklung ganzheitlicher Immobilienkonzepte,
- Immobilienakquisition,
- Erstellung von Finanzierungslösungen,
- Projektentwicklung,
- Vermietung und Vermarktung,
- aktives Immobilienmanagement einschließlich Revitalisierung (Wiederverwertungsmanagement).

Die Garbe LCD erbringt als Managementgesellschaft ihre Dienstleistungen sowohl für die Unternehmen der Garbe Gruppe als auch für externe Kunden, wobei gerade das aktive Immobilienmanagement von strategischer Bedeutung für die langfristige Werterhaltung bzw. -steigerung der Immobilien ist.

Die Beteiligung

Der Erwerb von Geschäftsanteilen von 15 Prozent ist beabsichtigt (vgl. Absichtserklärung, Seite 98).

Bei der Bemessung des Kaufpreises der Beteiligung an der Garbe LCD wurde ein Unternehmenswert von 2,0 Millionen Euro zugrunde gelegt. Demgegenüber wurde als Wert der Gesellschaft von dem Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Thomas Katz, Hamburg, in einem auf den Stichtag 1. Juli 2004 erstellten Wertgutachten ein Betrag

von 3,0 Millionen Euro ermittelt.

Der Vorgängerfonds des LogisFonds 2, LogisFonds 1, hat mit Kaufverträgen vom 30. Dezember 2004 und 30. November 2005 insgesamt 15 Prozent an der Garbe LCD erworben. Der Kaufpreis für die Anteile betrug 300.000 Euro.

Weitere Hinweise nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Negativhinweise)

- Es besteht keine Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV).
- Es sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können, anhängig (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV).
- Es haben keine außergewöhnlichen Ereignisse die Tätigkeit des Emittenten beeinflusst (§ 8 Abs. 2 VermVerkProspV).
- Die Nettoeinnahmen werden für keine sonstigen Zwecke genutzt (§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV).
- Keiner der nach §§ 3, 7 oder 12 der VermVerkProspV zu nennenden Personen (Prospektverantwortliche, Emittent, Vorstand, Aufsichtsrat, Beiräte, Treuhänder) steht oder stand das Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben zu, noch steht diesen Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV). Wegen des Eigentums bzw. dinglicher Berechtigungen am Anlageobjekt seitens der Unternehmensgruppen der Gründungsgesellschafter wird ergänzend verwiesen auf Rechtliche Grundlagen Ziff. I.7 e), Seite 65.
- Es bestehen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV).
- Für den Geschäftsbetrieb der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG sind keine behördlichen Genehmigungen erforderlich (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 VermVerkProspV).
- Mit Ausnahme des zitierten Gutachtens über den Wert der Garbe LCD (vgl. Seite 26) wurden keine Gutachten über das Anlageobjekt erstellt (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV).
- Es werden keine Leistungen und Lieferungen durch Personen erbracht werden, die nach den §§ 3, 7 oder 12 zu nennen sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV). Wegen der Lieferungen und Leistungen, die von Gesellschaften der Unternehmensgruppen der Gründungsgesellschafter erbracht werden, wird ergänzend

verwiesen auf Rechtliche Grundlagen I.7 e), Seite 65.

- Der Emittent wurde vor weniger als 18 Monaten gegründet und hat noch keinen Jahresabschluß im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV erstellt, so daß abweichend von den Anforderungen nach den §§ 10, 11 und 13 VermVerkProspV die Angaben nach § 15 VermVerkProspV (verringerte Prospektanforderungen) erfolgen.
- Keine juristische Person oder Gesellschaft übernimmt die Gewährleistung der Verzinsung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage (§ 14 VermVerkProspV).

LogisFonds 2 hat noch keine Objekte erworben. Daher gilt:

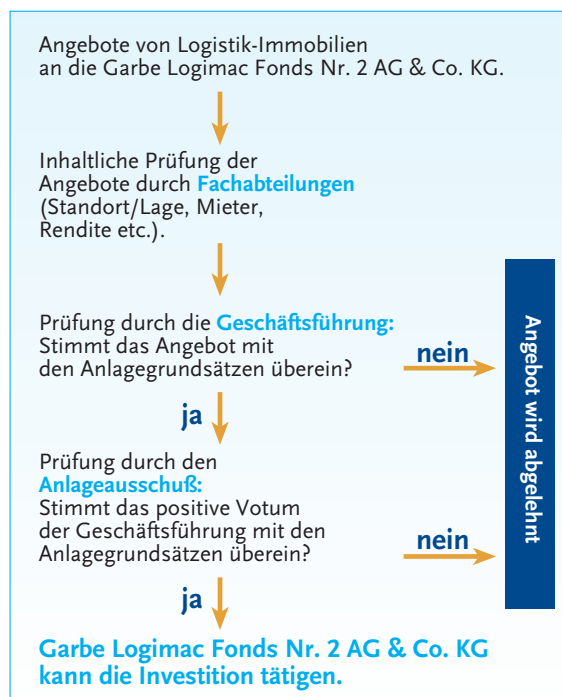
- Eine nicht unerhebliche dingliche Belastung des Anlageobjekts erfolgte nicht (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV). Es ist jedoch geplant, Anlageobjekte zum Teil fremdzufinanzieren (siehe Mittelherkunft/Mittelverwendung, Seite 49 f.). Im Rahmen dieser Fremdfinanzierungen wird es je nach Anforderungen der finanzierenden Banken erforderlich sein, die Objekte dinglich zu belasten.
- Es wurden keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon geschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 VermVerkProspV). Diese Verträge werden geschlossen, sobald Objekte erworben bzw. hergestellt werden.

Anlagegrundsätze der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG

Bestandteil des Kommanditgesellschaftsvertrages der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG sind Anlagegrundsätze, durch deren Einhaltung ein effizienter und sicherer Einsatz des Eigenkapitals gewährleistet werden soll (vgl. Anlage zum Gesellschaftsvertrag, Seite 118). Die Anlagegrundsätze, die die Geschäftsführung bei der Durchführung von Investitionsvorhaben zu beachten hat, lauten wie folgt:

1. Zulässig sind nur folgende Investitionen:
 - a) Erwerb von Immobilien, die hinsichtlich ihrer baulichen Gestaltung sowie ihrer geographischen Lage überwiegend für die Erbringung von logistischen Dienstleistungen, insbesondere für den Transport, die Lagerung, den Umschlag, die Distribution, die Kommissionierung oder die Bearbeitung von Waren und Gütern geeignet sind („Logistik-Immobilien“);
 - b) Anmietung oder Erwerb von unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten zum Zwecke der Errichtung, Vermietung und Vermarktung von Logistik-Immobilien („Projektentwicklung“);
 - c) Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen, die Dienstleistungen für die Gesellschaft oder für im Lo-

Investitionsentscheidungen der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG



Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik

gistikmarkt tätige Unternehmen erbringen („Unternehmensbeteiligungen“).

Dem direkten Erwerb einer Immobilie bzw. eines Grundstücks steht deren mittelbarer Erwerb im Wege der Gründung oder Beteiligung an einer Objektgesellschaft gleich, wobei auch der Erwerb oder die Begründung von Minderheitsbeteiligungen zulässig ist.

2. Die anfängliche Mietrendite, d.h. das Verhältnis der anfänglichen Jahresnettomiete zum Kaufpreis – im Falle von eigenen Projektentwicklungen das Verhältnis der voraussichtlichen Jahresnettomiete zum Kaufpreis der Grundstücke zuzüglich der voraussichtlichen Herstellkosten –, soll im Durchschnitt aller Immobilien über 7,75 Prozent liegen.

3. Eine Beschränkung der Investitionstätigkeit auf einzelne Länder ist nicht vorgesehen.

4. Der Wert der Immobilien, im Falle von Projektentwicklungen der Wert der Grundstücke zuzüglich der voraussichtlichen Herstellkosten, sowie der Wert der Unternehmensbeteiligungen ist jeweils durch einen unabhängigen Sachverständigen in Form eines Wertgutachtens oder einer Wertindikation zu belegen. Der Kaufpreis einer Immobilie oder Unternehmensbeteiligung, im Falle von Projektentwicklungen der Kaufpreis der Grundstücke zuzüglich der voraussichtlichen Herstellkosten, darf den gutachterlich festgestellten Wert um nicht mehr als 5 Prozent überschreiten.

5. Soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll, ist das Baukostenrisiko im Falle von Projektentwicklungen durch den Abschluß von Generalunternehmerverträgen zu begrenzen.

6. Die Immobilien sind unter Berücksichtigung der im Markt für Logistik-Immobilien üblichen Bedingungen und Konditionen möglichst langfristig zu vermieten.

7. Vor Abschluß eines Mietvertrages ist die Bonität der Mieter anhand einer aktuellen Kreditauskunft oder anderer geeigneter Unterlagen zu prüfen.

8. Die Finanzierung der Immobilieninvestitionen mit Fremdkapital hat grundsätzlich in Euro zu erfolgen. In Ausnahmefällen darf die Fremdfinanzierung auch in einer anderen Währung erfolgen, sofern das auf fremde Währung lautende Finanzierungsvolumen insgesamt dauerhaft nicht mehr als 20 Prozent des Fremdfinanzierungsvolumens aller Immobilieninvestitionen beträgt.

9. Vor dem Erwerb von Immobilien oder Unternehmensbeteiligungen ist die Zustimmung des Anlageausschusses einzuholen. Gleiches gilt für Erweiterungen oder Umbauten bestehender Immobilien mit einem Investitionsvolumen von mehr als 5 Millionen Euro.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist gemäß § 5 Ziff. 3 c) des Gesellschaftsvertrags berechtigt, den Anlegern die Änderung der Anlagegrundsätze vorzuschlagen. Die Änderung bedarf der einfachen Mehrheit der Gesellschafter. Eine Änderung ohne Vorschlag des persönlich haftenden Gesellschafters bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Gesellschafterversammlung.

Der Anlageausschuß

Die Aufgabe des Anlageausschusses besteht in der Überprüfung der Einhaltung der im Gesellschaftsvertrag niedergelegten Anlagegrundsätze für Immobilien und Unternehmensbeteiligungen.

Der Anlageausschuß besteht aus höchstens 3 Mitgliedern, die für die Dauer von 3 Geschäftsjahren durch Gesellschafterbeschluß gewählt werden. Abweichend hiervon wurden die Mitglieder des ersten Anlageausschusses von dem persönlich haftenden Gesellschafter bestellt, und zwar für eine Amtsdauer bis zur Beschlußfassung über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2006 (vgl. Kommanditgesellschaftsvertrag § 6, Seite 106 f.).

Die ersten Mitglieder des Anlageausschusses sind:

- Tilo Röhl (Vorsitzender), Bankdirektor i.R., Hamburg;
- Günter vom Ende (stellv. Vorsitzender), Bankdirektor, Hamburg;
- Gerd-Joachim Boll, Steuerberater bei der ABK Alber Boll Kraft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg.

Widerspricht der Anlageausschuß einem Investitionsvorhaben, benötigt die Geschäftsführung zur Durchführung der Investitionen einen zustimmenden Beschluß der Gesellschaft.

Weitere Rechte des Anlageausschusses:

- Einberufung einer Gesellschafterversammlung,
- Einbringung eigener Beschlüßanträge in die Gesellschafterversammlung.

Um seine Aufgaben erfüllen zu können, verfügt der Ausschuß über Einsichts- und Kontrollrechte (vgl. Kommanditgesellschaftsvertrag § 6 Ziff. 7, Seite 107).

Weitere Grundlagen

Über die vorgenannten Anlagegrundsätze hinaus beabsichtigt die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG, Immobilieninvestitionen grundsätzlich nur dann vorzunehmen, wenn

- die Immobilie die Möglichkeit der Drittverwendung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes bietet,
- der Standort der Immobilie verkehrstechnisch so gelegen ist, daß er langfristig für die Zwecke der Logistik von Interesse ist.

Der Abschluß eines Mietvertrages erfolgt nur nach sorgfältiger Überprüfung der Bonität des Mietinteressenten, beispielsweise anhand von Kredit- oder Bankauskünften oder Jahresabschlüssen. Bei der Errichtung von Immobilien wird nur mit Unternehmen zusammengearbeitet, die ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben und deren Bonität nach Überprüfung für positiv befunden wurde.

Es ist beabsichtigt, zur Finanzierung der Immobilieninvestitionen Eigenmittel und Fremdkapital in einem angemessenen Verhältnis zu verwenden. Zwecks Optimierung der Zinskonditionen sowie zur Vermeidung von Vorfälligkeitsentschädigungen bei späteren Veräußerungen ist vorgesehen, die Bankkredite neben festen auch mit variablen Verzinsungen abzuschließen.

Bei Unternehmensbeteiligungen ist beabsichtigt, aufgrund des gegenüber einem Immobilieninvestment höheren Risikos den Erwerb dieser Beteiligungen im wesentlichen durch eigene Mittel zu finanzieren. Diese Einschränkung gilt nicht für die Beteiligung an Immobilien-Objektgesellschaften.

Vertragliche und unternehmerische Sicherheiten für den Anleger

Zusammenfassend bietet die Fondskonzeption Anlegern die folgenden vertraglichen Sicherheiten:

- Nach vollständiger Einlagenleistung grundsätzlich keine Nachschußpflicht. Im Insolvenzfall sind ausstehende Einlagen noch zu erbringen. Etwaige

zurückgewährte Einlagen (z.B. bei nicht durch Gewinne gedeckten Auszahlungen) sind im Insolvenzfall und – soweit sich ein negatives Abfindungsguthaben ergibt – beim Ausscheiden des Anlegers wieder einzuzahlen.

- Abschlußprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- Informations-, Kontroll- und Mitbestimmungsrechte des Anlegers, z.B. durch die Gesellschafterversammlung.
- Für alle Investitionen feststehende Anlagegrundsätze, die im Gesellschaftsvertrag verankert sind.
- Unabhängiger Anlageausschuß überwacht bei Investitionen die Einhaltung der Anlagegrundsätze (vgl. Gesellschaftsvertrag § 6 Ziff. 6, Seite 106 f.).

Das unternehmerische Engagement der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG soll vor dem Hintergrund eines dichten Netzes von Sicherheitsvorkehrungen stattfinden. Sie dienen der Investitionssicherheit des Anlegers. Zusammengefaßt sind dies die wichtigsten:

- Investitionen in werthaltige, bedarfsgerecht entwickelte Logistik-Immobilien mit Entwicklungs- und Wertsteigerungspotential.
- Risikostreuung durch
 - a) Erwerb einer Vielzahl von Logistik-Immobilien mit
 - b) verschiedenen Mietern an
 - c) unterschiedlichen Standorten (regionale Diversifizierung).
- Möglichst langfristige Mietverträge mit Unternehmen, deren Bonität umfassend geprüft wird.
- Kunden-/Mieterbindung durch Komplett-Service rund um die Logistik-Immobilien: Standortsuche und -beurteilung, Planung, Entwicklung, Kauf, Bau, Vermietung, Management.
- Hochqualifiziertes Management mit langjähriger Erfahrung in den Bereichen Logistik-Immobilien und Logistikdienstleistungen (vgl. Seite 37 f.).
- Kontrolle der Mittelfreigabe der Erstzahlungen durch einen unabhängigen Mittelfreigabekontrolleur (vgl. Seite 80 f.).
- Investitionen in den expandierenden Logistikmarkt.

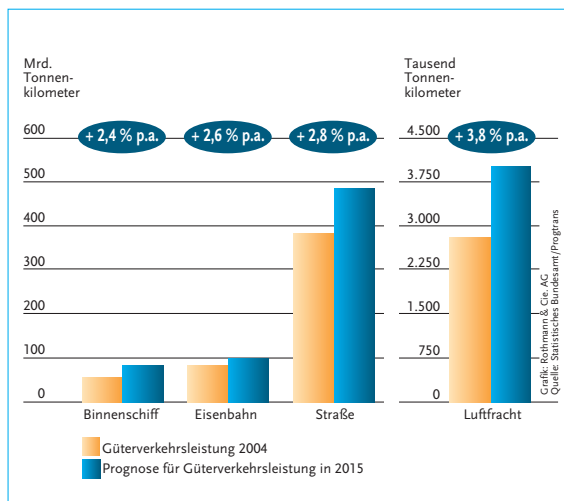
Der Logistikmarkt: Zahlen, Daten, Fakten

Der Logistikmarkt wächst aufgrund vieler Faktoren

Der Logistikmarkt in Deutschland ist – fast unbemerkt von der Öffentlichkeit – zu einem der wichtigsten Wachstumsmärkte des Landes geworden. Die nachhaltigsten Entwicklungsschübe fanden in den letzten Jahren statt. Auslöser dafür waren die Ost-Erweiterung der Europäischen Union, E-Commerce sowie die immer weiter fortschreitende Globalisierung. Deutschland wurde zur internationalen Drehscheibe. Allein in 2004 erwirtschaftete die deutsche Logistikbranche 166 Milliarden Euro und lag damit in Europa mit weitem Abstand zu anderen Ländern auf Platz 1.

Das Wachstum der Menge an transportierten Gütern bis 2015 wird – je nach Verkehrsweg – bis zu 3,8 Prozent jährlich betragen. Hier steht der Transport per Luftfracht und Straße an erster Stelle.

Wachstumsraten der Verkehrswege



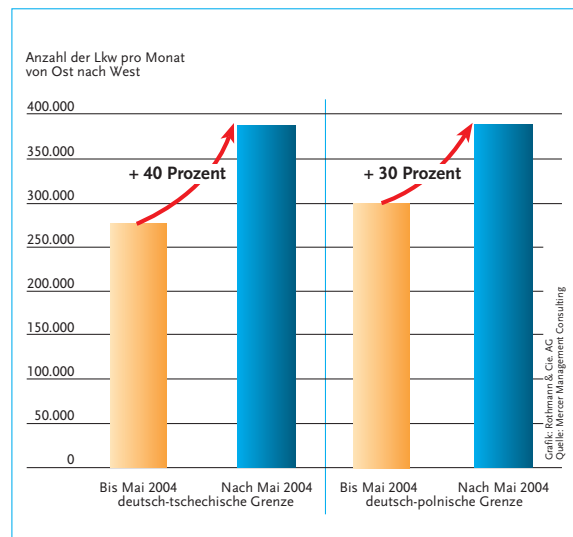
Das Verkehrsaufkommen wird weiter zunehmen. Die größten Wachstumsraten wird der Luftfrachtverkehr aufweisen.

Die hohe Attraktivität Deutschlands auf dem Logistikgebiet beruht zum einen auf der sehr guten Infrastruktur des Landes. Den Unternehmen kommen die dichten und modernen Verkehrswege genauso entgegen wie Infrastruktur – z.B. moderne Logistik-Immobilien – und gut ausgebaute Telekommunikationsnetze. Zum anderen hat die Bundesrepublik eine zentrale Lage inmitten Europas.

Im Jahr 2004 kam es durch die EU-Ost-Erweiterung und den damit verbundenen Abbau von Handelsbarrieren zu einem starken Anstieg der Warenströme zwischen

Deutschland und den neuen Beitrittsländern in Osteuropa. So wuchs beispielsweise der Lkw-Verkehr zwischen Deutschland und Tschechien seit Mai 2004 sprunghaft an und verzeichnet seitdem ein Plus von 40 Prozent.

Die EU wächst gen Osten



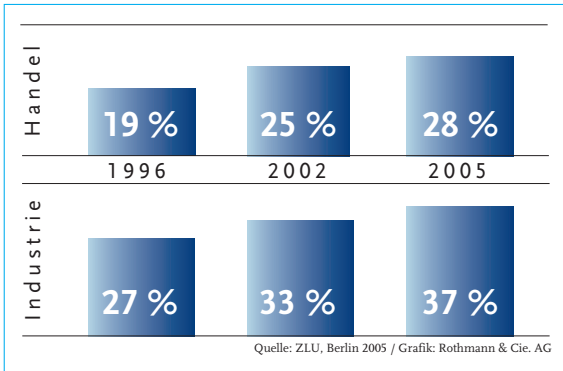
Die Osterweiterung der Europäischen Union führte zu einem starken Anstieg des Güterverkehrs.

Im Zuge der Öffnung dieser neuen Märkte haben zahlreiche Unternehmen ihre Zentrallager nach Deutschland, insbesondere in den Osten der Bundesrepublik verlagert. Das spektakulärste Beispiel: der Umzug des Europa-Umschlagkreuzes von DHL vom belgischen Lüttich nach Leipzig. In dieser Region entstanden dadurch ca. 3.500 Arbeitsplätze.

Gleichzeitig begünstigt ein weiterer Trend die Nachfrage nach Logistik-Immobilien: Industrie und Handel übertragen immer mehr ihre Logistikaufgaben auf externe Dienstleister. Wichtige Gründe für diese Entwicklung sind die wachsende Komplexität der Logistikprozesse sowie gestiegene Effizienzanforderungen an die Lagerung und den Transport von Gütern. In der Industrie lag die Auslagerungsquote in 1996 noch bei 27 Prozent, in 2005 werden es ca. 37 Prozent sein. In derselben Zeit stieg diese Quote im Handel von 19 Prozent auf 28 Prozent.

Im Zentrum stehen dabei Logistik-Immobilien. Neben Spediteuren und Transporteuren haben insbesondere die Kontraktlogistiker einen hohen Bedarf an modernen Objekten. Insgesamt machen die „flächenrelevanten Dienstleistungen“, also die Logistik-Immobilie sowie die

Anstieg der Outsourcing-Quote in Industrie und Handel



Die Quote der Auslagerung logistischer Dienstleistungen – die Outsourcing-Quote – bei Industrie und Handel steigt seit Jahren an.

Dienstleistungen rund um die Immobilie, mittlerweile knapp 50 Prozent des Gesamtumsatzes des deutschen Logistikmarktes aus.

Inbesondere die Logistikdienstleister – ihre Tätigkeiten bilden mit 45 Prozent Umsatzanteil das bedeutendste Teilsegment des Logistikmarktes – fragen nachhaltig flächenrelevante Serviceleistungen nach. Die anerkannten Marktexperten der Unternehmensberatung Visality Consulting GmbH prognostizieren – alleine auf Basis des oben skizzierten Outsourcingwachstums – eine langfristige Nachfrage nach zeitgemäßen Logistik-Immobilien von 37 Milliarden Euro. Die Experten erwarten, daß das Volumen für ausgelagerte flächenrelevante Logistikdienstleistungen bis 2007 um vier Prozent p.a. ansteigt – von derzeit 25 Milliarden Euro auf rund 28 Milliarden Euro.

Von 2004 auf 2005 stieg der Umsatz der Logistik-Immobilien-Transaktionen um 12,6 Prozent.

Dieser hohen Nachfrage steht jedoch ein Immobilienbestand gegenüber, der zum Teil veraltet ist und modernen Anforderungen nicht mehr genügt. Das Angebot an kurzfristig verfügbaren modernen Logistik-Immobilien ist begrenzt.

Die Nutzer von Logistik-Immobilien entscheiden sich immer häufiger zur Miete statt zur Eigennutzung. In den Ballungsräumen Deutschlands liegt der Mietanteil bereits bei 94 Prozent, in den Gebieten außerhalb der Ballungsräume sind es 38 Prozent. Die Vermietungen sind von 2004 auf 2005 um 133 Prozent gestiegen.

Die hohe Nachfrage nach Mietobjekten wirkt sich direkt auf die Mietrenditen aus: Daher liegen die Renditen für Logistik-Immobilien in Deutschland mit durchschnittlich 7,0 bis 8,5 Prozent deutlich über den Renditen für andere Gewerbeimmobilien. Die Mietzinssätze und Renditen für Logistik-Immobilien waren in der Vergangenheit darüber hinaus stabiler als bei Büroimmobilien.

Quellen: Zentrum für Logistik und Unternehmensplanung (ZLU), TU Berlin, Visality Consulting GmbH, Berlin (Studie: „Analyse des Logistikmarktes und dessen Entwicklung für flächenrelevante Logistik-Dienstleistungen in Deutschland, Österreich und ausgewählten Ländern Europas“, 2005), Bundesvereinigung Logistik (BVL), Statistisches Bundesamt, Protrans (European Transport Report), Bundesministerium für Wirtschaft, Ernst&Young: „Kennzeichen D: Standort-Analyse 2004 – Attraktivität Deutschlands als Investitionsstandort – Internationale Unternehmen bewerten Deutschland“, Mercer: „Mercer on Transport & Logistics – The Delivery Crunch“, 2005, Jones Lang LaSalle.

Informationen zum Anbieter Leistungsbilanzen der Rothmann & Cie. AG



Das Emissionshaus Rothmann & Cie. AG hat seinen Sitz im Gebäude der ALBIS Gruppe.

Emissionshaus Rothmann

Das Emissionshaus Rothmann & Cie. stellt seit 1992 mittelständischen Unternehmen mit Hilfe geschlossener Fonds Eigenkapital zur Verfügung. Die Unternehmensgründer Rüdiger Wolff und Hans O. Mahn – selbst aus dem Mittelstand kommend – konzentrierten sich zunächst auf den Leasingmarkt, die Expansion erfolgte sukzessive in andere Märkte hinein. Heute entwickelt, plaziert und verwaltet das Emissionshaus unternehmerische Beteiligungen in Form von Fonds für Unternehmen in Wachstumsmärkten. Die Anlegerbetreuung zählt ebenfalls zu den Aufgaben von Rothmann & Cie.

Die Entwicklung des Emissionsvolumens zeigt die Akzeptanz der Fondsprodukte des Emissionshauses. Bis zum 31. Dezember 2005 vertrauten mehr als 38.000 Anleger den Fondsgesellschaften ihr Geld an – zusammen mehr als 905 Millionen Euro. Mit Hilfe dieses Kapitals investierten die Fondsunternehmen insgesamt über 3,0 Milliarden Euro (kumulierte Summe der Neuinvestitionen) – ein Erfolg der Strategie von Rothmann & Cie.

Eine aktuelle Version der Leistungsbilanzen findet sich unter www.rothmann.de oder wird Interessenten auf Anfrage gern zugesandt.

Fonds	Fondsgesellschaft	Gezeichnetes Eigenkapital 31.12.2004 kum. seit Fondsbeginn		Ertragsmäßiges Ergebnis 31.12.2004 kum. seit Fondsbeginn		Steuerliches Ergebnis 31.12.2004 kum. seit Fondsbeginn	
		IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL
LeaseFonds I	ALBIS HiTec Leasing GmbH	24,97	25,56	-4,98	0,79	-4,98	0,79
LeaseFonds II	OstWest International Leasing OWL AG	40,01	35,79	-27,12	-8,31	-27,12	-8,31
LeaseFonds III	ALBIS Finance AG	228,17	102,26	-63,15	-77,11	-63,15	-77,11
LeaseFonds IV	LeaseTrend AG	174,58	128,33	-85,24	-98,25	-85,24	-98,25
LeaseFonds V	ALAG Auto-Mobil AG & Co. KG	178,11	180,00	-112,12	-112,12	-112,12	-90,96
LeaseFonds VI	ALBIS Capital AG & Co. KG	86,55	90,00	-48,70	-66,62	-48,70	-50,78
LogisFonds 1	Garbe Logimac AG	19,73	27,47	-4,16	-4,29	-0,64	-0,39
TrustFonds UK I	TrustFonds UK I GmbH & Co. KG	4,18	50,00	-1,21	-0,86	-1,21	-0,15

Fonds	Fondsgesellschaft	Liquiditätsmäßiges Ergebnis 31.12.2004 kum. seit Fondsbeginn		Liquide Mittel zum 31.12.2004		Bankverbindl. incl. Forfaitierungen / ABS zum 31.12.2004		Bilanzielles Anlagevermögen zum 31.12.2004	
		IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL
LeaseFonds I	ALBIS HiTec Leasing GmbH	15,64	8,88	7,55	0,78	26,54	265,65	29,19	291,11
LeaseFonds II	OstWest International Leasing OWL AG	10,34	10,98	0,49	1,14	0,00	262,19	0,00	285,84
LeaseFonds III	ALBIS Finance AG	68,26	62,04	12,15	5,93	348,96	944,92	358,60	1.041,78
LeaseFonds IV	LeaseTrend AG	48,90	36,02	16,29	3,41	233,06	449,33	231,62	565,34
LeaseFonds V	ALAG Auto-Mobil AG & Co. KG	28,19	17,21	13,47	2,50	3,71	100,40	36,65	108,00
LeaseFonds VI	ALBIS Capital AG & Co. KG	19,64	22,01	18,76	21,12	0,00	0,00	0,39	0,00
LogisFonds 1	Garbe Logimac AG	2,00	2,00	1,84	1,84	42,60	55,94	66,75	66,75
TrustFonds UK I	TrustFonds UK I GmbH & Co. KG	0,94	0,62	0,90	0,58	0,00	0,00	2,15	2,15

Anmerkung: Die als „Soll“ bezeichneten Zahlen basieren auf den entsprechenden Werten in den Emissionsprospekten der Unternehmen; teilweise sind diese an die entsprechenden Emissionsvolumina angepaßt. Soweit die Sollwerte nicht direkt den Emissionsprospekten entnommen werden konnten, wurden diese hergeleitet. Erläuterungen: Bei der Position „Gezeichnetes Eigenkapital“ handelt es sich um die Summe des gezeichneten Kapitals per 31. Dezember 2004. Das „Ertragsmäßige Ergebnis“ ist die Summe aus den den Investoren zugewiesenen Ergebnissen gemäß Jahresabschluss der Fondsgesellschaft. Das „Steuerliche Ergebnis“ ist die Summe aus den den Investoren zugewiesenen Ergebnissen gemäß Steuerbilanz der Fondsgesellschaft. Das „Liquiditätsmäßige Ergebnis“ ist der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben der Fondsgesellschaft inkl. der Investitionen, der Aufnahme von Darlehen und des Verkaufs von Forderungen (Forfaitierungen und ABS) sowie der Darlehenstilgung,

aber vor Berücksichtigung der Auszahlungen (Entnahmen/Ausschüttungen) an die Investoren. Die „Liquiden Mittel“ entsprechen der Bilanzposition Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten zum 31. Dezember 2004. Die „Bankverbindlichkeiten“ entsprechen der Bilanzposition Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zzgl. der Passiven Rechnungsabgrenzung, soweit es sich hierbei um Forfaitierungen und ABS handelt. Das „Bilanzielle Anlagevermögen“ enthält die Bilanzpositionen Vermietvermögen (LeaseFonds), Immobilien- und Finanzanlagevermögen (LogisFonds), Finanzanlagevermögen (TrustFonds) sowie bei vorhandenem Mietkaufgeschäft auch die Position Mietkauf-Forderungen.

Basis für die Soll-Vorgaben ist die jeweils aktuelle Prospektaufgabe.

Einleitender Hinweis

Die Performance der dargestellten Fondsprodukte läßt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung des vorliegenden Angebots zu.

Gezeichnetes Eigenkapital

Nahezu alle Gesellschaften liegen bei der Zeichnung im oder über Plan. Die ALBIS Finance AG wurde mit rund 228 Millionen Euro am deutlichsten überzeichnet. Abweichungen nach unten ergeben sich zum Ende 2004 bei LogisFonds 1 und bei TrustFonds UK 1. Beide Fonds werden im April 2006 geschlossen.

LogisFonds 1 hat im Geschäftsjahr 2005 eine hervor-

gende Plazierungsentwicklung gezeigt und wird somit bei Fondsschließung das ursprünglich geplante Volumen von 50 Millionen Euro übersteigen. TrustFonds UK 1 wird bei einem Volumen von rund 20 Millionen Euro geschlossen werden.

Aus folgenden Gründen wirkt sich bei TrustFonds UK 1 ein niedriger als geplant ausfallendes Emissionsvolumen nicht zwingend auf die prognostizierten Renditen der Anleger aus: 1. Die Fondskosten sind zum überwiegenden Teil variabel; 2. durch das flexible Investitionsgut „Kapitallebensversicherung“ ist das Fondsmanagement – anders als beispielsweise bei Schiffsfonds – nicht davon abhängig, daß bestimmte Volumina erreicht werden, um investieren zu können.

Informationen zum Anbieter

Ertragsmäßiges und steuerliches Ergebnis

Das ertragsmäßige Ergebnis spiegelt das handelsrechtlich ermittelte Ergebnis der Gesellschaften wider. Das steuerliche Ergebnis folgt in der Regel dem handelsrechtlichen (hier: ertragsmäßiges Ergebnis).

Bei den LeaseFonds ergeben sich die Anfangsverluste aus dem Geschäftsmodell und resultieren größtenteils aus den besonderen Abschreibungsmöglichkeiten. Diesen Verlusten stehen bei Entstehung zum Teil stille Reserven (im wesentlichen Leasing-Substanzwerte) gegenüber, die bei Auflösung wieder zu Erträgen führen. Darüber hinaus entstehen weitere Verluste aus der Kapitalbeschaffung und dem Aufbau des operativen Geschäftsbetriebes.

Beim LogisFonds und TrustFonds entstehen ebenfalls Anfangsverluste, wenn auch nur in vermindertem Umfang.

Bis auf zwei Gesellschaften liegen alle Gesellschaften Ende 2004 im prognostizierten Bereich.

Die ALBIS HiTec Leasing GmbH mußte sich nach Plan bereits in der Gewinnphase befinden. Nach dem Preisverfall von EDV-Anlagen Mitte der 1990er Jahre mußte die ALBIS HiTec Leasing GmbH ihr Geschäftsmodell anpassen. Die Auswirkungen dieser Umstrukturierung zeigen sich in den kumulierten Zahlen. Neues Kerngeschäftsfeld der ALBIS HiTec wurde das standardisierte Massengeschäft. In diesem Segment ist die Gesellschaft mittlerweile sehr gut aufgestellt und wurde 2005 von der Fachzeitschrift „Impulse“ zur besten IT-Leasinggesellschaft gewählt. Durch Investitionen in effizientere Abläufe und durch das Gewinnen neuer Finanzierungs- und Leasingpartner (u.a. Media-Saturn, METRO und Postbank) konnte die ALBIS HiTec ihr Neugeschäft von 27,8 Millionen Euro in 2004 bereits auf 29,4 Millionen Euro in 2005 steigern.

Die deutliche Abweichung bei der OWL AG beruhte auf einer Handlungsunfähigkeit der Gesellschaft, bedingt durch andauernde Rechtsstreitigkeiten mit ihrem ehemaligen Alleinvorstand. Nach Wegfall der Beeinträchtigungen arbeitet die Gesellschaft an einer nachhaltigen Fortführungsprognose.

Liquiditätsmäßiges Ergebnis und liquide Mittel

Beim liquiditätsmäßigen Ergebnis und den liquiden Mitteln liegen drei Fonds Ende 2004 über den Prognosen: die ALBIS HiTec Leasing GmbH, die LeaseTrend AG und die ALAG Auto-Mobil AG & Co. KG. Bei diesen

Gesellschaften sind die Investitionen niedriger ausgefallen als prognostiziert (siehe nächster Abschnitt). Daher, und aufgrund der Tatsache, daß allen drei Gesellschaften ausreichende Refinanzierungslinien zur Verfügung stehen, verfügten sie Ende 2004 über eine überplanmäßige Liquidität. Bei der LeaseTrend AG kommt hinzu, daß das höhere ertragsmäßige Ergebnis (ca. 13 Millionen Euro) sich unmittelbar in einer höheren Liquidität niedergeschlagen hat.

Bankverbindlichkeiten und bilanzielles Anlagevermögen

Fünf von acht Fonds lagen Ende 2004 unter den Sollvorgaben für Bankverbindlichkeiten und bilanzielles Anlagevermögen. Die Abweichungen resultieren nahezu ausnahmslos aus einer Abweichung von der prognostizierten Investitionstätigkeit. Mit vermindertem prognostizierten Anlagevermögen ging nahezu entsprechend die erforderliche Aufnahme von Fremdkapital zurück. Zum Teil konnte das verminderte Neugeschäft durch Geschäftsfelder mit höheren Margen oder durch die Aufnahme weniger kapitalintensiver Geschäftsfelder kompensiert werden.

ALBIS HiTec. Die oben beschriebene strategische Neuausrichtung ging aufgrund des Preisverfalls im IT-Leasing mit niedrigeren Investitionen und somit geringeren Finanzierungen durch Bankverbindlichkeiten einher. Obwohl vom Volumen her geringer, liefert das neue Geschäftsmodell erheblich bessere als bei Fondsaufgabe geplante Margen, so daß die ursprüngliche Geschäftszielsetzung nun mit wesentlich geringerem Leasinganlagevermögen – und damit auch geringerem Risiko – erreicht werden kann.

OstWest International Leasing OWL AG. Die Gesellschaft wurde über 2004 hinaus von einer Fortführung des Geschäftsbetriebes abgehalten, da die Handlungsfähigkeit aufgrund verschiedener Prozesse und Auseinandersetzungen mit dem ehemaligen Vorstand eingeschränkt war. Dies führte zu einer deutlichen Belastung des vorhandenen Vermögens sowie zu erheblichen Verzögerungen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse und damit zu einer fehlenden Grundlage zur Refinanzierung der Gesellschaft. Die Gesellschaft arbeitet nach Beendigung der Rechtsstreitigkeiten nun an einer sinnvollen Fortführungsprognose im Sinne der Anleger.

ALBIS Finance. Die Gesellschaft hat sich den Marktveränderungen angepaßt und eine strategische Neuausrichtung erfolgreich abgeschlossen. Da die realisierten

Volumina im Großgeschäft hinter den Erwartungen zurückblieben, hat die Gesellschaft sich stärker als ursprünglich geplant dem Standardleasing zugewendet. Trotz einer Steigerung des Neugeschäftes im Standardleasing von 145,3 Millionen Euro in 2003 auf 157,7 Millionen Euro in 2004 konnte der Volumenrückgang durch das Großgeschäft nicht aufgefangen werden. Dieser Effekt zeigt sich deutlich im Soll/Ist-Abgleich des Anlagevermögens. Das gleiche Bild zeigt sich bei den Bankverbindlichkeiten: Aufgrund der geringeren Investitionen sind auch die Bankverbindlichkeiten entsprechend niedriger ausgefallen. Diese Entwicklung wird dadurch verstärkt, daß die Gesellschaft aufgrund ihrer guten Liquiditätslage weniger Fremdmittel aufnehmen mußte als prognostiziert. Durch neue Geschäftsfelder soll die Geschäftsentwicklung nachhaltig gestärkt werden. Gute erste Erfolge haben sich bereits nach kurzer Anlaufzeit in 2005 gezeigt: Unter der Führung von Dr. Claus-Rainer Wagenknecht wurde die ALBIS Securitisation am Markt positioniert. Das Angebot von Liquidität und Bilanzentlastung für Verbriefungsdienstleistungen ist insbesondere im Mittelstand auf großes Interesse gestoßen. So wurden bis zum Jahresende 2005 bereits vier Mandate mit einem Gesamtvolumen von 397,5 Millionen Euro gewonnen.

LeaseTrend AG. Hinsichtlich Ertrags- und Liquiditätskennziffern liegt die LeaseTrend AG im Rahmen der Prognose und weist eine gesunde Entwicklung auf. Lediglich bei Bankverbindlichkeiten und Anlagevermögen liegt sie unter Plan. Die Begründung dafür ist das langsamer als vorgesehen ausfallende Wachstum der Gesellschaft aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage im Automobilmarkt, hier insbesondere der Automobilhändler. Aus diesem Grund beabsichtigt die LeaseTrend AG, diese Wachstumslücke durch die Akquisition geeigneter Leasinggesellschaften zu schließen.

ALAG Auto-Mobil AG & Co. KG. Die Soll/Ist-Abweichung ist Ende 2004 durch den verzögerten Ausbau des prognostizierten Leasinggeschäfts bedingt. Dieser Prozeß ist auch in 2005 noch nicht abgeschlossen. Der Grund für die Verzögerungen lag vorrangig in der langwierigen und kostenintensiven Integration des operativen Vermietgeschäfts der Budget Deutschland GmbH in die ALAG Auto-Mobil AG & Co. KG. Die Gesellschaft übernahm sämtliche Mitarbeiter der Vorgesellschaft. Weiterhin wurden ca. 4.200 laufende Vertragsbeziehungen sowie das gesamte Stationsnetzwerk – rund 70 Standorte bundesweit – umgestellt. Im Rahmen der Fokussierung auf das Vermietgeschäft ist das angestrebte Leasinggeschäft hinter den Prognosen zurückgeblieben.

Die Garbe Gruppe

Garbe Gruppe

Die Keimzelle der Garbe Gruppe ist die 1965 gegründete Bernhard Garbe KG, nunmehr Garbe Investment KG. Als alleiniger Gründungsgesellschafter und Firmeninhaber widmete sich Bernhard Garbe zunächst dem Wohnungsbau im norddeutschen Raum. Anfang der 1970er Jahre wurde damit begonnen, gemischt genutzte Wohn- und Gewerbeobjekte in Norddeutschland zu realisieren.

Inzwischen deutlich gewachsen, konzentrierte sich die Garbe Gruppe mit Beginn der 1980er Jahre verstärkt auf die Entwicklung von Gewerbeimmobilien, wobei die Aktivitäten auf den gesamtdeutschen Raum sowie auf England, Holland und USA ausgeweitet wurden.

Anfang der 1990er Jahre erkannte die Garbe Gruppe das zukünftige Potential von Logistik-Immobilien und begann zunächst in Kooperation mit der weltweit tätigen Trammell Crow Gruppe (USA) damit, dieses Geschäftsfeld aufzubauen. Ende der 1990er Jahre wurden sämtliche Anteile an der ehemals gemeinsamen Logistic Center Development GmbH (heute Garbe Logistic Center Development GmbH) von der Garbe Gruppe übernommen.

Entsprechend der wachsenden Bedeutung der ausländischen Märkte für das Immobiliengeschäft wurden im Jahre 2000 in London (Garbe UK Ltd.), im Jahre 2003 in Paris (Garbe France SARL) sowie im Jahre 2006 in Istanbul (Garbe Istanbul Ltd.) Tochterunternehmen der Garbe Gruppe gegründet.

Mit zunehmender Geschäftstätigkeit wuchs auch die Zahl qualifizierter Mitarbeiter. Es kamen Fachleute aus den verschiedensten Bereichen ins Unternehmen: Architekten, Ingenieure, Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Logistikspezialisten, Betriebswirte, Immobilienfachwirte und Verwaltungsfachleute.

Heute projektiert, entwickelt, verwaltet und vermarktet die Garbe Gruppe mit rund 200 Mitarbeitern ganzheitliche Anlagekonzepte mit Schwerpunkt auf Immobilien im In- und Ausland.

Der Garbe Logimac Nr. 2 steht das gesamte Know-how der Garbe Gruppe sowie das aufgebaute umfangreiche Netzwerk an Geschäftspartnern bei Bedarf voll zur Verfügung. Im administrativen Bereich kann auf die bestehenden Ressourcen der gesamten Garbe Gruppe zurückgegriffen werden. Damit erhält die Garbe Logimac Nr. 2 die Unterstützung von Spezialisten in den Bereichen kaufmännische Objektverwaltung, Finanzpla-

nung/Controlling, Rechnungswesen/Buchführung, Rechts-/Vertragswesen, Personalwesen und Büroorganisation, ohne diese mit entsprechend hohem Kostenaufwand selbst aufbauen zu müssen.

Die Immobilienkompetenz der Garbe Gruppe

Die Garbe Gruppe hat in den 40 Jahren ihrer Tätigkeit eine hohe Kompetenz im Immobiliengeschäft erworben und dabei ein umfangreiches Netzwerk an Geschäftskontakten aufgebaut. Allein in den letzten 5 Jahren hat die Garbe Gruppe sowohl im Bereich der Gewerbe- als auch der Wohnimmobilien ein Volumen von rd. 1 Milliarde Euro bearbeitet bzw. abgewickelt. Gerade im Logistikbereich erfolgt die Akquisition und Vermarktung der Immobilien dabei überwiegend über persönliche Geschäftsbeziehungen. Letztlich wird bereits bei der Akquisition der Grundstein für eine erfolgreiche Vermarktung der Immobilien in der Zukunft gelegt, wobei als wichtigste Kennzahlen hierbei die folgenden beiden Parameter zu nennen sind:

- nachhaltig erzielbare Miete bzw. Mietrendite und
- Veräußerungserlöse.

In den Jahren 2004 und 2005 hat die Garbe Gruppe für den Eigenbestand, im wesentlichen jedoch für Dritte Logistik-Immobilien mit einem Investitionsvolumen von rd. 110 Millionen Euro und einer anfänglichen Mietrendite von durchschnittlich 8,0 Prozent akquiriert. Mietsteigerungen aufgrund zukünftig anstehender Anpassungen an den Verbraucherpreisindex wurden hierbei noch nicht berücksichtigt. Unter Zugrundelegung einer zu diesem Zweck von der Garbe Gruppe entwickelten Checkliste wird jede einzelne Logistik-Immobilie vor Erwerb dabei einer detaillierten Prüfung und Bewertung unterzogen. Auf der anderen Seite hat sie seit dem Jahr 2000 insgesamt 11 Logistik-Immobilien aus dem eigenen Bestand im Gegenwert von rd. 145 Millionen Euro veräußert, im Durchschnitt zum 13,0fachen der Jahresmiete. – Die in der Vergangenheit im Durchschnitt erzielten Mietrenditen und bei Verkauf erzielten Vervielfältiger auf die Jahresmieten liegen über den in der Unternehmensprognose des Fonds für die Zukunft im Durchschnitt angesetzten Planwerten (vgl. Seite 42 ff.)

Im Rahmen ihrer Analyse des Logistikmarktes kommen die Technische Universität Berlin und die Visality Consulting GmbH zu dem Ergebnis, daß Garbe als einer der führenden und innovativen Anbieter von Full-Service-Dienstleistungen für Logistik-Immobilien angesehen werden kann.

Einordnung der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG in die Garbe Gruppe

Der Garbe Konzern

Die Geschäftstätigkeit der Garbe Gruppe umfaßt im wesentlichen die Bereiche Immobilienentwicklung und Immobilienmanagement, aufgeteilt auf die eigenständig operierenden Geschäftsfelder Logistik, Gewerbe & Wohnen und Einzelhandel. Jedes Geschäftsfeld ist dabei strukturiert in Beteiligungs- bzw. Holdinggesellschaften, Besitzgesellschaften und operative Unternehmen, die überwiegend im mittelbaren oder unmittelbaren Mehrheitsbesitz von Bernhard Garbe stehen.

Innerhalb des Geschäftsfeldes Logistik konzentrieren sich die Beteiligungen an den jeweiligen Unternehmen nach einer internen Umstrukturierung im Jahr 2005 auf die Garbe Logistic AG. Mittelbar über ihre mehrheitliche Beteiligung an der Garbe Logistic Management GmbH – ein Minderheitsanteil wird von der Finanzhaus Rothmann AG gehalten – hält die Garbe Logistic AG auch die Mehrheit an der Garbe Logimac Nr. 2. Zur Einordnung der Garbe Logimac Nr. 2 in die Garbe Gruppe vgl. auch das Organigramm auf Seite 39.

Kurzdarstellung der Fondsgesellschaft

Vorstand/Geschäftsführung

Der persönlich haftende Gesellschafter der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG ist die Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG. Diese wird von den Vorständen Thomas Kubicki, Jens-Uwe Wittern und Stephan Freitag geleitet (Einzelvertretung und Befreiung von § 181 BGB). Die Geschäftsanschrift lautet: Valentinskamp 18, 20354 Hamburg.

Thomas Kubicki ist Jurist und verantwortet die Bereiche Unternehmenssteuerung, Vertragswesen, Recht und Public Relations.

Er arbeitete in namhaften Kanzleien als Rechtsanwalt, Schwerpunkt Wirtschaftsrecht. Zudem war er in einem internationalen Mischkonzern in leitender Position für die Bereiche Immobilien, Portfoliomanagement, Beteiligungssteuerung und Beteiligungsverwaltung zuständig und sammelte kaufmännische, rechtliche und steuerliche Kenntnisse und Erfahrungen.

1994 trat Thomas Kubicki in die Garbe Unternehmensgruppe, Hamburg, ein. Als Mitglied der Geschäftsleitung – und seit 1999 auch als Mitgesellschafter – übernahm er insbesondere die Projekt- und Unternehmensstrukturierung, -finanzierung und -expansion im Geschäftsfeld Logistik, das er zusammen mit Jens-Uwe

Wittern aufbaute.

Jens-Uwe Wittern, Bankkaufmann und Hochbauingenieur, ist für Akquisitionen und Projektentwicklung, für Baubetreuung und Management zuständig.

Er betreute viele Jahre Großprojekte für eine deutsche Ingenieurgruppe. Nach leitenden Tätigkeiten bei internationalen Maklerunternehmen – Bereiche: Entwicklung und Vermarktung von Logistik-Immobilien – war er kaufmännischer Direktor eines renommierten Consulting-Unternehmens.

1994 trat Jens-Uwe Wittern in die Garbe Unternehmensgruppe ein. Als Geschäftsführer der Garbe Logistic Center Development GmbH und Vorstand der Garbe Logistic AG verantwortet er den Aufbau des Logistikgeschäftes des Unternehmens.

Stephan Freitag, Bankkaufmann und Diplom-Ökonom, ist für die Bereiche Unternehmensplanung, Finanzierung und Portfoliomanagement verantwortlich. Während seines Studiums hatte er sich auf den Bereich Finanzierung/Kreditwirtschaft spezialisiert. Er arbeitete zunächst bei der Sparkasse Bochum, nach seinem Studium der Wirtschaftswissenschaften für eine der 5 großen, international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Düsseldorf, bei der er – als examinierter Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – die Gesamtprokura erhielt.

Im Jahr 2000 trat Stephan Freitag in die Garbe Gruppe ein und ist dort hauptsächlich im Bereich Unternehmensplanung und Finanzierung sowie Entwicklung und Umsetzung von Fondskonzepten tätig. Seit 2001 ist er Geschäftsführer der Garbe Consult GmbH und war bis 2003 Vorstand der stilwerk AG, bevor er 2004 zum Vorstand der Garbe Logistic AG bestellt wurde.

Die Vorstände Thomas Kubicki, Jens-Uwe Wittern und Stephan Freitag besitzen langjährige Erfahrungen und eine ausgesprochen hohe Expertise in allen Bereichen rund um das Immobiliengeschäft, welche sie in verantwortlicher Position auch bei anderen Unternehmen der Garbe Gruppe einsetzen. Ihr vom Markt geschätztes Know-how steht der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG in vollem Umfang zur Verfügung.

Aufsichtsrat des persönlich haftenden Gesellschafters

Der Aufsichtsrat der Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG besteht laut Satzung aus drei Mitgliedern. Zum Zeitpunkt der Prospektierung sind dies Reinhard Pala-

Einordnung der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG in die Garbe Gruppe

schinski (Vorsitzender), Bernhard Garbe (stellvertretender Vorsitzender) und Hans O. Mahn.

Reinhard Palaschinski, Hamburg, langjähriger Syndikus einer Großbank, gründete 1976 eine Anwaltskanzlei für Wirtschaftsrecht in Hamburg, der er als Seniorpartner angehört. Er ist zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der stilwerk AG, Hamburg, sowie Aufsichtsratsmitglied bei der Norddeutschen Revisions- und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, sowie der Garbe Logistic AG, Hamburg.

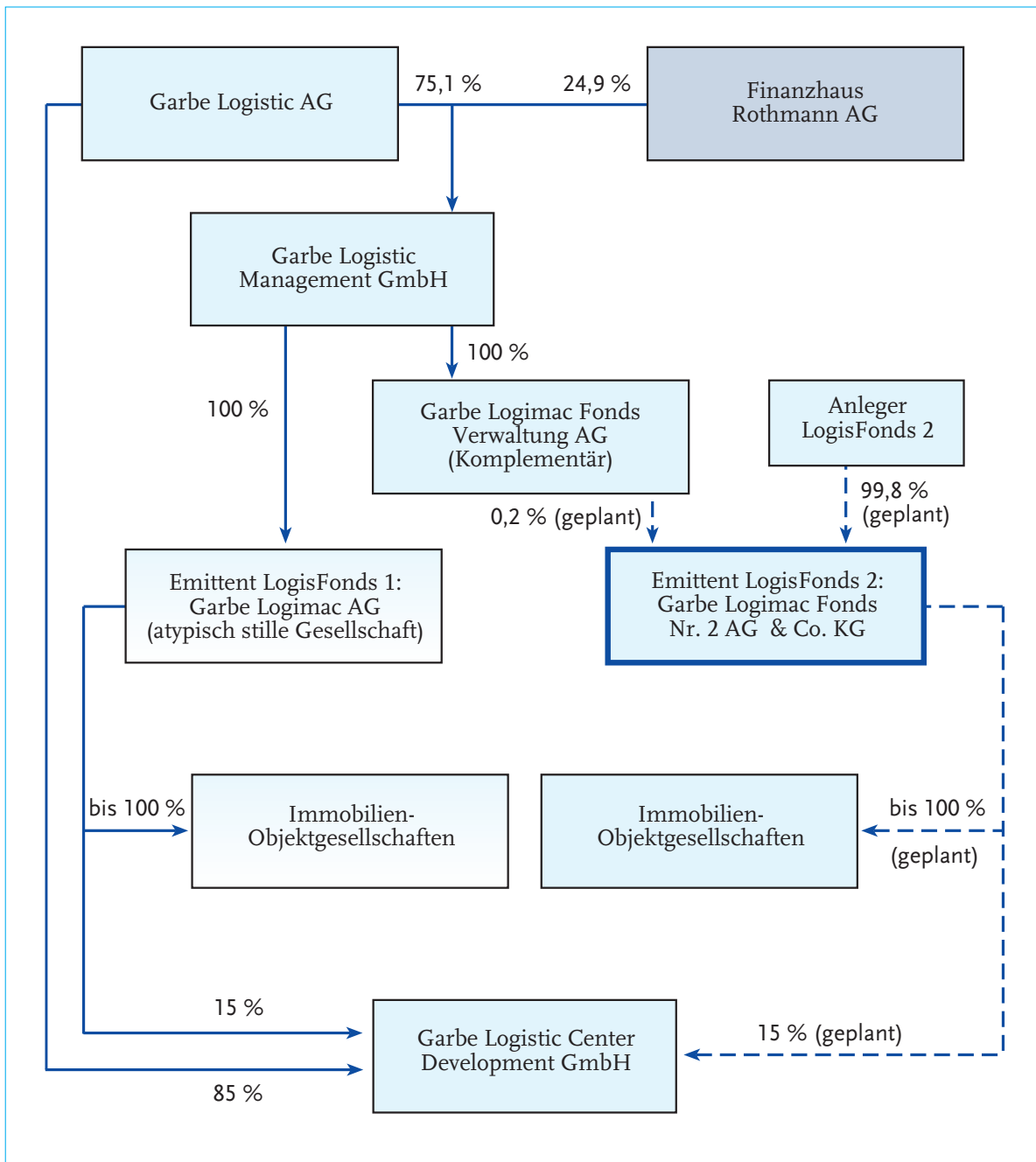
Bernhard Garbe, Hamburg, ist Diplom-Kaufmann und Firmengründer der Garbe Unternehmensgruppe. Seit der Gründung im Jahr 1965 hat die Firmengruppe ein Gesamtvolumen von mehr als 3 Milliarden Euro abgewickelt. Bernhard Garbe ist Hauptgesellschafter der Garbe Gruppe und bekleidet mehrere Positionen innerhalb der Gruppe. Er ist ferner Aufsichtsratsmitglied der

Eurobilia AG, Köln, der WAVE Management AG, Hamburg, und der stilwerk AG, Hamburg.

Hans O. Mahn, Hamburg, baute schon 1972 seine erste Leasinggesellschaft auf. Er ist seitdem ununterbrochen geschäftsführender Gesellschafter von verschiedenen Leasinggesellschaften gewesen. Dazu gehörte u.a. auch die AML Leasing GmbH, die er bis Mitte der 80er Jahre zu einer der führenden deutschen privaten Leasinggesellschaften ausbaute. Im Anschluß daran gründete Hans O. Mahn zusammen mit Rüdiger Wolff die Keimzellen der heutigen ALBIS Leasing AG – die ALBIS Datenservice GmbH (heute: Rothmann & Cie. Datenservice GmbH) und die ALPHA Leasing GmbH (heute: ALBIS HiTec Leasing GmbH). Heute ist Hans O. Mahn Vorstand im Konzern ALBIS Leasing AG. Er nimmt weitere Positionen in Aufsichtsräten von Konzerngesellschaften wahr.

Einordnung der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG in die Garbe Gruppe

Die Fondsgesellschaft im Garbe Konzern (vereinfachte Darstellung)



Eröffnungsbilanz (Planbilanzen/Plan-G+V) Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG (Prognose)

BILANZ	Ist- Eröffnungsbilanz zum 01.04.2006	Zwischen- übersicht zum 12.04.2006*	Prognose-Bilanz zum			
			31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009
Aktiva						
A. Anlagevermögen						
I. Sachanlagen						
1. Immobilien			33.055.319	94.143.714	104.405.321	112.607.261
II. Finanzanlagen						
1. Beteiligung an der LCD			300.000	300.000	300.000	300.000
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
1. Unfertige und fertige Erzeugnisse			13.461.303	33.000.000	33.000.000	33.000.000
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			100.000	100.000	100.000	100.000
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	10.000	110.000	3.365.326	216.000	240.000	240.000
Bilanzsumme	10.000	110.000	50.281.947	127.759.714	138.045.321	146.247.261

BILANZ	Ist- Eröffnungsbilanz zum 01.04.2006	Zwischen- übersicht zum 12.04.2006*	Prognose-Bilanz zum			
			31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009
Passiva						
A. Eigenkapital						
I. Gezeichnetes Kapital						
1. Kapitalanteil des Komplementärs		100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
2. Kapitalanteil Treuhandkommanditist	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
3. Kapitalanteile Kommanditisten						
Gezeichnetes Kommanditkapital			40.000.000	50.000.000	50.000.000	50.000.000
Ausstehende Einlagen			-6.149.111	-6.996.444	-6.160.147	-5.323.849
Ausschüttungen/Kapitalentnahmen				-720.000	-2.880.000	-5.280.000
Ergebniskonto der Kommanditisten			-7.153.483	-4.734.642	-516.149	3.426.025
II. Ausgleichsposten Fremdanteile			299.405	1.148.750	1.237.537	1.311.098
B. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			23.175.136	88.952.050	96.254.079	102.003.988
Bilanzsumme	10.000	110.000	50.281.947	127.759.714	138.045.321	146.247.261

* Seit der Aufstellung der Zwischenübersicht zum 12.04.2006 haben keine bilanzwirksamen Veränderungen und/oder Geschäftsvorfälle stattgefunden.

Alle Werte in Euro

Eröffnungsbilanz (Planbilanzen/Plan-G+V)

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	Prognose			
	2006	2007	2008	2009
1. Umsatzerlöse				
a) Mieterträge	947.049	6.570.989	9.370.217	10.185.059
b) Gewinne aus Immobilienverkäufen		3.380.000	3.380.000	3.380.000
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus Agio	2.000.000	500.000		
3. Materialaufwand	-61.558	-456.684	-693.396	-799.527
4. Abschreibungen				
a) auf Sachanlagen	-174.456	-899.130	-1.414.777	-1.564.879
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-9.177.566	-3.308.855	-1.151.757	-1.165.760
6. Beteiligungserträge	72.418	170.128	83.525	81.395
7. Zinsaufwendungen	-410.251	-2.382.530	-4.051.524	-4.422.475
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-6.804.364	3.573.919	5.522.289	5.693.813
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-342.679	-962.073	-1.096.788	-1.156.148
10. Ergebniszuweisung an die Kommanditisten	7.153.483	-2.418.841	-4.218.493	-3.942.174
11. Jahresüberschuß/-fehlbetrag	6.439	193.005	207.008	595.491
12. Konzernfremden zustehender Gewinn/Verlust	-8.032	-183.557	-197.408	-203.099
13. Bilanzgewinn/-verlust	-1.593	9.449	9.601	392.391

Alle Werte in Euro

Bilanz

Damit die Entwicklung des Vermögens der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG verfolgt werden kann, erfolgt die Darstellung der Eröffnungsbilanz sowie die der prognostizierten Bilanzen zum Ende der Jahre 2006 bis 2009. Das Immobilien-Sachanlagevermögen wird im Regelfall von separaten Tochtergesellschaften gehalten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt hier die konsolidierte Darstellung der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG.

Prognosegemäß besteht das Gesellschaftsvermögen zum weitaus größten Teil aus den vermieteten Logistik-Immobilien, die auf der Aktivseite der Bilanz unter der Position Immobilien ausgewiesen sind. Der zweite große Posten ist im Umlaufvermögen die Position Unfertige und fertige Erzeugnisse, unter dem Grundstücke und im Bau befindliche Immobilien ausgewiesen werden, die zum Verkauf bestimmt sind. Weitere Positionen auf der Aktivseite der Bilanz sind die Beteiligung an der LCD, die Liquiditätsreserve, die unter Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen ist, sowie Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.

Die Passivseite zeigt die Herkunft des Kapitals auf. Zum Ende des Jahres 2006 ist ein Einzahlungsstand der Kommanditisten von 33,9 Millionen Euro geplant (Gezeichnetes Kommanditkapital abzüglich Ausstehende Einlagen).

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach den Vorschriften des Handelsrechtes.

Die Position 5 Sonstige betriebliche Aufwendungen enthält die in der Unternehmensprognose (vgl. Seite 42 ff.) dargestellten Positionen Rechts- und Beratungskosten, Geschäftsführungsvergütung, Verwaltungsaufwand sowie die Emissionskosten.

Für das Rumpfgeschäftsjahr 2006 erwartet die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von -6,8 Millionen Euro, das größtenteils aus den Emissionskosten abzüglich Agio resultiert.

Die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG plant, ab dem Jahr 2007 Gewinne zu erwirtschaften, die dann gemäß Gesellschaftsvertrag an die Gesellschafter verteilt werden (vgl. Position 10 Ergebniszuweisung an die Kommanditisten).

Unternehmensprognose

Die Unternehmensprognose der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG

		2006	2007	2008	2009
Mieterträge	(1)	947	6.571	9.370	10.185
Agio aus Emission	(2)	2.000	500		
Beteiligungserträge	(3)	72	170	84	81
Gewinne aus Immobilienverkäufen	(4)		3.380	3.380	3.380
Erlöse gesamt		3.019	10.621	12.834	13.646
Materialaufwand	(5)	-62	-457	-693	-800
Geschäftsführungsvergütung	(6)	-150	-450	-450	-450
Verwaltungsaufwand	(7)	-385	-735	-702	-716
Emissionskosten	(8)	-8.643	-2.124		
Abschreibungen auf Sachanlagen	(9)	-174	-899	-1.415	-1.565
Zinsaufwendungen	(10)	-410	-2.383	-4.052	-4.422
Aufwand gesamt		-9.824	-7.047	-7.311	-7.953
Gewinn/Verlust vor GewSt		-6.804	3.574	5.522	5.694
Gewerbesteuer	(11)	-343	-962	-1.097	-1.156
Anteil Konzernfremde	(12)	-8	-184	-197	-203
Gewinn/Verlust nach GewSt		-7.155	2.428	4.228	4.335
Gewinn/Verlust kumuliert		-7.155	-4.727	-499	3.836
10 % Gewinnvorab Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG	(13)				-384
Gewinn/Verlust der Gesellschaft	(14)	-7.155	2.428	4.228	3.951
Anteil der Kommanditisten am Gewinn/Verlust der Gesellschaft	(15)				
handelsrechtlich		-7.153	2.419	4.218	3.942
in % des Einzahlungsstandes		-21,1%	5,6%	9,6%	8,8%
steuerrechtlich		-541	4.073	4.218	3.942
in % des Einzahlungsstandes		-1,6%	9,5%	9,6%	8,8%
Vorgesehene Auszahlungen an Kommanditisten mit Einmaleinlage	(16)		720	2.160	2.400
in % auf den hierfür maßgeblichen Einzahlungsstand *			6-0	6-6	6-6
Immobilienvermögen nach Abschreibungen **	(17)	33.055	94.144	104.405	112.607
Immobilienzugang/-abgang p.a.	(18)	33.230	61.988	11.676	9.767
Unternehmensbeteiligungen	(19)	300	300	300	300
Zum Verkauf vorgesehene Immobilien	(20)	13.461	33.000	33.000	33.000
Fremdkapital	(21)	23.175	88.952	96.254	102.004
Liquiditätsreserve	(22)	3.365	216	240	240
Einzahlungsstand Kommanditisten	(23)	33.851	43.004	43.840	44.676
davon Einmalanleger		32.000	40.000	40.000	40.000
davon Ratenanleger		1.851	3.004	3.840	4.676
Kalkulierter Unternehmenswert Anteil der Kommanditisten	(24)				
davon - Kapitaleinlagen					
- Thesaurierte Gewinne					
- (1) Auseinandersetzungswert/HR					
- (2) Auseinandersetzungswert/SR					

* dargestellt für die Beitrittsjahre 2006-2007 ** Saldo aus Zu- und Abgängen

Unternehmensprognose

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
10.938	11.723	13.124	14.184	15.254	16.303	17.880	18.931	19.881	20.687	21.943
85	88	97	99	102	103	108	108	110	107	110
3.380	3.380	3.423	3.460	3.395	3.393	3.393	3.391	3.391	3.396	3.396
14.403	15.191	16.644	17.743	18.752	19.799	21.381	22.429	23.382	24.190	25.450
-908	-1.026	-1.207	-1.369	-1.541	-1.720	-1.967	-2.168	-2.366	-2.555	-2.787
-450	-450	-450	-450	-450	-450	-450	-450	-450	-450	-450
-731	-747	-770	-789	-805	-820	-836	-846	-854	-859	-863
-1.704	-1.845	-2.003	-2.183	-2.370	-2.552	-2.732	-2.903	-3.056	-3.181	-3.284
-4.751	-5.095	-5.486	-5.929	-6.390	-6.837	-7.344	-7.903	-8.281	-8.576	-8.809
-8.544	-9.163	-9.916	-10.719	-11.555	-12.378	-13.329	-14.270	-15.007	-15.621	-16.193
5.859	6.028	6.728	7.024	7.196	7.421	8.052	8.159	8.375	8.569	9.257
-1.209	-1.265	-1.411	-1.493	-1.563	-1.638	-1.788	-1.854	-1.923	-1.982	-2.122
-208	-214	-235	-245	-250	-257	-277	-280	-287	-293	-314
4.441	4.549	5.082	5.286	5.383	5.525	5.987	6.024	6.165	6.294	6.821
8.277	12.826	17.909	23.195	28.578	34.103	40.090	46.114	52.279	58.573	65.394
-444	-455	-508	-529	-538	-553	-599	-602	-617	-629	-682
3.997	4.095	4.574	4.757	4.844	4.973	5.388	5.422	5.549	5.665	6.139
3.988	4.086	4.565	4.748	4.835	4.963	5.377	5.411	5.538	5.653	6.127
8,8%	8,8%	9,7%	9,9%	9,9%	10,1%	10,9%	10,9%	11,1%	11,3%	12,3%
3.988	4.086	4.565	4.748	4.835	4.963	5.377	5.411	5.538	5.653	6.127
8,8%	8,8%	9,7%	9,9%	9,9%	10,1%	10,9%	10,9%	11,1%	11,3%	12,3%
2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	2.720	3.120	3.520	4.240	5.040
6-6	6-6	6-6	6-6	6-6	6-6	7-6	8-7	9-8	11-9	13-11
120.942	129.308	139.606	150.868	161.705	171.977	182.154	190.842	197.983	202.523	206.167
10.038	10.211	12.301	13.445	13.207	12.824	12.909	11.591	10.198	7.722	6.928
300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300
33.000	33.000	33.000	33.000	33.000	33.000	33.000	33.000	33.000	33.000	33.000
107.839	113.605	120.810	128.789	136.378	143.571	150.698	156.783	161.745	164.886	167.427
240	240	240	240	240	272	312	352	424	504	520
45.512	46.349	47.185	48.021	48.738	49.193	49.535	49.808	49.977	50.000	50.000
40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
5.512	6.349	7.185	8.021	8.738	9.193	9.535	9.808	9.977	10.000	10.000
					90.802	102.991	109.858	116.656	123.439	136.212
					87.693	98.977	105.420	111.764	118.020	129.642
					49.193	49.535	49.808	49.977	50.000	50.000
					10.929	13.587	15.878	17.895	19.309	20.395
					27.570	35.855	39.734	43.892	48.711	59.247
					19.304	27.589	31.468	35.625	40.444	50.980

Alle Werte in Tausend Euro

Unternehmensprognose

Unternehmensprognose der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG

Die vorliegende Unternehmensprognose stellt die erwartete Geschäftsentwicklung der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG unter Einbeziehung der mittelbar über Objektgesellschaften gehaltenen Immobilien sowie der anteiligen Ergebnisse aus der operativen Geschäftstätigkeit der Garbe Logistic Center Development GmbH (Immobiliendienstleistungen) in den Jahren 2006 bis 2020 dar.

Grundlage dieser Prognoserechnung ist die Erhöhung der Eigenmittel durch Kommanditeinlagen zur Finanzierung der Geschäftsausweitung. Das gesamte Emissionsvolumen ist bei dieser Art von Fonds immer ein zunächst angenommener Wert und steht anfangs nicht endgültig fest. Bei der Planung des vorliegenden Fonds wurde von einem Emissionsvolumen von 50 Millionen Euro ausgegangen.

Die Zahlen, wie sie in der auf Seite 42 f. abgebildeten Unternehmensprognose aufgeführt sind, wurden auf der Grundlage der Geschäfts- und Marktkenntnisse der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG/Garbe Gruppe sowie in Anlehnung an die bestehenden handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ermittelt. Bereits heute erkennbare Risiken wurden dabei berücksichtigt. Dessenungeachtet wird die tatsächliche Entwicklung voraussichtlich von der in der Prognose unterstellten in bezug auf einzelne Posten und damit mit Auswirkungen auf das Gesamtergebnis abweichen.

(1) Die nach Abzug etwaiger Miet- und Pachtzahlungen dargestellten Mieterträge aus den unmittelbar oder mittelbar über Objektgesellschaften gehaltenen Logistik-Immobilien sind mit rd. 80,1 Prozent der gesamten Erträge über die Fondslaufzeit von 259,5 Millionen Euro maßgeblich für den Erfolg der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG. Bei der Prognose der Mieten wurde von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Die Mietrendite (Jahresmiete im Verhältnis zu den Investitionskosten) bei Erwerb von sog. Bestandsimmobilien beträgt im Durchschnitt 7,60 Prozent. D.h. es wird unterstellt, daß die Immobilien zum 13,2-fachen der Jahresmiete angekauft werden. Die Bestandsimmobilien dienen primär dem Aufbau eines Immobilienportfolios mit dem Ziel der Substanzmehrung und Verstetigung der Ertragslage. Im Fall von sog. Projektentwicklungsimmobilien, bei denen

ein Grundstück bzw. ein grundstücksgleiches Recht zum Zwecke der Bebauung und Vermarktung erworben oder gepachtet wird, beträgt die angenommene Mietrendite zum Zeitpunkt der Erstvermietung dagegen 8,45 Prozent. Es wurde unterstellt, daß der Fonds für die Dauer von sechs Monaten nach Fertigstellung entsprechende Mieterlöse erzielt, bevor die Immobilie veräußert wird. Über die Fondslaufzeit (2006 – 2020) errechnen sich hieraus Mieterlöse in Höhe von insgesamt 23,7 Millionen Euro.

- Bei den im Bestand gehaltenen Immobilien erfolgt eine Mietpreisanpassung auf Basis der Entwicklung des Verbraucherpreisindex. Hinsichtlich der Prognose der zukünftigen Indexentwicklung wurde mit jährlichen Steigerungen von 2,0 Prozent (2006 bis 2020) kalkuliert. Annahmegemäß werden hiervon 75 Prozent auf die Mieter umgelegt, jedoch erst zu dem Zeitpunkt, da die hieraus resultierende Erhöhung des Mietzinses seit der letzten Anpassung mehr als 5 Prozent beträgt. Dabei wurde ferner davon ausgegangen, daß die ersten beiden Mietjahre bei der Berechnung der Indexentwicklung unberücksichtigt bleiben (sog. Freijahre).
 - Im Jahr des Immobilienerwerbs beträgt die jeweilige Mieteinnahme im Durchschnitt nur die Hälfte einer Jahresmiete.
 - Bei einem Drittel der im Bestand gehaltenen Immobilien besteht innerhalb von 5 Jahren nach Erwerb ein Erweiterungsbedarf in Höhe von 25 Prozent der bestehenden Nutzfläche. Bereits beim Erwerb der Logistik-Immobilien wird deshalb Wert darauf gelegt, daß ein entsprechendes Erweiterungspotential vorhanden ist. Die hieraus resultierenden zusätzlichen Mieteinnahmen sind ab dem 5. Jahr in der Prognose enthalten, wobei eine anfängliche Mietrendite von rd. 9,2 Prozent bezogen auf die Erweiterungsinvestitionen unterstellt wird. Diese Rendite errechnet sich unter der Annahme, daß die neuen Flächen auf dem bereits vorhandenen Grundstück errichtet und zu dem gleichen Mietzins pro Quadratmeter vermietet werden wie die alten Flächen. Ferner wurde ein Anstieg der Bau- und Baunebenkosten gegenüber dem Erwerbsjahr von 15,5 Prozent unterstellt. Es ist vorgesehen, die Garbe LCD mit der Durchführung der Erweiterungsmaßnahmen zu beauftragen.
- (2) Das Agio aus der Emission betrifft das mit Zeichnung fällige Aufgeld von 5 Prozent des gezeichneten Beteiligungskapitals. Der Betrag hieraus steht der Garbe

Unternehmensprognose der Garbe Logistic Center Development GmbH

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Akquisitionserlöse (3.1)	792	1.719	484	455	475	447	468	531	546	540	561	541	535	498	506
Projektentwicklungserlöse (3.2)	951	2.020	1.261	1.218	1.274	1.335	1.483	1.423	1.470	1.461	1.518	1.489	1.525	1.470	1.515
Verwaltungserlöse (3.3)	352	521	621	646	685	709	769	801	851	883	950	981	1.031	1.055	1.114
Sonstige betriebliche Erträge (3.4)	363	363	381	381	400	400	420	420	441	441	463	463	487	487	511
Erlöse gesamt	2.459	4.623	2.748	2.701	2.835	2.890	3.140	3.175	3.309	3.326	3.493	3.475	3.578	3.509	3.646
Personalaufwand (3.5)	-875	-1.416	-960	-948	-996	-1.009	-1.086	-1.095	-1.143	-1.148	-1.205	-1.201	-1.243	-1.226	-1.278
Sonstige betriebliche Aufwendungen (3.6)	-799	-1.340	-880	-868	-912	-926	-998	-1.007	-1.051	-1.055	-1.108	-1.104	-1.141	-1.124	-1.171
Abschreibungen auf Sachanlagen	-9	-9	-9	-9	-10	-10	-10	-10	-11	-11	-11	-11	-12	-12	-13
Zinsergebnis (3.7)	34	44	36	36	38	38	40	40	42	42	45	45	46	46	48
Ergebnis vor Ertragsteuern	810	1.903	934	910	955	983	1.085	1.104	1.146	1.155	1.213	1.204	1.228	1.193	1.234
Ertragsteuern	-327	-768	-377	-368	-386	-397	-438	-446	-463	-466	-490	-486	-496	-482	-498
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	483	1.134	557	543	570	586	647	658	683	688	723	718	732	711	735

Alle Werte in Tausend Euro

Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG zu und kann zur teilweisen Deckung der Emissionskosten von insgesamt 10,8 Millionen Euro verwandt werden.

(3) Die Beteiligungserlöse enthalten den auf den Fonds entfallenden Anteil am prognostizierten Ergebnis der Garbe LCD. Sie machen rd. 0,6 Prozent der über die Fondslaufzeit prognostizierten Gesamterträge aus. Es wurde unterstellt und ist beabsichtigt, daß die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG 15 Prozent der Gesellschaftsanteile der Garbe LCD in 2006 erwirbt.

Die Garbe LCD erzielt ihre Erlöse aus Dienstleistungen rund um die Logistik-Immobilien der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG sowie Dritter. In der Planung wurde unterstellt, daß die Gewinne im Wege von Vorabausschüttungen phasengleich vereinnahmt werden können.

Im einzelnen zeigt die obige Tabelle die erwartete Entwicklung der Garbe LCD zwischen 2006 und 2020.

Die (3.1) Akquisitions- und (3.2) Projektentwicklungserlöse sowie die (3.3) Verwaltungserlöse stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den für die einzelnen Objektgesellschaften der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG sowie für Dritte zu erbringenden Tätigkeiten im Bereich der Logistik-Immobilien und machen über die Fondslaufzeit zusammen 86,9 Prozent der gesamten Erlöse der Garbe LCD von 48,9 Millionen Euro aus. Die im Zusammenhang mit den Fonds-Immobilien erwirtschafteten Akquisitions- und Projektentwicklungserlöse der Garbe LCD werden beim Fonds bzw. bei dessen Objektgesellschaften als Anschaffungskosten aktiviert und über die Nutzungsdauer der Immobilien abgeschrieben. Bei den Projektentwicklungserlösen wurde mit 5 Prozent der Baukosten für Projektplanung, -steuerung und

-überwachung kalkuliert. Die (3.4) Sonstigen betrieblichen Erträge betreffen das fondsunabhängige Drittgeschäft der Garbe LCD. Die Werte basieren auf einer Fortschreibung der in der Vergangenheit erzielten Erlöse und wurden in Höhe von 23 Prozent der Umsatzerlöse kalkuliert. Der (3.5) Personalaufwand und die (3.6) Sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultieren aus der operativen Geschäftstätigkeit der Garbe LCD und wurden mit durchschnittlich rd. 34 Prozent bzw. rd. 32 Prozent der Umsatzerlöse angesetzt. Die in absoluten Beträgen auftretenden Schwankungen beim Personalaufwand erklären sich dabei u.a. aus erfolgsabhängig geplanten Vergütungen.

(4) Die Gewinne aus Beteiligungsverkäufen machen rd. 18,3 Prozent der gesamten Erträge über die Fondslaufzeit aus und beinhalten die voraussichtlichen Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien. Im Bereich der Projektentwicklung wurde dabei unterstellt, daß ab 2007 im Durchschnitt jährlich ein Volumen von 40 Millionen Euro fertiggestellt und nach einer sechsmonatigen Vermietungszeit zum 12,8fachen der Jahresmiete bzw. mit einem Gewinn in Höhe einer Jahresmiete verkauft wird; vgl. hierzu auch die Erläuterungen zu Position (1).

Bei den Bestandsimmobilien wird davon ausgegangen, daß im Durchschnitt 10 Prozent der Immobilien, die 7 Jahre im Bestand gehalten wurden, zum 12,6fachen der Jahresmiete bzw. mit einem Gewinn von 15 Prozent einer Jahresmiete veräußert werden. Hiernach werden in der Planung erstmals im Jahr 2012 entsprechende Gewinne in Höhe von 43.000 Euro berücksichtigt. Über die Fondslaufzeit bis 2020 betragen diese insgesamt 218.000 Euro.

(5) In der Position Materialaufwand sind die durchschnittlich kalkulierten Bewirtschaftungskosten der Im-

mobilien in Abhängigkeit von den erwarteten Mieterlösen wie folgt enthalten:

- a) nicht umlagefähige Mietnebenkosten in Höhe von 1,0 Prozent der Bruttomieten;
- b) Objektverwaltungshonorar der Garbe LCD in Höhe von 3,0 Prozent der Nettomieten (siehe auch (3) Beteiligungserträge, dort Punkt 3.3);
- c) nicht umlagefähige Instandhaltungskosten in Höhe von 0,5 Prozent der Bruttomieten im Jahr 2006, jährlich um 0,3 Prozentpunkte ansteigend auf 4,7 Prozent im Jahr 2020. Hieraus errechnet sich ein durchschnittlicher Satz von 2,6 Prozent p.a. (2006 bis 2020). Bei der Bemessung der Kosten wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß der Mieter in der Regel die Kosten für Unterhaltung und Wartung sämtlicher Einrichtungen und der Vermieter im wesentlichen nur die notwendigen Reparaturen an „Dach und Fach“ zu tragen hat. Aufgrund der Konstruktion und Bauweise von Logistik-Immobilien sind erhebliche Kosten hierfür nicht zu erwarten. So lagen z.B. die entsprechenden Aufwendungen bei den vom Vorgängerfonds LogisFonds 1 inzwischen erworbenen Immobilien im Jahr 2004 zwischen 0,00 Prozent und 0,15 Prozent der Jahresmieten.
- d) Rücklage für Leerstandskosten in Höhe von 2,0 Prozent der Bruttomieten im Jahre 2006, jährlich um 0,15 Prozentpunkte ansteigend auf maximal 4 Prozent im Jahr 2020. Hieraus errechnet sich ein durchschnittlicher Satz von 3,0 Prozent p.a. (2006 – 2020).

(6) Die Geschäftsführungsvergütung beträgt 0,9 Prozent p.a. bezogen auf das von den Kommanditisten/Treugebern gezeichnete Kapital per 31. Dezember eines Jahres und steht der Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG zu.

(7) Der Verwaltungsaufwand beinhaltet im wesentlichen folgende Kosten:

- die Vergütung der Rothmann & Cie. Datenservice GmbH für die Verwaltung und Betreuung der Kommanditisten/Treugeber in Höhe einer einmaligen Zahlung von 50 Euro pro Anleger sowie in Höhe von 1,0 Prozent p.a. des eingezahlten Kommanditkapitals, jeweils zzgl. USt. (vgl. Seite 96);
- die Vergütung des Treuhandkommanditisten in Höhe von 0,1 Prozent p.a. des gezeichneten Beteiligungskapitals per 31. Dezember eines Jahres (vgl. Seite 110);
- Rechts- und Beratungskosten in Höhe von 0,1 Prozent der jährlichen Neuinvestitionen; dieser Posten dient der Abgeltung unerwarteter Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Immobilien/Beteiligungen, sofern die Kosten nicht wie sonst üblich und in dieser Planung auch so berücksichtigt als

Anschaffungskosten aktiviert werden;

- die Vergütung des Anlageausschusses in Höhe von insgesamt 45.000 Euro p.a. (vgl. Seite 28 sowie Gesellschaftsvertrag § 6, Seite 106 f.);
- die laufenden Verwaltungskosten der Fondsgesellschaft für Mieten, Material, Buchführung, Jahresabschluß, Prüfung etc. in Höhe von 0,75 Prozent der Mieterlöse, maximal 160.000 Euro p.a.

(8) Die Emissionskosten betragen insgesamt 10,8 Millionen Euro und entfallen mit 10,7 Millionen Euro auf die Rothmann & Cie. AG für die Prospekterstellung und Akquisition des Kommanditkapitals. Weitere 0,1 Millionen Euro betreffen die Vergütung der mit der Kontrolle der Erst- und Einmalzahlungen der Anleger beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Höhe von 0,2 Prozent des gezeichneten Kommanditkapitals (vgl. Seite 97). Diesem Aufwand steht ein Ertrag aus der Vereinnahmung des Agios von 2,5 Millionen Euro gegenüber (vgl. auch die Erläuterungen zu Position (2)).

(9) Die Abschreibungen entfallen auf die Immobilien und wurden in der Handelsbilanz mit 2,0 Prozent des anteiligen Gebäudewertes angesetzt. Letzterer beträgt annahmegemäß im Durchschnitt 70 Prozent der jeweiligen Gesamtinvestition.

(10) Die Zinsaufwendungen entfallen auf das zur Finanzierung der Immobilien notwendige Fremdkapital. Die der Planung zugrundeliegende Prognose der Zinsentwicklung basiert auf der von der Deutschen Bundesbank für Februar 2006 veröffentlichten Zinsstrukturkurve für Hypothekenpfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe mit Restlaufzeiten zwischen 1 und 15 Jahren zuzüglich eines Risikoaufschlages von rd. 1,9 Prozentpunkten. Hiernach errechnet sich ein Zinssatz für Kredite mit 10jähriger Zinsfestschreibung von 5,0 Prozent im Jahr 2006, ansteigend auf 6,04 Prozent im Jahr 2020. In der Planung wurde unterstellt, daß 50 Prozent des Fremdkapitals mit 10jähriger Zinsfestschreibung und der Rest mit variabler Verzinsung aufgenommen wird. Abweichungen von dieser prozentualen Aufteilung sind in Abhängigkeit von der Zinsentwicklung möglich. Der Zinssatz für variabel verzinsten Kredite wurde dabei mit einem Abschlag auf die 10jährigen Finanzierungen in Höhe von 0,5 Prozentpunkten kalkuliert. Bezogen auf die in der Planung berücksichtigte Fondslaufzeit (2006 – 2020) errechnet sich hieraus ein durchschnittlicher Zinssatz p.a. von 4,75 Prozent im Jahr 2006, der bis zum Jahr 2020 auf 5,79 Prozent ansteigt.

(11) Bei der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG

handelt es sich kraft Rechtsform um eine gewerblich geprägte Gesellschaft. Zudem ist die Gesellschaft auch originär gewerblich tätig. Dementsprechend wurde eine Belastung durch Gewerbesteuer in der Unternehmensprognose angesetzt. Ein Ansatz von Einkommensteuern erfolgte nicht, da die diesbezügliche Besteuerung der Einkünfte auf der Ebene der Anleger erfolgt. Die gesetzliche Umsatzsteuer findet als durchlaufender Posten in der Unternehmensprognose grundsätzlich keine Berücksichtigung. Soweit jedoch erforderlich, wurde die Umsatzsteuer bei den Kosten in 2006 mit 16 Prozent berücksichtigt, ab 2007 in Höhe von 19 Prozent.

(12) Die Position Anteil Konzernfremde umfaßt den auf die Minderheitsgesellschafter der Objektgesellschaften entfallenden Anteil am Ergebnis dieser Gesellschaften. In der Prognoserechnung wurde unterstellt, daß im Durchschnitt ein Anteil von 3 Prozent des Eigenkapitals der Objektgesellschaften auf Konzernfremde entfällt.

(13) Dem persönlich haftenden Gesellschafter der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG steht gemäß § 11 des Kommanditgesellschaftsvertrages ein Gewinnvorab in Höhe von 10 Prozent zu, sobald die (handelsrechtlichen) Gewinn- und Verlustkonten der Gesellschafter insgesamt in ihrer Summe ausgeglichen sind. Dies wird gemäß der Prognoserechnung erstmals im Jahr 2009 der Fall sein.

(14) Der Gewinn/Verlust der Gesellschaft beinhaltet das auf die Kommanditisten/Treugeber und den Komplementär zu verteilende Ergebnis der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG. Zwecks Überleitung zu dem auf Seite 41 abgedruckten Jahresüberschuß in der Gewinn- und Verlustrechnung, Zeile 11. Jahresüberschuß/-fehlbetrag, sind dem Gewinn/Verlust der Gesellschaft der Anteil Konzernfremde und ggf. die 10 Prozent Gewinnvorab hinzuzurechnen und der Ergebnisanteil der Kommanditisten abzuziehen.

(15) Der Anteil der Kommanditisten am Gewinn/Verlust der Gesellschaft wurde ermittelt auf der Grundlage der Regelungen zur Gewinnaufteilung in § 11 des Kommanditgesellschaftsvertrages.

(16) Die Unternehmensprognose sieht Auszahlungen an Einmalanleger beginnend im zweiten Beteiligungsjahr mit 6 Prozent der jeweils geleisteten Einmaleinlage für das erste Beteiligungsjahr (pro rata temporis), steigend auf 13 Prozent für das 14. und folgende Beteiligungsjahre vor. Die nicht ausgeschütteten Ergebnisse werden auf neue Rechnung vorgetragen und reinve-

stiert. Der auf die Kommanditisten, einschließlich derjenigen mit Rateneinlagen, entfallende Anteil an den thesaurierten Gewinnen wird vereinbarungsgemäß im Rahmen der Abfindung am Vertragsende ausgeschüttet.

(17) Gezeigt wird hier die voraussichtliche Entwicklung des Buchwertes des im Bestand gehaltenen Logistik-Immobilien-Portfolios zum 31. Dezember eines Jahres. Dieser beläuft sich im Jahr 2020 auf 206 Millionen Euro. Der hiermit korrespondierende Anschaffungswert zu diesem Zeitpunkt – vor Abschreibungen – beträgt 238 Millionen Euro.

(18) Die hier gezeigten Zu- und Abgänge des Immobilienbestands saldieren sich über die Fondslaufzeit (2006 – 2020) auf ein Volumen von insgesamt 238 Millionen Euro. Dieses setzt sich zusammen aus 257 Millionen Euro Zugängen (das sind rd. 17 Millionen Euro im Jahresdurchschnitt) und Abgängen in Höhe von 19 Millionen Euro. Letztere erfolgen annahmegemäß erst ab dem Jahr 2012 (vgl. Punkt (4)) und betragen im Jahresdurchschnitt 2 Millionen Euro. Annahmegemäß werden die Erlöse aus den Immobilienabgängen wieder reinvestiert in den Erwerb neuer Immobilien.

(19) Der Posten beinhaltet die beabsichtigte Beteiligung der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG an der Garbe Logistic Center Development GmbH in Höhe von 15 Prozent (vgl. Seite 98). Die Bemessung des Kaufpreises basiert auf einem Unternehmenswert von 2,0 Millionen Euro. Gemäß einem unabhängigen Wertgutachten eines Wirtschaftsprüfers beträgt der Wert der Gesellschaft zum 1. Juli 2004 tatsächlich 3,0 Millionen Euro. In der Prognose wurde unterstellt, daß die Unternehmensbeteiligung zu 100 Prozent durch eigene Mittel finanziert wird.

(20) Die Position umfaßt die geplante Kapitalbindung, die für den Bereich der Projektentwicklung vorgesehen ist. In der Bilanz wird dieser Posten im Umlaufvermögen unter Vorräte/Unfertige und fertige Erzeugnisse dargestellt.

(21) Der Posten zeigt die Entwicklung des im Zusammenhang mit den Immobilieninvestitionen einschließlich der Projektentwicklungen aufzunehmenden Fremdkapitals zum 31. Dezember eines Jahres, nach unterjährig erfolgten Tilgungen. In der Unternehmensplanung wurde unterstellt, daß neue Immobilieninvestitionen im Verhältnis 70 : 30 mit Fremd- und Eigenkapital finanziert werden. Der Anstieg über die gesamte Fondslaufzeit korrespondiert somit mit der Entwicklung

Unternehmensprognose

des Immobilienvermögens nach Abschreibungen. Annahmegemäß wird das Fremdkapital jährlich mit einem Prozentsatz von durchschnittlich 2,5 Prozent bezogen auf die ursprünglichen Darlehensbeträge getilgt.

(22) Die Liquiditätsreserve wurde ab 2007 in Höhe von 10 Prozent der zum 31. Oktober des Folgejahres fälligen Auszahlung an Einmalanleger angesetzt. Der für 2006 kalkulierte Betrag beinhaltet zudem vorübergehende Liquiditätsüberschüsse aus dem für das erste Jahr unterschiedlich angenommenen zeitlichen Zugang von Kommanditkapital und Immobilien. Erträge aus der kurzfristigen Anlage der Liquiditätsreserve wurden in der Prognose nicht berücksichtigt.

(23) Diese Zeile bezeichnet die zum Ende des jeweiligen Jahres voraussichtlich eingezahlten Einlagen aller Kommanditisten. Der auf diese entfallende Ergebnisanteil ist gesondert unter Position (15) Anteil der Kommanditisten am Gewinn/Verlust der Gesellschaft ausgewiesen. Ein von der Unternehmensprognose abweichender Einzahlungsverlauf würde sich entsprechend auf die anderen Prognosewerte auswirken.

(24) Der Kalkulierte Unternehmenswert wurde ermittelt für die Jahre, ab denen die Beteiligung erstmals ordentlich gekündigt werden kann. Er setzt sich jeweils zusammen aus dem voraussichtlichen Buchwert des Immobilien- und Beteiligungsvermögens zuzüglich stiller Reserven und abzüglich der zur Finanzierung der Immobilien bestehenden Verbindlichkeiten. Erwartet wird ein Wert zwischen 90,8 Millionen Euro im Jahr 2015 und 136,2 Millionen Euro im Jahr 2020. Dabei wurden die Immobilien nach der Ertragswertmethode analog dem Wertansatz beim Erwerb einheitlich mit dem 12,5fachen der Jahresmiete und die Unternehmensbeteiligung zum 8- bis 10,5fachen der Beteiligungserlöse bewertet. Der auf die Kommanditisten entfallende Anteil an dem Kalkulierten Unternehmenswert der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG insgesamt und dessen Zusammensetzung ist nach Abzug des Vorabgewinns der Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG in der Unternehmensprognose dargestellt. Dabei entspricht der prognostizierte Auseinandersetzungswert dem Anteil der Gesellschafter an den von der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG aufgebauten stillen Reserven, wobei (1) Auseinandersetzungswert/HR dem handelsrechtlichen Wertansatz und (2) Auseinandersetzungswert/SR dem steuerrechtlichen Wertansatz entspricht.

Kosten, Finanzierung, Kontrolle der Investition

Mittelherkunft, Mittelverwendung

Die auf dieser Seite aufgeführte Gegenüberstellung der prognostizierten Mittelherkunft und Mittelverwendung betrifft den Emissionszeitraum von 2006 bis 2007. Für diesen Zeitraum ist auch der Großteil der Investitionen in Logistik-Immobilien-Objektgesellschaften vorgesehen, die mit 95,2 Millionen Euro bzw. 64,1 Prozent den überwiegenden Teil der Mittelherkunft von 148,5 Millionen Euro ausmachen. Weitere 33 Millionen Euro bzw. 22,2 Prozent der Mittelherkunft sind für die Durchführung von Projektentwicklungen eingeplant.

Die Tilgung des Fremdkapitals im Zeitraum 2006 bis 2007 beträgt rd. 1,6 Millionen Euro. Für Zinsaufwendungen wurde ein Betrag von 2,8 Millionen Euro bzw. 1,9 Prozent der Mittelherkunft prognostiziert.

Daneben entfallen weitere 10,5 Millionen Euro bzw. 7,1 Prozent auf die an die Rothmann & Cie. AG abzuführenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Plazierung der Emission.

Die Mittel bestehen mit 90,6 Millionen Euro bzw. 61 Prozent überwiegend aus Fremdkapital zur Finanzierung der Immobilieninvestitionen und mit 57,9 Millionen Euro bzw. 39 Prozent aus eigenen Mitteln einschließlich erwirtschafteter Erlöse.

Von den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln von 148,5 Millionen Euro werden unter anderem prognosegemäß 128,5 Millionen Euro (86,5 Prozent) für Anschaffungs-/Herstellungskosten verwendet; weitere 17,1 Millionen Euro (11,5 Prozent) entfallen auf handelsrechtlich sofort abzugsfähige Betriebsausgaben einschließlich der Gewerbesteuer.

Prognose der Mittelherkunft, Mittelverwendung 2006 bis 2007

Mittelherkunft				Mittelverwendung			
1. Kapitaleinlagen				1. Aufwand für den Erwerb der Gesellschaften/Immobilien			
Komplementärkapital				Investitionen in Bestandsimmobilien	95.217	64,1%	181,4%
Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG	100	0,1%	0,2%	Investitionen in zum Verkauf vorgesehene Immobilien	33.000	22,2%	62,9%
Kommanditeinlagen				Investitionen in Beteiligungen	300	0,2%	0,6%
Treuhandkommanditist	10	0,0%	0,0%	Materialaufwand	518	0,3%	1,0%
Gezeichnetes Kommanditkapital	50.000	33,7%	95,2%	Rechts- und Beratungskosten	127	0,1%	0,2%
Ausstehende Einlagen	-6.996	-4,7%	-13,3%	Tilgung Fremdkapital	1.635	1,1%	3,1%
Kapitaleinlagen	43.014	29,0%	81,9%	Konzernfremden zustehendes Ergebnis	192	0,1%	0,4%
Ausgleichsposten für Fremddanteile	1.149	0,8%	2,2%	Zinsaufwendungen	2.793	1,9%	5,3%
				Zunahme/Abnahme sonstiger Aktiva/Passiva	100	0,1%	0,2%
2. Fremdkapital	90.587	61,0%	172,5%	2. Fondsabhängige Kosten			
3. Erträge				Vergütungen an nicht verbundene Unternehmen			
Umsatzerlöse	10.898	7,3%	20,8%	Emissionskosten	10.767	7,3%	20,5%
Beteiligungserträge	243	0,2%	0,5%	davon Plazierungskosten	10.500	7,1%	20,0%
Agio	2.500	1,7%	4,8%	davon Konzeptionskosten	150	0,1%	0,3%
				davon Mittelfreigabekontrolle	117	0,1%	0,2%
in % der Mittelherkunft, gesamt		100,0%		Fondsverwaltung, Einmalkosten	147	0,1%	0,3%
				Fondsverwaltung, lfd. Kosten	740	0,5%	1,4%
in % des gezeichneten Kapitals inkl. Agio			282,8%	Treuhandgebühren	106	0,1%	0,2%
				Vergütungen an verbundene Unternehmen			
				Geschäftsführungsvergütung	600	0,4%	1,1%
				3. Sonstiges			
				Gewerbesteuer	1.305	0,9%	2,5%
				Auszahlungen an Einmalanleger	720	0,5%	1,4%
				Ausschüttung an Komplementär	8	0,0%	0,0%
				in % der Mittelherkunft, gesamt		99,8%	
				in % des gezeichneten Kapitals inkl. Agio			282,4%
MITTELHERKUNFT, GESAMT	148.490			MITTELVERWENDUNG, GESAMT	148.274		
				Liquiditätsreserve	216		

Alle Werte in Tausend Euro

Kosten, Finanzierung, Kontrolle der Investition

Prognostizierte Gesamtkosten des Anlageobjektes und die Finanzierung im Prognosezeitraum 2006 bis 2007

Die prognostizierten Eigenmittel bestehen aus den Einlagen des Komplementärs und den Einlagen der Kommanditisten/Treugeber. Hinsichtlich der Fälligkeit der Eigenmittel existiert ein beidseitiges Kündigungsrecht nach Ablauf von 10 bis 15 Jahren ab Beitritt der Kommanditisten.

Da noch keine konkreten Investitionsvorhaben bestehen, wurden noch keine Verhandlungen über die Aufnahme von Fremdkapital geführt. Angaben über Kreditzusagen und -fälligkeiten können daher nicht gemacht werden. Für die bezüglich der Fremdmittel getroffenen Annahmen siehe Unternehmensprognose der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG. Die Fremdmittel werden prognosegemäß mit 2,5 Prozent jährlich linear getilgt.

Prognostizierte Gesamtkosten des Anlageobjektes und die Finanzierung im Prognosezeitraum bis 2007

Gesamtkosten des Anlageobjektes	128.517
davon Anschaffungskosten	128.517
davon Investitionen in	
Immobilien-Objektgesellschaften	95.217
Projektentwicklungen	33.000
andere Beteiligungen	300
Finanziert durch	
Eigenmittel	37.931
davon Endfinanzierung	37.931
Fremdmittel	90.587
davon Endfinanzierung	90.587
Gesamtfinanzierung	128.517

Alle Werte in Tausend Euro

Zusammenfassung der Prognosezahlen der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG

Nachstehend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Investitionen, Umsätze und Ergebnisse der Fondsgesellschaft von 2006 bis 2010. Der LogisFonds 2 investiert den größten Teil der von den Investoren erhaltenen Kapitaleinlagen in Bestandsimmobilien (1) sowie in zum Verkauf vorgesehene Immobilien (2). Die Position (3) zeigt den geplanten Erwerb des Anteils an der Garbe LCD.

Die Gesamterlöse (9) bestehen im wesentlichen aus

Mieterträgen (5) und Gewinnen aus Immobilienverkäufen (6). Weitere Erlöse des LogisFonds 2 kommen aus Beteiligungserträgen (7) und Agio-Erträgen (8). Diesen Erlösen stehen die gesamten Aufwendungen gegenüber (10), die in der Unternehmensprognose (Seite 42 ff.) näher erläutert sind, und führen damit zum Gewinn/Verlust der Gesellschaft vor Gewerbesteuer (11).

Der Ergebnisanteil der Investoren (12) wurde entsprechend den Regelungen zur Ergebnisverteilung gemäß § 11 des Kommanditgesellschaftsvertrages ermittelt.

Prognosezahlen der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG

		2006	2007	2008	2009	2010
Investitionen						
Bestandsimmobilien	(1)	-33.230	-61.988	-11.676	-9.767	-10.038
Zum Verkauf vorgesehene Immobilien	(2)	-13.461	-19.539			
Unternehmensbeteiligungen	(3)	-300				
Investitionen gesamt	(4)	-46.991	-81.526	-11.676	-9.767	-10.038
Umsatz						
Mieterträge	(5)	947	6.571	9.370	10.185	10.938
Gewinne aus Immobilienverkäufen	(6)		3.380	3.380	3.380	3.380
Beteiligungserträge	(7)	72	170	84	81	85
Erträge aus Agio	(8)	2.000	500			
Ergebnis						
Erlöse gesamt	(9)	3.019	10.621	12.834	13.646	14.403
Aufwendungen gesamt	(10)	-10.175	-8.193	-8.606	-9.695	-10.406
Gewinn/Verlust der Gesellschaft	(11)	-7.155	2.428	4.228	3.951	3.997
davon Anteil der Investoren, handelsrechtlich	(12)	-7.153	2.419	4.218	3.942	3.988

Alle Werte in Tausend Euro

Hinweis: Aufgrund des Gegenstandes der Gesellschaft sind Angaben zu den Planzahlen zur Produktion nicht möglich.

Kontrolle der Mittelfreigabe

Die Freigabe der Erstzahlungen der Anleger erfolgt erst bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 11 des Gesellschaftsvertrages. Zu diesem Zweck wurde mit einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Treuhandvertrag abgeschlossen (vgl. Vertragspartner und Verträge, Seite 96 f.). Die Treuhandtätigkeit soll zudem eine ordnungsgemäße Aufteilung der vom Anleger zu erbringenden Erstzahlung zwischen dem Vertrieb (Vertriebskosten der Rothmann & Cie. AG) einerseits und der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG andererseits gewährleisten.

Investitionen/Anlageausschuß

Über die Investitionen in Immobilien bzw. Immobilien-Objektgesellschaften sowie logistiknahe Unternehmensbeteiligungen entscheidet die Geschäftsführung der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG auf der Grundlage der hierfür erlassenen Anlagegrundsätze (vgl. hierzu Seite 27 f.). Diese sind Bestandteil des Gesellschaftsvertrages und damit verbindlich einzuhalten.

Der Anlageausschuß ist berechtigt, einem ihm vorzulegenden Investitionsvorhaben zu widersprechen, wenn die Anlagegrundsätze nicht eingehalten sind oder ernsthafte Zweifel an der Einhaltung der Anlagegrundsätze bestehen. In diesem Fall bedarf der Vorstand der AG für die Durchführung des Investitionsvorhabens eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter gemäß § 5 Ziff. 3 b) des Gesellschaftsvertrages.

Zur Durchführung seiner Kontrollaufgaben hat der Anlageausschuß das Recht, die Bücher und Schriften des Geschäftsinhabers einzusehen.

Kapitalflußrechnung für den Anleger (Prognose)

		2006	2007	2008	2009	2010
Einlagekonto Classic (Einmalanleger)						
Gebundenes Kapital	Jahresbeginn		10.436	10.178	9.766	9.329
Ausschüttungen	Auszahlungen aus thesaurierten Gewinnen			113	600	600
	Auszahlungen aus Kapital/Kapitalrückzahlung		450	487		
Steuer	Steuererstattungen/Steuerzahlungen	64	-192	-188	-163	-162
Eigenkapital	Einlagen (Zeichnungssumme)	-10.000				
Sonstiges	Agio	-500				
Kapitalfluß	Total	-10.436	258	412	437	438
Gebundenes Kapital	Jahresende	10.436	10.178	9.766	9.329	8.891
Haftungsvolumen			450	937	616	296
Anteiliges Fremdkapital		6.786	20.147	21.353	22.181	22.994

		2006	2007	2008	2009	2010
Einlagekonto Sprint (Ratenanleger)						
Gebundenes Kapital	Jahresbeginn		5.371	6.612	7.859	9.107
Ausschüttungen	Auszahlungen aus thesaurierten Gewinnen					
	Kapitalrückzahlung					
Steuer	Steuererstattungen/Steuerzahlungen	29	-41	-47	-48	-58
Eigenkapital	Einlagen	-4.500	-1.200	-1.200	-1.200	-1.200
Sonstiges	Agio	-900				
Kapitalfluß	Total	-5.371	-1.241	-1.247	-1.248	-1.258
Gebundenes Kapital	Jahresende	5.371	6.612	7.859	9.107	10.365
Haftungsvolumen		13.500	12.300	11.100	9.900	8.700
Anteiliges Fremdkapital		3.054	11.484	14.734	17.967	21.385

Annahme: Beitritt im April 2006 bei einer Anlage in den beiden Einlagekonten Classic und Sprint. Laufzeit: 15 Jahre; Agio: 5 %.

Kapitalflußrechnung für den Anleger (Prognose)

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
8.891	8.456	8.048	7.646	7.247	6.850	6.373	5.795	5.122	4.252	
600	600	600	600	600	700	800	900	1.100	18.747	26.560
									9.063	10.000
-165	-192	-198	-201	-203	-223	-222	-227	-230	-2.523	-5.025
										-10.000
										-500
435	408	402	399	397	477	578	673	870	25.287	21.035
8.456	8.048	7.646	7.247	6.850	6.373	5.795	5.122	4.252		
23.760	24.786	25.925	27.011	28.130	29.278	30.254	31.071	31.635	32.102	

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
10.365	11.632	12.916	14.213	15.519	16.839	18.180	19.532	19.995	20.164	
									21.244	21.244
									18.000	18.000
-67	-84	-97	-106	-120	-141	-152	-163	-169	-1.642	-2.906
-1.200	-1.200	-1.200	-1.200	-1.200	-1.200	-1.200	-300			-18.000
										-900
-1.267	-1.284	-1.297	-1.306	-1.320	-1.341	-1.352	-463	-169	37.602	17.438
11.632	12.916	14.213	15.519	16.839	18.180	19.532	19.995	20.164		
7.500	6.300	5.100	3.900	2.700	1.500	300				
24.948	28.999	33.444	38.085	43.039	48.308	53.549	55.928	56.943	57.783	

Alle Werte in Euro

Wichtig. Bitte beachten:

- Es ist wahrscheinlich, daß die angegebenen Werte für die Kapitalflußrechnung nicht so erreicht werden, wie sie hier beispielhaft prognostiziert wurden, sondern nach oben oder unten abweichen werden.
- Unabhängig von den hier gewählten Beispielen liegt die Rendite eines Einmalanlegers (Classic) immer über der eines Ratenanlegers (Sprint), da das Kapital über die gesamte Laufzeit zur Verfügung steht.
- Individuelle Berechnungen können unabhängig vom Prospekt von dem Berater des Anlegers erstellt werden.

Kapitalflußrechnung für den Anleger (Prognose)

Vorbemerkung

Auf der Basis der auf Seite 42 f. dargestellten Unternehmensprognose werden hier die voraussichtlichen Kapitalflüsse jeweils für einen Classic- bzw. Sprint-Anleger dargestellt, der im Beispiel der Classic-Anlage mit einer Zeichnungssumme von 10.000 Euro und bei der Sprint-Anlage mit einer monatlichen Rate von 100 Euro im April 2006 beiträgt.

Ausschüttungen/Abfindungsguthaben

Auf Basis der Unternehmensprognose erhalten Classic-Anleger nach vollständiger Leistung ihrer Einlage liquiditätsabhängige jährliche Auszahlungen, beginnend mit 6 Prozent der Einlage für das erste Jahr (pro rata temporis), ansteigend auf 13 Prozent für das 14. und die folgenden Jahre, jeweils zahlbar im Folgejahr. Die Auszahlungen können bis zu einer Höhe von insgesamt 90 Prozent der Einmaleinlage gewinnunabhängig erfolgen. Beginnend mit dem Jahr 2009 geht die Unternehmensprognose davon aus, daß die Auszahlungen vollständig aus thesaurierten Gewinnen geleistet werden können.

Im Falle der Kündigung der Beteiligung durch den Anleger erfolgt für beide Anlageformen die Auszahlung des Abfindungsguthabens, bestehend aus dem Saldo des Kapitalkontos und dem anteiligen Auseinandersetzungssaldo (stille Reserven), abzüglich des Gewinnvorabes des persönlich haftenden Gesellschafters (10 Prozent des anteiligen Auseinandersetzungssaldos) (vgl. hierzu § 19 des Gesellschaftsvertrages).

Steuer

Dargestellt ist die Steuerbelastung des typisierten Anlegers mit einem Jahreseinkommen von 40.000 Euro (Einkommensteuer lt. Grundtabelle, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer von 9 %) unter Berücksichtigung aller halbeinkünftigen Ergebnisanteile sowie unter der Annahme einer möglichen Anrechnung von Gewerbesteuer.

Die prognostizierten Auszahlungen an Einmalanleger ab dem 2. Beteiligungsjahr übersteigen die sich unter den dargestellten Voraussetzungen ergebende Steuerlast des Einmalanlegers. Bei der Rateneinlage fehlt ein entsprechender Liquiditätszufluß aus der Beteiligung, so daß die Steuern vom Ratenanleger aus anderen Mitteln aufzubringen sind.

Eigenkapital/Sonstiges

Die hier ausgewiesenen Beträge zeigen die geleisteten Einlagen sowie das Agio, das ab Beginn der Beteiligung fällig ist.

Gebundenes Kapital

Das gebundene Kapital ergibt sich aus der Summe von eingezahlter Einlage und dem Agio abzüglich der Ausschüttungen zuzüglich der zu zahlenden Steuer bzw. abzüglich Steuererstattungen.

Haftungsvolumen/Nachschußpflicht

Grundsätzlich besteht für die Anleger keine Nachschußpflicht oder Haftung gegenüber Dritten, wenn und sobald die jeweils übernommenen Einlagen vollständig geleistet sind. Wenn und soweit Anleger jedoch Auszahlungen erhalten haben, die nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt waren, sind sie – soweit sich bei ihrem Ausscheiden ein negatives Abfindungsguthaben oder im Falle der Abwicklung ein negatives Kapitalkonto ergibt – zur Wiedereinzahlung verpflichtet. Soweit der Saldo des Kapitalkontos eines Anlegers den Betrag seiner Hafteinlage (10 Prozent der Pflichteinlage) unterschreitet, kann auch die unmittelbare Haftung des Anlegers gegenüber Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe der erhaltenen Auszahlungen wieder aufleben. Ferner können die Anleger auch im Insolvenzfall neben der Verpflichtung zur Erbringung noch ausstehender Raten ebenfalls zur Wiedereinzahlung etwa zurückgewährter Einlagen verpflichtet sein.

Anteiliges Fremdkapital

Der hier ausgewiesene Wert zeigt, inwieweit ein durch den jeweiligen Einlagenanteil finanzierter Anteil am Anlagevermögen der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG fremdfinanziert ist. Dies hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Kapitalanteil des Anlegers, sondern zeigt hier nur rechnerisch den Anteil des Anlegers an der Bilanzposition Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Aussagegehalt der Kapitalflußrechnung

Die ermittelten Beträge sind Prognosewerte, die ein Anleger – über die gesamte Laufzeit seiner Anlage unter den oben im Abschnitt „Steuer“ aufgeführten persönlichen Einkommensverhältnissen – als prognostizierten Kapitalfluß erhalten kann. Eine Abweichung nach oben

Kapitalflußrechnung für den Anleger (Prognose)

oder unten ist aufgrund des langen Zeithorizontes von bis zu 15 Jahren wahrscheinlich.

Steuerlicher Hinweis

Im Hinblick auf die persönlichen steuerlichen Grundlagen ist jedem Interessenten anzuraten, sich über die hieraus resultierenden Auswirkungen einer Beteiligung an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG fachkundigen Rat einzuholen.

Sensitivitätsanalyse

Eine ausführliche Darstellung der mit dieser Vermögensanlage verbundenen wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken finden Sie auf den Seiten 10 bis 20. Die untenstehende Sensitivitätsanalyse zeigt in tabellarischer Form dem Anleger die sowohl positiven wie auch negativen Abweichungen von der Prognose der Kapitalanlage auf. In den einzelnen Szenarien wird davon

ausgegangen, daß sämtliche anderen prognostizierten Annahmen prospektgemäß verlaufen. Die angegebenen Werte beziehen sich dabei auf das Kapitalrückflußergebnis vor und nach Steuern. Es wurde eine Einmaleinlage von 10.000 Euro bzw. eine Rateneinlage von 100 Euro monatlich jeweils plus 5 Prozent Agio und mit 15 Jahren Laufzeit unterstellt. Die Berechnung der Steuern basiert auf den angenommenen Grunddaten eines typisierten Anlegers (vgl. Seite 54, Abschnitt „Steuer“).

Auswirkungen möglicher Entwicklungen auf den Kapitalüberschuß (= Sensitivitäten)

	Eintrittswahrscheinlichkeit	Kapitalüberschuß Classic		Kapitalüberschuß Sprint	
		vor Steuer	nach Steuer	vor Steuer	nach Steuer
Prognostizierter Kapitalüberschuß (vgl. Kapitalflußrechnung Seite 52 f.) bei plangemäßer Entwicklung gemäß Unternehmensprognose (vgl. Seite 42 ff.)		26.060	21.035	20.344	17.438
Kapitalüberschuß (Sensitivitäten) des typisierten Anlegers aus dem Beispiel der Kapitalflußrechnung (vgl. Seite 52 ff.) unter Berücksichtigung der nachfolgenden möglichen Entwicklungen					
... Senkung der jährlichen Anpassung des Mietindexes um -0,5% auf 1,0% ab 2008	-	23.177	18.805	17.812	15.458
... Erhöhung der jährlichen Anpassung des Mietindexes um +0,5% auf 2% ab 2008	o	29.072	23.328	23.022	19.558
... Senkung des Projektentwicklungsanteils um -50% auf 20 Mio. Euro pro Jahr	o	17.111	13.858	12.761	11.008
... Erhöhung des Projektentwicklungsanteils um +10% auf 44 Mio. Euro pro Jahr	o	27.722	22.363	21.750	18.643
... Senkung der Projektveräußerungsgewinne um 50% auf 50% der Jahresmiete	-	18.461	14.894	13.796	11.830
... Erhöhung des durchschnittl. Zinssatzes für Bankverbindlichkeiten um +1% auf 5,75% bis 7,5%	+	22.256	18.321	16.927	14.619
... Senkung des durchschnittl. Zinssatzes für Bankverbindlichkeiten um -0,5% auf 4,25% bis 6%	o	28.253	22.563	22.365	18.968
... Erhöhung des durchschnittl. Zinssatzes für Bankverbindlichkeiten um +2,5% auf 7,25% bis 9%	-	15.290	13.071	10.867	9.499
... Senkung des für die Ermittlung der stillen Reserven maßgeblichen Multiplikators (X-fache der Jahresmiete) bei Verkauf der Immobilien um -1,0 auf 11,5	-	21.748	17.647	16.793	14.666
... Erhöhung des für die Ermittlung der stillen Reserven maßgeblichen Multiplikators (X-fache der Jahresmiete) bei Verkauf der Immobilien um +1,0 auf 13,5	o	30.396	24.407	23.916	20.248
... Senkung der der Finanzierung der Immobilien zugrundeliegenden Eigenkapitalquote um 5 Prozentpunkte auf 25%	-	28.981	23.479	22.843	19.603
... Erhöhung der der Finanzierung der Immobilien zugrundeliegenden Eigenkapitalquote um 10 Prozentpunkte auf 40%	o	22.299	17.884	17.132	14.552
Eintrittswahrscheinlichkeiten - = niedrig o = mittel + = hoch					

Alle Werte in Euro

Beendigung der Kapitalanlage

Allgemeines

Die Modalitäten der Beendigung der Beteiligung an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG werden nachfolgend unter Hinweis auf die entsprechenden Paragraphen des Kommanditgesellschaftsvertrags kurz dargestellt (vgl. hierzu auch die entsprechenden Ausführungen im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Seite 73 ff.).

Beendigung bei Kündigung durch den Anleger

Nach § 16 des Kommanditgesellschaftsvertrages kann die Beteiligung durch den Anleger mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung ist jedoch frühestens zum Ablauf der jeweils vereinbarten Mindestvertragslaufzeit von 10, 11, 12, 13, 14 oder 15 Jahren möglich. Das Recht des Anlegers zur Kündigung der Beteiligung bzw. zum Austritt aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund (Austrittsrecht statt Auflösung aus wichtigem Grund) bleibt hiervon unberührt. In den vorstehenden Fällen steht dem ausscheidenden Gesellschafter ein Abfindungsguthaben nach Maßgabe von § 19 Ziff. 2 – 13 des Gesellschaftsvertrages zu (vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff. II.16, Seite 73 ff.).

Ausschließung eines Anlegers und sonstige gesellschaftsvertraglich geregelte Gründe für ein vorzeitiges Ausscheiden

Ein Gesellschafter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gemäß § 17 Ziff. 2 ist der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt, einen Anleger, der trotz schriftlicher Mahnung mit Nachfristsetzung unter Ausschlußandrohung seine fällige Einlage ganz oder teilweise, bei Rateneinlagen in Höhe eines Betrages von insgesamt mindestens 3 Monatsraten, nicht erbringt oder seiner Verpflichtung zur Erteilung einer Vollmacht gemäß § 2 Ziff. 4 nicht nachkommt, durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft auszuschließen. In allen anderen Fällen bedarf es für den Ausschluß eines Gesellschafters eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses. Mit Zugang der jeweiligen Ausschlußerklärung scheidet der betroffene Anleger aus der Gesellschaft aus.

Ein Anleger scheidet gemäß § 18 Ziff. 2 b) bzw. c) ferner aus der Gesellschaft aus, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder wenn sein Abfindungsgutha-

ben von einem Gläubiger gepfändet wird und der Gläubiger die Beteiligung gemäß § 135 HGB kündigt.

In den vorstehenden Fällen steht dem ausscheidenden Gesellschafter ein Abfindungsguthaben nach § 18 Ziff. 6 des Gesellschaftsvertrages zu, welches im wesentlichen dem Buchwert seiner Beteiligung unter Berücksichtigung der auf ihn entfallenden Emissionskosten entspricht (vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff. II.16 b), Seite 74 f.).

Ende der Laufzeit und Auflösung der Gesellschaft

Gemäß § 16 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023. Diese Laufzeit kann durch den persönlich haftenden Gesellschafter bis zu dreimal um jeweils ein Jahr und im übrigen nur durch Gesellschafterbeschuß verlängert werden. Mit dem Ende ihrer Laufzeit beginnt die Liquidation der Gesellschaft, im Rahmen derer ihr Vermögen zu verwerten und ihre Verbindlichkeiten zu begleichen sind. Am Liquidationserlös der Gesellschaft sind die Gesellschafter nach Maßgabe von § 20 des Gesellschaftsvertrages beteiligt. Mit Abschluß der Liquidation und Vollbeendigung der Gesellschaft endet auch die Beteiligung des Anlegers. Vorstehende Ausführungen gelten entsprechend, wenn die Gesellschafter im Wege des Gesellschafterbeschlusses die (vorzeitige) Auflösung (Liquidation) der Gesellschaft beschließen oder die Gesellschaft kraft Gesetzes aufgelöst wird (z.B. im Falle ihrer Insolvenz).

Einvernehmliche Beendigung

§ 16 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages sieht ferner in Ausnahmefällen die Möglichkeit einer einvernehmlichen Beendigung der Beteiligung eines Anlegers vor. In einem solchen Fall soll eine Rückzahlung in Höhe des sich nach § 18 Ziff. 6 des Gesellschaftsvertrages ergebenden Abfindungsguthabens erfolgen. Ein Anspruch des Anlegers, vorzeitig durch einvernehmliche Regelung aus der Gesellschaft auszuschneiden, besteht jedoch nicht.

Keine Beendigung der Beteiligung im Falle der Veräußerung

Im Falle der Veräußerung wird die Beteiligung als solche nicht beendet, sondern mit dem anstelle des Veräußerers tretenden Erwerber fortgesetzt (vgl. § 14 des Gesellschaftsvertrages). Der Veräußerer hat die Diffe-

renz zwischen seinen steuerlichen Kapitalkonten unter Berücksichtigung seines Sonderbetriebsvermögens und etwaiger Veräußerungskosten, dem steuerlichen Buchwert seiner Beteiligung und dem erzielten Veräußerungspreis zu versteuern (vgl. hierzu auch das Kapitel Steuerliche Grundlagen, Seite 82 ff.).

Keine Beendigung der Beteiligung im Todesfall

Auch im Falle des Todes eines Anlegers wird die Beteiligung als solche nicht beendet. Gemäß § 15 des Kommanditgesellschaftsvertrags wird die Beteiligung mit dem oder den Erben fortgesetzt. Gleiches gilt für Vermächtnisnehmer.

Keine Beendigung der Beteiligung des Anlegers bei Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters oder des Treuhandkommanditisten

Der persönlich haftende Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende ordentlich kündigen, jedoch nur, wenn die Dauer der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschuß über die vorgesehene Laufzeit hinaus verlängert wurde und frühestens zu dem Termin, zu dem die Laufzeit der Gesellschaft ohne entsprechenden Verlängerungsbeschuß geendet hätte. Bei Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters ist gemäß § 18 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages durch den Treuhandkommanditisten unverzüglich eine Gesellschafterversammlung ein-

zuberufen, die durch Mehrheitsbeschluß über die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters entscheidet. Die Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft wird hierdurch nicht beendet.

Unabhängig von seinem Recht zur teilweisen Kündigung seiner treuhänderisch für Anleger gehaltenen Kommanditbeteiligung entsprechend den von den jeweiligen Treugebern ausgesprochenen Kündigungen ist der Treuhandkommanditist zur ordentlichen Kündigung unter den gleichen Voraussetzungen wie der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt. Bei Ausscheiden des Treuhandkommanditisten ohne gleichzeitige Kündigung der Beteiligung an der Gesellschaft durch den Treugeber übernehmen die Treugeber die bis dahin vom Treuhandkommanditisten für sie gehaltene anteilige Kommanditbeteiligung unmittelbar selbst. Bis dahin ist der persönlich haftende Gesellschafter gemäß § 18 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, die Rechte und Pflichten des Treuhandkommanditisten gegenüber den Treugebern nach Maßgabe des Treuhandvertrages auszuüben. Entsprechendes gilt, wenn ein Treugeber gegenüber dem Treuhandkommanditisten den Treuhandvertrag aus wichtigem Grund kündigt, ohne gleichzeitig seine Beteiligung an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG zu kündigen.

Keine Rückabwicklung

Eine Rückabwicklung der Gesellschaft oder der Beteiligung eines Anlegers, z.B. bei Nichterreichen des beabsichtigten Emissionsvolumens, ist nicht vorgesehen.

Rechtliche Grundlagen

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen des Emittenten und der Beteiligung. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesellschafts- und dem Treuhandvertrag sowie der jeweiligen Beitrittserklärung und ergänzend aus den im Abschnitt Vertragspartner und Verträge dargestellten Verträgen. Zum Gesamtverständnis ist es unerlässlich, den Inhalt dieser Verträge und Darstellungen, insbesondere des Gesellschaftsvertrages, vollumfänglich einzubeziehen und ggf. einen rechtlichen Berater hinzuzuziehen. Die Beteiligung wird ausschließlich in Deutschland angeboten.

I. Angaben über den Emittenten

1. Allgemeine Angaben

Die Firma des Emittenten lautet Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg, die Geschäftsanschrift lautet: Valentinskamp 18, D-20354 Hamburg. Die Gesellschaft unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG wurde am 17. Februar 2006 gegründet und ist seit dem 3. April 2006 als Kommanditgesellschaft unter ihrer Firma Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG im Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts Hamburg unter der Nr. HRA 103743 eingetragen.

Die Gesellschaft hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023. Dem persönlich haftenden Gesellschafter steht jedoch das Recht zu, die Laufzeit der Gesellschaft bis zu dreimal jeweils um ein Jahr (längstens also bis zum 31. Dezember 2026) zu verlängern, ohne daß es hierzu eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.

Für weitere allgemeine Angaben zur Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG wird auf die Ausführungen auf Seite 37 ff. und auf die Angaben im Abschnitt Vertragspartner und Verträge auf Seite 90 f. verwiesen.

2. Gegenstand des Unternehmens des Emittenten

Gegenstand des Unternehmens der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere der Erwerb und der Verkauf, die Errichtung, Bebauung, die Entwicklung, der Betrieb, die Vermietung und Verpachtung, die Verwaltung, die genehmigungsfreie Verwertung und sonstige wirtschaftliche Vermarktung von Immobilien (insbesondere Lager- und Logistik-Immobilien), Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im In- und Ausland; die Gründung, der Erwerb, die Verwaltung und die Ver-

äußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen im In- und Ausland, insbesondere von Grundstücks-, Objekt- und Projektgesellschaften; und die Erbringung sämtlicher hiermit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen. Die Gesellschaft ist zu allen nicht erlaubnispflichtigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie Ergebnisabführungsverträge abschließen, nach denen sich Unternehmen verpflichten, ihr ganzes Ergebnis an die Gesellschaft abzuführen, und ist berechtigt, Interessengemeinschaften einzugehen; ferner darf sie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft kann den Gesellschaftszweck selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen und sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

3. Persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten

Persönlich haftender Gesellschafter der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG ist die Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG. Unternehmensgegenstand der Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG ist im wesentlichen die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere der Erwerb, die Veräußerung, Bebauung und Vermietung von Immobilien und die Erbringung hiermit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen, und zwar auch durch Beteiligungsunternehmen, insbesondere durch die Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter von Kommanditgesellschaften. Die Satzung der Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG mit dem vollständigen Wortlaut des Unternehmensgegenstandes ist auf Seite 99 f. des Emissionsprospektes abgedruckt.

Die Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG ist als persönlich haftender Gesellschafter alleiniger Geschäftsführer der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG und vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie und ihre Organe sind vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreit und dürfen sich zur Erfüllung ihrer Geschäftsführungsaufgaben Dritter bedienen. Vorstand der Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG sind die Herren Thomas Kubicki, Jens-Uwe Wittern und Stephan Freitag. Jeder von ihnen ist zur Einzelvertretung berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Mehrvertretungsverbot) befreit. Der Aufsichtsrat der Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG setzt sich zusammen aus den Herren Reinhard Palaschinski, Hamburg (Vorsitzender), Bernhard Garbe, Hamburg, und Hans O. Mahn, Hamburg. Das Grund-

kapital der Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG beträgt 50.000 Euro und ist in voller Höhe eingezahlt. Die Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG ist mit einer eingezahlten Einlage von 100.000 Euro am Kapital der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG beteiligt.

Die Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG ist ein Unternehmen der Garbe Gruppe, die mittelbar insgesamt 75,1 Prozent der Anteile hält. Die weiteren 24,9 Prozent der Anteile werden mittelbar von der ALBIS Leasing AG, Hamburg, gehalten. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG nehmen gleichzeitig eine Reihe weiterer Funktionen und Geschäftsführungsaufgaben innerhalb der Garbe Gruppe wahr. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Organigramm der Vertragspartner (vgl. Seite 90), auf die Ausführungen unter Vertragspartner, Ziff. 2 (vgl. Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG, Seite 91) sowie auf die Rechtlichen Grundlagen Ziff. I.7, Seite 63 ff. verwiesen.

4. Wesentliche von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelungen des Gesellschaftsvertrages des Emittenten und des persönlich haftenden Gesellschafters

Bei einer Publikums-Kommanditgesellschaft wie der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG stehen – wie z.B. bei einer Aktiengesellschaft oder GmbH – die kapitalorientierten Aspekte der Beteiligung im Vordergrund. Dagegen stellt das Handelsgesetzbuch (HGB) in seinen Vorschriften über die Kommanditgesellschaft auf die persönliche Verbundenheit der Gesellschafter ab. Nach den §§ 109, 161 HGB können die Gesellschafter die Rechtsverhältnisse untereinander im Rahmen des Gesellschaftsvertrages weitgehend frei regeln. Nur wenn und soweit im Gesellschaftsvertrag zu bestimmten Punkten keine Regelungen getroffen wurden, finden insoweit die Regelungen des HGB Anwendung. Um den kapitalorientierten Aspekten der Beteiligung der Anleger an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG gerecht zu werden, sind zu den wesentlichen für die Beteiligung erforderlichen Fragen besondere Regelungen in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen worden. Daher weicht der Gesellschaftsvertrag in einigen Punkten von den auf die Gesellschaft anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften ab. Hiervon sind insbesondere folgende Sachverhalte betroffen:

- Haftung des persönlich haftenden Gesellschafters. Die Haftung des persönlich haftenden Gesellschafters ist nach dem HGB unbeschränkt. Da es sich beim persönlich haftenden Gesellschafter, der Garbe

Logimac Fonds Verwaltung AG, um eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft handelt, haftet diese insoweit nur beschränkt auf ihr Vermögen. Zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe besteht das Vermögen der Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG ausschließlich in ihrer Beteiligung an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG (Kapitaleinlage in Höhe von 100.000 Euro).

- Aufnahme in die Gesellschaft. Die Aufnahme eines Gesellschafters bedarf nach dem HGB als sog. Grundlagengeschäft der Zustimmung aller Gesellschafter (§§ 161, 114 HGB). Nach dem Gesellschaftsvertrag (§ 2, Ziff. 4–6) ist dagegen allein die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters erforderlich. Dieser ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, Anleger mit Pflichteinlagen in Höhe von insgesamt bis zu maximal 70 Millionen Euro unmittelbar als Kommanditisten oder mittelbar über den Treuhandkommanditisten als Treugeber in die Gesellschaft aufzunehmen.
- Unmittelbare oder mittelbare Beteiligung. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, daß sich Anleger nicht nur unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligen können, sondern auch mittelbar über den Treuhandkommanditisten als Treugeber. Dementsprechend ist der Treuhandkommanditist berechtigt, seine Einlage anteilig für Rechnung der sich mittelbar über sie an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG beteiligenden Treugeber zu halten. Im Außenverhältnis hält der Treuhandkommanditist seinen Kommanditanteil als einheitlichen Gesellschaftsanteil und übt die den Treugeber betreffenden Gesellschafterrechte und -pflichten gegenüber der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG nach Maßgabe des Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages aus. Im Innenverhältnis handelt der Treuhandkommanditist jedoch ausschließlich im Auftrage und für Rechnung des Treugebers, soweit nicht der für eigene Rechnung gehaltene Kommanditanteil betroffen ist. Wirtschaftlich ist der Treugeber damit einem Kommanditisten der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG gleichgestellt. Die im Gesellschaftsvertrag geregelten und im Emissionsprospekt beschriebenen Rechte und Pflichten der Kommanditisten finden daher grundsätzlich auch für die mittelbar beteiligten Treugeber entsprechend Anwendung.
- Handelsregistervollmacht/Sonstige Vollmachten. Un-

Rechtliche Grundlagen

mittelbar als Kommanditisten beitretende Anleger sind gemäß § 2 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, dem persönlich haftenden Gesellschafter auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann nach Maßgabe von § 17 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages zum Ausschluß aus der Gesellschaft führen. Die Erteilung einer solchen Handelsregistervollmacht ist ferner Bedingung für die Umwandlung der Treugeberstellung in die eines Direktkommanditisten. Unmittelbar als Kommanditisten beitretende Anleger verpflichten sich ferner in ihrer Beitrittserklärung zur Erteilung einer Vollmacht an den Treuhandkommanditisten nach Maßgabe des in den Zeichnungsunterlagen abgedruckten Musters „Stimmrechtsvollmacht“. Schließlich erteilen alle Anleger dem persönlich haftenden Gesellschafter mit ihrem Beitritt eine Vollmacht nach Maßgabe des § 2 Ziff. 10 des Gesellschaftsvertrages.

- **Aufgeld.** Über den gezeichneten Beteiligungsbetrag (Pflichteinlage/Zeichnungssumme) hinaus ist von den Anlegern gemäß § 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages ein Agio in Höhe von 5 Prozent zu zahlen.
- **Verzugsfolgen.** Anleger, die sich mit Einlagenleistungen in Verzug befinden, schulden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz und können nach Maßgabe von § 17 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, ohne daß es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.
- **Atypisch stille Gesellschaft bis zur Handelsregistereintragung.** Vom Vertragsschluß bis zur Eintragung eines unmittelbar als Kommanditist beitretenden Anlegers in das Handelsregister besteht mit diesem aus Haftungsgründen ein atypisch stilles Gesellschaftsverhältnis, für welches die Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechend gelten (§ 2 Ziff. 8 des Gesellschaftsvertrages).
- **Beschlußfassung.** Nach dem HGB bedürfen die von den Gesellschaftern zu fassenden Beschlüsse der Zustimmung aller Gesellschafter. Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit zu entscheiden, so ist diese nach dem HGB im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen (§§ 161, 119 HGB). Nach dem Gesellschaftsvertrag (§ 7 Ziff. 5) werden Gesellschafterbeschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für bestimmte Beschußgegenstände ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit oder die Zustimmung der betroffenen Gesellschafter vorgesehen. Das Stimmrecht der Gesellschafter bemißt sich nach näherer Maßgabe des § 7 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages nach den jeweils eingezahlten Einlagen. Während das HGB die Formalitäten der Beschlußfassung kaum regelt, enthält der Gesellschaftsvertrag in §§ 7 bis 9 verschiedene Regelungen über die Formalitäten der Beschlußfassung (z.B. Einberufung, Fristen für die Stimmabgabe). Ferner sieht der Gesellschaftsvertrag eine Ausschlußfrist von einem Monat für die Geltendmachung von Einwendungen gegen die Beschlußfassung vor. Treugeber sind berechtigt, an Beschlußfassungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht selbst auszuüben. Sie können ferner den Treuhandkommanditisten anweisen, wie er das auf den Treugeber entfallende Stimmrecht auszuüben hat. Nehmen Treugeber ihr Stimmrecht weder selbst noch durch eine entsprechende Weisung wahr, so ist der Treuhandkommanditist nach Maßgabe des Treuhandvertrages bis auf Widerruf berechtigt, das Stimmrecht des Treugebers in dessen mutmaßlichem Interesse und unter Berücksichtigung der Gesellschaftsinteressen selbst auszuüben.
- **Geschäftsführung.** Die Geschäftsführung, für die der persönlich haftende Gesellschafter zuständig und verantwortlich ist, umfaßt nach HGB ganz allgemein sämtliche Geschäfte, soweit sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nicht hinausgehen (§ 164 HGB). Für darüber hinausgehende Geschäfte ist ein Zustimmungsbeschuß der Kommanditisten erforderlich. Im Gesellschaftsvertrag (§ 5) ist die Zuständigkeit des persönlich haftenden Gesellschafters einerseits und der Gesellschafterversammlung bzw. deren Zustimmungserfordernis andererseits in diversen Punkten genau beschrieben. Der persönlich haftende Gesellschafter darf sich nach § 5 Ziff. 6 des Gesellschaftsvertrages zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er und seine Organe sind gesellschaftsvertraglich vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreit.
- **Wettbewerbsverbot.** Nach § 112 HGB unterliegt der geschäftsführende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft einem gesetzlichen Wettbewerbsverbot. Von diesem Wettbewerbsverbot ist der persönlich haftende Gesellschafter der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG gemäß § 2 Ziff. 12 des Gesellschaftsvertrages befreit.
- **Beirat/Anlageausschuß.** Die Bildung eines Beirates ist nach dem HGB nicht vorgesehen. Die Garbe Logi-

mac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG hat nach ihrem Gesellschaftsvertrag (§ 6) einen aus drei Mitgliedern bestehenden Anlageausschuß, dessen Aufgabe es ist, die ihm vorgelegten Investitionsvorhaben auf Einhaltung der als Anlage zum Gesellschaftsvertrag niedergelegten Anlagegrundsätze zu prüfen (vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff. I.9, Seite 66). Investitionsvorhaben, denen der Anlageausschuß widerspricht, darf der persönlich haftende Gesellschafter nur mit einem zustimmenden Beschluß der Gesellschafter vornehmen.

- Feststellung des Jahresabschlusses. Nach den Regelungen des HGB bedarf es für die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses. Dies ist grundsätzlich auch bei der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG der Fall. Wird jedoch der vorgelegte Jahresabschluß von den Gesellschaftern nicht genehmigt und festgestellt, so ist dieser einem unabhängigen, von der Handelskammer Hamburg zu benennenden Wirtschaftsprüfer zur Überprüfung vorzulegen. Der so überprüfte und ggf. vom Wirtschaftsprüfer neu aufgestellte Jahresabschluß wird gemäß § 10 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages sodann vom persönlich haftenden Gesellschafter ohne weitere Mitwirkung der übrigen Gesellschafter festgestellt und ist für diese verbindlich.
- Gewinn- und Verlustbeteiligung. Nach dem HGB erfolgt die Gewinn- und Verlustbeteiligung nach Köpfen, wobei im Falle eines ausreichenden Gewinns jedem Gesellschafter vorab ein Anteil in Höhe von 4 Prozent seines Kapitalanteils zusteht (§§ 161, 121 HGB). Die Ergebnisverteilung bei der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG ist in § 11 des Gesellschaftsvertrages im einzelnen geregelt. Hierbei werden zunächst den im jeweiligen Geschäftsjahr neu beigetretenen Kommanditisten die auf sie entfallenden Netto-Emissionskosten gesondert und vorab als Verlust zugewiesen. Nach Maßgabe von § 11 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages stehen ferner dem Treuhandkommanditisten und dem persönlich haftenden Gesellschafter Vorabvergütungen für die von ihnen übernommenen Tätigkeiten und dem persönlich haftenden Gesellschafter unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorabgewinn in Höhe von 10 Prozent zu. Im übrigen erfolgt die Ergebnisverteilung nach Maßgabe von § 11 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages im wesentlichen nach dem Verhältnis der eingezahlten Einlagen der Gesellschafter, wobei Einlagen der Ratenanleger bei einem positiven Ergebnis (Gewinn) jedoch nur in Höhe von 66 Prozent berücksichtigt werden (vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff. I.7 c), Seite 64, sowie Ziff. II.12, Seite 71 f.).
- Auszahlungen (Entnahmen/Ausschüttungen). Das HGB sieht für den persönlich haftenden Gesellschafter ein Entnahmerecht in Höhe von 4 Prozent seines Kapitalanteils vor. Er kann weitere Gewinne nur entnehmen, wenn dies nicht zum Schaden der Gesellschaft ist (§§ 161, 122 HGB). Ein Kommanditist kann nach HGB Auszahlungen verlangen, soweit ein Gewinn entstanden und seine Einlage nicht durch Verluste gemindert wurde. Nach dem Gesellschaftsvertrag (§ 12) können der persönlich haftende Gesellschafter und der Treuhandkommanditist die ihnen jeweils zustehenden Vergütungen, Erstattungen von Aufwendungen und Auslagen sowie Vorabgewinne auch bei negativem Kapitalkonto entnehmen. Für Einmalanleger sieht der Gesellschaftsvertrag (§ 12 Ziff. 2) für den Zeitraum ab Leistung der Einmaleinlage jährliche und zum Teil gewinnunabhängige Ausschüttungen in Höhe von 6 bis 13 Prozent der geleisteten Einmaleinlage vor, jedoch nur, wenn und soweit die Liquiditätslage der Gesellschaft dies zuläßt. Soweit solche Ausschüttungen nicht durch zugewiesene Gewinne gedeckt sind, kann sich unter den Voraussetzungen der § 18 Ziff. 6, § 19 Ziff. 7 oder § 20 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages eine Verpflichtung zur Wiedereinlage der erhaltenen Ausschüttungen ergeben. Ratenanleger erhalten diese Ausschüttungen nicht. Die Ergebnisse und die auf den jeweiligen Kapitalkonten ausgewiesenen Guthaben gelangen im übrigen nur bei Ausscheiden des Gesellschafter oder im Falle der Liquidation der Gesellschaft nach Maßgabe der gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen zur Ausschüttung. Wegen der Einzelheiten wird auf Rechtliche Grundlagen Ziff. II.13, Seite 72 verwiesen.
- Übertragung der Beteiligung. Wie bei der Aufnahme von neuen Gesellschaftern sieht das HGB bei der Übertragung der Beteiligung als Grundlagengeschäft eine Zustimmung aller Gesellschafter vor (§§ 161, 114 HGB). Nach dem Gesellschaftsvertrag (§ 14) ist die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafter ausreichend; diese darf nur unter bestimmten Voraussetzungen verweigert werden.
- Kündigungsfristen. Für die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses sieht das HGB eine Frist von sechs Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres vor (§§ 161, 132 HGB). Eine ordentliche Kündigung der

Rechtliche Grundlagen

Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG ist für die Kommanditisten nach dem Gesellschaftsvertrag (§ 16) nur mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres und erstmals zum Ablauf der jeweils vereinbarten Mindestlaufzeit von 10, 11, 12, 13, 14 oder 15 Jahren möglich.

- **Ausscheiden aus der Gesellschaft.** Außer im Falle seiner wirksamen Kündigung scheidet ein Kommanditist in den in § 18 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages im einzelnen bezeichneten Fällen aus der Gesellschaft aus. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Kommanditist nach Maßgabe von § 17 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages vom persönlich haftenden Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- **Abfindungsguthaben.** Bei Ausscheiden eines Gesellschafters erhält dieser nach der gesetzlichen Regelung (§§ 105, 161 HGB und § 738 Abs. 1 S. 2 BGB) als Abfindung für seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen das, was er bei der Auflösung und Auseinandersetzung der Gesellschaft erhalten würde. Der Gesellschaftsvertrag enthält in §§ 19, 18 Ziff. 6 detaillierte und zum Teil von den gesetzlichen Grundregeln abweichende Bestimmungen über Zusammensetzung, Berechnung und Auszahlung des dem Kommanditisten bei seinem Ausscheiden zustehenden Abfindungsguthabens. Die (anteiligen) stillen Reserven der Gesellschaft werden bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens nur im Falle des Ausscheidens eines Kommanditisten aufgrund eigener wirksamer Kündigung berücksichtigt. Ratenanleger sind auch in diesem Fall lediglich mit 66 Prozent der von ihnen eingezahlten Einlagen an den stillen Reserven der Gesellschaft beteiligt. Bei Ausscheiden aus einem anderen Grund ist das Abfindungsguthaben regelmäßig auf den Buchwert der Beteiligung beschränkt. Wegen der Einzelheiten wird auf Rechtliche Grundlagen Ziff. II.16, Seite 73 ff., verwiesen.
- **Abgeltung des Vorabgewinnanspruchs** des persönlich haftenden Gesellschafters bei Ausscheiden eines Kommanditisten. Der persönlich haftende Gesellschafter erhält im Rahmen der regulären Ergebnisverteilung nach Maßgabe von § 11 Ziff. 2 d) des Gesellschaftsvertrages einen Vorabgewinn in Höhe von 10 Prozent (vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff. I.7 c), Seite 64). In entsprechender Höhe ist der persönlich haftende Gesellschafter auch an den stillen Reserven beteiligt, die im Rahmen der Ermittlung des Abfindungsguthabens bei Ausscheiden eines Kommanditisten zu berücksichtigen sind. Daher ist der ausscheidende Kommanditist nach Maßgabe von § 19 Ziff. 10 des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, dem persönlich haftenden Gesellschafter aus seinem Abfindungsguthaben einen Abgeltungsbetrag in Höhe von 10 Prozent der hierin berücksichtigten anteiligen stillen Reserven der Gesellschaft zu zahlen. Bereits mit seinem Beitritt zur Gesellschaft tritt der Anleger sein Abfindungsguthaben in entsprechender Höhe an Erfüllung statt an den persönlich haftenden Gesellschafter ab.
- **Laufzeit der Gesellschaft und Auflösung.** Nach § 16 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023. Die Laufzeit kann vom persönlich haftenden Gesellschafter bis zu dreimal um jeweils ein Jahr verlängert werden, ohne daß es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Unabhängig von ihrer Laufzeit kann die Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss auch vorzeitig aufgelöst werden. Das Ausscheiden oder der Tod von Gesellschaftern führt dagegen nicht zur Auflösung der Gesellschaft. An die Stelle des Rechtes zur Auflösungsklage aus wichtigem Grund nach § 133 HGB tritt ein Recht des Kommanditisten zum Austritt bzw. zur Kündigung aus wichtigem Grund.
- **Liquidation.** Nach Auflösung ist die Gesellschaft nach Maßgabe von § 20 des Gesellschaftsvertrages zu liquidieren. Liquidator ist allein der persönlich haftende Gesellschafter. Die Liquidationsergebnisse sind hierbei entsprechend den vertraglichen Regelungen zur regulären Ergebnisverteilung zuzuweisen. Das nach Abschluß der Verwertung verbleibende Vermögen ist im Verhältnis der Kapitalkonten an die Gesellschafter auszukehren.
- **Datenverarbeitung, Verschiedene Mitwirkungspflichten.** In § 21 des Gesellschaftsvertrages willigen die Gesellschafter in dem dort geregelten Umfang in die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten ein. Gemäß § 23 des Gesellschaftsvertrages sind die Anleger ferner verpflichtet, Änderungen ihrer Daten mitzuteilen. Entsprechende Regelungen sieht das HGB nicht vor.

Einzelheiten zu den oben genannten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind insbesondere unter Rechtliche Grundlagen Abschn. II., Seite 66 ff., beschrieben.

Die Satzung des persönlich haftenden Gesellschafters

ist auf den Seiten 99 – 100 abgedruckt. Die Satzung schließt das Recht der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile aus und enthält über die aktiengesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Regelungen über die Vertretung der Gesellschaft durch den Vorstand und die innere Ordnung des Aufsichtsrates. In der Satzung ist ferner von der im Aktiengesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, den Aufsichtsrat dazu zu ermächtigen, einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsmacht und die Befugnis zu erteilen, die Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten. Von dieser Ermächtigung hat der Aufsichtsrat Gebrauch gemacht; die Herren Kubicki, Wittern und Freitag sind jeweils zur Einzelvertretung ermächtigt und von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Mehrvertretungsverbot) befreit worden. Im übrigen enthält die Satzung der Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG keine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Regelungen.

5. Einordnung des Emittenten in den Konzern der Garbe Gruppe

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung und vor der Erhöhung des Kommanditkapitals der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG durch Aufnahme weiterer Kommanditisten/Anleger gemäß dem vorliegenden Beteiligungsangebot ist der persönlich haftende Gesellschafter Mehrheitsgesellschafter der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG. Der persönlich haftende Gesellschafter gehört zur Garbe Gruppe. Der Vorstand des persönlich haftenden Gesellschafters nimmt gleichzeitig auch verschiedene Funktionen innerhalb der Garbe Gruppe wahr. Wegen der weiteren Einzelheiten zur Einordnung des Emittenten und des persönlich haftenden Gesellschafters in die Garbe Gruppe wird auf die Ausführungen auf Seite 37 ff. verwiesen.

6. Angaben über das Kapital

Die Höhe des gezeichneten Kapitals der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG betrug zum 13. April 2006 (Datum der Prospektaufstellung) 110.000 Euro. Hierbei handelt es sich um die von den Gründungsgesellschaftern (vgl. auch nachstehend Ziff. 7) übernommenen Einlagen. Hiervon entfallen 100.000 Euro auf die vom persönlich haftenden Gesellschafter übernommene Kapitaleinlage und 10.000 Euro auf die Kommanditeinlage des Treuhandkommanditisten, der Scientia Treuhand GmbH. Die vorstehenden Einlagen sind in voller Höhe eingezahlt.

Der Gesellschaftsvertrag der Garbe Logimac Fonds Nr. 2

AG & Co. KG sieht die Erhöhung des Kommanditkapitals durch Aufnahme von Anlegern (als unmittelbar beitretende Kommanditisten und/oder als mittelbar beitretende Treugeber) um insgesamt bis zu 50 Millionen Euro (zzgl. Agio) vor. Der persönlich haftende Gesellschafter ist jedoch berechtigt und ermächtigt, die Kapitalaufnahme zu beenden, auch bevor der Betrag von 50 Millionen Euro erreicht ist, oder den Höchstbetrag von 50 Millionen Euro in einem oder in mehreren Schritten um einen Betrag von insgesamt bis zu 20 Millionen Euro, insgesamt also auf bis zu 70 Millionen Euro (jeweils zzgl. Agio), zu erhöhen. Ferner ist der persönlich haftende Gesellschafter zur Aufnahme weiterer Kommanditisten/Treugeber und/oder zur Erhöhung des Kommanditkapitals über die vorstehenden Beträge hinaus berechtigt, um sich verwaltungstechnisch ergebende Überzeichnungen in wirtschaftlich vertretbarem Umfang anzunehmen.

Die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG hat bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f. Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes ausgegeben oder emittiert.

Der Emittent ist eine Kommanditgesellschaft. Wertpapiere im Sinne des § 6 Abs. 2 der VermVerkProspV wurden nicht ausgegeben.

7. Angaben über die Gründungsgesellschafter des Emittenten

a) Allgemeine Angaben

Die Gründungsgesellschafter der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG sind der persönlich haftende Gesellschafter, die Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG (derzeit noch firmierend unter „Aktiengesellschaft Ad acta“ LXXXVIII Vermögensverwaltung), eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Valentinskamp 18, 20354 Hamburg), sowie als Kommanditist die Scientia Treuhand GmbH (Geschäftsanschrift: Wandsbeker Zollstr. 5 a, 22041 Hamburg). Wegen weiterer allgemeiner Angaben zu den Gründungsgesellschaftern wird verwiesen auf das Kapitel Vertragspartner und Verträge (Seite 90 ff.).

b) Einlagen der Gründungsgesellschafter

Der persönlich haftende Gesellschafter ist mit einer voll eingezahlten Kapitaleinlage von 100.000 Euro am Kapital der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG beteiligt.

Die Scientia Treuhand GmbH hat sich als (Treuhand-)

Rechtliche Grundlagen

Kommanditist mit einer voll eingezahlten Einlage von 10.000 Euro an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG beteiligt. Als Treuhandkommanditist ist sie berechtigt, ihre Einlage mit Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters zu erhöhen und anteilig im eigenen Namen, aber für Rechnung der sich mittelbar über sie an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG beteiligenden Treugeber zu halten. Im Außenverhältnis hält der Treuhandkommanditist seinen Kommanditanteil als einheitlichen Gesellschaftsanteil und übt die den Treugeber betreffenden Gesellschafterrechte und -pflichten gegenüber der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG nach Maßgabe des Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages aus. Im Innenverhältnis handelt der Treuhandkommanditist ausschließlich im Auftrage und für Rechnung des Treugebers, soweit nicht der für eigene Rechnung gehaltene Kommanditanteil betroffen ist. Wirtschaftlich ist der Treugeber Kommanditist der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG. Der Treuhandkommanditist ist damit verpflichtet, dem Treugeber dasjenige herauszugeben, was er aus dem treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers gehaltenen Kommanditanteil erlangt.

c) Vergütungen der Gründungsgesellschafter

Der Treuhandkommanditist erhält nach § 11 Ziff. 2 b) des Gesellschaftsvertrages vorab von der Gesellschaft zu Lasten des zu verteilenden Ergebnisses eine ergebnisunabhängige Vergütung für seine Tätigkeit in Höhe von 0,1 Prozent p.a. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer auf die jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres insgesamt von beigetretenen Anlegern gezeichneten Pflichteinlagen. Außerdem erhält er von der Gesellschaft seine Auslagen für außerordentliche Maßnahmen (z.B. Einschaltung von Sachverständigen oder Führung von Prozessen, denen der persönlich haftende Gesellschafter der Gesellschaft zugestimmt hat) ersetzt.

Der persönlich haftende Gesellschafter erhält im Rahmen der Gewinn- und Verlustbeteiligung nach § 11 Ziff. 2 c) des Gesellschaftsvertrages vorab eine ergebnisunabhängige Geschäftsbesorgungs- und Haftungsvergütung in Höhe von 0,9 Prozent p.a., im Jahr 2006 zeitanteilig ab Beginn der Kapitalaufnahme im Sinne des § 2 Ziff. 3 ff. des Gesellschaftsvertrages, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer auf das jeweils zum Jahresende gezeichnete Kommanditkapital. Darüber hinaus erhält der persönlich haftende Gesellschafter Ersatz der notwendigen Aufwendungen und Auslagen (einschl. etwaiger Umsatzsteuer), die ihm in Wahrnehmung der Geschäftsführungs- und Vertretungsmaßnahmen der Gesellschaft entstanden sind.

Ferner steht dem persönlich haftenden Gesellschafter nach § 11 Ziff. 2 d) des Gesellschaftsvertrages an einem nach Berücksichtigung der Vorabzuweisungen gemäß § 11 Ziff. 2 a) bis c) des Gesellschaftsvertrages verbleibenden Gewinn (unter Einbeziehung eines Veräußerungs- oder Liquidationsgewinns) ein Vorabgewinn in Höhe von 10 Prozent zu, sobald, soweit und solange die Ergebniskonten der Kommanditisten in ihrer Gesamtheit ausgeglichen sind.

Schließlich sind der persönlich haftende Gesellschafter und der Treuhandkommanditist entsprechend den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis der von ihnen eingezahlten Einlagen zu den eingezahlten Einlagen aller Gesellschafter nach Maßgabe von § 11 Ziff. 3 am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt.

Bei Ausscheiden eines Kommanditisten erhält der persönlich haftende Gesellschafter gemäß § 19 Ziff. 10 des Gesellschaftsvertrages ferner von dem ausscheidenden Gesellschafter einen Anteil von 10 Prozent des dem Ausscheidenden im Rahmen dessen Abfindungsguthabens zustehenden anteiligen Auseinandersetzungssaldos (der den anteiligen stillen Reserven entspricht). Auf diese Weise wird der vorstehend beschriebene Vorabgewinn des persönlich haftenden Gesellschafters auf laufende Gewinne auch hinsichtlich der im Rahmen des Abfindungsguthabens abgegoltene, aber noch nicht realisierten Gewinne (stillen Reserven) berücksichtigt (vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff. II.16, Seite 73 ff.).

Darüber hinaus erhalten die Gründungsgesellschafter keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen, die ihnen außerhalb des Gesellschaftsvertrages zustehen.

d) Negativattest (keine wesentlichen Leistungen der Gründungsgesellschafter)

Die Gründungsgesellschafter sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der Beteiligungen an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG beauftragt sind, noch an Unternehmen, die der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

e) Unternehmensgruppen des Gründungsgesellschafters Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG

Der persönlich haftende Gesellschafter, die Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG, ist eine 100prozentige Tochter der Garbe Logistic Management GmbH. Gesellschafter der Garbe Logistic Management GmbH sind zu 75,1 Prozent die Garbe Logistic AG, Hamburg (Garbe Gruppe), sowie zu 24,9 Prozent die Finanzhaus Rothmann AG, Hamburg. Die Finanzhaus Rothmann AG ist ihrerseits Teil der Unternehmensgruppe der börsennotierten ALBIS Leasing AG, Hamburg. Zur Garbe Gruppe und zu den Unternehmen der ALBIS Gruppe, insbesondere der Rothmann & Cie. AG als Anbieter der Emission, wird ergänzend auf die Ausführungen auf den folgenden Seiten verwiesen: Die Garbe Gruppe, Seite 36; Einordnung der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG in die Garbe Gruppe, Seite 37 ff.; Informationen zum Anbieter, Leistungsbilanzen der Rothmann & Cie. AG, Seite 32 ff.; Vertragspartner, Seite 90 ff.

Sowohl die Garbe Logistic AG und von ihr abhängige Gesellschaften der Garbe Gruppe als auch verschiedene Gesellschaften der ALBIS Gruppe sind mit der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG über diverse Vertragsbeziehungen verbunden.

Unternehmen der Garbe Gruppe (insbesondere die Garbe Logistic Center Development GmbH) werden voraussichtlich diverse Dienstleistungen für die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG bzw. die von ihr gehaltenen Immobilien-Objektgesellschaften erbringen. Es ist beabsichtigt, daß die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG eine Beteiligung an der Garbe Logistic Center Development GmbH von der Garbe Logistic AG, Hamburg, erwirbt (vgl. Absichtserklärung, Seite 98). Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, daß die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG Immobilien und/oder Immobilien-Objektgesellschaften unter anderem auch aus dem Bestand der Garbe Gruppe erwerben wird. Konkrete Erwerbsabsichten bestehen insoweit jedoch nicht.

Unternehmen der ALBIS Gruppe sind mit dem Vertrieb der Vermögensanlagen (Emissionshaus Rothmann & Cie. AG) und der Anlegerverwaltung (Rothmann & Cie. Datenservice GmbH) beauftragt (vgl. Vertriebsvertrag, Seite 96).

Im einzelnen ergeben sich die kapitalmäßigen Verflechtungen sowie die wechselseitigen Vertragsbeziehungen (einschließlich der diesbezüglichen Vergütungen) aus dem auf Seite 90 abgebildeten Organigramm der Ver-

tragspartner, den Angaben im Abschnitt Vertragspartner und Verträge (Seite 90 ff.) sowie dem Abschnitt Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik (Seite 22 ff.). Die Erläuterungen zur Garbe Gruppe finden sich auf Seite 36 ff.

8. Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

Die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG ist eine neu gegründete Gesellschaft. Wesentliche Geschäftstätigkeit wurde bisher nicht ausgeübt. Die beabsichtigte Geschäftstätigkeit der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG ist zusammengefaßt der Erwerb und Verkauf, die Entwicklung, Vermietung und Verwaltung von Logistik-Immobilien sowie die Erbringung logistikbezogener Dienstleistungen. Planung, Erwerb, ggf. Entwicklung und Bau sowie Vermietung, Management und Verkauf der Logistik-Immobilien sollen überwiegend über Beteiligungsunternehmen, insbesondere Immobilien-Objektgesellschaften erfolgen. Mieter dieser Logistik-Immobilien werden überwiegend große Logistikunternehmen sein, mit denen langfristige Mietverträge abgeschlossen werden. Von strategischer Bedeutung für die Wertsteigerung der Immobilien ist ein aktives Management. Hierfür beabsichtigt die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG, sich u.a. der Garbe Logistic Center Development GmbH („Garbe LCD“) zu bedienen. Die Garbe LCD ist ein Unternehmen der Garbe Gruppe, das Dienstleistungen rund um Logistik-Immobilien sowohl für die Unternehmen der Garbe Gruppe als auch für externe Kunden erbringt (vgl. Seite 26).

Die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG beabsichtigt, einen Bestand an Logistik-Immobilien bzw. Objektgesellschaften entsprechend der Entwicklung der Kapitaleinwerbung aufzubauen. Die Investitionsobjekte stehen bisher weder in ihrer Gesamtheit noch im einzelnen fest (sog. Blind Pool). Konkrete Investitionsentscheidungen werden getroffen, sobald das hierfür notwendige Beteiligungskapital eingezahlt ist. Diese zukünftigen Investitionsvorhaben stellen einen wesentlichen Teil des geplanten Gesamtinvestitionsvolumens der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG dar. Die Beteiligung als Kommanditist an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG setzt damit Vertrauen in die Qualifikation des Managements voraus.

Voraussetzung für eine Investitionsentscheidung ist jeweils die Einhaltung der als Anlage zum Gesellschaftsvertrag von der Gesellschaft aufgestellten Anlagegrundsätze. Die Einhaltung der Anlagegrundsätze wird von einem aus drei Personen bestehenden unabhängi-

Rechtliche Grundlagen

gen Anlageausschuß (§ 6 des Gesellschaftsvertrages) überwacht. Widerspricht der Anlageausschuß einem Investitionsvorhaben, so bedarf der persönlich haftende Gesellschafter zu seiner Durchführung eines genehmigenden Gesellschaftsbeschlusses (§ 5 Ziff. 3 b) des Gesellschaftsvertrages). Die Anlagegrundsätze sowie Zusammensetzung und Funktionen des Anlageausschusses und die weiteren Einzelheiten im Zusammenhang mit der Prüfung und Entscheidung von Investitionsvorhaben sind im einzelnen nachstehend unter Rechtliche Grundlagen Ziff. I.9, Seite 66, sowie auf Seite 27 ff. dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Ferner beabsichtigt die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG, bis zum 31. Dezember 2006 von der Garbe Gruppe eine Beteiligung von 15 Prozent am Kapital der Garbe Logistic Center Development GmbH zu erwerben. Eine entsprechende, allerdings unverbindliche Absichtserklärung der Garbe Gruppe liegt vor (vgl. Absichtserklärung, Seite 98).

Weitere Einzelheiten zur Geschäftstätigkeit der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG, ihren Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik sind ausführlich in dem Kapitel Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik (vgl. Seite 22 ff.) beschrieben.

9. Angaben zum Anlageausschuß

Die Gesellschaft hat gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages einen aus drei Mitgliedern bestehenden Anlageausschuß. Die Mitglieder des Anlageausschusses werden durch Gesellschafterbeschuß für die Dauer von höchstens drei Jahren gewählt. Abweichend hiervon wurden gemäß § 6 Ziff. 2 S.3 des Gesellschaftsvertrages die Mitglieder des ersten Anlageausschusses von dem persönlich haftenden Gesellschafter bestellt, und zwar für eine Amtsdauer bis zur Beschlußfassung über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2006. Die Ausschußmitglieder müssen über die notwendige Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen.

Die Aufgabe des Anlageausschusses besteht darin, die Einhaltung der Anlagegrundsätze für Investitionsvorhaben durch den persönlich haftenden Gesellschafter zu kontrollieren. Die Kontrolle der Einhaltung der Anlagegrundsätze erfolgt auf der Grundlage der dem Ausschuß vom persönlich haftenden Gesellschafter gemäß den Anlagegrundsätzen vorzulegenden Informationen und Unterlagen. Bei der Überprüfung und Beschlußfassung hat der Ausschuß die sich aus den jeweiligen Investitionsvorhaben ergebenden zeitlichen Beschränkun-

gen der jeweiligen Vorlage zu beachten.

Widerspricht der Anlageausschuß einem solchen Investitionsvorhaben, so darf der persönlich haftende Gesellschafter dieses gemäß § 5 Ziff. 3 b) des Gesellschaftsvertrages nur mit einem zustimmenden Beschluß der Gesellschafter durchführen.

Der Anlageausschuß ist berechtigt, die Bücher der Gesellschaft jederzeit einzusehen. Ferner kann er vom persönlich haftenden Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen oder eine solche selbst einberufen, sofern das Wohl der Gesellschaft dies erfordert, und bei Beschlußfassungen der Gesellschafter eigene Beschlußanträge einbringen.

Die Ausschußmitglieder sind bei der Ausübung ihres Amtes nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Die Haftung der Ausschußmitglieder ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

Jedes Mitglied des Anlageausschusses hat Anspruch auf eine Vergütung je volles Geschäftsjahr in Höhe von 7.000 Euro sowie in Höhe von 1.000 Euro für jedes dem Anlageausschuß zur Überprüfung vorgelegte Investitionsvorhaben, höchstens jedoch in Höhe von 15.000 Euro je Geschäftsjahr (jeweils zzgl. etwaiger USt.). Ferner haben die Ausschußmitglieder gegen Nachweis Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Die Vergütung kann bei der Neuwahl von Ausschußmitgliedern durch Gesellschafterbeschuß angepaßt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Anlageausschuß wird auf die Ausführungen auf Seite 28 verwiesen.

II. Angaben über die Beteiligung

1. Art der Beteiligung

Die Anleger beteiligen sich an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG, deren wesentlicher Gegenstand der Erwerb und der Verkauf, die Bebauung und Entwicklung, der Betrieb, die Vermietung und Verwaltung von Immobilien, die Beteiligung an anderen Unternehmen, insbesondere an Grundstücks-, Objekt- und Projektgesellschaften, sowie die Erbringung hiermit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen ist. Weitere Einzelheiten zu der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG, ihrem Geschäftsgegenstand, dem Gesellschaftskapital und den Gründungsgesellschaftern sind in Rechtliche Grundlagen Abschn. I. Angaben über den Emittenten, Seite 58 ff., zusammengefaßt.

Die Anleger beteiligen sich an der Gesellschaft entweder unmittelbar als Kommanditist oder mittelbar als Treugeber über den Treuhandkommanditisten Scientia Treuhand GmbH an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG.

Grundlage der unternehmerischen Beteiligung der Anleger sind der auf Seite 101 ff. dieses Prospektes abgedruckte Gesellschaftsvertrag der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG und die Beitrittserklärung des Anlegers sowie – im Falle einer mittelbaren Beteiligung über den Treuhandkommanditisten – der auf Seite 119 ff. abgedruckte Treuhandvertrag.

Die Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft beginnt im Innenverhältnis der Gesellschafter mit Annahme der vom Anleger – und im Falle seiner mittelbaren Beteiligung über den Treuhandkommanditisten auch von diesem – unterzeichneten Beitrittserklärung des Anlegers durch den persönlich haftenden Gesellschafter für die Gesellschaft und die Gesellschafter (vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff II.6, Seite 69). Aus Gründen der Haftungsbeschränkung des Anlegers wird jedoch vereinbart, daß bei unmittelbarer Beteiligung eines Anlegers zwischen dem Anleger und der Gesellschaft durch Annahme der Beitrittserklärung zunächst ein atypisch stilles Gesellschaftsverhältnis begründet wird, das mit der Eintragung des Anlegers in das Handelsregister zur Kommanditbeteiligung wird. Im Innenverhältnis sind auf das atypisch stille Gesellschaftsverhältnis die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entsprechend anzuwenden.

Anleger, die sich unmittelbar als Kommanditist an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG beteiligen, sind Gesellschafter der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG. Sie haben dem persönlich haftenden Gesellschafter eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen und werden namentlich mit der jeweils übernommenen Haftsumme (entsprechend 10 Prozent der gezeichneten Pflichteinlage) in das Handelsregister eingetragen. Darüber hinaus verpflichten sich die der Gesellschaft unmittelbar als Kommanditisten beitretenden Anleger mit ihrer Beitrittserklärung dazu, dem Treuhandkommanditisten eine Stimmrechtsvollmacht gemäß dem Muster in den Zeichnungsscheinunterlagen zu erteilen (vgl. hierzu im einzelnen Rechtliche Grundlagen Ziff. II.28, Seite 81).

Im Falle der mittelbaren Beteiligung eines Anlegers als Treugeber erhöht der Treuhandkommanditist seine Kommanditeinlage entsprechend der vom Anleger ge-

zeichneten Einlage (sowie seine Haftsumme in Höhe von 10 Prozent dieses Betrages) und hält seine Kommanditbeteiligung an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG in entsprechender Höhe anteilig treuhänderisch für Rechnung des Treugebers. Anleger, die sich auf diese Weise mittelbar als Treugeber über den Treuhandkommanditisten an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG beteiligen, stehen nach Maßgabe des mit dem Treuhandkommanditisten geschlossenen Treuhandvertrages sowie des Gesellschaftsvertrages im Innenverhältnis zu den Gesellschaftern wirtschaftlich so, als seien sie direkt als Kommanditisten an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG beteiligt. Soweit deshalb im Gesellschaftsvertrag Rechte und Pflichten für „Kommanditisten“ oder „Gesellschafter“ begründet werden, treffen diese Rechte und Pflichten im Innenverhältnis auch die mittelbar als Treugeber über den Treuhandkommanditisten beteiligten Anleger, sofern sich nicht aus dem Zusammenhang ergibt, daß Rechte oder Pflichten nur für den persönlich haftenden Gesellschafter oder nur den Treuhandkommanditisten begründet werden. Wegen des Inhaltes des Treuhandverhältnisses wird ergänzend auf Rechtliche Grundlagen Ziff. II.25, Seite 78 ff., verwiesen.

Diejenigen Anleger, die sich mittelbar als Treugeber über den Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft beteiligen, sind berechtigt, mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines jeden noch nicht abgelaufenen Jahres die Übertragung des anteilig vom Treuhandkommanditisten für sie gehaltenen Kommanditanteils einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten auf sich zu verlangen (vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff. II.25, Seite 78 ff.).

2. Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Beteiligungen

Die Anzahl der Anleger, die sich entweder unmittelbar als Kommanditisten oder mittelbar als Treugeber über den Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft beteiligen, steht nicht fest. Sie ist abhängig vom Gesamtbetrag der Beteiligungen, d.h. vom Emissionsvolumen, und der Höhe jeder einzelnen Beteiligung (vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff. II.4, Seite 68). Ein Mindestemissionsvolumen oder eine Mindestanzahl von Beteiligungen sind nicht vorgesehen.

Nach § 2 Ziff. 3 bis 6 des Gesellschaftsvertrages sind die Aufnahme von unmittelbar oder mittelbar beitretenden Anlegern mit Pflichteinlagen (Zeichnungssummen ohne Agio) in Höhe von insgesamt bis zu 50 Millionen Euro und eine entsprechende Erhöhung des Kommandit-

Rechtliche Grundlagen

kapitals der Gesellschaft vorgesehen. Der persönlich haftende Gesellschafter ist jedoch berechtigt, das Emissionsvolumen um bis zu 20 Millionen Euro auf insgesamt bis zu 70 Millionen Euro zu erhöhen, ohne daß es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.

Gleichermaßen hat der persönlich haftende Gesellschafter das Recht, die Kapitalaufnahme zu beenden, bevor ein Emissionsvolumen von 50 Millionen Euro erreicht ist. In diesem Fall besteht die Beteiligung des Anlegers ungeachtet des insgesamt geringeren Kommanditkapitals unverändert fort. Eine Möglichkeit der Rückabwicklung von Beteiligungen besteht nicht.

3. Mit der Vermögensbeteiligung verbundene Rechte (Übersicht)

Als Kommanditist/Treugeber hat der Anleger insbesondere die in seiner Beitrittserklärung übernommenen Einlagen und das Agio zu leisten. Im Gegenzug stehen ihm diverse Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte zu. Als Vermögensrechte sind die laufende Beteiligung am wirtschaftlichen Ergebnis der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG sowie die Teilhabe an der Wertentwicklung des Vermögens der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG bei Beendigung der Beteiligung zu nennen. Die Mitgliedschaftsrechte sind im wesentlichen das Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen, das Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen sowie verschiedene Informations- und Kontrollrechte. Die wesentlichen Einzelheiten der jeweiligen Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte (vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff. II.8 bis 17, Seite 69 ff.) und Pflichten sowie die wesentlichen weiteren rechtlichen Grundlagen der Beteiligung sind in den nachfolgenden Ausführungen weitergehend beschrieben.

4. Erwerbspreis der Beteiligung und Mindestzeichnungssummen

Der Erwerbspreis der Beteiligung setzt sich zusammen aus der vom Anleger jeweils gezeichneten Einlage (Zeichnungssumme) und dem Agio.

Ein fester Erwerbspreis ist nicht vorgesehen. Die Anleger können wählen, ob sie sich mit einer Einmaleinlage (Beteiligungsmöglichkeit „Classic“) in Höhe von grundsätzlich mindestens 10.000 Euro und/oder mit einer Rateneinlage (Beteiligungsmöglichkeit „Sprint“) in Höhe von mindestens 100 Euro monatlich an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG beteiligen. Höhere Beteiligungsbeträge müssen durch 100 (Einmaleinlage) bzw. 10 (Rateneinlage) ohne Rest teilbar sein.

Neben den vereinbarten Einlagen haben die Anleger ein Aufgeld, das sogenannte Agio, zu zahlen, das der Abdeckung eines Teiles der Emissionskosten (z.B. Konzeption, Prospektierung, Vertriebskosten etc.) dient. Das Agio beträgt bei jeder Einlage 5 Prozent der Gesamtzeichnungssumme. Das Agio verfällt nach Begleichung und wird von der Gesellschaft erfolgswirksam vereinnahmt.

Auf Rateneinlagen ist eine Anzahlung in Höhe von 25 Prozent der jeweils gezeichneten Rateneinlage (Zeichnungssumme Sprint) zu leisten. Die Anzahlung beinhaltet das Agio. Der das Agio übersteigende Betrag der Anzahlung wird auf die Zahlungsdauer der Rateneinlagen angerechnet und verkürzt diese entsprechend.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, dem Wunsch von Anlegern zu entsprechen, sich mit geringeren Einmaleinlagen bzw. mit einer geringeren Anzahlung (bei Rateneinlagen) als den vorstehend genannten Beträgen zu beteiligen.

Anleger können grundsätzlich mehrere Einlagen zeichnen (z.B. bei gleichzeitiger Übernahme einer Einmal- und einer Rateneinlage oder durch Abgabe mehrerer Beitrittserklärungen). Diese Einlagen sind dann, soweit wie rechtlich möglich und zulässig, getrennt voneinander zu behandeln (insbesondere im Hinblick auf die jeweils geführten Kapitalkonten, die jeweiligen Laufzeiten sowie die Berechnung der auf sie entfallenden Ergebnisbeteiligungen und Ausschüttungen).

5. Einzelheiten der Zahlung der Einlagen, Kontoverbindung

Die von den Anlegern zu leistenden Einlagen sowie das Agio sind gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages sowie ggf. des Treuhandvertrages wie folgt zu zahlen:

Die von den Anlegern gemäß den jeweiligen Beitrittserklärungen zu leistenden Erstzahlungen, d.h.

- bei Einmalanlegern die vereinbarte Einmaleinlage und das Agio sowie
- bei Ratenanlegern die Anzahlung (inkl. Agio) und die erste Rate,

sind auf das zugunsten der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG geführte Treuhandkonto (Kontoinhaber: Schröder, Nörenberg & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) Nr. 995 193 304 bei der Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) gemäß den Angaben auf der Beitrittserklärung wahlweise per Verrechnungsscheck, Überweisung oder gesondertem Abbuchungs-

auftrag zu leisten. Die Erstzahlungen sind fällig zu dem in der Beitrittserklärung genannten Datum oder, soweit ein solches nicht vereinbart wurde, spätestens innerhalb von 2 Wochen auf schriftliche Anforderung des persönlich haftenden Gesellschafters.

Die weiteren Rateneinlagen der Ratenanleger sind, soweit in der Beitrittserklärung nicht anders vereinbart, monatlich jeweils zum Monatsersten, beginnend mit dem auf die Zahlung der Erstzahlung folgenden Monatsersten, auf das Konto der Gesellschaft (Kontoinhaber: Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG) Nr. 995 238 308 bei der Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) zu zahlen.

Kommt ein Anleger mit geschuldeten Zahlungen von Einlagen und/oder Agio in Verzug, so ist er zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verpflichtet. Ferner ist der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt, einen Anleger, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Mahnung mit Nachfristsetzung unter Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht erbringt, nach Maßgabe von § 17 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft auszuschließen, ohne daß es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist gemäß § 3 Ziff. 10 des Gesellschaftsvertrages berechtigt, die Raten einlagenforderungen gegen die Ratenanleger im Rahmen und zur Förderung des Unternehmenszweckes, insbesondere zur Finanzierung von Investitionsvorhaben, an Dritte abzutreten.

6. Beginn der Beteiligung

Die unmittelbare Beteiligung eines Anlegers als Kommanditist der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG wird im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander wirksam begründet mit Annahme der Beitrittserklärung des Anlegers durch den persönlich haftenden Gesellschafter für die Gesellschaft und die Gesellschafter. Der Zugang der Annahmeerklärung des persönlich haftenden Gesellschafters beim Anleger und die Eintragung des Anlegers als Kommanditist in das Handelsregister sind nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit und den Beginn der Beteiligung. Aus Gründen der Haftungsbeschränkung des Anlegers wird jedoch vereinbart, daß bei unmittelbarer Beteiligung eines Anlegers zwischen dem Anleger und der Gesellschaft durch Annahme der Beitrittserklärung zunächst ein atypisch stille Gesellschaftsverhältnis begründet wird, das mit der

Eintragung des Anlegers in das Handelsregister zur Kommanditbeteiligung wird. Im Innenverhältnis sind auf das atypisch stille Gesellschaftsverhältnis die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend anzuwenden.

Die mittelbare Beteiligung eines Anlegers als Treugeber über den Treuhandkommanditisten beginnt mit der Annahme der vom Treuhandkommanditisten angenommenen Beitrittserklärung des Anlegers durch den persönlich haftenden Gesellschafter. Der Zugang der Annahmeerklärungen des Treuhandkommanditisten und des persönlich haftenden Gesellschafters beim Anleger und die Eintragung der entsprechenden Kapitalerhöhung des Treuhandkommanditisten im Handelsregister sind nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit und den Beginn der Beteiligung.

7. Konten

Für jeden Anleger wird für seine Einlage ein gesondertes Kapitalkonto geführt, welches unverzinslich ist und sich aus folgenden Unterkonten zusammensetzt:

- a) dem festen Kapitalkonto (Einlagenkonto), auf diesem Konto werden die vom Gesellschafter eingezahlten Einlagen (ohne Agio) gebucht;
- b) dem Gewinn- und Verlustkonto (Ergebniskonto), auf diesem Konto werden die dem Gesellschafter zugewiesenen Gewinn- und Verlustanteile gebucht; sowie
- c) dem Privatkonto, auf diesem Konto werden Entnahmen und Ausschüttungen nach § 12 des Gesellschaftsvertrages gebucht.

Das auf die Pflichteinlage zu zahlende Agio dient u.a. zur Begleichung anteiliger Kapitalbeschaffungskosten und wird von der Gesellschaft mit erfolgter Zahlung erfolgswirksam vereinnahmt.

8. Geschäftsführung und Anlagegrundsätze

Die Geschäftsführung und Vertretung der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG stehen allein dem persönlich haftenden Gesellschafter zu. Er ist daher zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte der Gesellschaft befugt, die zum gewöhnlichen Betrieb ihres Handelsgewerbes gehören. Hierzu gehören insbesondere auch der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Immobilien, Immobiliengesellschaften und Unternehmensbeteiligungen.

Investitionen der Gesellschaft in Immobilien und Immobiliengesellschaften unterliegen jedoch den in der Anlage zum Gesellschaftsvertrag niedergelegten Anlagegrundsätzen (vgl. im einzelnen Seite 27 f. und 118).

Rechtliche Grundlagen

Diese Investitionsvorhaben darf der persönlich haftende Gesellschafter gemäß § 5 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages nur mit Zustimmung des Anlageausschusses bzw. (sofern dieser einem Investitionsvorhaben widerspricht) nur mit einem zustimmenden Beschluß der Gesellschafter durchführen. Sofern der persönlich haftende Gesellschafter aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine Änderung der Anlagegrundsätze für erforderlich oder sinnvoll hält, ist er berechtigt, den Gesellschaftern eine solche Änderung vorzuschlagen, die über die vorgeschlagene Änderung durch Gesellschafterbeschluß mit einfacher Mehrheit entscheiden. Im übrigen bedarf es für die Änderung der Anlagegrundsätze eines mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Gesellschafterbeschlusses.

Für über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehende Geschäfte bedarf der persönlich haftende Gesellschafter grundsätzlich eines vorherigen Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafter. In § 5 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages sind eine Reihe solcher zustimmungsbedürftigen Maßnahmen konkret bezeichnet. Der persönlich haftende Gesellschafter ist jedoch nach näherer Maßgabe des § 5 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages auch ohne vorherigen Gesellschafterbeschluß berechtigt, Ergebnisabführungsverträge mit Unternehmen zu schließen, zu ändern oder aufzuheben, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, sowie das ganze Unternehmen oder wesentliche Teile desselben zum Zwecke der Finanzierung der an ausscheidende und/oder ausgeschiedene Gesellschafter zu zahlenden Abfindungsguthaben zu veräußern, zu belasten oder zu verpachten. Ihre diesbezügliche Zustimmung erteilen die Anleger bereits mit ihrem Beitritt zur Gesellschaft.

Der persönlich haftende Gesellschafter darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er und seine Organe sind gemäß § 5 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

9. Anlageausschuß

Die Gesellschaft hat gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages einen aus drei Mitgliedern bestehenden Anlageausschuß, dessen wesentliche Aufgabe darin besteht, den persönlich haftenden Gesellschafter bei der Erfüllung der Geschäftsführeraufgaben zu überwachen und die Einhaltung der gesellschaftsvertraglichen Anlagegrundsätze für Investitionsvorhaben durch den persönlich haftenden Gesellschafter zu kontrollieren. Wegen der weiteren Einzelheiten zum Anlageausschuß wird auf Rechtliche Grundlagen Ziff. I.9, Seite 66, und auf

die Ausführungen auf Seite 28 verwiesen.

10. Gesellschafterbeschlüsse und Gesellschafterversammlungen

Die Gesellschafter treffen ihre wesentlichen Entscheidungen betreffend die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG in Form von Gesellschafterbeschlüssen. Die wesentlichen Gegenstände, die der Beschlußfassung der Gesellschafter unterliegen, sind in § 7 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages im einzelnen niedergelegt (z.B. Feststellung des Jahresabschlusses, Wahl des Abschlußprüfers, Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft etc.).

Gesellschafterbeschlüsse werden nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages entweder in Gesellschafterversammlungen (§ 8) oder im schriftlichen Beschlußverfahren (§ 9) herbeigeführt. Die ordentliche Gesellschafterversammlung (u.a. zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft) wird vom persönlich haftenden Gesellschafter einmal jährlich einberufen, sofern hierüber keine schriftliche Beschlußfassung erfolgt. Außerdem finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert oder wenn der Anlageausschuß oder Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 Prozent des Kommanditkapitals repräsentieren, die Einberufung unter schriftlicher Angabe von Gründen hierfür verlangen. Der persönlich haftende Gesellschafter kann Beschlußfassungen der Gesellschaft auch im Wege des schriftlichen Beschlußverfahrens herbeiführen. Der Gesellschaftsvertrag regelt in seinen §§ 8 und 9 im einzelnen die Formalitäten der Gesellschafterversammlungen und des schriftlichen Beschlußverfahrens, insbesondere die maßgeblichen Einberufungs- und Stimmabgabefristen.

Bei Beschlußfassungen haben der persönlich haftende Gesellschafter und jeder Kommanditist für je voll eingezahlte 10 Euro ihres Anteils am Gesellschaftskapital eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen bemißt sich hierbei nach dem Stand des Einlagekontos zum Zeitpunkt der Absendung der Einberufung der Gesellschafterversammlung bzw. der Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Beschlußfassung.

Als Treugeber beteiligte Anleger können persönlich an Gesellschafterversammlungen und Beschlußfassungen der Gesellschaft teilnehmen und ihr Stimmrecht entsprechend ihrem Anteil selbst wahrnehmen. Zudem können die Anleger (Kommanditisten und Treugeber) sich bei Gesellschafterversammlungen und schriftlichen Beschlußfassungen aufgrund schriftlicher Voll-

macht durch andere Gesellschafter, ihre Ehegatten, Verwandte ersten und zweiten Grades oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen. Treugeber können ferner den Treuhandkommanditisten anweisen, wie er das auf sie entfallende Stimmrecht auszuüben hat. Soweit Treugeber ihr Stimmrecht nicht selbst, durch bevollmächtigte Dritte oder durch rechtzeitige schriftliche Weisung an den Treuhandkommanditisten ausüben, ist der Treuhandkommanditist nach Maßgabe des Treuhandvertrages berechtigt, das auf die Treugeber entfallende Stimmrecht selbst wahrzunehmen (vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff. II.25, Seite 78 ff.). Dies gilt für der Gesellschaft unmittelbar als Kommanditisten beigetretene Anleger nach Maßgabe der von diesen an den Treuhandkommanditisten zu erteilenden widerruflichen Stimmrechtsvollmacht (vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff. II.28, Seite 81) entsprechend.

Gesellschafterbeschlüsse werden üblicherweise mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Für bestimmte Beschlußgegenstände von besonderer Bedeutung sieht der Gesellschaftsvertrag (vgl. § 7 Ziff. 5) das Erfordernis einer Dreiviertelmehrheit vor. Hierzu gehören z.B. Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Gesellschafterbeschlüsse über den Ausschluß von Kommanditisten. Ferner kann kein Kommanditist ohne seine Zustimmung durch Gesellschafterbeschluß verpflichtet werden, weitere Mittel einzuschießen. Die sich aus dem Gesellschaftsvertrag oder Gesetz ergebenden Rechte des persönlich haftenden Gesellschafters können ohne dessen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluß nur aufgehoben oder beschränkt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

Nach § 7 Ziff. 7 des Gesellschaftsvertrages können Gesellschafterbeschlüsse nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach dem Datum der Absendung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung bzw. den Gesellschafterbeschluß angefochten werden.

11. Rechnungslegung

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Der persönlich haftende Gesellschafter hat den Jahresabschluß der Gesellschaft (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und anschließend durch den bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen und testieren zu lassen. Ferner ist binnen einer Frist von acht Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Steuerbilanz aufzustellen.

Die Feststellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses erfolgt grundsätzlich durch Gesellschafterbeschluß. Etwaige Einwände gegen den handelsrechtlichen Jahresabschluß können die Gesellschafter nur im Rahmen dieser Beschlußfassung geltend machen. Wenn der Jahresabschluß nicht durch Gesellschafterbeschluß festgestellt wird, so sind der Jahresabschluß und die gegen ihn vorgebrachten Einwände unverzüglich einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zur Überprüfung vorzulegen, der von der Handelskammer Hamburg zu benennen ist. Kommt dieser Wirtschaftsprüfer zu dem Ergebnis, daß die vorgebrachten Einwände ganz oder teilweise berechtigt sind, so stellt er einen neuen Jahresabschluß der Gesellschaft auf, der dann für die Gesellschafter maßgeblich ist. Dagegen bleibt der ursprüngliche Jahresabschluß maßgeblich, wenn der Wirtschaftsprüfer zu dem Ergebnis kommt, daß die vorgebrachten Einwände nicht berechtigt sind. Der nach dieser Überprüfung maßgebliche Jahresabschluß wird so dann ohne weitere Mitwirkung der Anleger von dem persönlich haftenden Gesellschafter festgestellt. Das Ergebnis der Überprüfung ist den Anlegern vom persönlich haftenden Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen.

12. Ergebnisbeteiligung

Für die Ermittlung der Gewinn- und Verlustbeteiligung der einzelnen Anleger ist von dem Gewinn und Verlust auszugehen, der sich aus der festgestellten Handelsbilanz der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG ergibt. Dieses Ergebnis wird nach Maßgabe von § 11 des Gesellschaftsvertrages wie folgt auf die Gesellschafter verteilt:

- Zunächst werden den im jeweiligen Geschäftsjahr neu beigetretenen Kommanditisten die auf sie entfallenden Netto-Emissionskosten gesondert und vorab als Verlust zugewiesen. Das zur weiteren Verteilung zur Verfügung stehende Ergebnis erhöht sich entsprechend.
- Sodann erhalten der Treuhandkommanditist und der persönlich haftende Gesellschafter zu Lasten des zu verteilenden Ergebnisses die ihnen gemäß § 11 Ziff. 2 b) bis d) des Gesellschaftsvertrages zustehenden Vergütungen, Auslagen/Aufwendungserstattungen und Vorabgewinne (vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff. I.7 c), Seite 64).
- An dem sich hiernach ergebenden Gewinn oder Verlust nimmt jeder Gesellschafter (einschließlich des persönlich haftenden Gesellschafters) nach näherer Maßgabe des § 11 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages entsprechend dem Verhältnis seiner auf das Einlagenkonto jeweils eingezahlten Einlage zur Summe der eingezahlten Einlagen sämtlicher Gesellschafter

Rechtliche Grundlagen

teil. Als Verteilungsschlüssel maßgeblich ist hierbei für alle Gesellschafter grundsätzlich der durchschnittliche Stand der jeweiligen Einlagenkonten (Mittelwert der Monatsendstände im jeweiligen Geschäftsjahr), wobei jedoch die eingezahlten Einlagen der Ratenanleger in Gewinnjahren nur in Höhe von 66 Prozent berücksichtigt werden.

Die vorstehenden Regelungen sind auf die steuerliche Ergebnisverteilung entsprechend anzuwenden, soweit dies zulässig ist. Maßgeblich für die steuerliche Zurechnung ist die Steuerbilanz.

13. Auszahlungen (Entnahmen/Ausschüttungen)

Wenn und soweit die Liquiditätslage der Gesellschaft dies zulässt, erhalten Einmalanleger für den jeweiligen Zeitraum ab vollständiger Einzahlung der von ihnen geschuldeten Einmaleinlage zu Lasten ihrer Privatkonten jährliche Auszahlungen (Entnahmen/Ausschüttungen) nach Maßgabe des § 12 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages. Ratenanleger erhalten diese Auszahlungen nicht. Die Höhe der Ausschüttungen beträgt für das

- 1. bis 9. Jahr 6 Prozent (im 1. Jahr zeitanteilig ab Einlagenleistung)
- 10. Jahr 7 Prozent
- 11. Jahr 8 Prozent
- 12. Jahr 9 Prozent
- 13. Jahr 11 Prozent
- 14. und alle weiteren Jahre 13 Prozent

der vom jeweiligen Einmalanleger geleisteten Einmaleinlage.

Bis zur Höhe von insgesamt 90 Prozent der gezahlten Einmaleinlage sind diese Auszahlungen gewinnunabhängig und können auch bei einem negativen Kapitalkonto des Anlegers erfolgen. Darüber hinaus erfolgen die weiteren Auszahlungen an einen Anleger nur, soweit der Saldo seines Kapitalkontos höher ist als 10 Prozent der von ihm eingezahlten Einmaleinlage. Die Auszahlungen stellen keine Garantiauszahlung dar und erfolgen nur, sofern und soweit es die Liquiditätslage der Gesellschaft gestattet (insbesondere erst nach Erfüllung der fälligen Forderungen von sonstigen Gläubigern der Gesellschaft). Die Auszahlungen für das jeweilige Geschäftsjahr sollen jeweils bis zum 31. Oktober des Folgejahres erfolgen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Regelung in § 12 des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

Betreffend die steuerliche Behandlung der Auszahlungen (Entnahmen/Ausschüttungen) wird auf die Steuerlichen Grundlagen (vgl. Seite 82 ff.) verwiesen.

Da die Auszahlungen (Entnahmen/Ausschüttungen) zu Lasten des Privatkontos erfolgen, beeinflussen sie nicht das für die Ergebnisverteilung maßgebliche Einlagekonto des einzelnen Einmalanlegers. Dieser bleibt daher auch nach den Auszahlungen (Entnahmen/Ausschüttungen) während der Laufzeit seiner Beteiligung in unveränderter Höhe am wirtschaftlichen Erfolg der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG beteiligt.

Die Vornahme von Ausschüttungen kann aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Wiederaufleben der unmittelbaren Haftung der Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern führen. Dies ist gemäß § 172 Abs. 4 HGB dann möglich, wenn der Saldo des Kapitalkontos eines Anlegers durch die Ausschüttungen unter den Betrag der Haftsumme (10 Prozent der Pflichteinlage/ Zeichnungssumme) fällt. Soweit die erfolgten Ausschüttungen an einen Anleger eine Einlagenrückgewähr darstellen (z.B. wenn die Ausschüttungen nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind), ist der betroffene Anleger ferner gemäß § 18 Ziff. 6, § 19 Ziff. 7 oder § 20 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages zur Wiedereinzahlung dieser Ausschüttungen verpflichtet, soweit sich bei Beendigung seiner Beteiligung ein negatives Abfindungsguthaben oder im Rahmen der Abwicklung der Gesellschaft nach ihrer Auflösung ein negatives Kapitalkonto des Anlegers ergibt.

Der persönlich haftende Gesellschafter und der Treuhandkommanditist sind berechtigt, die ihnen gemäß § 11 Ziff. 2 b) bis d) des Gesellschaftsvertrages jeweils zustehenden Vergütungen, Erstattungen von Aufwendungen und Auslagen sowie Vorabgewinne zu Lasten ihrer Privatkonten zu entnehmen. Dies gilt auch bei einem negativen Kapitalkonto.

Im übrigen haben die Gesellschafter keinen Anspruch auf Entnahmen oder Ausschüttungen. Die Ergebnisse und die auf den jeweiligen Kapitalkonten ausgewiesenen Guthaben gelangen im übrigen nur bei Ausscheiden des Gesellschafters oder im Falle der Liquidation der Gesellschaft nach Maßgabe und im Rahmen der Bestimmungen gemäß §§ 18 – 20 des Gesellschaftsvertrages zur Auszahlung.

14. Sonstige Mitwirkungs- und Kontrollrechte

Den Anlegern stehen nach dem Gesellschaftsvertrag die einem Kommanditisten gesetzlich eingeräumten Mitwirkungsrechte zu. Zur Geschäftsführung sind die Kommanditisten jedoch nicht berechtigt. Diese steht allein dem persönlich haftenden Gesellschafter zu. § 5 des Gesellschaftsvertrages enthält jedoch die Verpflichtung

der Geschäftsführung, für über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Geschäfte die Zustimmung der Gesellschafter einzuholen.

Jedem Anleger sind innerhalb von acht Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres der geprüfte und testierte handelsrechtliche Jahresabschluß und der Lagebericht der Gesellschaft zuzusenden. Die Anleger sind gemäß § 166 Abs. 1 HGB berechtigt, die Richtigkeit des Jahresabschlusses unter Einsichtnahme der Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen. Sie können ihre Informations- und Kontrollrechte auf eigene Kosten auch durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt wahrnehmen lassen. Dies gilt auch nach Beendigung der Beteiligung in dem zur Überprüfung des Abfindungsguthabens erforderlichen Umfang.

Die Gesellschafter haben über alle ihnen bekanntgewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren, soweit es die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ausscheiden aus der Gesellschaft.

15. Kündigung, Ausschließung und Ausscheiden

Die Anleger können die Gesellschaft unter Beachtung einer Frist von 12 Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch entsprechend der in der jeweiligen Beitrittserklärung vereinbarten Mindestvertragslaufzeit mit Wirkung zum Ende des 10., 11., 12., 13., 14. oder 15. Beteiligungsjahres. Das Jahr der Beteiligungsbegründung wird als volles Beteiligungsjahr mitgerechnet. Die Kündigung eines Anlegers ist schriftlich und per Einschreiben an den persönlich haftenden Gesellschafter zu richten. Mittelbar als Treugeber beteiligte Anleger können ihre Kündigung alternativ auch an den Treuhandkommanditisten richten. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist jeweils das Datum des Zugangs der Kündigungserklärung.

Das Recht zur Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund sowie das Recht zum Austritt aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund (anstelle einer Auflösung bzw. Auflösungsklage) bleiben unberührt.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, einen Anleger, der trotz schriftlicher Mahnung mit Nachfristsetzung unter Ausschlußandrohung seine fällige Einlage ganz oder teilweise, bei Rateneinlagen in Höhe eines Betrages von insgesamt mindestens 3 Monatsraten, nicht erbringt oder seiner Verpflichtung zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht (bei unmittelbar

als Kommanditist beitretenden Anlegern) nicht nachkommt, durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft auszuschließen, ohne daß es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Für den Ausschluß eines Gesellschafters aus wichtigem Grund bedarf es in allen anderen Fällen eines Gesellschafterbeschlusses.

Außer in den Fällen einer wirksamen Kündigung seitens des Anlegers oder seiner Ausschließung aus der Gesellschaft scheidet ein Anleger auch dann aus der Gesellschaft aus, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder wenn sein Abfindungsguthaben von einem Gläubiger gepfändet wird und der Gläubiger die Beteiligung gemäß § 135 HGB kündigt (vgl. § 18 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages).

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Gesellschafter hat Anspruch auf ein Abfindungsguthaben (vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff. II.16, Seite 73 f.).

Gemäß § 16 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages ist der persönlich haftende Gesellschafter ferner berechtigt und von allen Gesellschaftern ermächtigt, in Ausnahmefällen dem Wunsch eines Kommanditisten zu entsprechen, ihn vorzeitig einvernehmlich aus der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG ausscheiden zu lassen. Der nach dem Gesellschaftsvertrag an den Anleger zu zahlende Rückzahlungsbetrag wird in diesem Fall als Anschaffungskosten für die verbleibenden Gesellschafter behandelt und aufgeteilt. Ein Anspruch des Anlegers, vorzeitig aus der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG auszuscheiden, besteht jedoch nicht.

16. Abfindungsguthaben

Jeder ohne Rechtsnachfolger ausscheidende Kommanditist hat Anspruch auf ein Abfindungsguthaben. Im Regelfall des Ausscheidens eines Anlegers aufgrund eigener wirksamer Kündigung berücksichtigt das Abfindungsguthaben neben dem Buchwert der Beteiligung den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters an den stillen Reserven des Unternehmens. Bei Ausscheiden eines Anlegers aus anderem Grund erfolgt eine Beteiligung an den stillen Reserven dagegen nicht. Zusammensetzung, Ermittlung und Auszahlung des Abfindungsguthabens sind im einzelnen in § 19 sowie ergänzend in § 18 Ziff. 6 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Rechtliche Grundlagen

a) Abfindungsguthaben bei Ausscheiden des Anlegers aufgrund eigener Kündigung

Das Abfindungsguthaben eines aufgrund eigener Kündigung ausscheidenden Anlegers entspricht im wesentlichen dem Buchwert seiner Beteiligung (Saldo seines Kapitalkontos, § 19 Ziff. 2) zuzüglich seines Anteils an den stillen Reserven der Gesellschaft (Auseinandersetzungssaldo, § 19 Ziff. 3). Bei der Ermittlung der stillen Reserven bleiben nicht bilanzierungspflichtige schwebende Geschäfte grundsätzlich unberücksichtigt. An den stillen Reserven sind die Gesellschafter grundsätzlich im Verhältnis ihrer eingezahlten Einlagen zu dem Gesamtbetrag der eingezahlten Einlagen aller Gesellschafter beteiligt, wobei Ratenanleger an den stillen Reserven jedoch nur mit einem Teil von 66 Prozent der von ihnen eingezahlten Einlagen beteiligt sind. Die hier nach an den stillen Reserven beteiligten Einlagen sind dabei jeweils zeitanteilig und einzahlungsabhängig entsprechend der Zinsstaffelmethode zu berücksichtigen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung des Abfindungsguthabens ist der Auseinandersetzungstichtag. Scheidet ein Anleger zum Geschäftsjahresende aus, ist dies gleichzeitig der Auseinandersetzungstichtag. Bei unterjährigem Ausscheiden ist der letzte Bilanzstichtag vor dem Ausscheiden der Auseinandersetzungstichtag. Etwaige nach dem Auseinandersetzungstichtag noch erfolgte Ausschüttungen/Entnahmen oder geleistete Einlagen verringern bzw. erhöhen in diesem Fall das Abfindungsguthaben.

Das Abfindungsguthaben ist ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft ist jedoch gemäß § 19 Ziff. 6 des Gesellschaftsvertrages unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die Auszahlung des Abfindungsguthabens um bis zu 18 Monate aufzuschieben. Ein Anspruch des ausscheidenden Gesellschafters auf Sicherheitsleistung besteht nicht.

Soweit sich ein negatives Abfindungsguthaben ergibt (also z.B. wenn ein negativer Kapitalkontensaldo nicht durch einen positiven Wert der anteiligen stillen Reserven ausgeglichen wird), ist der ausgeschiedene Anleger zur sofort fälligen Einzahlung bzw. zum Ausgleich verpflichtet, jedoch nur in dem Umfang, in dem er von der Gesellschaft Auszahlungen erhalten hat, die eine Einlagenrückgewähr darstellen (z.B. soweit Auszahlungen nicht durch ihm zugewiesene Gewinne gedeckt waren).

Die Ermittlung des den Kommanditisten/Treugebern bei Ausscheiden zustehenden Abfindungsguthabens er-

folgt durch den Jahresabschlußprüfer der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG. Das ermittelte Abfindungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter vom persönlichen haftenden Gesellschafter innerhalb von 9 Monaten nach dem Auseinandersetzungstichtag unter Übersendung der vom Wirtschaftsprüfer ermittelten Bewertungsergebnisse mitzuteilen. Sämtliche etwaigen Einwände hiergegen muß der ausscheidende Gesellschafter der Gesellschaft innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Monaten schriftlich unter Angabe der Gründe mitteilen. Anderenfalls gilt das ermittelte Abfindungsguthaben als genehmigt und verbindlich festgestellt.

Das Recht des persönlich haftenden Gesellschafters auf einen Vorabgewinn entsprechend § 11 Ziff. 2 d) des Gesellschaftsvertrages wird bei Ausscheiden eines Anlegers dadurch berücksichtigt, daß der ausscheidende Gesellschafter dem persönlich haftenden Gesellschafter einen Abgeltungsbetrag in Höhe von 10 Prozent der auf ihn entfallenden anteiligen stillen Reserven zum Auseinandersetzungstichtag zu zahlen hat. Dieser Abgeltungsbetrag ist vom ausscheidenden Kommanditisten unmittelbar an den persönlich haftenden Gesellschafter zu leisten. Er ist mit der Auszahlung des Abfindungsguthabens durch die Gesellschaft an den ausscheidenden Gesellschafter zur Zahlung an den persönlich haftenden Gesellschafter fällig. Bereits mit seinem Beitritt zur Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG tritt der Anleger seinen Anspruch gegen die Gesellschaft auf das Abfindungsguthaben in Höhe dieses Abgeltungsbetrages anteilig (und an Erfüllungs Statt) an den persönlich haftenden Gesellschafter ab, der diese Abtretung annimmt.

Wird die Gesellschaft innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten seit dem Ausscheiden des Kommanditisten aufgelöst, so tritt an die Stelle des vorstehend beschriebenen Abfindungsguthabens sein Anspruch auf seine Beteiligung am Liquidationserlös (vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff. II.17, Seite 75).

b) Abfindungsguthaben bei Ausscheiden aus anderen Gründen

Wird ein Anleger aus der Gesellschaft ausgeschlossen oder scheidet er aufgrund § 18 Ziff. 2 b) bis e) aus, so entspricht sein Abfindungsguthaben nach Maßgabe von § 18 Ziff. 6 des Gesellschaftsvertrages im wesentlichen dem Buchwert seiner Beteiligung (Saldo des Kapitalkontos) zum Auseinandersetzungstichtag. An den stillen Reserven ist der Anleger in diesem Fall nicht beteiligt. Ferner werden etwaige die Beteiligung des ausscheidenden Anlegers betreffenden und bis zum Zeitpunkt sei-

nes Ausscheidens entstandenen Emissionskosten, die bis zum Auseinandersetzungstichtag noch nicht zugewiesen wurden, vom Abfindungsguthaben in Abzug gebracht. Ergibt sich ein negatives Abfindungsguthaben, ist der ausscheidende Gesellschafter unverzüglich auf Anforderung des persönlich haftenden Gesellschafters zur Zahlung des negativen Saldos an die Gesellschaft verpflichtet, jedoch nur in dem Umfang, in dem er von der Gesellschaft Auszahlungen erhalten hat, die eine Einlagenrückgewähr darstellen (z.B. soweit Auszahlungen nicht durch ihm zugewiesene Gewinne gedeckt waren). Im Hinblick auf die Fälligkeit gelten im übrigen die obigen Ausführungen entsprechend.

17. Dauer der Gesellschaft, Liquidation und Abwicklung

Die Gesellschaft hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023. Der persönlich haftende Gesellschafter hat jedoch gemäß § 16 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages das Recht, die Laufzeit der Gesellschaft bis zu dreimal jeweils um ein Jahr zu verlängern, ohne daß es hierzu eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Die Möglichkeit einer weitergehenden Verlängerung der Laufzeit oder einer vorzeitigen Auflösung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluß bleibt unbenommen.

Nach dem Ende ihrer Laufzeit wird die Gesellschaft nach Maßgabe von § 20 des Gesellschaftsvertrages abgewickelt. Abwickler (Liquidator) ist der persönlich haftende Gesellschafter. Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft sind ihr Vermögen zu verwerten und ihre Verbindlichkeiten zu begleichen. Auf die sich aus der Verwertung des Vermögens der Gesellschaft ergebenden Gewinne oder Verluste (Liquidationsgewinn bzw. -verlust) sind die Bestimmungen zur Verteilung der laufenden Ergebnisse (vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff. II.12, Seite 71 f.) entsprechend anzuwenden. Soweit sich hiernach für einen Gesellschafter ein negativer Gesamtsaldo seines Kapitalkontos ergibt, ist er zum Ausgleich dieses Saldos verpflichtet, jedoch nur soweit ihm Einlagen zurückgewährt wurden (er also z.B. Ausschüttungen erhalten hat, die nicht durch Gewinne gedeckt waren).

Das nach Abschluß der Verwertung verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist sodann im Verhältnis der Salden der Kapitalkonten der Gesellschafter zueinander an die Gesellschafter auszukehren. Gesellschafter, deren Kapitalkonten einen negativen Saldo ausweisen, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Vorstehende Ausführungen gelten entsprechend, wenn die Gesellschafter im Wege des Gesellschafterbeschlusses

die (vorzeitige) Auflösung (Liquidation) der Gesellschaft beschließen oder die Gesellschaft kraft Gesetzes aufgelöst wird (z.B. im Falle ihrer Insolvenz).

18. Übertragung der Beteiligung, Tod eines Gesellschafters

Jeder Kommanditist kann seine Beteiligung als Ganzes an einen Dritten durch Abtretung übertragen, sofern der Rechtsnachfolger vollumfänglich in seine Rechte und Pflichten eintritt. Die Übertragung von Beteiligungen bedarf jedoch gemäß § 14 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages der Schriftform und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters. Diese Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden, z.B. im Falle unterjähriger Übertragungen, oder wenn die Übertragung auf eine juristische Person oder eine Personengesellschaft erfolgt, soweit an dieser eine Vielzahl von Personen beteiligt sind oder sich beteiligen werden, um sich so mittelbar an der Gesellschaft zu beteiligen. Der Treugeber bedarf für die Übernahme der vom Treuhandkommanditisten für ihn gehaltenen anteiligen Kommanditbeteiligung nicht der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters. Der Treuhandkommanditist ist insoweit auch zu einer teilweisen Übertragung seiner Kommanditbeteiligung berechtigt. Die Wirksamkeit des Eintritts in die Gesellschaft als unmittelbarer Kommanditist ist in jedem Falle aufschiebend bedingt durch die Eintragung des beitretenden Kommanditisten in das Handelsregister.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Belastung von Beteiligungen, wobei eine Verpfändung, eine Sicherungsübereignung oder die Abtretung der geldwerten Ansprüche aus der Beteiligung jedoch auch ohne Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters jederzeit möglich ist.

Vorstehende Ausführungen gelten ferner entsprechend für die Übertragung und Belastung von Treugeberbeteiligungen.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Anleger, der seine Beteiligung an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG veräußern möchte, sich selbst um den Verkauf bemühen muß. Die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG ist ihm hierbei gerne behilflich. Ein Zweitmarkt für Gesellschaftsanteile der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG oder eine anderweitige Handelsplattform existiert nicht.

Die Beteiligung an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG ist frei vererblich. Sind mehrere Erben oder

Rechtliche Grundlagen

Vermächtnisnehmer vorhanden, so ist ihnen die Ausübung der Gesellschaftsrechte jedoch nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten gestattet, der die Rechte aus dem den Erben in gesamthänderischer Verbundenheit zustehenden Gesellschaftsanteil wahrnimmt. Bis zur schriftlichen Benennung des Bevollmächtigten ruhen die Mitwirkungs-, Informations- und Stimmrechte aus der Beteiligung.

Im Falle der Veräußerung der Beteiligung oder des Todes eines Anlegers wird die Beteiligung als solche jeweils nicht beendet, sondern mit dem jeweiligen Rechtsnachfolger (Erwerber, Erbe, Vermächtnisnehmer), der an die Stelle des Veräußerers bzw. Erblassers tritt, fortgesetzt.

19. Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen an den Anleger (Ausschüttungen, Abfindungsguthaben) werden durch die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG (Valentinskamp 18, 20354 Hamburg) in eigener Durchführung bewirkt. Weitere Zahlstellen sind nicht vorgesehen.

20. Entgegennahme von Zeichnungen

Zeichnungen nehmen die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG sowie die Vertriebsmitarbeiter der exklusiv mit der Plazierung beauftragten Rothmann & Cie. AG und der Treuhandkommanditist, die Scientia Treuhand GmbH, entgegen (vgl. die Angaben im Abschnitt Vertragspartner und Verträge, Seite 90 ff.).

21. Zeichnungsfrist und Staaten, in denen das Angebot erfolgt

Gemäß den nunmehr auch für Vermögensanlagen wie die Beteiligung an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG geltenden Bestimmungen des Verkaufsprospektgesetzes erfolgt der Beginn der Zeichnung einen Werktag nach der Veröffentlichung des Emissionsprospektes. Die Zeichnungsfrist endet spätestens mit Vollplazierung. Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu schließen.

Das Angebot zur Beteiligung an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG erfolgt ausschließlich in Deutschland. Ein Angebot in anderen Staaten erfolgt nicht.

22. Weitere Kosten

Anleger, die sich mit der Zahlung der von ihnen übernommenen Einlage- und/oder Agiobeträge in Verzug befinden, haben ab Verzugseintritt Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz p.a. zu entrichten.

Anleger, die sich unmittelbar als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligen, haben die Kosten für die von ihnen zu erteilende Handelsregistervollmacht zu tragen, insbesondere die Kosten der notariellen Beglaubigung. Dies gilt entsprechend, wenn Treugeber zu einem späteren Zeitpunkt durch Übernahme der vom Treuhandkommanditisten für sie gehaltenen anteiligen Kommanditbeteiligung als unmittelbare Kommanditisten in die Gesellschaft eintreten.

Im Falle einer Übertragung der Beteiligung und des Eintritts des Erwerbers in die Gesellschaft als Kommanditist tragen der bisherige und der neue Gesellschafter die hiermit verbundenen Kosten (insbesondere Notar- und Gerichtskosten) im Verhältnis zur Gesellschaft als Gesamtschuldner. Führen Übertragungen von Beteiligungen bei der Gesellschaft zu gewerbesteuerlichen Nachteilen, sind der bisherige und der neue Gesellschafter als Gesamtschuldner verpflichtet, diese Nachteile gegenüber der Gesellschaft auszugleichen. Vorstehendes gilt nicht für den Treuhandkommanditisten.

Jedem Anleger werden im Rahmen der Ergebnisverteilung die auf ihn entfallenden Netto-Emissionskosten (Emissionskosten, insbesondere Vertriebsprovisionen, abzüglich Emissionserlöse/Agio) gesondert und vorab als Verlust zugewiesen. Hierdurch verringert sich im Ergebnis sein Kapitalkonto und damit auch das ihm bei Ausscheiden zustehende Abfindungsguthaben. Wirtschaftlich trägt der Anleger daher die mit seinem Beitritt verbundenen Emissionskosten selbst. Eine über die Verpflichtung zur Einzahlung der gezeichneten und etwaiger zurückgewährter Einlagen (unter den Voraussetzungen der § 18 Ziff. 6, § 19 Ziff. 7 oder § 20 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages) hinausgehende Zahlungsverpflichtung des Anlegers ergibt sich hieraus jedoch nicht (vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff. II.16 b), Seite 74 f., sowie Rechtliche Grundlagen Ziff. II.17, Seite 75).

Schließlich hat der Anleger die Kosten für die Ermittlung seines Abfindungsguthabens zu tragen, sofern der Auseinandersetzungstichtag nicht auf ein Geschäftsjahresende fällt oder vor dem 31. Dezember 2015 liegt. Diese Voraussetzungen dürften im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Beteiligung regelmäßig vorliegen, während sie im Falle der ordentlichen Kündigung der Beteiligung (§ 16 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages) nicht gegeben sind.

Sofern der Anleger mit der Ermittlung des Abfindungsguthabens nicht einverstanden ist und dieses von einem Dritten überprüfen lassen möchte, trägt er die hiermit

verbundenen Kosten selbst. Dies gilt entsprechend für eine vom Anleger veranlaßte Überprüfung von Jahresabschlüssen oder einer sonstigen Wahrnehmung seiner Kontrollrechte, z.B. bei der Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft durch von ihm beauftragte Wirtschaftsprüfer.

Die genaue Höhe der vorgenannten weiteren Kosten hängt von noch nicht bekannten Tatsachen (z.B. Eintreten eines Verzuges, Häufigkeit von Übertragungen) ab, so daß eine genaue Angabe der Höhe der Kosten nicht möglich ist.

Weitere Kosten, die unmittelbar mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der hier angebotenen Vermögensanlage zusammenhängen, entstehen nicht.

23. Weitere Leistungsverpflichtungen

Die Beteiligung von Anlegern, die der Gesellschaft direkt als Kommanditisten beitreten, erfolgt im Außenverhältnis unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung im Handelsregister. Bis zur Eintragung in das Handelsregister werden sie wie atypisch stille Gesellschafter behandelt. Eine Haftung nach § 176 Abs. 2 HGB, wonach ein Kommanditist für die in der Zeit zwischen seinem Eintritt und seiner Eintragung im Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter haftet, scheidet damit nach den vertraglichen Regelungen aus.

Nach Eintragung in das Handelsregister haften diejenigen Anleger, die sich an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG direkt als Kommanditisten beteiligen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft beschränkt, d.h. die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist. Solange und soweit der Saldo der Kapitalkonten in der Handelsbilanz durch Auszahlungen (Entnahmen/Ausschüttungen) und Gewinn- und Verlustzurechnungen einen Nominalwert unter der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme (10 Prozent der Pflichteinlage) aufweist, lebt die Haftung jedoch gemäß § 172 Abs. 4 HGB bis zur Höhe der Auszahlung (Entnahme/Ausschüttung) wieder auf.

Unabhängig von einer sich gemäß vorstehenden Regelungen möglicherweise ergebenden unmittelbaren Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft sind die Anleger gegenüber der Gesellschaft zur vollständigen Leistung der von ihnen übernommenen Einlagen nebst Agio verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht ins-

besondere auch im Falle der Insolvenz der Gesellschaft, so daß Anleger verpflichtet sind, ihre ausstehenden Einlagen bis zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger der Gesellschaft zu leisten, selbst wenn aufgrund der Insolvenz die Rückzahlung der geleisteten Einlagen unwahrscheinlich ist.

Sofern und soweit sich bei Ausscheiden eines Anlegers aus der Gesellschaft ein negatives Abfindungsguthaben ergibt, ist der Anleger ferner zum Ausgleich des entsprechenden Fehlbetrages verpflichtet, soweit er Ausschüttungen erhalten hat, die eine Einlagenrückgewähr darstellen (z.B. Ausschüttungen/Entnahmen nach § 12 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages, die nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt waren). Dies gilt entsprechend, sofern und soweit sich im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft ein negativer Saldo des Kapitalkontos eines Anlegers ergibt (vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff. II.16, Seite 73 ff.).

Ferner ist der ausscheidende Anleger nach Maßgabe von § 19 Ziff. 10 des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, dem persönlich haftenden Gesellschafter aus seinem Abfindungsguthaben einen Abgeltungsbetrag in Höhe von 10 Prozent der hierin berücksichtigten anteiligen stillen Reserven (Auseinandersetzungssaldo) der Gesellschaft zu zahlen. Bereits mit seinem Beitritt zur Gesellschaft tritt der Anleger sein Abfindungsguthaben in entsprechender Höhe an Erfüllung Statt an den persönlich haftenden Gesellschafter ab. Darüber hinaus ergibt sich eine Zahlungsverpflichtung des Anlegers hieraus nicht. Wegen der Einzelheiten wird auf die Rechtlichen Grundlagen Ziff. II.16, Seite 73 ff., verwiesen.

Im Ergebnis gelten die vorstehenden Ausführungen auch für die sich als Treugeber an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG über den Treuhandkommanditisten beteiligenden Anleger. Die Treugeber stellen gemäß dem Treuhandvertrag den Treuhandkommanditisten anteilig bezüglich des von diesem für sie gehaltenen Kommanditanteils von der entsprechenden Haftung gegenüber der Gesellschaft und Dritten frei.

Nachschüsse über die gezeichnete Einlage (zzgl. Agio) hinaus sind im übrigen seitens der Anleger nicht zu leisten, auch nicht in Form einer Ausgleichspflicht der Gesellschafter untereinander, soweit sich nicht aus den nicht abdingbaren §§ 171 ff. HGB etwas anderes ergibt.

Die Haftung der Anleger endet nicht zeitgleich mit deren Ausscheiden. Die Anleger haften grundsätzlich trotz ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft für die bis da-

Rechtliche Grundlagen

hin begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zur Höhe ihrer Einlage, wenn es sich um Verbindlichkeiten der Gesellschaft handelt, die vor Ablauf von 5 Jahren nach ihrem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von der Gesellschaft schriftlich anerkannt wurden. Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt hierfür der Erlaß eines Verwaltungsaktes.

Der Erwerber der Vermögensanlage ist nicht verpflichtet, über die in Rechtliche Grundlagen Abschn. II., Angaben über die Beteiligung, Seite 66 ff., beschriebenen Verpflichtungen hinaus weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten.

24. Gesamthöhe der Provisionen oder vergleichbarer Vergütungen

Im Rahmen der Realisierung des Unternehmenskonzeptes fallen bei der Eigenkapitalbeschaffung einmalig Provisionen und provisionsähnliche Kosten an (im folgenden „Emissionskosten“ genannt).

Die einmaligen Emissionskosten betragen bei vollständiger Plazierung des vorgesehenen Emissionsvolumens von 50 Millionen Euro insgesamt 10,797 Millionen Euro. Diese Emissionskosten sind in der Gesamtkalkulation in dem Abschnitt Unternehmensprognose Ziff. 8 (vgl. Seite 46) erläutert.

25. Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag

Der Treuhandkommanditist ist nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG berechtigt, seine Pflichteinlage (Kommanditanteil) mit Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters zu erhöhen und die erhöhte Pflichteinlage anteilig als Treuhandkommanditist für Treugeber zu halten.

Grundlage der unternehmerischen Beteiligung der sich mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG beteiligenden Anleger sind neben dem Gesellschaftsvertrag (vgl. Seite 101 ff.) die Beitrittserklärung (vgl. Zeichnungsunterlagen) und der Treuhandvertrag mit dem Treuhandkommanditisten (vgl. Seite 119 ff.). Die wesentlichen Einzelheiten des Treuhandvertrages werden nachfolgend ergänzend erläutert.

Diejenigen Anleger, die sich mittelbar als Treugeber über den Treuhandkommanditisten an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG beteiligen, tragen jeder für sich mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung dem

Treuhandkommanditisten den Abschluß eines Treuhandvertrages (vgl. Seite 119 ff.) an. Dieser kommt mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhandkommanditisten zustande. Bedingung für das Wirksamwerden des Treuhandverhältnisses ist ferner die vom persönlich haftenden Gesellschafter der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG erklärte Annahme der vom Treugeber unterzeichneten und vom Treuhandkommanditisten angenommenen Beitrittserklärung des Treugebers.

Mit Wirksamwerden des Treuhandvertrages erhöht, hält und verwaltet der Treuhandkommanditist seine Kommanditbeteiligung an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG in Höhe der in der Beitrittserklärung des Treugebers gezeichneten Einlage (Zeichnungssumme Einmaleinlage/Classic und/oder Zeichnungssumme Rateneinlage/Sprint, jeweils ohne Agio) im eigenen Namen, aber im Innenverhältnis anteilig treuhänderisch im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Wirtschaftlich ist der Treugeber Kommanditist der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG. Die treuhänderische Beteiligung des Treuhandkommanditisten und die mittelbare Beteiligung des Treugebers an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG erfolgen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG, der Beitrittserklärung des Treugebers und des Treuhandvertrages. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Treuhandkommanditisten und dem Treugeber gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich sinngemäß.

Der Treuhandkommanditist ist damit verpflichtet, dem Treugeber dasjenige herauszugeben, was er aus dem treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers gehaltenen Kommanditanteil erlangt. Umgekehrt hat der Treuhandkommanditist Anspruch darauf, vom Treugeber von allen Verbindlichkeiten freigestellt zu werden, die für ihn im Zusammenhang mit dem Erwerb und der pflichtgemäßen treuhänderischen Verwaltung sowie Beendigung der Beteiligung des Treugebers entstehen. Dies gilt insbesondere für die vom Treugeber übernommenen Einlagen, das hierauf zu leistende Agio und etwaige Wiedereinlage- und/oder Ausgleichsverpflichtungen nach § 18 Ziff. 6, § 19 Ziff. 7 oder § 20 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages.

Die Einzahlung der in der Beitrittserklärung vereinbarten Einlagen und des Agios erfolgt hierbei direkt durch den Treugeber.

Der Treuhandkommanditist ist verpflichtet, den Treuge-

ber mittels eines schriftlichen Berichtes, der durch den Geschäftsbericht der Gesellschaft ersetzt werden kann, über die Verhältnisse der Gesellschaft und über die treuhänderisch gehaltene Beteiligung zu informieren. Zu den Aufgaben des Treuhandkommanditisten gehört nicht die Prüfung der Buchhaltung und des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Die dem Treuhandkommanditisten nach dem Treuhandvertrag gegenüber dem Treugeber obliegenden Informations-, Mitteilungs- und Zahlungspflichten gelten auch dann als erfüllt, soweit die entsprechende Informationserteilung, Mitteilung oder Zahlung unmittelbar durch die Gesellschaft bzw. deren persönlich haftenden Gesellschafter an den Treugeber erfolgt.

Der Treugeber ist gemäß § 7 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages berechtigt, an Gesellschafterversammlungen und Beschlüßfassungen der Gesellschaft persönlich teilzunehmen und das Stimmrecht des Treuhandkommanditisten anteilig entsprechend seinem Anteil selbst oder durch einen Dritten wahrzunehmen. Der Treugeber kann ferner den Treuhandkommanditisten anweisen, wie er das auf den Treugeber entfallende Stimmrecht auszuüben hat. Entsprechende Weisungen des Treugebers müssen schriftlich erfolgen und dem Treuhandkommanditisten bis spätestens drei Werktage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung bzw. dem Ablauf der Frist zur schriftlichen Beschlüßfassung gemäß § 9 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages zugehen.

Soweit der Treugeber sein Stimmrecht bei Beschlüßfassungen der Gesellschaft nicht gemäß vorstehender Bestimmung selbst, durch Dritte oder durch Weisung an den Treuhandkommanditisten ausübt, ist der Treuhandkommanditist berechtigt und vom Treugeber hiermit ausdrücklich bevollmächtigt, nicht aber verpflichtet, das auf den Treugeber entfallende Stimmrecht nach pflichtgemäßem Ermessen selbst wahrzunehmen. Der Treuhandkommanditist hat dabei die mutmaßlichen Interessen des Treugebers sowie die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten zu beachten und ggf. nach pflichtgemäßem Ermessen gegeneinander abzuwägen. In Zweifelsfällen hat hierbei das Gesamtinteresse der Gesellschaft den Vorrang. Die vorstehende Ermächtigung des Treuhandkommanditisten zur Ausübung der auf den Treugeber entfallenden Stimmrechte auch ohne Weisung kann der Treugeber jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Treuhandkommanditisten widerrufen.

Der Treugeber ist jederzeit berechtigt, mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines jeden noch

nicht abgelaufenen Jahres die Übertragung des anteilig vom Treuhandkommanditisten für ihn gehaltenen Kommanditanteils einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten auf sich zu verlangen. Die Ausübung des Rechts hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Voraussetzung hierfür ist jedoch die vorherige Erteilung einer Handelsregistervollmacht seitens des Treugebers entsprechend § 2 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages. Bei Ausübung vorstehenden Übernahmerechts sind die Parteien untereinander und gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG verpflichtet, bei der Übertragung des Treugutes mitzuwirken. Die Übertragung des anteiligen Kommanditanteils ist in jedem Falle aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister der Gesellschaft mit entsprechendem Rechtsnachfolgevermerk. Die Wirksamkeit des Eintritts des Treugebers als (unmittelbarer) Kommanditist ist in jedem Falle aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist mit entsprechendem Rechtsnachfolgevermerk in das Handelsregister. Macht der Treugeber von seinem Übernahmerecht Gebrauch, so übernimmt er seine Kommanditeinlage auch im Außenverhältnis, und die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag (einschließlich des Rechts zur Stimmrechtsausübung) treffen den Treuhandkommanditisten insoweit als Verwaltungstreuhänder.

Das Treuhandverhältnis ist auf unbestimmte Zeit eingegangen und endet, wenn der Treugeber als Anleger in entsprechender Anwendung der gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen (bzw. der Treuhandkommanditist mit dem für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen Teil seiner Kommanditbeteiligung) aus der Gesellschaft ausscheidet, also insbesondere dann, wenn der Treugeber die Gesellschaft nach Maßgabe des § 16 des Gesellschaftsvertrages ordentlich kündigt (vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff. II.15, Seite 73). Die Rechtsfolgen der Beendigung des Treuhandverhältnisses gemäß vorstehender Regelung ergeben sich insbesondere aus den Bestimmungen der §§ 18, 19 des Gesellschaftsvertrages der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG (vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff. II.16, Seite 73 ff.). Im Falle der Liquidation der Gesellschaft endet das Treuhandverhältnis mit der Vollbeendigung der Gesellschaft nach ihrer Abwicklung gemäß § 20 des Gesellschaftsvertrages der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG. Die ordentliche Kündigung des Treuhandverhältnisses ist ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Treuhandverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung des Treuhandverhält-

Rechtliche Grundlagen

nisses hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Im Falle einer Beendigung des Treuhandverhältnisses ohne gleichzeitige Beendigung der Beteiligung des Treugebers an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG übernimmt der Treugeber die vom Treuhandkommanditisten für ihn anteilig gehaltene Pflichteinlage einschließlich der damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten anstelle des Treuhandkommanditisten unmittelbar als Kommanditist. Dies gilt entsprechend, wenn der Treuhandkommanditist im Sinne von § 18 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages in seiner Eigenschaft als Kommanditist insgesamt aus der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG ausscheidet. Die Einzelheiten zur weiteren Abwicklung in diesen Fällen und insbesondere zur Übertragung des Treugutes sind im einzelnen in § 12 Ziff. 7 des Treuhandvertrages geregelt. Bis zur Eintragung des Treugebers als unmittelbarer Kommanditist ist der persönlich haftende Gesellschafter in diesen Fällen ermächtigt, die Rechte und Pflichten des Treuhandkommanditisten gegenüber dem Treugeber nach Maßgabe des Treuhandvertrages auszuüben.

Hinsichtlich der Übertragung, Vererbung und Belastung des Treugeber-Anteiles gelten die Ausführungen unter Rechtliche Grundlagen Ziff. II.18, Seite 75 f., entsprechend.

Die Vergütung der Treuhandtätigkeit ist in § 11 Ziff. 2 b) des Gesellschaftsvertrages geregelt (vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff. I.7 c), Seite 64).

Die Haftung des Treuhandkommanditisten und seiner Organe ist im gesetzlich zulässigen Umfang auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und der Höhe nach in jedem Falle auf die Höhe des vom Anleger gezeichneten Zeichnungsbetrages begrenzt. Etwaige Haftungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr. Unabhängig von einer Kenntnis des Schadens verjähren die Ansprüche spätestens innerhalb von drei Jahren seit Entstehung des Schadens. Soweit kraft Gesetzes kürzere Verjährungsfristen gelten, sind diese anwendbar. Der Treugeber kann Ersatzansprüche gegen den Treuhandkommanditisten nur geltend machen, wenn er nicht anderweitig Ersatz seines Schadens erhalten kann und wenn er sie innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Kenntniserlangung von dem Schaden schriftlich gegen den Treuhandkommanditisten geltend gemacht hat. Der Treuhandkommanditist haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes oder für den Eintritt der vom Treugeber mit seinem Beitritt zu der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG angestrebten steuerli-

chen oder wirtschaftlichen Ziele und den wirtschaftlichen Erfolg und die Ertragsfähigkeit des Geschäftsbetriebes der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG. Die Ausführung von Weisungen des Treugebers stellt den Treuhandkommanditisten im Verhältnis zum Treugeber vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen von jeder Verantwortlichkeit frei.

Der Treuhandkommanditist führt alle Treugeber in einem Register. Jeder Treugeber erhält nach Annahme seiner Beitrittserklärung von dem Treuhandkommanditisten eine schriftliche Bestätigung über die Eintragung seiner Beteiligung in dieses Register.

Der Treugeber hat keinen Anspruch darauf, daß ihm der Treuhandkommanditist Angaben über die übrigen Treugeber macht.

Anderen Personen als der Geschäftsführung der Gesellschaft und Dritten, die von der Gesellschaft mit der technischen Durchführung und Abwicklung der Beteiligungsverwaltung beauftragt sind, darf der Treuhandkommanditist nur unter den in § 15 Ziff. 3 des Treuhandvertrages bezeichneten Voraussetzungen Auskünfte über die Beteiligung des Treugebers und die Eintragung im Register erteilen.

26. Datenverarbeitung

Mit Abschluß des Gesellschaftsvertrages/Treuhandvertrages erteilen die Kommanditisten/Treugeber zugleich ihre Einwilligung, daß die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG die von ihnen auf dem Zeichnungsschein anzugebenden personenbezogenen Daten sowie während der Dauer der Beteiligung bekanntgewordene Daten verarbeiten darf. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze ausschließlich zur umfassenden Verwaltung der Beteiligung. Die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG ist insoweit auch berechtigt, diese Daten an die mit der Verwaltung der Beteiligung beauftragten Unternehmen weiterzuleiten.

27. Mittelfreigabekontrolle

Die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG hat mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Vertrag abgeschlossen (vgl. hierzu im Kapitel Vertragspartner und Verträge den Abschnitt Mittelfreigabekontrolle, Seite 96 f.). Gegenstand des Vertrages ist die Überwachung des Eingangs der Einmal- und Erstzahlungen von Einmal- und Ratenanlegern auf dem von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG eingerichteten Treuhandkonto, die Aufteilung der

von den Gesellschaftern zu leistenden Einmal- und Erstzahlungen nebst Agio zwischen Vertrieb (Vertriebsprovision) einerseits und der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG andererseits sowie die Weiterleitung der Zahlungen an den Vertrieb und die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG, wenn und soweit die in § 3 Ziff. 11 des Gesellschaftsvertrages niedergelegten Freigabe-/Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nicht dazu verpflichtet, die Identität des auf der ihr in Kopie übersandten Beitrittserklärung angegebenen Anlegers, die Echtheit der auf dieser enthaltenen Unterschriften oder die Einhaltung etwa einschlägiger Rechtsvorschriften durch die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG oder durch von ihr eingeschaltete Dritte zu überprüfen.

Weitere Einzelheiten finden sich im Kapitel Vertragspartner und Verträge (vgl. Seite 90 ff.).

28. Stimmrechtsvollmacht

Anleger, die sich unmittelbar als Kommanditisten an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG beteiligen wollen, verpflichten sich mit ihrem Beitritt gleichzeitig, den Treuhandkommanditisten nach Maßgabe der in den Zeichnungsunterlagen abgedruckten Vollmachtserklärung mit der Wahrnehmung ihrer Stimmrechte aus der Beteiligung zu bevollmächtigen.

Die Vollmacht kann vom Anleger jederzeit insgesamt oder für einzelne Abstimmungen schriftlich widerrufen werden. Das Recht des Anlegers, bei Gesellschafterversammlungen oder in schriftlichen Beschlußverfahren sein Stimmrecht selbst auszuüben, bleibt unberührt. Der Treuhandkommanditist als Vollmachtnehmer ist

berechtigt, die Vollmacht zurückzuweisen oder das Vollmachtsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen für beendet zu erklären.

Bei Ausübung der Vollmacht hat der Treuhandkommanditist spätestens drei Werkzeuge vor der jeweiligen Vollmachtsausübung zugegangene schriftliche Weisungen des Anlegers zu beachten. Soweit der Anleger sein Stimmrecht bei Beschlußfassungen der Gesellschaft nicht selbst oder nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages durch Dritte ausübt und rechtzeitige Weisungen des Anlegers an den Vollmachtnehmer nicht vorliegen, ist der Treuhandkommanditist berechtigt, nicht aber verpflichtet, das auf den Anleger entfallende Stimmrecht nach pflichtgemäßem Ermessen selbst wahrzunehmen. Der Treuhandkommanditist hat dabei die mutmaßlichen Interessen des Anlegers sowie die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten zu beachten und ggf. nach pflichtgemäßem Ermessen gegeneinander abzuwägen. Im Zweifelsfall hat hierbei das Gesamtinteresse der Gesellschaft den Vorrang. Die Vollmachtserteilung berechtigt den Treuhandkommanditisten nicht zur Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen gegenüber der Gesellschaft, die für den Anleger zu Nachschußverpflichtungen führen können oder die den Kernbereich der Gesellschafterstellung des Anlegers entweder unmittelbar oder im Falle einer Liquidation mittelbar betreffen können.

Der Treuhandkommanditist haftet dem Anleger gegenüber als Vollmachtnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine gesonderte Vergütung für seine Tätigkeit als Vollmachtnehmer erhält der Treuhandkommanditist nicht; diese ist mit seiner Vergütung gemäß § 11 Ziff. 2 b) des Gesellschaftsvertrages mit abgegolten.

Steuerliche Grundlagen

Allgemeine Angaben

Vorbemerkung

Die nachfolgende Zusammenfassung der steuerlichen Verhältnisse in bezug auf eine Beteiligung an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG (im folgenden auch „Gesellschaft“ genannt) soll die für den Anleger wesentlichen steuerlichen Aspekte in einem Überblick darstellen und basiert auf den geltenden Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung und den Erlassen der Finanzverwaltung nach dem Stand zum Datum dieses Verkaufsprospekts.

Die Darstellungen setzen die Zugehörigkeit der Beteiligung zum Privatvermögen einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Person voraus. Sollte die Beteiligung von einer Kapitalgesellschaft eingegangen werden oder zum Betriebsvermögen eines Anlegers zählen, ergeben sich erhebliche Abweichungen von den dargestellten Grundsätzen. In diesem Fall empfiehlt die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann eine Haftung für die getroffenen Aussagen nicht übernommen werden. Insbesondere die Höhe der den Anlegern zuzurechnenden Ergebnisse steht verbindlich erst nach Abschluß steuerlicher Außenprüfungen durch das zuständige Finanzamt fest. Vor dem Hintergrund einer jeweils individuellen Anlegersituation sollte der Anleger vor der Anlageentscheidung die persönlichen steuerlichen Konsequenzen einer Beteiligung an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG mit seinem Steuerberater besprechen.

Keine Übernahme der Zahlung von Steuern

Eine Übernahme der Zahlung von Steuern des Anlegers (insbes. der Einkommensteuer) erfolgt weder durch den Anbieter der Emission, die Rothmann & Cie. AG, noch durch den Emittenten, die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG. Die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG erfüllt lediglich die sie selbst treffenden Steuerschulden (vor allem Gewerbe- und Umsatzsteuer). Eine Inanspruchnahme der Anleger für die Steuerschulden der Gesellschaft kommt nicht in Betracht.

Beteiligungsstruktur

Die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG wird nach der vorgesehenen Konzeption Logistik-Immobilien nicht unmittelbar selbst, sondern durch Objektgesellschaften (in der Regel in der Rechtsform einer Kapital-

gesellschaft, ggf. auch in der Rechtsform einer Personengesellschaft) erwerben.

Es ist geplant, mit den Objektgesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträge i.S.d. §§ 291 ff. AktG abzuschließen, um sowohl im Bereich der Körperschaftsteuer als auch im Bereich der Gewerbe- und Umsatzsteuer sog. „Organschaftsverhältnisse“ zu begründen. Durch ein Organschaftsverhältnis wird das Einkommen der Objektgesellschaft für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer unmittelbar der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG zugerechnet und dort versteuert bzw. dem Anleger zugewiesen. Auf Ebene der Objektgesellschaft selbst kommt es demgegenüber zu keiner Steuerbelastung. Im Bereich der Umsatzsteuer gelten im Rahmen der Organschaft die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG und ihre Objektgesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft als ein einziges Unternehmen. Leistungsbeziehungen zwischen der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG und den Objektgesellschaften unterliegen in diesem Fall als reine Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer.

Bei Objektgesellschaften in der Rechtsform einer Personengesellschaft ist die Begründung eines Organschaftsverhältnisses nicht möglich. Das Einkommen der Personengesellschaft wird jedoch der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG in Höhe ihrer Beteiligung ohnehin zugerechnet. Umsatzsteuerlich sind sowohl die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG als auch die Objektgesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft jeweils selbständige Unternehmer.

Art der Einkünfte i.S.d. Einkommensteuergesetzes

Bei der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG handelt es sich um eine gewerblich geprägte Personengesellschaft i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG, da mit der Garbe Logimac Nr. 2 AG ausschließlich eine Kapitalgesellschaft persönlich haftender Gesellschafter ist und nur diese zur Geschäftsführung befugt ist. Zudem ist die Gesellschaft auch originär gewerblich i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG tätig, da sie selbst Dienstleistungen im Bereich der Logistik-Immobilien und gegenüber ihren Objektgesellschaften erbringen wird und zudem als geschäftsleitende Holding aktiv die Geschäftspolitik ihrer Objektgesellschaften bestimmen wird.

Der Anleger erzielt aus seiner Beteiligung an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, da er steuerlich als Mitunternehmer anzusehen ist. Mitunternehmer

ist, wer zivilrechtlich Gesellschafter einer Personengesellschaft ist und Mitunternehmerinitiative und -risiko übernimmt. Mitunternehmerinitiative liegt vor, wenn der Anleger die Möglichkeit zur Ausübung von Gesellschafterrechten, die wenigstens den Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechten eines Kommanditisten entsprechen, besitzt. Ein Mitunternehmerisiko ist gegeben, sofern der Anleger nicht nur am laufenden Gewinn und Verlust, sondern auch an der Wertsteigerung einschließlich stiller Reserven der Gesellschaft teilnimmt.

Sofern sich der Anleger nicht unmittelbar als Kommanditist, sondern über den Treuhänder als Treugeber an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG beteiligt, sind auch hier die Voraussetzungen einer Mitunternehmerschaft gegeben, da auch für einen Treugeber Mitunternehmerinitiative und -risiko im Sinne der vorstehenden Ausführungen vorliegen. Der Treuhandvertrag beachtet dabei die im BMF-Schreiben vom 1. September 1994 (BStBl. 1994 I, Seite 604) geregelten Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung eines Treuhandverhältnisses.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf Ebene der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG als auch auf Ebene des Anlegers ist zwingende Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung und Berücksichtigung der Einkünfte.

Unter Gewinnerzielungsabsicht versteht man das Streben nach einem positiven steuerlichen Gesamtergebnis während der voraussichtlichen Dauer der Beteiligung. Dieses beinhaltet auch steuerpflichtige Veräußerungsgewinne aus einem späteren Verkauf der Beteiligung.

Bereits innerhalb des in der Unternehmensplanung der Gesellschaft dargestellten Prognosezeitraums wird auf Gesellschaftsebene die Erzielung eines Totalgewinns angestrebt. Insofern ist die Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG gegeben.

Bei nicht unwesentlichen, persönlich vom Anleger getragenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung (sog. „Sonderbetriebsausgaben“ wie z.B. Darlehenszinsen aus der Fremdfinanzierung der Beteiligung) kann jedoch auf Ebene des Anlegers die Gewinnerzielungsabsicht fehlen. In diesen Fällen empfiehlt die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters zur individuellen Überprüfung der Gewinnerzielungsabsicht auf

Gesellschafterebene.

Weiterhin ist für die Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene des Anlegers zu beachten, daß nach einem Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein vom 16. Juni 1999 (EFG 2000, Seite 118) im Falle der Übertragung der Beteiligung zum Zeitpunkt des Vorliegens von Verlusten einkommensteuerrechtlich die Nichtanerkennung der Verluste beim Übertragenden drohen kann. Danach sollen Betriebsergebnisse des unentgeltlichen Rechtsnachfolgers nicht in die Totalgewinnprognose einbezogen werden, die der Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht des Übertragenden dient. Der Bundesfinanzhof hat den Rechtsstreit mit Urteil vom 31. Juli 2002 (BStBl 2003 II, Seite 282) zwar zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückgewiesen, dabei jedoch die Frage offen gelassen, ob Betriebsergebnisse des unentgeltlichen Rechtsnachfolgers in die Totalgewinnprognose einbezogen werden. Daher kann für den Anleger im Falle der unentgeltlichen Übertragung seiner Beteiligung zum Zeitpunkt des Vorliegens von Verlusten, z.B. durch umfangreiche Sonderbetriebsausgaben, einkommensteuerrechtlich die Nichtanerkennung der Verluste drohen.

Gewinnermittlung und steuerliches Verfahren

Die Gesellschaft ermittelt ihren einkommen- und gewerbsteuerlichen Gewinn gem. §§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG, 7 Satz 1 GewStG, 238 ff. HGB durch Betriebsvermögensvergleich auf Basis der handelsrechtlichen Buchführungspflichten. Die Gesellschaft selbst ist einkommensteuerlich kein eigenes Steuersubjekt. Lediglich die Höhe der den Anlegern zuzurechnenden Einkünfte wird im Rahmen einer gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung auf Ebene der Gesellschaft festgestellt und anschließend den Anlegern mitgeteilt. Die Anleger machen die positiven oder negativen Einkünfte im Rahmen ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung geltend. Das für die Gesellschaft zuständige Betriebsstättenfinanzamt übermittelt parallel die Einkünfte der Anleger an die jeweiligen Wohnsitzfinanzämter, die an die Feststellungen des Betriebsstättenfinanzamts gebunden sind.

Investitions- und Erwerbsphase

Nebenkosten der Investitionsphase

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteilen vom 8. Mai 2001 (BStBl 2001 II, Seite 720) und 28. Juni 2001 (BStBl 2001 II, Seite 717) entschieden, daß Nebenkosten der Investitionsphase (wie z. B. Gebühren für in gesonderten Verträgen vereinbarte Dienstleistungen und Ei-

genkapitalvermittlungsprovisionen) bei geschlossenen Immobilienfonds grundsätzlich nicht mehr als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben geltend gemacht werden können und statt dessen als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der entsprechenden Wirtschaftsgüter zu aktivieren und ggf. im Wege der planmäßigen Abschreibung steuerlich geltend zu machen sind.

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003 (sog. „5. Bauherrenerlaß“, BStBl 2003 I, Seite 546) zu den obigen BFH-Urteilen Stellung genommen. Danach wird in bezug auf die Frage der sofortigen Abzugsfähigkeit von Nebenkosten der Investitionsphase darauf abgestellt, welche Einflußrechte der Anleger auf wesentliche Teile des Fondskonzepts hat. Bei einem bereits vorgefertigten einheitlichen Vertragswerk, auf das der Anleger keine Möglichkeit zur Einflußnahme hat, sind die Nebenkosten der Investitionsphase regelmäßig in voller Höhe zu aktivieren und ggf. planmäßig abzuschreiben. Nur bei entsprechenden Einflußnahmemöglichkeiten, d.h. wenn der Anleger rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, wesentliche Teile des Fondskonzepts zu verändern, sind die anfallenden Kosten sofort abzugsfähige Betriebsausgaben. Bei gewerblichen Fonds müssen die Mitwirkungsrechte der Anleger über die zur Anerkennung der Mitunternehmereigenschaft geforderte Initiative hinausgehen. Die Einflußnahmemöglichkeiten müssen dem Anleger selbst gegeben sein. Eine Vertretung durch bereits konzeptionell vorbestimmte Dritte (z. B. Beiräte) reicht nicht aus.

Die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG geht aus Vorsichtsgründen davon aus, daß die Nebenkosten der Investitionsphase in voller Höhe zu aktivieren sind und sich dementsprechend nur über die ggf. vorzunehmende planmäßige Abschreibung bzw. bei einer späteren Veräußerung des jeweiligen Wirtschaftsguts steuerlich auswirken. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, die Nebenkosten der Investitionsphase im Rahmen der Steuererklärungen steuerlich als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben zu behandeln.

Im Gegensatz zur steuerrechtlichen Behandlung der von der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG aufzubringenden Eigenkapitalvermittlungsprovisionen sind diese nach derzeitiger Rechtslage handelsrechtlich in voller Höhe gem. § 248 Abs. 1 HGB als Aufwand anzusehen, so daß während der Investitionsphase das steuerliche Ergebnis höher ausfallen wird als das handelsrechtliche Ergebnis. Auch zwischen der dem Anleger auf der Grundlage der Handelsbilanz zugewiesenen Ergebnisbeteiligung und dem ihm zuzurechnenden steu-

erlichen Ergebnis entstehen entsprechende Abweichungen, so daß es zu einem steuerpflichtigen Gewinn für den Anleger kommen kann, obwohl dem Anleger handelsrechtlich Verluste zugewiesen werden.

Grunderwerbsteuer

Sofern die Beteiligungen der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG an Objektgesellschaften weniger als 95 Prozent der Anteile an den Objektgesellschaften betragen, ist nach derzeitiger Rechtslage der Erwerb grunderwerbsteuerfrei. Soweit Grunderwerbsteuer auf der Ebene der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG bzw. auf der Ebene der Objektgesellschaften anfällt (z.B. im Falle des unmittelbaren Immobilienerwerbs), ist diese in der Unternehmensplanung berücksichtigt.

Nutzungs- und Verwaltungsphase

Einkommensbesteuerung

Aus dem sich nach Berücksichtigung der Einkünfte aus der Beteiligung ergebenden zu versteuernden Einkommen errechnet sich unter Anwendung des individuellen Einkommensteuertarifs die festzusetzende Einkommensteuer für den Anleger. Der Eingangsteuersatz der Einkommensteuer beträgt nach derzeitiger Rechtslage 15 Prozent, der Einkommensteuer-Spitzensteuersatz 42 Prozent. Auf die festgesetzte Einkommensteuer wird der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der festgesetzten Einkommensteuer erhoben. Zusätzlich erfolgt ggf. eine Kirchensteuerfestsetzung.

In den Einkünften enthaltene Gewinnausschüttungen sowie Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften sind, sofern mit der Kapitalgesellschaft kein Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag geschlossen wurde, nach § 3 Nr. 40 a, d EStG zur Hälfte steuerfrei (sog. „Halbeinkünfteverfahren“). Darüber hinaus sind auch die mit diesen Einkünften zusammenhängenden Betriebsausgaben nur zur Hälfte abzugsfähig (§ 3 c Nr. 2 EStG).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß den Ratenanlegern vertragsgemäß kein Anspruch auf Auszahlungen in Form von Entnahmen bzw. Ausschüttungen während der Vertragslaufzeit zusteht, so daß der sich aus der Beteiligung ergebenden Einkommensteuerlast kein Liquiditätszufluß gegenübersteht. Für Einmalanleger gilt dies entsprechend, soweit der sich aus der Beteiligung ergebenden Einkommensteuerlast keine Auszahlungen nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages gegenüberstehen.

Steuerliche Berücksichtigung von Verlusten

– Grundsatz

Nach § 2 Abs. 3 EStG können Verluste grundsätzlich innerhalb eines Veranlagungszeitraums uneingeschränkt zwischen den Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ein verbleibender Verlust kann gemäß § 10 d Abs. 1 EStG bis zur Höhe von 511.500 Euro (bei Zusammenveranlagung von Ehegatten 1.023.000 Euro) in das vorangegangene Jahr zurückgetragen werden. Danach nicht ausgeglichene Verluste sind bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Million Euro (bei Zusammenveranlagung von Ehegatten 2 Millionen Euro) unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 Prozent des 1 Million Euro übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte abzugsfähig (§ 10 d Abs. 2 EStG).

– Negative Einkünfte aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften (§ 2 b EStG)

Nach bisheriger Rechtslage durften negative Einkünfte aus Beteiligungen an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen gem. § 2 b EStG nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen und nach § 10 d EStG abgezogen werden, wenn bei dem Erwerb oder der Begründung der Einkunftsquelle die Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund stand. Die Erzielung eines steuerlichen Vorteils stand dabei insbesondere dann im Vordergrund, wenn nach dem Betriebskonzept die Rendite auf das eingesetzte Kapital nach Steuern mehr als das Doppelte dieser Rendite vor Steuern betrug und die Betriebsführung überwiegend auf diesem Umstand beruhte oder wenn Kapitalanlegern Steuermindierungen durch Verlustzuweisungen in Aussicht gestellt wurden.

§ 2 b EStG ist durch das „Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen“ vom 22. Dezember 2005 (BGBl 2005 I, Seite 3683) letztmalig auf Einkünfte aus einer Einkunftsquelle i.S.d. § 2 b EStG anzuwenden, die der Steuerpflichtige nach dem 4. März 1999 und vor dem 11. November 2005 rechtswirksam erworben oder begründet hat. Insofern ist § 2 b EStG auf eine Beteiligung an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG nicht mehr anwendbar. Aufgrund der vorliegenden Unternehmensplanung wären zudem die Voraussetzungen zur Anwendung der Verlustverrechnungsbeschränkungen des § 2 b EStG nicht erfüllt, da die Erzielung eines einkommensteuerlichen Vorteils in bezug auf eine Beteiligung an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG für den Anleger nicht im Vordergrund stehen sollte.

– Verluste bei beschränkter Haftung (§ 15 a EStG)

Die Höhe des vom Anleger steuerlich geltend zu machenden Verlusts wird durch § 15 a EStG beschränkt. Danach dürfen Verluste weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit durch die zugewiesenen Verluste ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Verluste dürfen insoweit auch nicht nach § 10 d EStG abgezogen werden. Das Kapitalkonto des Anlegers ergibt sich aus der geleisteten Einlage (bei einer unmittelbaren Beteiligung als Kommanditist ggf. erhöht um eine darüber hinausgehende im Handelsregister eingetragene Haftsumme) abzüglich getätigter Entnahmen (z.B. im Rahmen von Ausschüttungen) zuzüglich zugewiesener Gewinne bzw. abzüglich zugewiesener Verluste.

Nicht ausgleichsfähige steuerliche Verluste mindern als verrechenbare Verluste die zukünftigen Gewinne aus der Beteiligung des Anlegers. Etwaige Sonderbetriebsausgaben des Anlegers (z.B. Schuldzinsen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Beteiligungserwerbs) werden nicht von § 15 a EStG erfaßt und bleiben damit voll abzugsfähig.

Zudem sind nach § 15 a Abs. 3 EStG Entnahmen, soweit hierdurch ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht und soweit nicht aufgrund der Entnahmen eine nach § 171 Abs. 1 HGB zu berücksichtigende Haftung besteht oder entsteht, als fiktiver Gewinn zu versteuern. Die hierdurch zugerechneten Beträge mindern jedoch die in späteren Jahren zugewiesenen Gewinne. Die fiktive Gewinnbesteuerung, die aus heutiger Sicht nach der vorliegenden Unternehmensplanung jedoch nicht anwendbar wäre, kann ggf. für Anleger relevant werden, die sich als Treugeber über den Treuhänder an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG beteiligen, da hier eine Haftung nicht unmittelbar aus § 171 Abs. 1 HGB, sondern nur aus den Bestimmungen des Treuhandvertrags erfolgen kann.

– Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen (§ 15 b EStG)

Mit dem „Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen“ wurde § 15 b EStG neu in das Einkommensteuergesetz eingefügt.

Nach den Neuregelungen in § 15 b Abs. 1 EStG dürfen Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausge-

glichen werden oder nach § 10 d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt werden. § 15 a EStG ist insoweit nicht anzuwenden. Ein Steuerstundungsmodell liegt gem. § 15 b Abs. 2 EStG vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten wird, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften verrechnen zu können. § 15 b EStG ist gem. § 15 b Abs. 3 EStG nur anzuwenden, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals 10 Prozent übersteigt. Die Neuregelungen des § 15 b EStG sind auf Verluste aus Steuerstundungsmodellen anzuwenden, denen der Steuerpflichtige nach dem 10. November 2005 beigetreten ist oder für die nach diesem Tag mit dem Außenvertrieb begonnen wurde.

Die Verlustverrechnungsbeschränkungen des § 15 b EStG erscheinen jedoch nach der vorliegenden Unternehmensplanung auf eine Beteiligung an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG nicht anwendbar, da den Anlegern keine steuerlichen Verluste zugewiesen werden. Darüber hinaus müßte zudem die Nichtaufgriffsgrenze des § 15 b Abs. 3 EStG, nach der das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals 10 Prozent übersteigen muß, überschritten sein. Auch dies ist nach der vorliegenden Unternehmensplanung nicht der Fall.

Gewerbesteuer

Da die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG bereits kraft Rechtsform gem. § 2 Abs. 1 GewStG einen Gewerbebetrieb darstellt und zudem originär gewerblich tätig wird, ist sie gewerbesteuerpflichtig und insofern eigenes Steuersubjekt.

Der für die Festsetzung der Gewerbesteuer maßgebende Gewerbeertrag wird auf Basis des nach einkommensteuerlichen Vorschriften errechneten Gewinns unter Berücksichtigung von gewerbesteuerlichen Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften ermittelt. Der Gewerbeertrag wird bis zu einem Betrag von 1 Million Euro um bisher nicht berücksichtigte Verluste aus Vorjahren gekürzt. Darüber hinausgehende Verluste aus Vorjahren sind bis zu 60 Prozent des 1 Million Euro übersteigenden Gewerbeertrags abzugsfähig.

Nach § 35 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer des Anlegers um das 1,8fache des auf Ebene der Gesellschaft gesondert und einheitlich festgestellten Gewerbesteuermeßbetrages, soweit die tarifliche Einkommensteuer anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Die von der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG entrichtete Gewerbesteuer ist insofern ggf. auf die individuelle Einkommensteuerschuld des Anlegers anrechenbar.

Umsatzsteuer

Gemäß § 2 Abs. 1 UStG ist die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG umsatzsteuerlicher Unternehmer. Die von ihr erbrachten steuerbaren Leistungen unterliegen damit grundsätzlich der Umsatzsteuer. Im Gegenzug ist die Gesellschaft berechtigt, die aus der Inanspruchnahme von Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen.

Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind jedoch nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG Vorsteuerbeträge für Leistungen, die im Zusammenhang mit steuerfreien Umsätzen erfolgen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung (Abschn. 66 Abs. 4 UStR) handelt es sich bei der Aufnahme von Gesellschaftern in eine Personengesellschaft um einen nach § 4 Nr. 8 f UStG steuerfreien Umsatz. Demzufolge wären die Vorsteuerbeträge, die im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gesellschafter anfallen (z. B. für die Erstellung und Beurteilung des Prospekts und Aufwendungen für die Mittelfreigabe), nicht abziehbar.

Mit Urteil vom 26. Juni 2003 (EGHE 2003, Seite 6851) hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft (EuGH) jedoch entschieden, daß eine Personengesellschaft bei der Aufnahme eines Gesellschafter gegen Zahlung einer Bareinlage keine entgeltliche Dienstleistung an den Gesellschafter erbringt. Die Aufnahme von Gesellschaftern in eine Personengesellschaft gegen Bareinlage ist daher kein Umsatz im Sinne des Umsatzsteuerrechts, die Vorsteuerbeträge aus den Eingangsleistungen nach allgemeinen Grundsätzen abzugsfähig. Mit Urteil vom 1. Juli 2004 (BStBl 2004 II, Seite 1022) hat der BFH, der dem EuGH die Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt hatte, die neue Rechtsprechung übernommen und bestätigt. Mit Urteil vom 26. Mai 2005 (HFR 2005, Seite 912) hat der EuGH seine Rechtsprechung, diesmal in bezug auf eine Kapitalgesellschaft, weiter bekräftigt.

Die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG geht insofern von der Abziehbarkeit der Vorsteuerbeträge aus. Sollten die Vorsteuerbeträge umsatzsteuerlich nicht in

Abzug gebracht werden können, so erhöhen diese einkommen- und gewerbsteuerlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des betreffenden Wirtschaftsguts bzw. bilden sofort abzugsfähige Betriebsausgaben.

Beendigung der Kapitalanlage

Einkommensteuer

Ein Gewinn aus der Veräußerung der gesamten Beteiligung an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG (Veräußerungspreis bzw. Abfindungsguthaben abzüglich Kapitalkonto im Zeitpunkt der Veräußerung) wird nach §§ 16, 34 EStG grundsätzlich nach der sog. „Fünftel-Regelung“ besteuert. Bei Vollendung des 55. Lebensjahrs oder bei dauernder Berufsunfähigkeit kann neben der Gewährung eines Freibetrages nach § 16 Abs. 4 EStG von max. 45.000 Euro für einen Veräußerungsgewinn bis zu einem Betrag von 5 Millionen Euro eine Besteuerung mit einem ermäßigten Steuersatz in Betracht kommen. Der ermäßigte Steuersatz beträgt 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 15 Prozent. Umfaßt der Veräußerungsgewinn dem Halbeinkünfteverfahren unterliegende Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, ist nach dem BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2005 (Gz. IV B 2 - S 2242 - 18/05) der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG entsprechend den Anteilen der Gewinne, die dem ermäßigten Steuersatz nach § 34 EStG unterliegen, und der Gewinne, die im Halbeinkünfteverfahren zu versteuern sind, am Gesamtgewinn aufzuteilen.

Im Hinblick auf das dem Anleger bei Kündigung der Beteiligung zustehende Abfindungsguthaben kann es je nach Abgabezeitpunkt der persönlichen Steuererklärung des Anlegers und Auszahlungszeitpunkt des Abfindungsguthabens zu einer der Auszahlung des Abfindungsguthabens zeitlich vorgelagerten Einkommensteuerbelastung des Anlegers kommen. Im Falle der Beendigung der Beteiligung an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG wird aufgrund der individuell zu betrachtenden Gegebenheiten des jeweiligen Anlegers die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters empfohlen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

– Geltende Rechtslage für Anleger, die sich unmittelbar als Kommanditist beteiligen

Die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Werte der

Beteiligung werden nach derzeitiger Rechtslage durch den steuerlichen Einheitswert bestimmt (§§ 12 Abs. 5 ErbStG, 95 ff. BewG). Je nach den persönlichen Verhältnissen des Begünstigten (Steuerklasse, Freibeträge) können nach derzeitiger Rechtslage steuerlich günstige Übertragungsmöglichkeiten gegeben sein. Ist der Wert der übertragenen Beteiligung negativ, können in gleicher Höhe andere positive Vermögenswerte unter Ausnutzung der verbleibenden Freibeträge übertragen werden.

Weiterhin ist von Vorteil, daß Betriebsvermögen bzw. ein Anteil hieran im Erbfall und bei Erwerb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge nach derzeitiger Rechtslage bis zu einem Betrag von 225.000 Euro steuerlich außer Ansatz bleibt und im übrigen nur mit 65 Prozent angesetzt wird. Der Freibetrag von 225.000 Euro wird bei Erwerben im Wege der vorweggenommenen Erbfolge jedoch nur auf Antrag berücksichtigt und bezogen auf die Person des Übertragenden und seiner begünstigten Vermögensarten insgesamt nur einmalig innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren gewährt. Dies gilt auch dann, wenn der Freibetrag nur teilweise in Anspruch genommen wird, weil der Steuerwert des zugewendeten begünstigten Vermögens geringer als 225.000 Euro ist. Beide vorstehend genannten Vergünstigungen entfallen, wenn innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach der Übertragung das Betriebsvermögen oder ein Anteil hieran veräußert oder die Gesellschaft aufgelöst wird.

Ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 25. Januar 2001 (BStBl II 2001, Seite 414), welches die Anwendung der vorstehenden Vergünstigungsregelungen im Falle der vorweggenommenen Erbfolge erschwert hätte, ist nach einem gleichlautenden Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15. Mai 2001 (BStBl 2001 I, Seite 350) über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.

Zu beachten ist jedoch, daß der Bundesfinanzhof mit Beschluß vom 22. Mai 2002 (BStBl 2002 II, Seite 598) dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt hat, ob der für alle Vermögensarten gleich anzuwendende Erbschaftsteuertarif, in Verbindung mit den Vorschriften über die Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs, wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verfassungswidrig ist. Darin beanstandet der Bundesfinanzhof u.a., daß die pauschalen Begünstigungen für das Betriebsvermögen, die aus einer Unterbewertung durch Übernahme der Steuerbilanzwerte sowie aus einer niedrigen Bewertung

der Betriebsgrundstücke, aus einem zusätzlichen Freibetrag in Höhe von 225.000 Euro sowie einem Bewertungsabschlag in Höhe von 35 Prozent bestehen, in ihrer Gesamtwirkung gegenüber anderen Vermögensarten zu weitgehend sind. Ob und inwieweit das Bundesverfassungsgericht dieser Beanstandung zustimmt, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht noch aus.

Zu den Einzelheiten der Übertragung der Beteiligung im Wege der Schenkung, vorweggenommenen Erbfolge und im Erbfall sowie zu den konkreten erbschaft- und schenkungsteuerlichen Auswirkungen sollte auf jeden Fall der eigene Steuerberater befragt werden.

– Besonderheiten für Anleger, die sich mittelbar als Treugeber beteiligen

Nach neuerer Auffassung der Finanzverwaltung (koordinierter Ländererlaß, z.B. Finanzbehörde Hamburg, Erlaß vom 4. Juli 2005, DB 2005, Seite 1493) richten sich die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Werte bei einer mittelbaren Beteiligung als Treugeber über den Treuhänder in Abweichung von den obigen Grundsätzen, die für Anleger gelten, die sich unmittelbar als Kommanditist beteiligen, nach dem gemeinen Wert der Beteiligung.

Demnach sei Gegenstand der Erbschaft bzw. Schenkung nicht eine Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft, sondern der Herausgabeanspruch des Treugebers gegenüber dem Treuhänder auf Rückübertragung des Treuguts (Sachleistungsanspruch). Eine Bewertung dieses Herausgabeanspruchs mit dem Steuerwert des Gegenstands, auf den sich der Anspruch richtet (die Kommanditbeteiligung), komme nicht in Betracht. Die Bewertung habe demzufolge mit dem gemeinen Wert zu erfolgen. Die Steuerentlastungen, z.B. in Form eines Freibetrags und Bewertungsabschlags, seien nicht zu gewähren. Die Finanzverwaltung folgt insofern strikt der zivilrechtlichen Lage und löst sich von der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, nach der das Treugut (der Kommanditanteil) dem Treugeber zuzurechnen ist. Die erbschaft- und schenkungsteuerliche Zuordnung des Treuguts steht nach dieser Auffassung im Gegensatz zur ertragsteuerlichen Zuordnung, die das Treugut regelmäßig dem Treugeber zurechnet.

Eine mittelbare Beteiligung als Treugeber kann daher erbschaft- und schenkungsteuerlich im Vergleich zu einer unmittelbaren Beteiligung als Kommanditist nachteilig sein.

Für Anleger, deren nach erbschaft- und schenkungsteuerlichen Vorschriften bewertetes Vermögen den persönlichen Freibetrag nicht übersteigt (z. B. bei Ehegatten nach §§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 17 Abs. 1 Satz 1 ErbStG 307.000 Euro im Falle einer Schenkung und 563.000 Euro im Erbfall), kommt es regelmäßig zu keiner erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Belastung und damit auch nicht zu einer Benachteiligung durch eine mittelbare Beteiligung als Treugeber. Im Falle einer Schenkung kann zudem nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags vor Übertragung der Beteiligung die mittelbare Beteiligung als Treugeber in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist umgewandelt werden, so daß auch nach Ansicht der Finanzverwaltung die Begünstigungen nach § 13 a ErbStG (Freibetrag von 225.000 Euro bzw. Bewertungsabschlag von 35 Prozent) weiter anzuwenden wären.

Vor dem Hintergrund der individuellen Gegebenheiten sollte der Anleger daher seinen steuerlichen Berater zu der Frage hinzuziehen, welche erbschaft- und schenkungsteuerlichen Auswirkungen für ihn eine mittelbare Beteiligung als Treugeber oder eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist haben könnten.

– Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

Mit Datum vom 27. Mai 2005 (Bundesrat Drucksache 341/05) hat der Bundesrat beschlossen, den „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge“ in den Deutschen Bundestag einzubringen. Der Gesetzentwurf wurde im Vorfeld der am 18. September 2005 erfolgten Neuwahlen zum Deutschen Bundestag nicht mehr verabschiedet.

Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung vom 11. November 2005 enthält jedoch Hinweise auf eine Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer auch in bezug auf diesen Gesetzentwurf, so daß eine rechtswirksame Umsetzung weiterhin möglich erscheint.

Der Gesetzentwurf beinhaltet u. a. die Vereinheitlichung der erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Bewertung unternehmerischer Vermögen durch im Grundsatz einheitliche und von der Rechtsform unabhängige Bewertung auf Basis der Steuerbilanzwerte, die Stundung bzw. den Erlaß der auf „produktives Vermögen“ entfallenden Erbschaft- und Schenkungsteuer über einen Zeitraum von 10 Jahren sowie die Anwendung der bisherigen Begünstigungen nach § 13 a ErbStG nur noch für produktives Vermögen mit einem erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Wert von über 100 Millionen Euro.

Nicht abschließend beurteilbar ist, inwieweit die beabsichtigten erbschaft- und schenkungsteuerlichen Neuregelungen das vorliegende Beteiligungsangebot betreffen würden. Von entscheidender Bedeutung für eine vorteilhafte Stundung bzw. einen vorteilhaften Erlaß der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer wäre die Frage, inwieweit produktives Vermögen als begünstigtes Vermögen im Sinne der obigen Regelungen vorliegt. Zum nicht produktiven und damit nicht begünstigten Vermögen zählen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf u. a. Geld, Geldforderungen und vergleichbare Forderungen gegenüber Kreditinstituten, Wertpapiere, Beteiligungen von bis zu 25 Prozent am Nennkapital von Kapitalgesellschaften sowie Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke. Soweit kein produktives Vermögen vorliegt, könnte es für den Anleger ggf. künftig zu einer höheren erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Belastung kommen.

– Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung steuerlicher Mißbräuche

Mit Datum vom 21. Dezember 2005 (Bundesrat Drucksache 890/05) hat der Bundesrat weiterhin beschlossen, den „Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung steuerlicher Mißbräuche und Umgehungen“ in den Deutschen Bundestag einzubringen. Der Beschluß basiert auf einem gleichlautenden Gesetzentwurf vom 27. Mai 2005 (Bundesrat Drucksache 45/05).

Das vorliegende Beteiligungsangebot könnte von den geplanten Neuregelungen des Gesetzentwurfs insofern betroffen sein, als die derzeit noch gültigen erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen in § 13 a ErbStG (Freibetrag von 225.000 Euro bzw. Bewertungsabschlag von 35 Prozent) nur noch auf originär gewerblich tätige Personengesellschaften und nicht mehr auf lediglich gewerblich geprägte Personengesellschaften i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG anwendbar wären. Da die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG nach der vorgesehenen Konzeption auch originär gewerbliche Tätigkeit entfalten wird, würden sich für den Anleger aus heutiger Sicht keine erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ergeben.

Besonderheiten bei ausländischer Geschäftstätigkeit

Nach der gegenwärtigen Planung beabsichtigt die Garbe Logimac Nr. 2 Fonds AG & Co. KG, ausschließlich in inländische Logistik-Immobilien bzw. Beteiligungen an inländischen Gesellschaften mit Logistik-Immobilien zu investieren. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, auch ausländische Logistik-Immobilien bzw. Gesellschaften zu erwerben, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll erscheint.

In diesem Fall können sich erhebliche Abweichungen von den dargestellten Grundsätzen ergeben. Grundsätzliche Regelungen zur Besteuerung bei Auslandssachverhalten enthalten u.a. die mit der überwiegenden Anzahl von ausländischen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Die DBA bestimmen, welchem Staat in bezug auf die jeweiligen Einkünfte das Besteuerungsrecht zugesprochen wird und wie ggf. die Doppelbesteuerung vermieden wird. Regelmäßig wird im Ausland gezahlte Steuer auf die inländische Steuer angerechnet (Anrechnungsverfahren) bzw. die ausländischen Einkünfte von der Besteuerung freigestellt (Freistellungsmethode). Unter Umständen kann darüber hinaus die Abgabe einer gesonderten Steuererklärung für die Gesellschaft oder den Anleger auch in dem jeweiligen ausländischen Staat erforderlich sein.

Da die steuerlichen Konsequenzen der nach der Unternehmensplanung grundsätzlich jedoch nicht vorgesehenen Auslandsaktivitäten je nach ausländischem Staat und nach Art der Investition in diesem ausländischen Staat stark variieren, können Einzelheiten zu den steuerlichen Folgen im Rahmen dieser zusammenfassenden Darstellung nicht weiter genannt werden. Die konkreten steuerlichen Auswirkungen im Falle des Erwerbs ausländischer Immobilien bzw. im Falle des Erwerbs ausländischer Beteiligungsgesellschaften sollte jeder Anleger vor dem Hintergrund der individuellen Gegebenheiten mit seinem persönlichen Steuerberater besprechen.

Vertragspartner

I. Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG

Emittent.

Sitz: Valentinskamp 18, 20354 Hamburg.

Rechtsform: Kommanditgesellschaft.

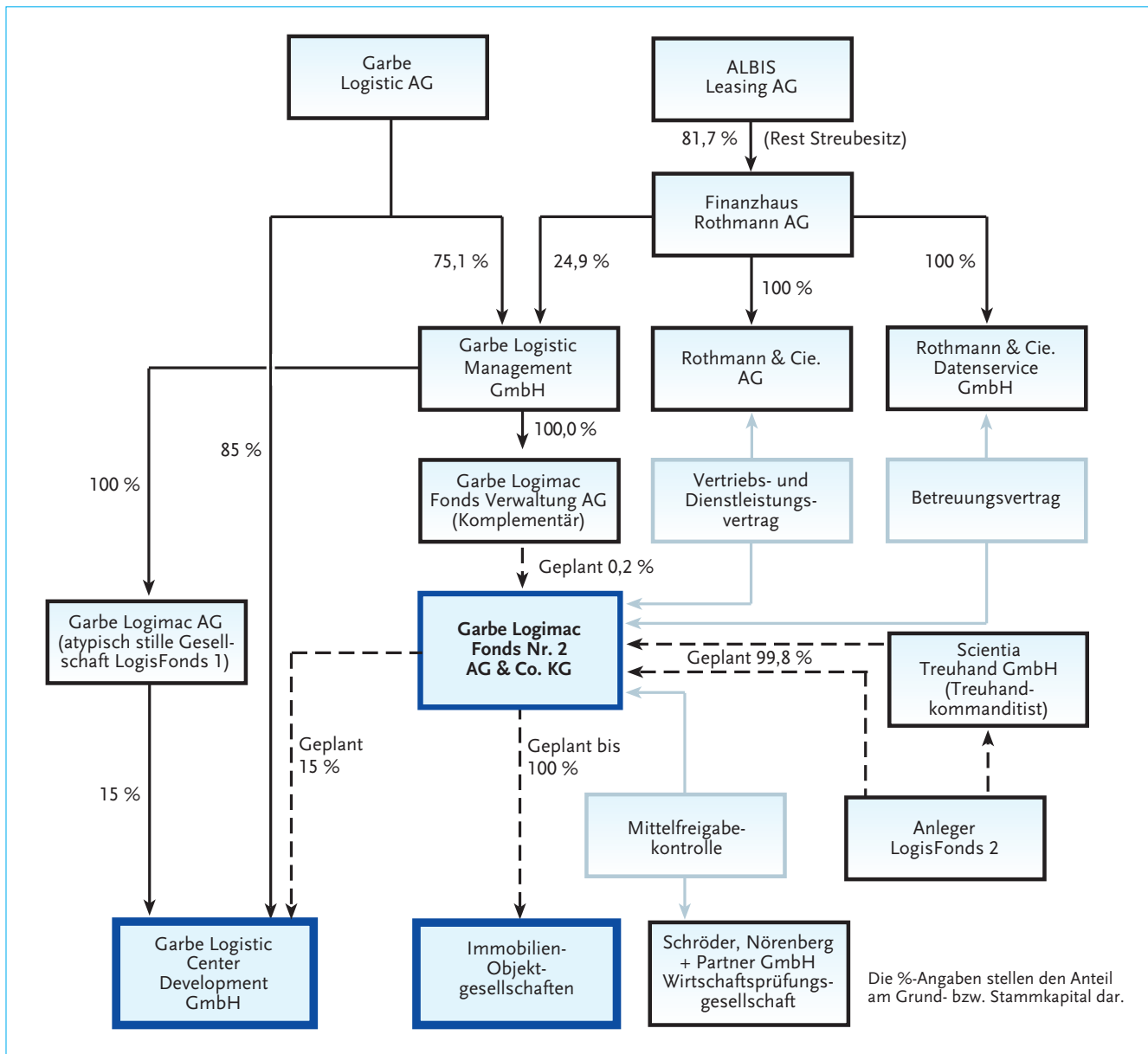
Handelsregister: HRA 103743, Amtsgericht Hamburg.

Tag der Eintragung: 3. April 2006.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere der Erwerb und der Verkauf, die Errichtung, Baureifmachung und Bebauung, die Entwicklung, der Betrieb, die Vermietung und Verpachtung, die Verwaltung, die genehmigungsfreie Verwertung und sonstige wirtschaftliche Vermarktung von Immobilien (insbesondere Lager- und Logistik-Immobilien), Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im In- und Ausland; die Gründung, der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen im In- und Ausland, insbesondere von Grundstücks-, Objekt- und Projektgesellschaften; sowie die Erbringung

sondere Lager- und Logistik-Immobilien), Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im In- und Ausland; die Gründung, der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen im In- und Ausland, insbesondere von Grundstücks-, Objekt- und Projektgesellschaften; sowie die Erbringung

Organigramm der Vertragspartner



— = bestehende Beteiligungen

- - - = geplante Beteiligungen

— = Vertragsverhältnisse

sämtlicher hiermit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen. Siehe ergänzend § 1 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages, Seite 101.

Gesellschaftskapital: Die Einlage des persönlich haftenden Gesellschafters beträgt 100.000 Euro (in voller Höhe eingezahlt); das Kommanditkapital beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 10.000 Euro und ist in voller Höhe eingezahlt. Bei vollständiger Plazierung des Beteiligungsangebotes ist eine Erhöhung des Kommanditkapitals um 50 Millionen Euro auf 50.010.000 Euro vorgesehen. Eine Erhöhung um weitere 20 Millionen Euro ist möglich.

Geschäftsführung: Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG, Valentinskamp 18, 20354 Hamburg. Diese wird vertreten durch ihren Vorstand, dem die Herren Jens-Uwe Wittern, Thomas Kubicki und Stephan Freitag angehören, sämtlich geschäftsansässig Valentinskamp 18, 20354 Hamburg. Im übrigen wird insoweit auf die Ausführungen zur Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG verwiesen (vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff. I.3, Seite 58 f., sowie Vertragspartner Ziff. 2, Seite 91 f.).

Anlageausschuß (§ 6 des Gesellschaftsvertrages): Tilo Röhl (Vorsitzender), Josthöhe 18, 22339 Hamburg, Günter vom Ende (stellv. Vorsitzender), Olshausenstr. 7, 22605 Hamburg, Gerd-Joachim Boll, Wandsbeker Zollstr. 5 a, 22041 Hamburg. Über den Anlageausschuß hinaus besteht kein Aufsichtsgremium/Beirat des Emittenten.

Komplementär: Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG, Hamburg (vgl. Seite 91 f.).

Kommanditist: Scientia Treuhand GmbH, Hamburg (vgl. Vertragspartner Ziff. 3, Seite 92).

Persönliche Verflechtungen: Die Mitglieder des Anlageausschusses sind gleichzeitig Mitglieder des An-

lageausschusses der Garbe Logimac AG, welche ein Unternehmen der Garbe Gruppe und Emittent des LogisFonds 1 ist. Das Mitglied des Anlageausschusses Gerd-Joachim Boll ist Gesellschafter der Scientia Treuhand GmbH (Treuhandkommanditist).

Kapitalmäßige Verflechtungen: Es wird auf die Darstellung im Organigramm der Vertragspartner Bezug genommen (vgl. Seite 90).

2. Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG

Persönlich haftender und geschäftsführender Gesellschafter des Emittenten.

Sitz: Valentinskamp 18, 20354 Hamburg.

Rechtsform: Aktiengesellschaft.

Handelsregister: HRB 77869, Amtsgericht Hamburg.

Tag der Eintragung: 22. November 2000 als Aktiengesellschaft „Ad acta“ LXXXVIII Vermögensverwaltung. Die Gesellschaft wurde mit Beschluß vom 3. März 2006 in Garbe Logimac Fonds AG und wiederum mit Beschluß vom 12. April 2006 in Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG umfirmiert. Die Firmenänderungen sind noch nicht in das Handelsregister eingetragen.

Wesentlicher Gegenstand des Unternehmens (nach Eintragung der am 3. März 2006 beschlossenen und zur Eintragung in das Handelsregister angemeldeten Satzungsänderung) ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere der Erwerb, die Veräußerung, Bebauung und Vermietung von Immobilien und die Erbringung hiermit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen, und zwar auch durch Beteiligungsunternehmen, insbesondere durch die Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter von Kommanditgesellschaften. Siehe ergänzend § 2 der Satzung, Seite 99.

Grundkapital: 50.000 Euro, eingeteilt in 50.000 nennwertlose Stückaktien.

Vorstand: Jens-Uwe Wittern, Thomas Kubicki und Stephan Freitag, sämtlich geschäftsansässig Valentinskamp 18, 20354 Hamburg.

Aufsichtsrat: Reinhard Palaschinski (Vorsitzender), Uhlengrund 16 F, 21244 Buchholz, Bernhard Garbe, Valentinskamp 18, 20354 Hamburg, Hans O. Mahn, Ifflandstr. 4, 22087 Hamburg.

Aktionäre: Garbe Logistic Management GmbH, Hamburg (100 Prozent).

Persönliche Verflechtungen:

- Das Vorstandsmitglied Jens-Uwe Wittern ist zugleich Vorstand der Garbe Logistic AG, Garbe Logimac AG, Emittent des LogisFonds 1, und Geschäftsführer der Garbe Logistic Center Development GmbH sowie weiterer Gesellschaften der Garbe Unternehmensgruppe.
- Das Vorstandsmitglied Thomas Kubicki ist zugleich Komplementär der Garbe Investment KG, Vorstand der Garbe Logimac AG und Aufsichtsratsmitglied der stilwerk AG sowie Geschäftsführer bei weiteren Gesellschaften der Garbe Unternehmensgruppe.
- Das Vorstandsmitglied Stephan Freitag ist zugleich Vorstand der Garbe Logistic AG sowie Geschäftsführer bei weiteren Gesellschaften der Garbe Unternehmensgruppe.
- Der Aufsichtsratsvorsitzende Reinhard Palaschinski ist zugleich Aufsichtsratsmitglied der Garbe Logistic AG, der Garbe Logimac AG und der stilwerk AG.
- Das Aufsichtsratsmitglied Bernhard Garbe ist zugleich Geschäftsführer der Garbe Logistic Management GmbH, Komplementär der Garbe Investment KG, Aufsichtsratsmitglied der

Vertragspartner und Verträge

Garbe Logimac AG sowie Vorstand der Garbe Logistic AG und bekleidet weitere geschäftsführende Positionen innerhalb der Garbe Unternehmensgruppe, deren wesentlicher Gesellschafter er ist.

- Das Aufsichtsratsmitglied Hans O. Mahn ist gleichzeitig Aufsichtsrat der Garbe Logimac AG und der Finanzhaus Rothmann AG sowie Mitglied des Vorstandes der ALBIS Leasing AG und bekleidet weitere Ämter innerhalb der Gruppe der ALBIS Leasing AG, an der Herr Mahn mittelbar wesentlich beteiligt ist und zu der u.a. die Finanzhaus Rothmann AG, der Anbieter Rothmann & Cie. AG sowie die mit der Anlegerverwaltung beauftragte Rothmann & Cie. Datenservice GmbH gehören.

Kapitalmäßige Verflechtung: Es wird auf die Darstellung im Organigramm der Vertragspartner Bezug genommen (vgl. Seite 90).

3. Scientia Treuhand GmbH

Treuhandkommanditist und Vollmachtnehmer.

Sitz: Wandsbeker Zollstr. 5 a, 22041 Hamburg.

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Handelsregister: HRB 67026, Amtsgericht Hamburg.

Tag der Eintragung: 31. März 1998.

Wesentlicher Gegenstand des Unternehmens: Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die Verwaltung von eigenen und fremden Vermögenswerten sowie die Übernahme von Treuhandtätigkeiten, soweit dazu nicht besondere Genehmigungen erforderlich sind.

Stammkapital: 25.800 Euro. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

Geschäftsführung: Susanne Klinker-Alber, Anja Janssen, beide geschäftsansässig Wandsbeker Zollstr. 5 a,

22041 Hamburg.

Beirat: Ein Beirat ist nicht vorhanden.

Gesellschafter: Detlef Richard Alber (Hamburg), Gerd-Joachim Boll (Hamburg), Birgit Kraft (Hamburg).
Persönliche Verflechtungen: Der Gesellschafter Gerd-Joachim Boll ist als Steuerberater für die zur Garbe Unternehmensgruppe zählende stillwerk AG tätig und Mitglied des Anlageausschusses der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG sowie Mitglied des Anlageausschusses der Garbe Logimac AG, Emittent des LogisFonds 1.

Kapitalmäßige Verflechtungen: keine.

Im Hinblick auf die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Scientia Treuhand GmbH vereinbarte Vergütung vgl. Rechtliche Grundlagen, Ziff. I.7 c), Seite 64.

4. Rothmann & Cie. AG

Anbieter der Emission sowie Konzeption und Vertrieb.

Sitz: Ifflandstr. 4, 22087 Hamburg.

Rechtsform: Aktiengesellschaft.

Handelsregister: HRB 38775, Amtsgericht Hamburg.

Tag der Eintragung: 5. November 1987.

Wesentlicher Gegenstand des Unternehmens: Entwicklung von Unternehmensfinanzierungskonzepten und deren Durchführung sowie die Vornahme aller damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen unter Ausschluß der in § 1 des Kreditwesengesetzes aufgeführten Tätigkeiten; der Erwerb und die Verwaltung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere solchen der Handels- und Dienstleistungsbranche; der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von unbebauten und bebauten Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Vermögensgegenständen.

Grundkapital: 1.689.120 Euro, eingeteilt in 662.400 stimmberechtigte, auf den Inhaber lautende Stammaktien im rechnerischen Betrage von 2,55 Euro je Aktie.

Vorstand: Rüdiger Wolff und Thomas Gerald Foth (beide Ifflandstr. 4, 22087 Hamburg).

Aufsichtsrat: Olaf Mahn (Ifflandstr. 4, 22087 Hamburg; naher Angehöriger von Hans O. Mahn i.S.v. § 15 Abs. 1 Nr. 4 AO), Eduard Unzeitig (Pienzenauer Str. 31, 81679 München), Edgar K. Geffroy (Arnheimer Str. 142, 40489 Düsseldorf).

Aktionäre: Finanzhaus Rothmann AG, Hamburg (100 Prozent), HRB 84763, Amtsgericht Hamburg.

Persönliche Verflechtungen: Das Vorstandsmitglied Rüdiger Wolff ist zugleich Vorsitzender des Vorstands der Finanzhaus Rothmann AG, Hamburg, sowie Geschäftsführer der mit der Anlegerverwaltung beauftragten Rothmann & Cie. Datenservice GmbH, Hamburg, und bekleidet weitere Ämter innerhalb der Gruppe der ALBIS Leasing AG, an der Herr Wolff mittelbar wesentlich beteiligt ist und zu der neben dem Anbieter Rothmann & Cie. AG u.a. die mit der Anlegerverwaltung beauftragte Rothmann & Cie. Datenservice GmbH gehört. Das Vorstandsmitglied Thomas Gerald Foth bekleidet weitere Vorstands- und Geschäftsführungsämter innerhalb der Gruppe der ALBIS Leasing AG. Der Aufsichtsrat Eduard Unzeitig ist Aufsichtsratsvorsitzender der ALBIS Leasing AG.

Kapitalmäßige Verflechtungen: Es wird auf die Darstellung im Organigramm der Vertragspartner Bezug genommen (vgl. Seite 90).

5. Garbe Logistic Management GmbH

Muttergesellschaft der Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG.

Sitz: Valentinskamp 18, 20354 Ham-

burg.

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Handelsregister: HRB 60483, Amtsgericht Hamburg.

Tag der Eintragung: 3. April 2001.

Wesentlicher Gegenstand des Unternehmens: die Erbringung von Management- und Verwaltungsdienstleistungen für Dritte, der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung eigenen Vermögens, insbesondere der Erwerb, die Veräußerung, die Entwicklung und Verwaltung von Logistik-Immobilien sowie damit verbundenen Dienstleistungskonzepten und die Beteiligung an Gesellschaften.

Stammkapital: 525.000 Euro.

Geschäftsführung: Bernhard Garbe (Hamburg), Fred-Markus Bohne (Hamburg).

Gesellschafter: Garbe Logistic AG, Hamburg (75,1 Prozent), Finanzhaus Rothmann AG, Hamburg (24,9 Prozent).

Persönliche Verflechtungen: Hinsichtlich des Geschäftsführers Bernhard Garbe wird auf die Ausführungen zur Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG Bezug genommen. Fred-Markus Bohne ist zugleich Geschäftsführer der Garbe Logistic Center Development GmbH und Vorstand der stilwerk AG.

Kapitalmäßige Verflechtungen: Es wird auf die Darstellung im Organigramm der Vertragspartner Bezug genommen (vgl. Seite 90).

6. Finanzhaus Rothmann AG

Muttergesellschaft des Anbieters und der Rothmann & Cie. Datenservice GmbH.

Sitz: Ifflandstr. 4, 22087 Hamburg.

Rechtsform: Aktiengesellschaft.

Handelsregister: HRB 93076, Amtsgericht Hamburg.

Tag der Eintragung: 2. März 2005. Die Gesellschaft wurde im Wege eines Formwechsels der Rothmann &

Cie. Holding GmbH in eine Aktiengesellschaft am 4. November 2004 gegründet.

Wesentlicher Gegenstand des Unternehmens: Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen.

Grundkapital: 60 Millionen Euro, eingeteilt in 60 Millionen Stückaktien.

Vorstand: Rüdiger Wolff, Vorsitzender (Hamburg), Wolfgang Schneider (Hamburg), Helge Schaare (Hamburg).

Aufsichtsrat: Hans Otto Mahn, Vorsitzender (Hamburg), Stefan Keinert, stellv. Vorsitzender (Hamburg), Prof. Dr. Bernd Fahrholz (Berlin).

Aktionäre: ALBIS Leasing AG (81,7 Prozent); Streubesitz (18,3 Prozent).

Persönliche Verflechtungen: Hinsichtlich Herrn Wolff wird auf die Darlegungen zur Rothmann & Cie. AG, hinsichtlich Herrn Mahn auf die Darlegungen zur Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG verwiesen. Das Aufsichtsratsmitglied Stefan Keinert ist Vorstandsmitglied der ALBIS Leasing AG und bekleidet weitere Ämter in der ALBIS Gruppe. Kapitalmäßige Verflechtung: Es wird auf die Darstellung im Organigramm der Vertragspartner Bezug genommen (vgl. Seite 90).

7. Rothmann & Cie. Datenservice GmbH

Anlegerbetreuung und -verwaltung.

Sitz: Ifflandstr. 4, 22087 Hamburg.

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Handelsregister: HRB 35467, Amtsgericht Hamburg.

Tag der Eintragung: 29. Januar 1986 als ALBIS Datenservice GmbH, umfirmiert am 22. Juni 2004 zur Rothmann & Cie. Datenservice GmbH.

Wesentlicher Gegenstand des Unternehmens: Erbringung von Dienstleistungen auf dem Sektor der

Datenerfassung, die Übernahme von Verwaltungsaufgaben für Dritte, insbesondere in den Bereichen der Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung, Kundenauftragsabwicklung, Materialwirtschaft und Textverarbeitung; die Vertrags- und Bestandsverwaltung von Leasingfonds sowie deren Auswertung; die Vornahme der dem Gesellschaftszweck dienlichen und nicht erlaubnispflichtigen Handelsgeschäfte sowie die Übernahme von Beteiligungen an Unternehmen, die einen gleichen oder ähnlichen Geschäftsgegenstand haben.

Stammkapital: 410.000 Euro.

Geschäftsführung: Rüdiger Wolff (Hamburg), Oliver Brinks (Hamburg).

Gesellschafter: Finanzhaus Rothmann AG, Hamburg (100 Prozent); HRB 93076, Amtsgericht Hamburg.

Persönliche Verflechtung: Hinsichtlich Herrn Wolff wird auf die Darlegungen zur Rothmann & Cie. AG verwiesen.

Kapitalmäßige Verflechtung: Es wird auf die Darstellung im Organigramm der Vertragspartner Bezug genommen (vgl. Seite 90).

8. Garbe Logistic Center Development GmbH

Dienstleistungsgesellschaft der Garbe Gruppe, an der die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG eine Beteiligung beabsichtigt (vgl. Absichtserklärung, Seite 98).

Sitz: Valentinskamp 18, 20354 Hamburg.

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Handelsregister: HRB 60483, Amtsgericht Hamburg.

Tag der Eintragung: 22. Januar 1996.

Wesentlicher Gegenstand des Unternehmens: die Entwicklung von Grundstücken von Lager- und Logistik-Immobilien, deren Bebauung, Vermietung, Verwaltung/Management und Betreuung sowie sonstige

Vertragspartner und Verträge

wirtschaftliche Vermarktung. Die Gesellschaft kann im Rahmen dazu notwendiger, erteilter Genehmigungen insoweit auch als Makler, Bauträger sowie Generalübernehmer oder -unternehmer tätig werden unter Einschluß der in § 34 c GewO genannten Geschäfte.

Stammkapital: 25.564,59 Euro, voll eingezahlt.

Geschäftsführung: Jens-Uwe Wittern (Hamburg), Sebastian Ott (Hamburg), Fred-Markus Bohne (Hamburg).

Gesellschafter: Garbe Logistic AG, Hamburg (85 Prozent), Garbe Logimac AG (15 Prozent).

Persönliche Verflechtungen: Hinsichtlich des Geschäftsführers Wittern wird auf die Darlegungen zur Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG Bezug genommen. Sebastian Ott ist zugleich Geschäftsführer der LCM Logistic Center Management GmbH, Hamburg. Fred-Markus Bohne ist zugleich Geschäftsführer der Garbe Logistic Management GmbH und Vorstand der stilwerk AG.

Kapitalmäßige Verflechtungen: Es wird auf die Darstellung im Organigramm der Vertragspartner Bezug genommen (vgl. Seite 90).

9. Garbe Logistic AG

Gesellschafter und möglicher Verkäufer von Anteilen der Garbe Logistic Center Development GmbH (vgl. Absichtserklärung, Seite 98).

Sitz: Valentinskamp 18, 20354 Hamburg.

Rechtsform: Aktiengesellschaft.

Handelsregister: HRB 72677, Amtsgericht Hamburg.

Tag der Eintragung: 23. September 1999.

Wesentlicher Gegenstand des Unternehmens: Planung, Entwicklung, Verwaltung sowie die An- und Vermietung von Güterverkehrszentren sowie anderen Gewerbeimmobilien

und deren wirtschaftliche Verwertung, die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lagerung und Verteilung von Gütern, die Beteiligung an Grundstücksgesellschaften, die Verwaltung eigenen Vermögens, von Immobilien und Beteiligungsunternehmen an Immobilien sowie Leasinggeschäfte. Grundkapital: 5.000.000 Euro, voll eingezahlt, eingeteilt in 5.000.000 nennwertlose Stückaktien.

Vorstand: Bernhard Garbe (Hamburg), Jens-Uwe Wittern (Hamburg), Stephan Freitag (Hamburg), Michael Kohl (Pinneberg).

Aufsichtsrat: Reinhard Palaschinski, Alexander Garbe und Peter Niermann.

Aktionäre: Garbe Holding AG & Co. KG, Hamburg (100 Prozent).

Persönliche Verflechtungen: Auf die Ausführungen zur Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG wird Bezug genommen. Alexander Garbe, Peter Niermann sowie Michael Kohl sind jeweils zugleich Geschäftsführer bzw. Vorstand bei weiteren Gesellschaften der Garbe Unternehmensgruppe.

Kapitalmäßige Verflechtungen: Es wird auf die Darstellung im Organigramm der Vertragspartner Bezug genommen (vgl. Seite 90).

10. Schröder, Nörenberg + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mittelfreigabekontrolleur im Sinne des § 3 Ziff. 11 des Gesellschaftsvertrags (vgl. Verträge, Mittelfreigabekontrolle, Seite 96 f.).

Sitz: Neumühlen 11, 22763 Hamburg.

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Handelsregister: HRB 46548, Amtsgericht Hamburg.

Tag der Eintragung: 28. Februar 1991.

Wesentlicher Gegenstand des Un-

ternehmens: die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß § 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 4 Wirtschaftsprüfungsordnung.

Stammkapital: 25.564,59 Euro.

Geschäftsführung: Harald Schröder (Hamburg), Frank Nörenberg (Hamburg) und Martin Thiel (Hamburg).

Gesellschafter: Harald Schröder (Hamburg), Frank Nörenberg (Hamburg), Trust Unternehmensberatungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Bremen.

Persönliche und wirtschaftliche Verflechtungen: Der Geschäftsführer Frank Nörenberg ist Mitglied des Aufsichtsrats der ALBIS Leasing AG, Hamburg. Die Schröder, Nörenberg + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist beratend für die Rothmann & Cie. AG und andere Unternehmen der ALBIS Gruppe tätig, insbesondere auch als Mittelfreigabekontrolleur für andere Fondsgesellschaften.

Kapitalmäßige Verflechtungen: keine.

11. Garbe Unternehmensgruppe/Bernhard Garbe

Ergänzend wird insbesondere im Hinblick auf die kapitalmäßigen und persönlichen Verflechtungen darauf hingewiesen, daß die Vorstände des persönlich haftenden Gesellschafters sowie dessen Aufsichtsratsmitglied Bernhard Garbe zahlreiche Geschäftsleitungs- und Aufsichtsratsfunktionen innerhalb der Garbe Unternehmensgruppe bekleiden. Die Garbe Unternehmensgruppe besteht aus einer Vielzahl von Gesellschaften, deren unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsgesellschafter Bernhard Garbe ist.

Negativklärung

Über die den Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und Beiräte der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG sowie die dem Anbieter Rothmann & Cie. AG für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge kann keine Aussage getroffen werden, da bislang noch kein abgeschlossenes Geschäftsjahr des Emittenten vorliegt. Es bestehen zwischen der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG einerseits und sonstigen bisher nicht genannten Personen und Unternehmen andererseits keine nennenswerten Vereinbarungen über Vergütungen oder sonstige Leistungen, die nicht im Prospekt genannt sind. Über die in diesem Prospekt ge-

nannten Darlegungen hinaus gibt es keine nennenswerten weiteren Verflechtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder persönlicher Art zwischen der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG und den Vertragsgesellschaften bzw. deren Organen oder Gesellschaftern.

Über den vorstehend genannten Anbieter Rothmann & Cie. AG, der von der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG mit der Konzeption und dem Vertrieb der Vermögensanlagen beauftragt ist (vgl. Vertragspartner Ziff. 4, Seite 92; Verträge, Vertriebsvertrag, Seite 96), hinaus haben keine weiteren Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angebespflichtigten Personen fallen, die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt

des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst.

Die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und Beiräte der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG sowie der von dem Emittenten mit der Konzeption und dem Vertrieb der Vermögensanlagen beauftragte Anbieter Rothmann & Cie. AG (vgl. Vertragspartner Ziff. 4, Seite 92; Verträge, Vertriebsvertrag, Seite 96) sind über die vorstehend angegebenen Tätigkeiten hinaus nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlagen betraut sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben oder die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Verträge

Dienstleistungs- und Vertriebsvertrag

Das Emissionshaus Rothmann & Cie. AG, Hamburg, wurde im Rahmen eines Dienstleistungs- und Vertriebsvertrages vom 3. April 2006 von der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG mit der Projektierung sowie mit dem Vertrieb des Beteiligungskapitals beauftragt. Der Auftragsumfang und die Abwicklung des Vertriebes sind im einzelnen im Vertrag geregelt. Bestandteil der Projektierung ist u.a. auch die Hinzuziehung externer Berater (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte) für die rechtliche Vorbereitung der Emission, die rechtliche und steuerliche Beurteilung der Emission sowie deren Darstellung im Emissionsprospekt. Im Rahmen der ihr exklusiv übertragenen Vertriebstätigkeit ist die Rothmann & Cie. AG beauftragt, der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG durch Vermittlung von unmittelbar oder mittelbar über den Treuhandkommanditisten beitreten den Anlegern Beteiligungskapital zuzuführen. Der Vertrag enthält ferner verschiedene Exklusivitäts- und Vertriebschutzvereinbarungen.

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2007 bzw. bis zum Erreichen des Emissionsvolumens von 50 Millionen Euro bzw. im Falle der Ausübung der gesellschaftsvertraglichen Erhöhungsoption von 70 Millionen Euro. Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Für ihre Dienstleistungen im Bereich der Projektierung erhält die Rothmann & Cie. AG eine feste Vergütung (Prospektierungshonorar) von 150.000 Euro. Das Prospektierungshonorar ist fällig an dem Tag, an dem sich der erste Anleger an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG beteiligt und ihr den Beteiligungsbetrag zur Verfügung gestellt

hat. Das Prospektierungshonorar ist in der Unternehmensprognose der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG im Posten Emissionskosten enthalten. Die Vergütung für die Vertriebstätigkeit der Rothmann & Cie. AG erfolgt in Prozent des vermittelten gezeichneten Beteiligungskapitals und ist jeweils mit Leistung der Erstzahlung durch den Anleger fällig; sie beträgt bei Vermittlung von 50 Millionen Euro Beteiligungskapital insgesamt 10,5 Millionen Euro inkl. USt. Dieser Betrag ist in der Unternehmensprognose in der Position Emissionskosten enthalten.

Betreuungsvertrag

Die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG hat mit der Rothmann & Cie. Datenservice GmbH, Hamburg, am 3. April 2006 einen Betreuungsvertrag zur umfassenden Verwaltung und Betreuung der Anleger und des Vertriebes abgeschlossen. Dieser beinhaltet im wesentlichen die gesamte Erfassung und Verwaltung sämtlicher Anleger und deren Verträge inklusive der Anlegerbuchhaltung über die gesamte Laufzeit der Gesellschaft sowie die Verwaltung und Betreuung der Vertriebspartner einschließlich der Erstellung der Provisionsabrechnungen. Für ihre Tätigkeit erhält die Rothmann & Cie. Datenservice GmbH von der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG für jeden Anleger eine einmalige Aufnahmegebühr von 50 Euro zzgl. USt., fällig nach Zeichnung und Einlageleistung durch den Anleger, sowie für die laufend zu erbringenden Dienstleistungen pro Jahr 1 Prozent des gezeichneten und eingezahlten Emissionsvolumens zzgl. USt., zahlbar monatlich in Höhe von jeweils einem zwölftel Prozent zzgl. USt. auf die jeweils per Monatsende eingezahlten Einlagen, fällig jeweils 10 Werktage nach Monatsende. Ferner hat die Rothmann & Cie. Daten-

service GmbH Anspruch auf Erstattung der ihr entstandenen Auslagen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro zzgl. USt. Die Vergütungen und Auslagenerstattung wurden unter der Annahme der Einwerbung von 50 Millionen Euro Beteiligungskapital in der vorliegenden Unternehmensprognose im Posten Verwaltungsaufwand berücksichtigt. Die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG hat das Recht, sich von der ordnungsgemäßen Bearbeitung durch jederzeitige Einsicht in die Unterlagen der Rothmann & Cie. Datenservice GmbH zu überzeugen.

Mittelfreigabekontrolle (Kontrolle und Freigabe der Erst- und Einmalzahlungen der Anleger)

Die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG hat mit der Schröder, Nörenberg + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, (nachfolgend als SNP bezeichnet) und dem Treuhandkommanditisten am 3. April 2006 einen Treuhandvertrag abgeschlossen. Aufgrund dieses Vertrages ist SNP von der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG und dem Treuhandkommanditisten dazu beauftragt, die Erstzahlungen der Anleger gemäß § 3 Ziff. 6 des Gesellschaftsvertrages, also bei Einmalanlegern die volle Pflichteinlage und das Agio bzw. bei Ratenanlegern die Anzahlung (inkl. Agio) und die erste Rate, auf dem von SNP für die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG eingerichteten Konto treuhänderisch für die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG entgegenzunehmen. Ferner übernimmt SNP die Aufteilung dieser Beträge zwischen Vertrieb (Vertriebsprovision) einerseits und der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG andererseits sowie die Weiterleitung der Zahlungen an den Vertrieb und die Garbe Logimac

Fonds Nr. 2 AG & Co. KG, wenn und soweit die vereinbarten Freigabe-/Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen. Dies sind nach den Regelungen im Treuhandvertrag und Gesellschaftsvertrag (§ 3 Ziff. 11):

- a) Die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG weist der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch Übersendung einer Kopie der gegengezeichneten Beitrittserklärung nach, daß der persönlich haftende Gesellschafter – und bei mittelbarer Beteiligung eines Anlegers über den Treuhandkommanditisten auch dieser – die Annahme der jeweiligen Beitrittserklärung auf dem Zeichnungsschein erklärt hat;
- b) die Erstzahlung des jeweiligen Anlegers (bei Einmalanlegern sowohl das Aufgeld (Agio) als auch die vereinbarte Einmaleinlage bzw. bei Ratenanlegern die Anzahlung (inkl. Agio) und die erste Rate) ist dem Treuhandkonto vollständig gutgeschrieben.

Die Freigabe erfolgt nach Maßgabe des Vertrages durch Auszahlung der Erstzahlungen an die Gesellschaft und/oder in deren Auftrag an die von der Gesellschaft eingeschaltete Vertriebsgesellschaft (Rothmann & Cie. AG, vgl. Vertragspartner und Verträge, Seite 92) zum Zwecke der direkten Zahlung der Vertriebsprovisionen. Hierbei ist vertraglich sichergestellt, daß bei Vorliegen der Auskehrungsvoraussetzungen von jeder dem Treuhandkonto gutgeschriebenen Erstzahlung eines Anlegers mindestens ein Betrag in Höhe der jeweils übernommenen Haftsumme unmittelbar an die Gesellschaft ausgekehrt wird.

Die Eintragung des Anlegers bzw. der Erhöhung der Einlage des Treuhandkommanditisten in das Handelsregister ist nicht Voraussetzung für die Freigabe der Mittel. Auch der Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen der Beitrittserklärung

des Anlegers und/oder das Fehlen der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte des Anlegers sind von SNP nicht zu prüfen und keine Voraussetzung für die Freigabe und Auskehrung der Erstzahlungen. SNP ist nicht dazu verpflichtet, die Identität des auf der ihr in Kopie übersandten Beitrittserklärung angegebenen Anlegers, die Echtheit der auf dieser enthaltenen Unterschriften oder die Einhaltung etwa einschlägiger Rechtsvorschriften durch die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG, den persönlich haftenden Gesellschafter und den Treuhandkommanditisten oder von ihr eingeschaltete Dritte zu überprüfen.

Als Vergütung für ihre Tätigkeit erhält SNP 0,20 Prozent des Gesamtzeichnungsvolumens der Anleger zzgl. Umsatzsteuer, fällig jeweils binnen 7 Werktagen nach Rechnungsstellung. Diese Kosten sind in der Unternehmensprognose im Posten Emissionskosten enthalten. Die Haftung von SNP ist insgesamt auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt und auf maximal 1 Million Euro begrenzt. Die Tätigkeit von SNP endet mit nachweislicher Schließung des Fonds. Ein Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und SNP wird durch den Treuhandvertrag zur Mittelfreigabekontrolle nicht begründet.

Verträge über Erwerb, Bebauung und Management von Immobilien

Weder über den Erwerb von Immobilien oder Immobilien-Objektgesellschaften noch über Herstellungs-, Bau- oder Entwicklungsmaßnahmen sind bisher von der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG Verträge geschlossen worden. Die Investitionsvorhaben sind bisher auch nicht konkret festgelegt (Blind Pool). Die Durchführung von Investitionsvorhaben soll nach jeweiliger Zustim-

mung des Anlageausschusses parallel mit der Einwerbung des Kommanditkapitals erfolgen.

Dementsprechend sind von der Gesellschaft auch keine Mietverträge oder sonstigen Verträge über die Verwaltung oder das Management von Immobilien geschlossen worden.

Es ist möglich, daß die Gesellschaft Immobilien bzw. Immobilien-Objektgesellschaften, sofern die jeweiligen Anlagegrundsätze erfüllt sind, nicht nur von dritter Seite, sondern auch aus dem Bestand der Garbe Gruppe erwirbt (vgl. Rechtliche Grundlagen Ziff. I.7 e), Seite 64 f.). Ferner ist beabsichtigt, daß die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG bzw. die von ihr zu erwerbenden Immobilien-Objektgesellschaften die Garbe Logistic Center Development GmbH (Garbe LCD) u.a. mit der Vermittlung, ggf. der Planung und Bebauung sowie der Vermietung und Verwaltung der zu erwerbenden Immobilien beauftragen werden. Diesbezügliche Verträge wurden bisher jedoch nicht geschlossen. Für die laufende Betreuung der Logistik-Immobilien (kaufmännische und technische Verwaltung) wurde in der Unternehmensplanung der Gesellschaft aufgrund entsprechender Vertragserfahrungen aus der Garbe Gruppe eine Vergütung in Höhe von 3 Prozent der Mieteinnahmen zzgl. USt. sowie Erstattung der nachgewiesenen Auslagen veranschlagt.

Wegen der gleichzeitigen Tätigkeit von Organen des persönlich haftenden Gesellschafters für die Garbe Gruppe, insbesondere für die Garbe Logistic AG und die Garbe LCD, sowie der diesbezüglichen persönlichen Verflechtungen wird auf die Ausführungen auf Seite 91 f. (Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG) verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu den Anlageobjekten und den Kriterien für deren Erwerb vgl. die Aus-

Vertragspartner und Verträge

führungen in den Anlagegrundsätzen, Seite 27 f., und in den Rechtlichen Grundlagen Ziff. I.8, Seite 65 f.

Beabsichtigter Erwerb von Anteilen an der Garbe Logistic Center Development GmbH (Absichtserklärung)

Die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG beabsichtigt, von der Garbe Logistic AG Geschäftsanteile an der Garbe LCD im Nennbetrag von 3.834,69 Euro (entsprechend 15 Prozent des Stammkapitals) bis zum 31. Dezember 2006 und zum Preis von 300.000 Euro zu erwerben. Eine entsprechende schriftliche Absichtserklärung wurde am 3. April 2006 von der Garbe Logistic AG und der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co.

KG unterzeichnet.

Bei der Bemessung des Kaufpreises wurde ein Unternehmenswert von 2 Millionen Euro zugrunde gelegt. Demgegenüber wurde als Wert der Gesellschaft von dem Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Thomas Katz, Hamburg, in einem auf den Stichtag 31. Juli 2004 erstellten Wertgutachten ein Betrag von 3 Millionen Euro ermittelt.

Die Absichtserklärung steht unter dem Vorbehalt des Abschlusses eines entsprechenden notariellen Anteilskaufvertrages und begründet infolgedessen noch keinen Rechtsanspruch auf Vertragsabschluß und -vollzug. Die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG weist zudem auf die für den Erwerb der Gesellschaftsanteile benötigte vorherige Zustim-

mung ihres Anlageausschusses hin. Die Garbe Logimac AG, Emittent des LogisFonds 1 und Mitgesellschafter der Garbe LCD, hat sich durch Unterzeichnung der vorstehenden Absichtserklärung mit deren Inhalt einverstanden erklärt.

Im Falle des Erwerbs von Anteilen der Garbe LCD beabsichtigt die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG, die von ihr in diesem Fall zu leistenden Kaufpreise ausschließlich aus Eigenmitteln, namentlich aus den bis dahin erbrachten Einlagen der Anleger, zu erbringen.

Wegen der Einzelheiten zur Garbe LCD wird im übrigen auf die Erläuterungen auf Seite 93 f. sowie auf Seite 26 verwiesen.

Satzung der Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG (Persönlich haftender Gesellschafter der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG)

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Der Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere der Erwerb und der Verkauf, die Errichtung, Baureifmachung und Bebauung, die Entwicklung, der Betrieb, die Vermietung und Verpachtung, die Verwaltung, die Verwertung und sonstige wirtschaftliche Vermarktung von Immobilien (insbesondere Lager- und Logistik-Immobilien), Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im In- und Ausland;
 - b) sowie die Erbringung sämtlicher hiermit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen.
2. Die Gesellschaft kann den Gesellschaftszweck selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen, insbesondere durch die Beteiligung als persönlich haftender, geschäftsführender Gesellschafter von Kommanditgesellschaften.
3. Die Gesellschaft ist zu allen nicht erlaubnispflichtigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen.
4. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen. Ferner darf sie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge im Sinne von §§ 291, 292 AktG, insbesondere Gewinnab-

führungs- und Beherrschungsverträge abzuschließen und Interessengemeinschaften einzugehen.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 4 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro) und ist in 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) nennwertlose Stückaktien eingeteilt.
2. Die Aktien lauten auf den Namen.
3. Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine einheitliche Urkunde ausgestellt werden (Sammelaktien). Das gleiche gilt für etwaige durch die Gesellschaft auszugebende nennbetragslose Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.
4. Das Recht des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann – generell oder für den Einzelfall, allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern – Einzelvertretungsmacht und die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

4. Der Erlaß einer Geschäftsordnung für den Vorstand ist Sache des Aufsichtsrates.

§ 6 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Aufsichtsratsmitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
4. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in Abs. 2 Satz 1 bestimmte Amtszeit.
5. Der Aufsichtsrat soll in der Regel zweimal, er muß jedoch einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, telefonisch, fernschriftlich, telegraphisch oder durch Telefax einberufen.
6. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegraphische oder fernschriftliche Beschlüßfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vor-

sitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Satz 1 gilt entsprechend für Beschlüßfassungen per Telefax.

7. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder an der Beschlüßfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

9. Der Aufsichtsrat ist im Einvernehmen mit dem Vorstand zu Satzungsänderungen ermächtigt, die nur die Fassung betreffen. Einer Beschlüßfassung der Hauptversammlung bedarf es insoweit nicht.

10. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für besondere Aufgaben und Befugnisse bilden und diesen im gesetzlich zulässigen Rahmen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

11. Die Vergütung des Aufsichtsrates wird von der Hauptversammlung festgelegt.

12. Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 7 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften einberufen.

3. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt.

4. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

5. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

6. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

7. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlüßfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt.

§ 8 Jahresabschluß und ordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorstand hat in den ersten

drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat zusammen mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie im Falle einer gemäß Gesetz oder auf Anordnung des Aufsichtsrates durchzuführenden Jahresabschlußprüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich vorzulegen.

2. Nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes und wählt den Abschlußprüfer.

§ 9 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im übrigen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die dieser in ihrem wirtschaftlichen Sinngehalt entspricht.

Kommanditgesellschaftsvertrag

Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG

Präambel

Die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) beabsichtigt, entsprechend ihrem Unternehmensgegenstand ein auf den Logistikmarkt ausgerichtetes Immobilien- und Beteiligungsportfolio aufzubauen.

Zur Finanzierung der beabsichtigten Investitionen bietet die Gesellschaft unternehmerisch orientierten Anlegern auf Grundlage dieses Gesellschaftsvertrages die Möglichkeit, sich als Kommanditist unmittelbar oder über einen Treuhandkommanditisten mittelbar als Treugeber zu beteiligen. Die Anleger nehmen nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages am Ergebnis der Gesellschaft teil. Aus der Beteiligung resultierende steuerliche Auswirkungen sind nicht Geschäftsgrundlage dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 1 Name, Sitz und Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG.

2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

3. Gegenstand der Gesellschaft ist

- a) die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere der Erwerb und der Verkauf, die Errichtung, Baureifmachung und Bebauung, die Entwicklung, der Betrieb, die Vermietung und Verpachtung, die Verwaltung, die nicht erlaubnispflichtige Verwertung und sonstige wirtschaftliche Vermarktung von Immobilien (insbesondere Lager- und Logistik-Immobilien), Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im In- und Ausland;
- b) die Gründung, der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen im In- und Ausland, insbesondere von

Grundstücks-, Objekt- und Projektgesellschaften; sowie

- c) die Erbringung sämtlicher hiermit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen.

Die Gesellschaft ist zu allen nicht erlaubnispflichtigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie Ergebnisabführungsverträge abschließen, nach denen sich Unternehmen verpflichten, ihr ganzes Ergebnis an die Gesellschaft abzuführen, und ist berechtigt, Interessengemeinschaften einzugehen; ferner darf sie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Die Gesellschaft kann den Gesellschaftszweck selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen und sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2 Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Kapitalerhöhung, Beitritt von Anlegern

1. Persönlich haftender Gesellschafter ist die Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG. Der persönlich haftende Gesellschafter ist am Gesellschaftskapital mit einer Festeinlage in Höhe von 100.000 Euro beteiligt.

2. Gründungskommanditist ist die Scientia Treuhand GmbH, Hamburg, (im folgenden: Treuhandkommanditist) mit einer Pflichteinlage in Höhe von 10.000 Euro, von der ein Betrag in Höhe von 1.000 Euro als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen ist.

3. Es ist beabsichtigt, das Kommanditkapital der Gesellschaft durch Aufnahme weiterer Kommanditisten und/oder die Erhöhung von Kommanditeinlagen in dem von

Ziff. 6 vorgesehenen Umfang zu erhöhen. Die Erhöhung des Kommanditkapitals erfolgt, indem Anleger der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, der jeweiligen Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) und ggf. des Treuhandvertrages mit den jeweils vereinbarten Einlagen (Classic/Einmalanlage oder Sprint/Rateneinlage) entweder unmittelbar als Kommanditist oder mittelbar über den Treuhandkommanditisten als Treugeber beitreten.

4. Der persönlich haftende Gesellschafter ist, mit Wirkung für die Gesellschaft und die Gesellschafter, berechtigt und bevollmächtigt, Anleger mit den von ihnen gemäß Beitrittserklärung übernommenen Pflichteinlagen (Zeichnungssummen gemäß Beitrittserklärung) unmittelbar als Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen.

Alle der Gesellschaft unmittelbar beitretenden Kommanditisten sind verpflichtet, dem persönlich haftenden Gesellschafter unverzüglich und auf eigene Kosten eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Diese Vollmacht muß unwiderruflich sein, über den Tod hinaus lauten und den Bevollmächtigten unter Befreiung von den Vorschriften des § 181 BGB und mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten zu folgenden Anmeldungen ermächtigen:

- a) Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, einschließlich des Vollmachtgebers selbst;
- b) Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
- c) Änderungen der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft;
- d) Änderungen von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft sowie von weiteren eintragungsfähigen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen;

- e) Liquidation der Gesellschaft;
- f) Löschung der Firma.

Die Vollmacht muß auch bei einem Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters für dessen Nachfolger maßgeblich und wirksam bleiben. Soweit erforderlich, sind die Kommanditisten verpflichtet, dem Nachfolger gesondert eine entsprechende Vollmacht zu erteilen.

Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtung zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht ist der persönlich haftende Gesellschafter nach Maßgabe von § 17 Ziff. 2 Buchst. b) zum Ausschluß des betreffenden Gesellschafters berechtigt.

5. Der Treuhandkommanditist ist vorbehaltlich der jeweils durch den persönlich haftenden Gesellschafter zu erklärenden Annahme berechtigt, seine Pflichteinlage zu erhöhen und anteilig als Treuhandkommanditist für Treugeber zu halten. Die Erhöhung der Pflichteinlage entspricht jeweils der Zeichnungssumme (ohne Agio) gemäß Beitrittserklärung des jeweiligen Treugebers.

Anleger, die sich mittelbar als Treugeber über den Treuhandkommanditisten beteiligen, stehen, ohne selbst Gesellschafter zu sein, nach Maßgabe des mit dem Treuhandkommanditisten geschlossenen Treuhandvertrages sowie dieses Gesellschaftsvertrages im Innenverhältnis zu den anderen Gesellschaftern sowie im Verhältnis zueinander wirtschaftlich so, als seien sie direkt als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt. Soweit deshalb in diesem Vertrag Rechte und Pflichten für „Kommanditisten“ oder „Gesellschafter“ begründet werden, treffen diese Rechte und Pflichten im Innenverhältnis auch die mittelbar als Treugeber über den Treuhandkommanditisten beteiligten Anleger. Dies gilt nicht, wenn sich aus dem Zusammenhang ergibt, daß Rechte oder Pflichten nur für den persön-

lich haftenden Gesellschafter oder nur den Treuhandkommanditisten begründet werden.

Anleger, die sich mittelbar als Treugeber über den Treuhandkommanditisten beteiligt haben, sind berechtigt, mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines jeden noch nicht abgelaufenen Jahres die Übertragung des anteilig vom Treuhandkommanditisten für sie gehaltenen Kommanditanteils einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten auf sich zu verlangen. Die Ausübung des Rechts hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Voraussetzung hierfür ist jedoch die vorherige Erteilung einer Handelsregistervollmacht seitens des Treugebers entsprechend vorstehender Ziff. 4. Die Wirksamkeit des Eintritts des Treugebers als (unmittelbarer) Kommanditist ist in jedem Falle aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist mit entsprechendem Rechtsnachfolgevermerk in das Handelsregister.

6. Die vorstehenden Ermächtigungen gem. Ziff. 4 und 5 zur Aufnahme von Anlegern (als unmittelbar beitretende Kommanditisten und/oder als mittelbar beitretende Treugeber) sind (vorbehaltlich der nachstehenden Erhöhungsmöglichkeit) zusammengenommen auf die Aufnahme von Anlegern mit Pflichteinlagen in Höhe von insgesamt 50 Millionen Euro (zzgl. Agio) beschränkt. Der persönlich haftende Gesellschafter ist jedoch (ohne daß es hierfür eines Beschlusses der Gesellschaft bedarf) berechtigt und ermächtigt, die Kapitalaufnahme

- zu beenden, auch bevor der Betrag von 50 Millionen Euro erreicht ist, oder
- den Höchstbetrag von 50 Millionen Euro in einem oder in mehreren Schritten um einen Betrag von insgesamt bis zu 20 Millionen Euro, insgesamt also auf bis

zu 70 Millionen Euro (jeweils zzgl. Agio), zu erhöhen.

Ferner ist der persönlich haftende Gesellschafter zur Aufnahme weiterer Kommanditisten/Treugeber und/oder zur Erhöhung des Kommanditkapitals über die vorstehenden Beträge hinaus berechtigt, um sich verwaltungstechnisch ergebende Überzeichnungen in wirtschaftlich vertretbarem Umfang anzunehmen.

Der persönlich haftende Gesellschafter informiert die Kommanditisten von einer etwaigen Erhöhung der Kapitalaufnahme über den Betrag von 50 Millionen Euro hinaus sowie von der Beendigung der Kapitalaufnahme.

7. Solange das Kommanditkapital gemäß Ziff. 6 noch nicht vollständig gezeichnet ist, können Anleger grundsätzlich weitere Einlagen übernehmen, die dann getrennt voneinander zu registrieren und für die Zwecke dieses Vertrages, soweit wie rechtlich möglich und zulässig, getrennt voneinander zu behandeln sind (insbesondere im Hinblick auf die jeweils geführten Kapitalkonten, die jeweiligen Laufzeiten und Kündigungsmöglichkeiten sowie betreffend die Berechnung der auf sie entfallenden Ergebnisbeteiligungen, etwaigen Ausschüttungen sowie der Abfindungsguthaben).

8. Die Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft wird im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander wirksam begründet mit der vom persönlich haftenden Gesellschafter für die Gesellschaft und die Gesellschafter erklärten Annahme der Beitrittserklärung des Anlegers. Im Falle der mittelbaren Beteiligung eines Anlegers als Treugeber ist weitere Voraussetzung die Annahme seiner Beitrittserklärung durch den Treuhandkommanditisten. Auf den Zugang der Annahmeerklärungen des persönlich haftenden Gesellschafters und gegebenenfalls des Treuhand-

kommanditisten als Voraussetzung für die Wirksamkeit und den Beginn der Beteiligung wird seitens der Anleger ausdrücklich verzichtet.

Die Eintragung eines unmittelbar beitretenden Anlegers als Kommanditist bzw. bei mittelbarer Beteiligung die Eintragung der Kapitalerhöhung des Treuhandkommanditisten im Handelsregister ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Beteiligung an der Gesellschaft.

Aus Gründen der Haftungsbeschränkung des Anlegers wird jedoch vereinbart, daß bei unmittelbarer Beteiligung eines Anlegers zwischen dem Anleger und der Gesellschaft durch Annahme der Beitrittsklärung zunächst ein atypisch stilles Gesellschaftsverhältnis begründet wird, das mit der Eintragung des Anlegers in das Handelsregister zur Kommanditbeteiligung wird. Im Innenverhältnis sind auf das atypisch stille Gesellschaftsverhältnis die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend anzuwenden.

9. Die Anmeldungen von unmittelbar als Kommanditisten beitretenden Anlegern sowie von Erhöhungen der Haftsumme des Treuhandkommanditisten im Hinblick auf mittelbar beitretende Treugeber zum Handelsregister erfolgen durch den persönlich haftenden Gesellschafter erst, nachdem die jeweiligen Freigabevoraussetzungen gemäß § 3 Ziff. 11 erfüllt sind. Voraussetzung für die Anmeldung des unmittelbaren Beitritts ist jeweils ferner die Erteilung einer Handelsregistervollmacht gemäß vorstehender Ziff. 4.

10. Jeder Kommanditist bevollmächtigt mit seinem Beitritt den persönlich haftenden Gesellschafter unter Befreiung von den Vorschriften des § 181 BGB, in seinem Namen alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, welche zur Aufnahme weiterer Kommanditisten oder

zur Durchführung der dem persönlich haftenden Gesellschafter sonst nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte erforderlich sind bzw. werden.

Jeder Kommanditist bevollmächtigt durch seinen Beitritt den persönlich haftenden Gesellschafter ferner zur Erstellung aller notwendigen Steuererklärungen der Gesellschaft sowie zur Entgegennahme sämtlicher Steuerbescheide für die Gesellschaft (Empfangsvollmacht). Die Vollmacht gilt auch nach dem Ausscheiden des Kommanditisten aus der Gesellschaft fort, wenn sie nicht sowohl gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter als auch gegenüber dem zuständigen Finanzamt widerrufen wird.

11. Die Gesellschafter verpflichten sich, den Gesellschaftszweck zu fördern.

12. Der persönlich haftende Gesellschafter und dessen Gesellschafter unterliegen nicht dem Wettbewerbsverbot gemäß § 112 HGB.

§ 3 Einlagen und Haftsummen, Abschlußgebühr (Agio), Zahlung der Einlagen, Abtretung der Einlagenforderung, Mittelfreigabekontrolle, Nachschußpflicht

1. Die Kommanditisten leisten die in der Beitrittsklärung jeweils vereinbarten Pflichteinlagen (Zeichnungssummen Classic/Einmaleinlage und/oder Sprint/Rateneinlage). Die gleichzeitige Übernahme von Einmal- und Rateneinlagen mit einer Beitrittsklärung ist möglich. In diesem Fall gilt § 2 Ziff. 7 entsprechend.

2. Die in das Handelsregister einzutragenden Haftsummen der unmittelbar beitretenden Kommanditisten sowie die Erhöhung der Haftsumme des Treuhandkommanditisten für die von ihm treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen der Treugeber

entsprechen jeweils 10 Prozent der vom jeweiligen Anleger übernommenen Pflichteinlagen (Zeichnungssumme ohne Agio).

3. Unbeschadet der Regelung gemäß Ziff. 9 beträgt die Mindesteinlage bei Einmalanlegern 10.000 Euro (höhere Beträge müssen durch 100 ohne Rest teilbar sein) und die monatliche Mindestrate für Ratenanleger 100 Euro (höhere Beträge müssen durch 10 ohne Rest teilbar sein).

4. Die Kommanditisten leisten ferner ein Aufgeld (Agio) in Höhe von 5 Prozent der von ihnen gezeichneten Einlage (Gesamtzeichnungssumme). Bei Ratenanlegern ist das Agio in der Anzahlung gemäß nachstehender Ziff. 5 enthalten. Das Agio verfällt nach Begleichung; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

5. Auf Rateneinlagen ist eine Anzahlung in Höhe von 25 Prozent der jeweils gezeichneten Rateneinlage (Zeichnungssumme Sprint) zu leisten. Die Anzahlung beinhaltet das Agio nach Ziff. 4. Der das Agio übersteigende Betrag der Anzahlung wird auf die Zahlungsdauer der Rateneinlagen angerechnet und verkürzt diese entsprechend.

6. Die von den Kommanditisten zu leistenden Beträge sind wie folgt zu zahlen:

a) Die von den Kommanditisten gemäß den jeweiligen Beitrittsklärungen zu leistenden Erstzahlungen, d.h.

– bei Einmalanlegern die vereinbarte Einmaleinlage und das Agio sowie

– bei Ratenanlegern die Anzahlung (inkl. Agio) gem. Ziff. 5 und die erste Rate,

sind auf das in der Beitrittsklärung genannte für die Gesellschaft geführte Treuhandkonto zu leisten. Die Erstzahlungen sind fällig zu dem in der Beitrittsklärung genannten Datum oder, soweit ein solches nicht ver-

einbart wurde, spätestens innerhalb von 2 Wochen auf schriftliche Anforderung des persönlich haftenden Gesellschafters.

- b) Die weiteren Rateneinlagen der Ratenanleger sind, soweit in der Beitrittserklärung nicht anders vereinbart, monatlich jeweils zum Monatsersten, beginnend mit dem auf die Zahlung der Erstzahlung folgenden Monatsersten, auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto der Gesellschaft zu zahlen.
- c) Die Gesellschafter sind berechtigt, die von ihnen geschuldeten Zahlungen vor den jeweiligen Fälligkeitsterminen zu erbringen. Ein Anspruch auf Verzinsung ergibt sich hieraus jedoch nicht.
- d) Der Treuhandkommanditist erfüllt seine Einzahlungsverpflichtungen, indem die Treugeber die vorstehenden Beträge direkt auf die jeweils in der Beitrittserklärung bezeichneten Konten leisten. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, ausstehende Einlagen der Treugeber und Agiobeträge einzufordern, geltend zu machen oder an die Gesellschaft an Erfüllungs Statt abzutreten. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, ist der Treuhandkommanditist zur Leistung von Zahlungen (Einlagen, Agio, Verzugszinsen) auf von ihm treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligungen gegenüber der Gesellschaft nur insoweit verpflichtet, als er entsprechende Mittel vom jeweiligen Treugeber tatsächlich erhält.

7. Die Erstzahlungen werden zunächst auf das Agio, sodann auf die Hafteinlage und dann auf die weitere Pflichteinlage angerechnet.

8. Kommt ein Anleger mit geschuldeten Zahlungen von Einlagen und/oder Agio in Verzug, so ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent p.a. über

dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie die Regelung gemäß § 17 Ziff. 2 Buchst.

a) (Recht zum Ausschluß des Anlegers) bleiben unberührt.

9. Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, dem Wunsch von Kommanditisten zu entsprechen, sich mit geringeren Einmalanlagen als den in Ziff. 3 genannten Mindesteinlagebeträgen bzw. mit geringeren als den in Ziff. 5 vorgesehenen Anzahlungen (bei Rateneinlagen) an der Gesellschaft zu beteiligen.

10. Der persönlich haftende Gesellschafter ist nach Vorliegen der jeweiligen Freigabevoraussetzungen gemäß Ziff. 11 zur Abtretung der weiteren Rateneinlagenforderungen gegen die Ratenanleger an Dritte im Rahmen und zur Förderung des Unternehmenszweckes, insbesondere zur Finanzierung von Investitionsvorhaben, berechtigt.

11. Im Hinblick auf die Vielzahl der beitretenden Anleger hat die Gesellschaft eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der treuhänderischen Entgegennahme, der Kontrolle gemäß nachstehendem Unterabsatz 3 sowie der anschließenden Aufteilung und Weiterleitung der von den Anlegern zu leistenden Erstzahlungen an die Gesellschaft bzw. die von der Gesellschaft eingeschaltete Vertriebsgesellschaft zum Zwecke der direkten Zahlung der Vertriebsprovision beauftragt (nachfolgend als „Mittelfreigabekontrolle“ bezeichnet).

Daher sind die von den Anlegern zu leistenden Erstzahlungen gemäß vorstehender Ziff. 6 Buchst. a) in voller Höhe ausschließlich auf das in der Beitrittserklärung bezeichnete Treuhandkonto zu leisten, das die von der Gesellschaft beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Gesellschaft eingerichtet hat. Durch die entsprechende Zahlung

wird die diesbezügliche Verpflichtung des Anlegers gegenüber der Gesellschaft und – bei mittelbarer Beteiligung über den Treuhandkommanditisten – auch die entsprechende Verpflichtung des Anlegers gegenüber dem Treuhandkommanditisten und diejenige des Treuhandkommanditisten gegenüber der Gesellschaft erfüllt.

Die von der Gesellschaft mit der Mittelfreigabekontrolle beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist von dem persönlich haftenden Gesellschafter zu verpflichten, die auf dem von ihr für die Gesellschaft eingerichteten Treuhandkonto jeweils eingegangenen Erstzahlungen der jeweiligen Anleger erst freizugeben, wenn und sobald die beiden nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Gesellschaft weist der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch Übersendung einer Kopie der gezeichneten Beitrittserklärung nach, daß der persönlich haftende Gesellschafter – und bei mittelbarer Beteiligung eines Anlegers über den Treuhandkommanditisten auch dieser – die Annahme der jeweiligen Beitrittserklärung auf dem Zeichnungsschein erklärt hat;
- b) die Erstzahlung des jeweiligen Anlegers (bei Einmalanlegern sowohl das Aufgeld (Agio) als auch die vereinbarte Einmaleinlage bzw. bei Ratenanlegern die Anzahlung (inkl. Agio) und die erste Rate) ist dem Treuhandkonto vollständig gutgeschrieben.

Die Freigabe erfolgt durch Auszahlung der Erstzahlungen an die Gesellschaft oder in deren Auftrag an die von der Gesellschaft eingeschaltete Vertriebsgesellschaft zum Zwecke der direkten Zahlung der Vertriebsprovisionen. Hierbei ist sicherzustellen, daß in jedem Fall von jeder dem Treuhandkonto gutgeschriebenen Erstzahlung eines Anle-

gers ein Betrag in Höhe der jeweils übernommenen Haftsumme gemäß § 3 Ziff. 2 unmittelbar an die Gesellschaft ausgekehrt wird.

12. Über die von ihnen übernommene Verpflichtung der Kommanditisten zur Leistung ihrer jeweiligen Pflichteinlagen in Höhe der jeweiligen Zeichnungssummen sowie des Agios gemäß Ziff. 4 hinaus besteht eine Nachschußpflicht der Kommanditisten nicht, auch nicht als Ausgleichspflicht der Gesellschafter untereinander, soweit sich nicht aus den nicht abdingbaren §§ 171 ff. HGB etwas anderes ergibt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Wiedereinlage etwa zurückgewährter Einlagen (z.B. nach § 18 Ziff. 6, § 19 Ziff. 7 oder § 20 Ziff. 3 dieses Vertrages).

§ 4 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter (einschließlich des persönlich haftenden Gesellschafters) wird für seine Einlage ein gesondertes Kapitalkonto geführt, welches unverzinslich ist und sich aus folgenden Unterkonten zusammensetzt:

- a) dem festen Kapitalkonto (Einlagenkonto),
- b) dem Gewinn- und Verlustkonto (Ergebniskonto) sowie
- c) dem Privatkonto.

2. Auf dem Einlagenkonto werden die von dem Gesellschafter nach § 3 Ziff. 1 eingezahlten Einlagen (ohne Agio) gebucht.

3. Auf dem Ergebniskonto werden die dem einzelnen Gesellschafter zugewiesenen Gewinn- und Verlustanteile gebucht.

4. Auf dem Privatkonto werden Entnahmen und Ausschüttungen nach § 12 gebucht.

5. Unmittelbar als Kommanditisten eintretende Treugeber übernehmen die anteilig für sie gehaltenen Konten des Treuhandkommanditisten.

6. Das auf die Pflichteinlage zu zahlende

Agio dient u.a. zur Begleichung anteiliger Kapitalbeschaffungskosten und wird von der Gesellschaft mit erfolgter Zahlung erfolgswirksam vereinnahmt.

§ 5 Geschäftsführung, Anlagegrundsätze

1. Die Geschäftsführung und Vertretung steht allein dem persönlich haftenden Gesellschafter zu. Der persönlich haftende Gesellschafter und dessen Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Der persönlich haftende Gesellschafter ist zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte der Gesellschaft befugt, die zum gewöhnlichen Betrieb ihres Handelsgewerbes gehören. Hierzu gehören insbesondere auch der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Immobilien, Immobiliengesellschaften und Unternehmensbeteiligungen.

3. Für Investitionen der Gesellschaft in Immobilien bzw. Immobiliengesellschaften und Unternehmensbeteiligungen hat die Gesellschaft die in der Anlage zu diesem Vertrag niedergelegten Anlagegrundsätze (nachstehend als „Anlagegrundsätze“ bezeichnet) erlassen. Die Anlagegrundsätze sind Bestandteil dieses Vertrages.

a) Für die Durchführung von Investitionsvorhaben, die den Anlagegrundsätzen unterfallen, hat der persönlich haftende Gesellschafter nach Maßgabe des § 6 Ziff. 6 die Zustimmung des Anlageausschusses einzuholen.

b) Widerspricht der Anlageausschuß gemäß § 6 Ziff. 6 dieses Vertrages einem solchen Investitionsvorhaben, so darf der persönlich haftende Gesellschafter dieses nur mit einem zustimmenden Beschluß der Gesellschaft durchführen.

c) Sofern der persönlich haftende

Gesellschafter aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine Änderung der Anlagegrundsätze für erforderlich oder sinnvoll hält, ist er berechtigt, den Gesellschaftern eine solche Änderung vorzuschlagen. Über die vom persönlich haftenden Gesellschafter vorgeschlagene Änderung der Anlagegrundsätze entscheiden die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschuß mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der persönlich haftende Gesellschafter selbst auch stimmberechtigt ist.

4. Über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehende Geschäfte darf der persönlich haftende Gesellschafter nur mit Zustimmungsbeschluß der Gesellschafter vornehmen. Als zustimmungsbedürftig gelten insbesondere, jedoch unbeschadet abweichender Regelungen im Gesellschaftsvertrag, folgende Geschäfte:

- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- b) vollständige oder teilweise Einstellung des Gewerbebetriebes der Gesellschaft (dies gilt nicht für die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und/oder Immobilien);
- c) Gewährung von Pensions- und Versorgungszusagen an Gesellschafter, Mitglieder der Organe und Mitarbeiter des persönlich haftenden Gesellschafters (einschließlich seiner Angehörigen);
- d) Abschluß, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG, sofern und soweit der persönlich haftende Gesellschafter hierzu nicht gemäß nachstehender Ziff. 5 ermächtigt ist;
- e) Veräußerung, Belastung oder Verpachtung des ganzen Unternehmens oder eines wesentli-

chen Unternehmensteils, sofern und soweit der persönlich haftende Gesellschafter hierzu nicht gemäß Ziff. 5 ermächtigt ist. Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Immobilien bzw. Beteiligungen an Immobiliengesellschaften sind nicht als wesentlicher Unternehmensteil im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

5. Bereits mit ihrem Beitritt erteilen die Gesellschafter ausdrücklich ihre Zustimmung und ermächtigen den persönlich haftenden Gesellschafter

a) zum Abschluß sowie zur nachfolgenden Änderung und Aufhebung von Ergebnisabführungsverträgen, nach denen sich Unternehmen verpflichten, ihr ganzes Ergebnis an die Gesellschaft abzuführen, vorausgesetzt, daß zum Zeitpunkt des Abschlusses solcher Verträge (i) die Gesellschaft unmittelbar und/oder mittelbar mehrheitlich am Kapital des jeweiligen Unternehmens beteiligt ist und (ii) dessen Geschäftstätigkeit vom Gesellschaftszweck gemäß § 1 Ziff. 3 Buchst. a) umfaßt ist;

b) zur Veräußerung, Belastung oder Verpachtung des ganzen Unternehmens oder eines wesentlichen Unternehmensteils, sofern und soweit diese zum Zwecke der Finanzierung der an ausscheidende und/oder ausgeschiedene Gesellschafter zu zahlenden Abfindungsguthaben erfolgt;

6. Der persönlich haftende Gesellschafter darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er hat dabei sicherzustellen, daß ihm und damit der Gesellschaft ein uneingeschränktes Informations-, Auskunfts- und Büchereinsichtsrecht zusteht.

§ 6 Anlageausschuß

1. Die Gesellschaft hat einen aus

drei Mitgliedern bestehenden Anlageausschuß.

2. Die Mitglieder des Anlageausschusses werden durch Gesellschafterbeschuß gewählt. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von höchstens drei Jahren (d.h. bis zur Beschlußfassung über ihre Entlastung für das dritte Geschäftsjahr der Amtsdauer einschließlich des Bestimmungsjahres). Die Wiederwahl eines Ausschußmitgliedes ist möglich. Abweichend hiervon werden die Mitglieder des ersten Anlageausschusses von dem persönlich haftenden Gesellschafter bestellt, und zwar für eine Amtsdauer bis zur Beschlußfassung über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2006.

3. Die Ausschußmitglieder müssen natürliche Personen und können Gesellschafter oder Dritte sein; sie müssen über die notwendige Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Personen, die mit der Gesellschaft, dem persönlich haftenden Gesellschafter oder dessen Gesellschaftern unmittelbar oder mittelbar in einem Wettbewerbsverhältnis stehen, sind als Ausschußmitglieder ausgeschlossen. Anderweitige Aufsichts- oder Beiratstätigkeiten sind nicht als Ausschlußgründe anzusehen.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschußmitglieds – etwa durch Tod, aufgrund Abberufung aus wichtigem Grund, aufgrund Gesellschafterbeschlusses oder im Falle einer Amtsniederlegung, die mit einer Frist von 3 Monaten zulässig ist – sowie bei dauerhafter persönlicher Verhinderung über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten ist ein Ersatzmitglied zu wählen, dessen Amtszeit jeweils mit der Regelamtszeit des ausgeschiedenen bzw. dauerhaft verhinderten Ausschußmitglieds endet. Bis zur Wahl des Ersatzmitgliedes entscheiden die übrigen Mitglieder des Anlageausschusses

allein. Die Wahl von Ersatzmitgliedern kann bereits bei der Wahl der Ausschußmitglieder erfolgen.

5. Der Anlageausschuß wählt nach jeder Änderung seiner Zusammensetzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er tritt zusammen, sooft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert. Jedes Ausschußmitglied und der persönlich haftende Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Ausschußsitzung zu verlangen. Der Anlageausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Er entscheidet, soweit hierin nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlußfassungen des Ausschusses erfolgen schriftlich (auch per Telefax) oder – wenn kein Mitglied einer solchen Beschlußfassung widerspricht – mündlich oder per Email. Über Beschlüsse des Ausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Ausschußmitgliedern sowie dem persönlich haftenden Gesellschafter zu übersenden hat. Der Anlageausschuß kann sich im übrigen selbst eine Geschäftsordnung geben.

6. Der Anlageausschuß hat die Aufgabe, die Einhaltung der Anlagegrundsätze für Investitionsvorhaben durch den persönlich haftenden Gesellschafter zu kontrollieren. Die Kontrolle der Einhaltung der Anlagegrundsätze erfolgt auf der Grundlage der dem Ausschuß vom persönlich haftenden Gesellschafter gemäß der Anlagegrundsätze vorzulegenden Informationen und Unterlagen. Bei der Überprüfung und Beschlußfassung hat der Ausschuß die sich aus den jeweiligen Investitionsvorhaben ergebenden zeitlichen Be-

schränkungen der jeweiligen Vorlage zu beachten. Der Anlageausschuß ist berechtigt, einem ihm vorzulegenden Investitionsvorhaben zu widersprechen, wenn die Anlagegrundsätze nicht eingehalten sind oder ernsthafte Zweifel an der Einhaltung der Anlagegrundsätze bestehen. Beschlüsse des Anlageausschusses über Investitionsvorhaben sind unverzüglich dem persönlich haftenden Gesellschafter mitzuteilen und im Falle eines Widerspruchs gegen das geprüfte Investitionsvorhaben schriftlich zu begründen.

7. Der Anlageausschuß ist berechtigt, die Bücher der Gesellschaft jederzeit einzusehen und zu prüfen und von dem persönlich haftenden Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen oder eine solche selbst einzuberufen, sofern das Wohl der Gesellschaft dies erfordert. Er ist ferner berechtigt, bei Beschlüßfassungen der Gesellschafter eigene Beschlüßanträge einzubringen. Die Ausschußmitglieder sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.

8. Die Ausschußmitglieder sind bei der Ausübung ihres Amtes nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Die Haftung der Ausschußmitglieder ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

9. Jedes Mitglied des Anlageausschusses hat Anspruch auf eine Vergütung zzgl. etwaiger USt. sowie gegen Nachweis Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Die Vergütung beträgt für jedes Ausschußmitglied 7.000 Euro je volles Geschäftsjahr sowie 1.000 Euro für jedes dem Anlageausschuß zur Überprüfung vorgelegte Investitionsvorhaben, höchstens jedoch 15.000 Euro im Geschäftsjahr (jeweils zzgl. USt.). Die Vergütung kann bei der Neuwahl von Ausschußmitgliedern

durch Gesellschafterbeschuß angepaßt werden.

10. Die Ausschußmitglieder sind zur Verschwiegenheit auch nach Beendigung ihres Amtes verpflichtet.

11. Auf den Anlageausschuß sind die Bestimmungen des Aktienrechts nicht entsprechend anzuwenden, soweit dies zulässig oder vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in Gesellschafterversammlungen (§ 8) oder im schriftlichen Beschußverfahren (§ 9) herbeigeführt.

2. Die Gesellschafter sind insbesondere zuständig für folgende Beschlüßfassungen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses, sofern nicht der persönlich haftende Gesellschafter nach Maßgabe des § 10 Ziff. 5 zur Feststellung berechtigt ist;
- b) Entlastung des persönlich haftenden Gesellschafters;
- c) Wahl und Entlastung des Anlageausschusses;
- d) Wahl des Abschlußprüfers;
- e) die Beschlüßfassungen nach § 5 Ziff. 3 Buchst. b) bzw. c) über Investitionsvorhaben, denen der Anlageausschuß widersprochen hat, sowie über vom persönlich haftenden Gesellschafter vorgeschlagene Änderungen der Anlagegrundsätze;
- f) Beschlüßfassungen über nach § 5 Ziff. 4 zustimmungsbedürftige Maßnahmen;
- g) Ausschluß von Kommanditisten aus wichtigem Grund, soweit nicht gemäß § 17 Ziff. 2 der persönlich haftende Gesellschafter zur Erklärung des Ausschlusses von Kommanditisten ohne Gesellschafterbeschuß berechtigt ist;
- h) Verlängerung der Laufzeit der

Gesellschaft gemäß § 16 Ziff. 1 Abs. 3;

- i) sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages (einschließlich der Anlagegrundsätze);
- j) Umwandlung oder Verschmelzung des Unternehmens;
- k) Auflösung der Gesellschaft.

3. Der persönlich haftende Gesellschafter und jeder Kommanditist hat für je voll eingezahlte 10 Euro seines Anteils am Gesellschaftskapital (eingezahlte Einlage persönlich haftender Gesellschafter und eingezahlte Pflichteinlagen – Einlagenkonto) eine Stimme. Das Stimmrecht bestimmt sich jeweils nach der Höhe der eingezahlten Einlagen, wobei auf den Stand des Einlagekontos zum Zeitpunkt der Absendung der Einberufung der Gesellschafterversammlung gemäß § 8 bzw. der Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Beschlüßfassung gemäß § 9 abzustellen ist.

4. Treugeber sind berechtigt, persönlich an Gesellschafterversammlungen und Beschlüßfassungen der Gesellschaft teilzunehmen und das Stimmrecht des Treuhandkommanditisten entsprechend ihrem Anteil selbst oder gemäß Ziff. 6 durch einen Dritten wahrzunehmen. Sie können ferner den Treuhandkommanditisten anweisen, wie er das auf den Treugeber entfallende Stimmrecht auszuüben hat. Entsprechende Weisungen des Treugebers müssen schriftlich erfolgen und dem Treuhandkommanditisten bis spätestens drei Werktage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung bzw. dem Ablauf der Frist zur schriftlichen Beschlüßfassung gemäß § 9 Ziff. 2 zu gehen.

Soweit Treugeber ihr Stimmrecht nicht gemäß vorstehender Bestimmung selbst, durch Dritte oder durch Weisung an den Treuhandkommanditisten ausüben, ist der Treuhandkommanditist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des

Treuhandvertrages berechtigt, das auf die Treugeber entfallende Stimmrecht selbst wahrzunehmen. Der Treuhandkommanditist kann sein Stimmrecht gespalten ausüben. 5. Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit gesetzlich zulässig und im Vertrag nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und vertretenen Stimmen gefaßt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- a) Beschlüßfassungen gemäß vorstehender Ziff. 2 Buchst. f) bis k) bedürfen einer Mehrheit von 75 Prozent aller abgegebenen Stimmen.
 - b) Kein Kommanditist kann durch Gesellschafterbeschlüß gegen seinen Willen verpflichtet werden, der Gesellschaft weitere Mittel nachzuschießen, zu denen er sich nicht verpflichtet hat, unbeschadet der nicht abdingbaren gesetzlichen Haftungsregelung.
 - c) Ohne Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters können seine im Gesellschaftsvertrag begründeten oder sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte (einschließlich seiner Mitgliedschaft als solcher) nicht durch Gesellschafterbeschlüß aufgehoben oder beschränkt werden, wenn hierfür nicht ein in seiner Sphäre liegender wichtiger Grund besteht. Ob und inwieweit ein wichtiger Grund vorliegt, kann nicht durch Gesellschaftsbeschlüß festgelegt werden.
6. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich bei Gesellschafterversammlungen und schriftlichen Beschlüßfassungen durch andere Gesellschafter, seinen Ehegatten, Verwandte ersten und zweiten Grades oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten zu lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu

erteilen und dem Versammlungsleiter vorzulegen bzw. muß dem persönlich haftenden Gesellschafter bei schriftlichen Beschlüßfassungen spätestens mit der schriftlichen Stimmabgabe zugehen.

7. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach dem Datum der Absendung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung bzw. den Gesellschafterbeschlüß gemäß § 8 Ziff. 5 bzw. § 9 Ziff. 5 angefochten werden.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden vom persönlich haftenden Gesellschafter einberufen. Sie finden mindestens einmal jährlich zur Feststellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses der Gesellschaft, zur Wahl des Abschlußprüfers und zur Entlastung der Geschäftsführung sowie des Anlageausschusses statt, sofern hierüber keine schriftliche Beschlüßfassung nach § 9 erfolgt.

Weiter finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht bzw. wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert oder wenn der Anlageausschuß oder Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 Prozent des Kommanditkapitals repräsentieren, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter schriftlicher Angabe von Gründen hierfür verlangt bzw. verlangen. Der Versammlungsleiter wird in allen Fällen durch den persönlich haftenden Gesellschafter bestimmt.

2. Die Frist zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen beträgt einen Monat. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilten Anschriften der Kommanditisten und Treugeber. Die Einberufung muß auch

die Tagesordnung enthalten. Maßgeblich für den Beginn der Einberufungsfrist ist das Datum der Absendung der Einberufung.

3. Beschlüßfähigkeit bei Gesellschafterversammlungen liegt vor, wenn die Mehrheit der Stimmen und der persönlich haftende Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist danach Beschlüßfähigkeit nicht gegeben, so hat der persönlich haftende Gesellschafter innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Gesellschafterversammlung mit einer Frist von 14 Tagen erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Eine auf diese Weise einberufene Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlufähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

4. Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, auch andere Personen an Gesellschafterversammlungen teilnehmen zu lassen, deren Erscheinen er für erforderlich hält.

5. Über die Gesellschafterversammlung sowie Inhalt und Ergebnis der erfolgten Beschlüßfassungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem persönlich haftenden Gesellschafter zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzusenden ist. Ein Widerspruch gegen den Inhalt des Protokolls muß innerhalb eines Monats nach dem Datum der Absendung des Protokolls bei der Gesellschaft schriftlich eingegangen sein. Ansonsten gelten das Protokoll und die darin enthaltenen Feststellungen als genehmigt.

§ 9 Schriftliche Beschlüßfassung

1. Der persönlich haftende Gesellschafter kann anstelle der Gesellschafterversammlung Beschlüßfassungen auch im Wege des schriftlichen Beschlüßverfahrens herbeiführen. Für diesen Fall gilt fol-

gendes zusätzlich zu den Regelungen über die Gesellschafterversammlung.

2. Die Aufforderung zur schriftlichen Beschlußfassung hat schriftlich an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilten Anschriften der Kommanditisten und Treugeber zu erfolgen und muß die Gegenstände, über die Beschluß gefaßt wird, enthalten. Die Frist zur Abgabe der Stimmen beträgt 4 Wochen ab Zugang der Aufforderung zur schriftlichen Beschlußfassung. Die Aufforderung zur schriftlichen Beschlußfassung gilt dem Gesellschafter 3 Werktage nach dem Datum der Absendung der Mitteilung als zugegangen.

3. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Für die Einhaltung der Frist zur Abgabe der Stimmen ist der Zugang der schriftlichen Stimmabgabe bei der Gesellschaft maßgeblich.

4. Beschlußfähigkeit ist bei schriftlichen Beschlußfassungen unabhängig von der Anzahl der Stimmabgaben stets gegeben.

5. Der persönlich haftende Gesellschafter hat über Inhalt und Ergebnis von schriftlichen Beschlußfassungen ein Schlußprotokoll zu fertigen, zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzusenden.

§ 10 Geschäftsjahr, handels- und steuerrechtliche Jahresabschlüsse

1. Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

2. Der persönlich haftende Gesellschafter hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluß der Gesellschaft (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) für das vorangegangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustel-

len und anschließend durch den bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen und testieren zu lassen.

3. In Ergänzung zum handelsrechtlichen Jahresabschluß gemäß vorstehender Ziff. 2 hat der persönlich haftende Gesellschafter binnen einer Frist von acht Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Steuerbilanz aufzustellen. Die Steuerbilanz hat den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Werden im Rahmen der steuerlichen Ergebnisfeststellung oder aufgrund steuerlicher Außenprüfungen andere Steuerbilanzansätze als die ursprünglich bilanzierten verbindlich, so gelten diese auch für die Gesellschafter. In diesem Fall sind den Gesellschaftern die Grundlagen für die geänderten Steuerbilanzansätze auf Anfrage mitzuteilen.

4. Die Feststellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses erfolgt grundsätzlich durch Gesellschafterbeschuß. Etwaige Einwände gegen den handelsrechtlichen Jahresabschluß können die Gesellschafter nur im Rahmen dieser Beschlußfassung geltend machen. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung bzw. die Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe soll spätestens innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Innerhalb dieses Zeitraums, jedoch rechtzeitig vor Beschlußfassung, sind den Gesellschaftern auch der geprüfte und testierte handelsrechtliche Jahresabschluß und der Lagebericht der Gesellschaft zuzusenden.

5. Wird der handelsrechtliche Jahresabschluß nicht durch Gesellschafterbeschuß festgestellt, hat der persönlich haftende Gesellschafter den handelsrechtlichen Jahresabschluß unverzüglich nebst den hiergegen geltend gemachten Einwänden einem unabhängigen, von der Handelskammer Hamburg zu benennenden Wirtschaftsprüfer zur

Überprüfung vorzulegen.

Kommt dieser Wirtschaftsprüfer zu dem Ergebnis, daß die vorgebrachten Einwände ganz oder teilweise berechtigt sind, stellt dieser einen neuen handelsrechtlichen Jahresabschluß der Gesellschaft auf, der dann für die Gesellschafter maßgeblich ist. Kommt der Wirtschaftsprüfer zu dem Ergebnis, daß die vorgebrachten Einwände nicht berechtigt sind, verbleibt es bei dem nach § 10 Ziff. 2 aufgestellten handelsrechtlichen Jahresabschluß.

Der nach der vorstehenden Regelung maßgebliche Jahresabschluß ist sodann von dem persönlich haftenden Gesellschafter durch schriftliche Erklärung festzustellen, ohne daß es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Hierzu wird der persönlich haftende Gesellschafter von den Gesellschaftern ausdrücklich ermächtigt.

Soweit erforderlich, ist die gemäß Ziff. 3 zu erstellende Steuerbilanz entsprechend anzupassen.

6. Der persönlich haftende Gesellschafter hat den Gesellschaftern das Ergebnis der Prüfung des gemäß Ziff. 5 benannten Wirtschaftsprüfers und die gemäß Ziff. 5 erfolgte Feststellung des Jahresabschlusses unverzüglich mitzuteilen sowie ihnen ggf. den vom Wirtschaftsprüfer neu aufgestellten Jahresabschluß der Gesellschaft zu übermitteln.

7. Die vollständigen Belege für die Geltendmachung etwaiger Sonderbetriebsausgaben der Beteiligung für ein Geschäftsjahr sind von den Gesellschaftern jeweils spätestens zum 30. April des Folgejahres der Gesellschaft einzureichen. Diesbezüglich ergeht seitens des persönlich haftenden Gesellschafters eine besondere Aufforderung. Nach Ablauf der Frist kann eine Berücksichtigung von Sonderbetriebsausgaben nicht mehr erfolgen.

8. Der persönlich haftende Gesellschafter behält sich für den Fall, daß

sowohl nach handelsrechtlichen als auch nach steuerrechtlichen Vorschriften eine Jahresabschlußerstellung allein nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften zulässig ist bzw. künftig sein könnte, vor, den Jahresabschluß nicht nach den derzeit gültigen Vorschriften des HGB, sondern allein nach diesen Vorschriften aufzustellen. In diesem Fall gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 11 Gewinn- und Verlustbeteiligung, Tätigkeitsvergütungen und Gewinnvorab

1. Grundlage der Ermittlung der Gewinn- und Verlustbeteiligung der einzelnen Gesellschafter ist das Ergebnis, welches sich aus der gemäß § 10 Ziff. 4 bzw. § 10 Ziff. 5 festgestellten Handelsbilanz der Gesellschaft ergibt.

Soweit der persönlich haftende Gesellschafter von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Jahresabschluß allein nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften entsprechend § 10 Ziff. 8 dieses Vertrages aufzustellen, so wird der nach diesen Vorschriften erstellte Jahresabschluß Grundlage der Ermittlung der Gewinn- und Verlustbeteiligung der einzelnen Gesellschafter. In diesem Fall gelten für die Ermittlung der Gewinn- und Verlustbeteiligung der einzelnen Gesellschafter die Regelung im vorstehenden Absatz sowie die nachstehenden Regelungen entsprechend, soweit dies zulässig ist.

2. Dabei ist im Rahmen der Gewinn- und Verlustbeteiligung vorab folgendes zu berücksichtigen:

a) Zunächst werden den im jeweiligen Geschäftsjahr neu beigetretenen Kommanditisten die auf sie entfallenden Netto-Emissionskosten (Emissionskosten, insbesondere Vertriebsprovisionen, abzüg-

lich Emissionserlöse/Agio) gesondert und vorab als Aufwand/Verlust zugewiesen. Das zur weiteren Verteilung zur Verfügung stehende Ergebnis erhöht sich entsprechend.

b) Der Treuhandkommanditist erhält vorab von der Gesellschaft zu Lasten des zu verteilenden Ergebnisses eine ergebnisunabhängige Vergütung für seine Tätigkeit in Höhe von 0,1 Prozent p.a. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer auf die jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres insgesamt von nach § 2 Ziff. 3 bis 5 beigetretenen Anlegern gezeichneten Pflichteinlagen. Außerdem erhält er von der Gesellschaft seine Auslagen für außerordentliche Maßnahmen (z.B. Einschaltung von Sachverständigen oder Führung von Prozessen, denen der persönlich haftende Gesellschafter der Gesellschaft zugestimmt hat) ersetzt. Für die Ausübung der Stimmrechte für Treugeber und/oder – bei Vorliegen einer entsprechenden Bevollmächtigung – unmittelbar an der Gesellschaft beteiligte Kommanditisten erhält der Treuhandkommanditist keine separate Vergütung.

c) Der persönlich haftende Gesellschafter erhält sodann von der Gesellschaft zu Lasten des zu verteilenden Ergebnisses vorab eine ergebnisunabhängige Geschäftsbesorgungs- und Haftungsvergütung in Höhe von 0,9 Prozent p.a., im Jahr 2006 zeitanteilig ab Beginn der Kapitalaufnahme im Sinne des § 2 Ziff. 3 ff., zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer auf das jeweils zum Jahresende gezeichnete Kommanditkapital. Darüber hinaus erhält der persönlich haftende Gesellschafter Ersatz der notwendigen Aufwendungen und Auslagen (einschl. etwaiger Umsatzsteuer), die ihm in Wahrneh-

mung der Geschäftsführungs- und Vertretungsmaßnahmen der Gesellschaft entstanden sind.

d) Sodann steht dem persönlich haftenden Gesellschafter an einem nach Berücksichtigung der Buchstaben a) bis c) verbleibenden Gewinn (unter Einbeziehung eines Veräußerungs- oder Liquidationsgewinns) ein Vorabgewinn in Höhe von 10 Prozent zu, sobald, soweit und solange die Ergebniskonten der Kommanditisten in ihrer Gesamtheit ausgeglichen sind. Gegebenenfalls ist ein Gewinn im bis zum entsprechenden Ausgleich der Ergebniskonten erforderlichen Umfang zunächst nach Maßgabe der nachstehenden Ziff. 3 zu verteilen.

3. An dem unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziff. 1 und 2 ermittelten Gewinn oder Verlust nimmt jeder Gesellschafter (einschließlich des persönlich haftenden Gesellschafters) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung entsprechend dem Verhältnis seiner auf das Einlagenkonto jeweils eingezahlten Einlage zur Summe der eingezahlten Einlagen sämtlicher Gesellschafter teil. Als Verteilungsschlüssel maßgeblich ist hierbei grundsätzlich der durchschnittliche Stand der jeweiligen Einlagenkonten (Mittelwert der Monatsendstände im jeweiligen Geschäftsjahr). Abweichend hiervon werden die Einlagen der Ratenanleger in Gewinnjahren jedoch nur in Höhe von 66 Prozent der eingezahlten Einlagen berücksichtigt. Im übrigen werden alle Einlagen in voller Höhe berücksichtigt.

4. Die vorstehenden Regelungen sind auf die steuerliche Ergebnisverteilung entsprechend anzuwenden, soweit dies zulässig ist. Maßgeblich für die steuerliche Zurechnung ist die Steuerbilanz.

5. Die Ergebnisanteile des jeweiligen Gesellschafters werden auf seinem Ergebniskonto verbucht.

§ 12 Entnahmen und Ausschüttungen

1. Der persönlich haftende Gesellschafter und der Treuhandkommanditist sind berechtigt, die ihnen gemäß § 11 Ziff. 2 Buchst. b) bis d) jeweils zustehenden Vergütungen, Erstattungen von Aufwendungen und Auslagen sowie Vorabgewinne zu Lasten ihrer Privatkonten zu entnehmen. Dies gilt auch bei einem negativen Kapitalkonto.

2. Wenn und soweit die Liquiditätslage der Gesellschaft dies zuläßt, erhalten Einmalanleger für den jeweiligen Zeitraum ab vollständiger Einzahlung der von ihnen geschuldeten Einmaleinlage zu Lasten ihrer Privatkonten kalenderjährliche Auszahlungen (Entnahmen/Ausschüttungen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Die Höhe der Ausschüttungen beträgt für das
1. bis 9. Jahr 6 Prozent,
 10. Jahr 7 Prozent,
 11. Jahr 8 Prozent,
 12. Jahr 9 Prozent,
 13. Jahr 11 Prozent,
 14. Jahr und Folgejahre 13 Prozent
- der vom jeweiligen Einmalanleger geleisteten Einmaleinlage. Im 1. Jahr erfolgt die Berechnung zeitanteilig ab dem jeweiligen Zeitpunkt der vollständigen Einzahlung der Einmaleinlage (zzgl. Agio).
- b) Zunächst und insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt 90 Prozent der vom jeweiligen Gesellschafter eingezahlten Einmaleinlage sind die Auszahlungen gewinnunabhängig und können auch bei einem negativen Kapitalkonto des Anlegers erfolgen.
- c) Über den vorstehenden Betrag hinaus erfolgen die weiteren Auszahlungen an einen Anleger nur, soweit der Saldo seines Kapitalkontos jeweils einen Betrag von

10 Prozent der von ihm eingezahlten Einmaleinlage übersteigt. Eine hieraus für einen Anleger resultierende Beschränkung seiner Auszahlung wirkt sich nicht auf die Höhe der Auszahlungen an die anderen Anleger aus.

- d) Die Auszahlungen gemäß dieser Ziff. 2 stellen keine Garantieauszahlung dar. Sie erfolgen nur, sofern und soweit es die Liquiditätslage der Gesellschaft gestattet, und insbesondere erst nach Erfüllung der fälligen Forderungen von sonstigen Gläubigern der Gesellschaft. Wenn und soweit die Liquiditätslage der Gesellschaft die Vornahme der Auszahlungen in einem Geschäftsjahr nicht oder nicht in voller Höhe zuläßt, entfallen die entsprechenden Auszahlungsansprüche in dem jeweiligen Jahr ersatzlos. Können die Auszahlungen nur zum Teil erfolgen, genießen diejenigen Anleger, die Auszahlungen nach Buchst. b) erhalten, Vorrang vor denen, die Auszahlungen nach Buchst. c) erhalten.
- e) Der persönlich haftende Gesellschafter ist ausdrücklich berechtigt, etwaige aufgrund unzureichender Liquidität in einem Jahr ganz oder teilweise unterbliebene Auszahlungen in den Folgejahren nachzuholen, ohne daß hierauf seitens der Einmalanleger ein Anspruch besteht.
- f) Die Auszahlungen für das jeweilige Geschäftsjahr sollen jeweils bis zum 31. Oktober des Folgejahres erfolgen.
- g) Auch soweit Auszahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. gemäß § 172 Abs. 4 HGB) zum Wiederaufleben der unmittelbaren Haftung der Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern führen, kann die Gesellschaft selbst die gemäß dieser Ziff. 2 erfolgten Auszahlungen nur unter den Voraussetzungen

der § 18 Ziff. 6, § 19 Ziff. 7 oder § 20 Ziff. 3 dieses Vertrages von den jeweiligen Empfängern zurückverlangen. Dies gilt entsprechend im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander.

h) Ratenanleger erhalten keine Auszahlungen.

3. Darüber hinaus haben die Gesellschafter keinen Anspruch auf Entnahmen oder Ausschüttungen. Die Ergebnisse und die auf den jeweiligen Kapitalkonten ausgewiesenen Guthaben gelangen im übrigen nur bei Ausscheiden des Gesellschafters oder im Falle der Liquidation der Gesellschaft nach Maßgabe und im Rahmen der Bestimmungen gemäß §§ 18 – 20 zur Auszahlung.

§ 13 Informations- und Kontrollrechte

1. Den Kommanditisten stehen die Informations- und Kontrollrechte gemäß §§ 164/166 HGB zu. Sie sind auch berechtigt, auf eigene Kosten die Informations- und Kontrollrechte durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt wahrnehmen zu lassen. Dies gilt auch für mittelbar als Treugeber beigetretene Anleger. Die Befugnisse des Anlageausschusses gemäß § 6 bleiben unberührt.

2. Dies gilt auch nach Beendigung der Gesellschaft in dem zur Überprüfung des Abfindungsguthabens erforderlichen Umfang. Den Gesellschaftern ist der Jahresabschluß nebst Lagebericht der Gesellschaft sowie der Bestätigungs- und Prüfungsvermerk der Wirtschaftsprüfer auszuhändigen.

3. Die Gesellschafter haben über alle ihnen bekanntgewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren, soweit es die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 14 Verfügungen über die Beteiligung

1. Jeder Kommanditist kann über seine Beteiligung nur als Ganzes, der Treuhandkommanditist dagegen auch teilweise, durch Rechtsgeschäft unter Lebenden verfügen, sofern der Rechtsnachfolger vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des Kommanditisten aus diesem Vertrag eintritt.

2. Verfügungen über Beteiligungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der vorherigen schriftlichen Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters. Der verfügende Gesellschafter hat dem persönlich haftenden Gesellschafter den der Verfügung zugrundeliegenden Vertrag vorzulegen. Der persönlich haftende Gesellschafter kann seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Als wichtiger Grund ist es unter anderem anzusehen, wenn

- a) die Übertragung nicht mit Wirkung auf den Beginn oder das Ende eines Geschäftsjahres erfolgt; eine Rückbeziehung der wirtschaftlichen Wirkung ist hierbei nur auf den Beginn des laufenden Geschäftsjahres und nur so weit möglich, wie dies einkommensteuerrechtlich zulässig ist;
- b) bei der Übertragung einer unmittelbaren Beteiligung als Kommanditist der Erwerber dem persönlich haftenden Gesellschafter nicht zuvor eine Handelsregistervollmacht nach Maßgabe des § 2 Ziff. 4 erteilt;
- c) wenn die Übertragung auf eine juristische Person oder eine Personengesellschaft erfolgt, soweit an dieser eine Vielzahl von Personen beteiligt ist oder sich beteiligt wird, um sich so mittelbar an der Gesellschaft zu beteiligen.

3. Die Regelungen der vorstehenden Ziff. 1 und 2 gelten entsprechend für die Belastung von Beteiligungen. Ei-

ne vollständige oder im Falle des Treuhandkommanditisten auch teilweise Verpfändung, eine Sicherungsübereignung oder die Abtretung der geldwerten Ansprüche aus der Beteiligung ist jedoch auch ohne Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters jederzeit möglich. Dies gilt jedoch nur, sofern und soweit dem Begünstigten nicht mehr Rechte eingeräumt werden, als sie dem Kommanditisten selbst zustehen.

4. Die Wirksamkeit des Beitritts/Eintritts in die Gesellschaft als unmittelbarer Kommanditist nach diesem § 14 ist in jedem Falle – d. h. auch nach Übertragung des Kommanditanteils – aufschiebend bedingt durch die Eintragung des beitretenden Kommanditisten in das Handelsregister.

5. Bei Übertragungen sowie bei jedem sonstigen Gesellschafterwechsel im Wege der Gesamt- oder Sonderrechtsnachfolge werden die Kapitalkonten gemäß § 4 unverändert und einheitlich fortgeführt.

6. Die Kosten für eine Übertragung der Beteiligung tragen im Verhältnis zur Gesellschaft der bisherige und der neue Gesellschafter als Gesamtschuldner. Führen Übertragungen von Beteiligungen bei der Gesellschaft zu gewerbesteuerlichen Nachteilen, sind der bisherige und der neue Gesellschafter als Gesamtschuldner verpflichtet, diese Nachteile gegenüber der Gesellschaft auszugleichen.

7. Der Treuhandkommanditist bedarf für die Übertragung der von ihm für einen Treugeber gehaltenen anteiligen Kommanditbeteiligung auf den Treugeber gemäß § 2 Ziff. 5 Abs. 3 nicht der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters. Vorstehende Ziff. 6 gilt in diesem Fall nicht für den Treuhandkommanditisten. Soweit Ersatzansprüche des Treugebers aus dem Treuhandverhältnis nicht bestehen,

hat der Treuhandkommanditist gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf entsprechende anteilige Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten, jedoch keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung.

8. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Verfügungen und Belastungen eines Treugeberanteils.

§ 15 Tod eines Gesellschafters

1. Scheidet ein Kommanditist durch Tod aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt.

2. Sind mehrere Erben vorhanden, so ist ihnen die Ausübung der Gesellschaftsrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten gestattet, der die Rechte aus dem den Erben in gesamthänderischer Verbundenheit zustehenden Gesellschaftsanteil wahrnimmt. Bis zur schriftlichen Benennung des Bevollmächtigten ruhen die Mitwirkungs-, Informations- und Stimmrechte aus der Beteiligung.

3. Die Erbfolge ist durch Vorlage eines Erbscheines nachzuweisen.

4. Entsprechendes gilt für Vermächtnisnehmer.

§ 16 Dauer der Gesellschaft/ Kündigung

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023.

Dem persönlich haftenden Gesellschafter steht jedoch das Recht zu, die Laufzeit der Gesellschaft bis zu dreimal jeweils um ein Jahr zu verlängern, ohne daß es hierzu eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Die Ausübung der Verlängerungsoption erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Treuhandkommanditisten mit einer Vorfrist

von mindestens 12 Monaten. Von jeder Ausübung der Verlängerungsoption hat der persönlich haftende Gesellschafter die Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu informieren.

Die Möglichkeit einer weitergehenden Verlängerung der Laufzeit oder einer vorzeitigen Auflösung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschuß bleibt unbenommen.

2. Die Anleger können die Gesellschaft unter Beachtung einer Frist von 12 Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch entsprechend der in der jeweiligen Beitrittserklärung vereinbarten Mindestvertragslaufzeit mit Wirkung zum Ende des 10., 11., 12., 13., 14. oder 15. Beteiligungsjahres. Das Jahr der Beteiligungsbegründung wird als volles Beteiligungsjahr mitgerechnet.

Der Treuhandkommanditist kann die Gesellschaft unter Beachtung der vorstehend genannten Fristen nach Maßgabe der von seinen Treugebern ausgesprochenen Kündigungen auch teilweise kündigen.

3. Ohne daß hierdurch ein entsprechender Anspruch der übrigen Kommanditisten begründet wird, ist der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt, in Ausnahmefällen dem Wunsch einzelner Kommanditisten zu entsprechen, vorzeitig aus der Gesellschaft auszuscheiden, zum Beispiel in Fällen unverschuldeter Notlage. In einem solchen Fall soll abweichend von § 19 eine Rückzahlung in Höhe des sich nach § 18 Ziff. 6 ergebenden Abfindungsguthabens erfolgen. Der Rückzahlungsbetrag wird als Anschaffungskosten für die verbleibenden Kommanditisten aufgeteilt. Der persönlich haftende Gesellschafter wird zur Vornahme aller hierzu ggf. erforderlichen Erklärungen im Namen der Gesellschaft und der Gesellschafter ermächtigt; eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf es in diesen Fällen nicht.

4. Eine ordentliche Kündigung der

Gesellschaft durch den persönlich haftenden Gesellschafter ist nur zulässig, sofern die Dauer der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschuß über die gemäß Ziff. 1 Abs. 1 vorgesehene Laufzeit hinaus verlängert wird. Die Kündigung der Gesellschaft kann in diesem Fall mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres erfolgen, erstmals jedoch mit Wirkung zum Datum, zu welchem die Gesellschaft ohne den Gesellschafterbeschuß über die Verlängerung ihrer Laufzeit geendet hätte.

5. Soweit der Treuhandkommanditist nicht gemäß vorstehender Ziff. 2 zur Kündigung der von ihm treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen oder sonst aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages zur Kündigung berechtigt ist, gilt Ziff. 4 für ihn entsprechend.

6. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7. Die Kündigung eines Kommanditisten ist schriftlich und per Einschreiben an den persönlich haftenden Gesellschafter zu richten, diejenige des persönlich haftenden Gesellschafters an den Treuhandkommanditisten. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist jeweils das Datum des Zugangs der Kündigungserklärung.

8. Teilkündigungen sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für Kündigungen des Treuhandkommanditisten.

9. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für eine Kündigung von mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Treugebern. Treugeber können ihre Kündigung alternativ auch an den Treuhandkommanditisten richten.

Die Kündigung der Gesellschaft durch einen Treugeber ist gleichzeitig als teilweise Kündigung der vom Treuhandkommanditisten anteilig für den Treugeber gehaltenen Kommanditbeteiligung anzusehen, ohne daß es hierzu einer besonderen

Kündigungserklärung des Treuhandkommanditisten bedarf.

§ 17 Ausschuß eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Hierzu bedarf es vorbehaltlich nachstehender Ziff. 2 eines Gesellschafterbeschlusses.

2. Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, einen Kommanditisten, der trotz schriftlicher Mahnung mit Nachfristsetzung unter Ausschußandrohung

a) seine fällige Einlage ganz oder teilweise, bei Rateneinlagen in Höhe eines Betrages von insgesamt mindestens 3 Monatsraten, nicht erbringt, oder

b) seiner Verpflichtung zur Erteilung einer Vollmacht gemäß § 2 Ziff. 4 nicht nachkommt,

durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft auszuschließen, ohne daß es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Wird ein Kommanditist gemäß dieser Ziff. 2 aus der Gesellschaft ausgeschlossen, bevor die Aufnahme des Kommanditkapitals gemäß § 2 Ziff. 6 beendet ist, so ist die Beteiligung des ausgeschlossenen Kommanditisten ab dem Zeitpunkt der Erklärung des Ausschlusses bei der Berechnung der Höchstgrenzen der Kapitalaufnahme nicht zu berücksichtigen.

3. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Treugeber mit der Maßgabe, daß in diesen Fällen der Treuhandkommanditist anteilig mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung, den er für den betroffenen Treugeber treuhänderisch hält, und damit auch der Treugeber aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.

§ 18 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern (bzw. in den Fällen der §§ 14 und 15 mit den Rechtsnachfolgern) fortgesetzt. Dies gilt auch im Falle des § 133 HGB (Austritt/Kündigung statt Auflösung).

2. Ein Kommanditist scheidet (ohne Rechtsnachfolger) aus der Gesellschaft aus, wenn

- a) er das Gesellschaftsverhältnis wirksam kündigt, mit Wirksamwerden der Kündigung;
- b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- c) sein Abfindungsguthaben von einem Gläubiger gepfändet wird und der Gläubiger die Beteiligung gemäß § 135 HGB kündigt, und zwar mit Wirksamwerden der Kündigung;
- d) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt und er daraufhin durch Beschluß der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, mit Zugang der Ausschlußerklärung des persönlich haftenden Gesellschafters;
- e) er gemäß § 17 Ziff. 2 von dem persönlich haftenden Gesellschafter ausgeschlossen wird, mit Zugang der Ausschlußerklärung des persönlich haftenden Gesellschafters;
- f) seine Beteiligung gemäß § 16 Ziff. 3 beendet wird.

3. Ziff. 2 gilt entsprechend für Treugeber mit der Maßgabe, daß in diesen Fällen der Treuhandkommanditist anteilig mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er für den betroffenen Treugeber treuhänderisch hält.

4. Der persönlich haftende Gesell-

schafter scheidet durch eigene Kündigung oder durch Kündigung seitens der übrigen Gesellschafter, die eines Gesellschafterbeschlusses mit Dreiviertelmehrheit bedarf, mit jeweiligem Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. § 7 Ziff. 5 Buchst. c) bleibt unberührt.

In diesem Fall ist durch den Treuhandkommanditisten unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die durch Mehrheitsbeschluß über die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters und, sofern der ausscheidende persönlich haftende Gesellschafter dies verlangt, über eine Umfirmierung der Gesellschaft entscheidet.

Der ausscheidende persönlich haftende Gesellschafter erhält auf seine Kapitaleinlage gemäß § 2 Ziff. 1 ein Abfindungsguthaben, für welches die Regelungen des § 19 Ziff. 2 bis 9 und 11 bis 13 entsprechend gelten. Zur Abgeltung seines Vorabgewinnes entsprechend § 11 Ziff. 1 Buchst. d) auf bereits gebildete stille Reserven erhält der ausscheidende persönlich haftende Gesellschafter als weiteren Teil seines Abfindungsguthabens zusätzlich einen Abgeltungsbetrag in Höhe von 10 Prozent des Auseinandersetzungssaldos des gesamten Unternehmens (§ 19 Ziff. 3 Buchst. a)). Weisen die Ergebniskonten der Kommanditisten in ihrer Gesamtheit zum Auseinandersetzungstichtag einen negativen Saldo aus, so beläuft sich der Abgeltungsbetrag lediglich auf 10 Prozent des rechnerisch nach Ausgleich dieses Verlustsaldos verbleibenden Betrages des Auseinandersetzungssaldos des gesamten Unternehmens.

5. Scheidet der Treuhandkommanditist infolge eigener Kündigung gemäß § 16 Ziff. 5 oder aus anderen Gründen gemäß vorstehender Ziff. 2, die nicht die Treugeber betreffen, insgesamt als Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so übernimmt der

Treugeber nach Maßgabe des Treuhandvertrages die vom Treuhandkommanditisten für ihn anteilig gehaltene Pflichteinlage einschließlich der damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten anstelle des Treuhandkommanditisten unmittelbar als Kommanditist. Bis zur Eintragung des Treugebers als unmittelbarer Kommanditist ist der persönlich haftende Gesellschafter ermächtigt, die Rechte und Pflichten des Treuhandkommanditisten gegenüber dem Treugeber nach Maßgabe des Treuhandvertrages auszuüben.

6. Ein gemäß vorstehender Ziff. 2 Buchst. b) bis e) ausscheidender Kommanditist hat Anspruch auf ein Abfindungsguthaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Das Abfindungsguthaben entspricht seinem Beteiligungsbuchwert im Sinne von § 19 Ziff. 2 abzüglich etwaiger auf ihn entfallender und bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens entstandener Emissionskosten, die ihm bis zum Auseinandersetzungstichtag (§ 19 Ziff. 5) noch nicht gemäß § 11 Ziff. 2 Buchst. a) zugewiesen wurden bzw. werden konnten. Etwaige nach dem Auseinandersetzungstichtag geleistete Einlagen bzw. erfolgte Auszahlungen (Ausschüttungen/Entnahmen) erhöhen bzw. mindern das vorstehende Abfindungsguthaben. Das sich hier nach ergebende Abfindungsguthaben ist dem ausscheidenden Kommanditisten von dem persönlich haftenden Gesellschafter mitzuteilen. Ein etwaiger negativer Saldo ist unverzüglich auf Anforderung des persönlich haftenden Gesellschafters zur Zahlung an die Gesellschaft fällig, jedoch nur in dem Umfang, in dem der ausscheidende Kommanditist von der Gesellschaft Auszahlungen (z.B. nach § 12 Abs. 2) erhalten hat, die eine Einlagenrückgewähr darstellen (z.B. soweit Auszahlungen nicht durch ihm zugewiesene Gewinne gedeckt waren). Im Hin-

blick auf die Fälligkeit gelten im übrigen die Bestimmungen des § 19 Ziff. 6 entsprechend. Für den Treuhandkommanditisten gilt die Regelung des § 3 Ziff. 6 Buchst. d) entsprechend.

§ 19 Abfindungsguthaben

1. Jeder nach § 18 Ziff. 2 Buchst. a) ausscheidende Kommanditist hat Anspruch auf ein Abfindungsguthaben, das nach Maßgabe der nachstehenden Ziff. 2 bis 13 zu ermitteln und auszuzahlen ist. Der Vorabgewinn des persönlich haftenden Gesellschafters entsprechend § 11 Ziff. 1 Buchst. d) wird hierbei durch einen vom ausscheidenden Kommanditisten gemäß nachstehender Ziff. 10 an den persönlich haftenden Gesellschafter zu zahlenden Abgeltungsbetrag berücksichtigt. Im Falle des Ausscheidens eines Kommanditisten gemäß § 18 Ziff. 2 Buchst. b) bis e) ist das Abfindungsguthaben abweichend hiervon nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 Ziff. 6 zu ermitteln und auszuzahlen.

2. Teil des Abfindungsguthabens ist zunächst der Saldo aus dem Stand des Kapitalkontos (Einlagen-, Ergebnis- und Privatkonto) des ausscheidenden Kommanditisten am Auseinandersetzungsstichtag (Ziff. 5), und zwar unter Berücksichtigung der ihm für den Zeitraum bis zum Auseinandersetzungsstichtag zugewiesenen Ergebnisse, aber vor Berücksichtigung des anteiligen Auseinandersetzungssaldos gemäß Ziff. 3 (Beteiligungsbuchwert).

3. Weiterer Teil des Abfindungsguthabens des ausscheidenden Kommanditisten ist der auf ihn entfallende und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen berechnete anteilige Auseinandersetzungssaldo zum Auseinandersetzungsstichtag (Ziff. 5).

a) Ausgangspunkt für die Ermittlung des anteiligen Auseinander-

setzungssaldos ist der nach der Ertragswertmethode berechnete Verkehrswert der Gesellschaft zum Auseinandersetzungsstichtag. Aus schwebenden Geschäften resultierende Gewinne, Verluste und stille Reserven bleiben unberücksichtigt. Der Auseinandersetzungssaldo für das gesamte Unternehmen entspricht dem so ermittelten Verkehrswert des Unternehmens abzüglich der Summe der Salden der Kapitalkonten aller Gesellschafter (einschließlich des persönlich haftenden Gesellschafters). Sofern der Verkehrswert des Unternehmens den Saldo aller Kapitalkonten übersteigt, ergibt sich ein positiver, andernfalls ein negativer Auseinandersetzungssaldo für das gesamte Unternehmen.

b) Der dem ausscheidenden Kommanditisten zustehende Anteil am Auseinandersetzungssaldo gemäß Buchstabe a) entspricht grundsätzlich dem Verhältnis der von ihm eingezahlten Einlagen (Einlagenkonto) zur Summe der von allen Gesellschaftern (einschließlich des persönlich haftenden Gesellschafters) eingezahlten Einlagen am Auseinandersetzungsstichtag, wobei Ratenanleger an einem positiven Auseinandersetzungssaldo jedoch nur mit einem Teil von 66 Prozent der von ihnen eingezahlten Einlagen beteiligt sind. Die von den Gesellschaftern eingezahlten und nach vorstehendem Satz zu berücksichtigenden Einlagen sind hierbei jeweils zeitanteilig und einzahlungsabhängig entsprechend der Zinsstaffelmethode zu berücksichtigen.

4. Das Abfindungsguthaben des ausscheidenden Kommanditisten entspricht der Summe aus dem Saldo seines Kapitalkontos und seinem anteiligen Auseinandersetzungssaldo. Etwaige nach dem Auseinander-

setzungsstichtag (Ziff. 5) vom ausscheidenden Kommanditisten geleistete Einlagen bzw. erhaltene Auszahlungen (Ausschüttungen/Entnahmen) erhöhen bzw. mindern das Abfindungsguthaben.

5. Auseinandersetzungsstichtag im Sinne dieses § 19 ist bei Ausscheiden eines Kommanditisten zum Geschäftsjahresende der Zeitpunkt des Ausscheidens (Bilanzstichtag), bei unterjährigem Ausscheiden der letzte Bilanzstichtag vor seinem Ausscheiden.

6. Ein sich nach vorstehenden Bestimmungen ergebendes positives Abfindungsguthaben ist ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, die Auszahlung des Abfindungsguthabens um einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten aufzuschieben, wenn andernfalls die Liquidität der Gesellschaft nachhaltig oder wesentlich gefährdet würde. In diesem Fall ist der ausstehende Teil des Abfindungsguthabens ab Fälligkeit mit 2 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Die Zinsen sind nachträglich zu zahlen. Ein Anspruch des ausscheidenden Gesellschafters auf Sicherheitsleistung besteht nicht.

7. Wenn und soweit sich ein negatives Abfindungsguthaben ergibt (also z.B. wenn ein negativer Kapitalkontensaldo nicht durch einen positiven anteiligen Auseinandersetzungssaldo ausgeglichen wird oder umgekehrt), besteht eine sofort fällige Einzahlungs- und Ausgleichsverpflichtung des ausscheidenden Gesellschafters, jedoch nur in dem Umfang, in dem er von der Gesellschaft Auszahlungen (z.B. nach § 12 Abs. 2) erhalten hat, die eine Einlagenrückgewähr darstellen (z.B. soweit Auszahlungen nicht durch ihm zugewiesene Gewinne gedeckt waren). Im übrigen besteht in diesem

Fall keine Nachschußpflicht. Für den Treuhandkommanditisten gilt die Regelung des § 3 Ziff. 6 Buchst. d) entsprechend.

8. Die Ermittlung des Abfindungsguthabens erfolgt durch den für das am Auseinandersetzungstichtag endende Geschäftsjahr gewählten Abschlußprüfer der Gesellschaft.

Die Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens trägt die Gesellschaft, sofern der Auseinandersetzungstichtag auf ein Geschäftsjahresende fällt und nicht vor dem 31. Dezember 2015 liegt. Andernfalls trägt die Kosten der ausscheidende Kommanditist (bei gleichzeitigem Ausscheiden mehrerer Kommanditisten im Verhältnis ihrer Einlagen zueinander). Die Kosten werden in diesem Fall vom Abfindungsguthaben in Abzug gebracht.

9. Das gemäß vorstehenden Bestimmungen ermittelte Abfindungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter vom persönlich haftenden Gesellschafter innerhalb von 9 Monaten nach dem Auseinandersetzungstichtag unter Übersendung der vom Wirtschaftsprüfer ermittelten Bewertungsergebnisse mitzuteilen.

Ist ein ausscheidender Gesellschafter mit dem Ergebnis der Ermittlung des Wirtschaftsprüfers zur Höhe des Abfindungsguthabens nicht einverstanden, kann er dieses auf eigene Kosten überprüfen lassen.

Sämtliche etwaigen Einwände gegen das ermittelte Abfindungsguthaben und dessen Berechnung muß der ausscheidende Gesellschafter der Gesellschaft innerhalb einer Ausschlußfrist von 4 Monaten nach Zugang der vorstehenden Mitteilung über das Abfindungsguthaben schriftlich unter Angabe der Gründe mitteilen. Andernfalls gilt das ermittelte Abfindungsguthaben als genehmigt und verbindlich festgestellt.

10. Das Recht des persönlich haftenden Gesellschafter auf einen Vorabgewinn entsprechend § 11 Ziff. 2

Buchst. d) wird bei Ausscheiden eines Kommanditisten dadurch berücksichtigt, daß der ausscheidende Gesellschafter dem persönlich haftenden Gesellschafter einen Abgeltungsbetrag in Höhe von 10 Prozent seines anteiligen Auseinandersetzungssaldos zu zahlen hat.

Weist das Ergebniskonto des ausscheidenden Gesellschafter zum Auseinandersetzungstichtag (aber vor Berücksichtigung der Auseinandersetzung) einen negativen Saldo aus, so beläuft sich der Abgeltungsbetrag lediglich auf 10 Prozent des rechnerisch nach Ausgleich des Verlustsaldos verbleibenden Betrages des anteiligen Auseinandersetzungssaldos des ausscheidenden Gesellschafter.

Der an den persönlich haftenden Gesellschafter zu leistende Abgeltungsbetrag ist ferner maximal auf die Höhe des dem ausscheidenden Gesellschafter zustehenden Abfindungsguthabens beschränkt. Ein etwa sich ergebender negativer Abgeltungsbetrag bleibt außer Betracht.

Der nach vorstehenden Bestimmungen berechnete Abgeltungsbetrag ist vom ausscheidenden Kommanditisten unmittelbar an den persönlich haftenden Gesellschafter zu leisten. Er ist mit der Auszahlung des Abfindungsguthabens durch die Gesellschaft an den ausscheidenden Gesellschafter zur Zahlung an den persönlich haftenden Gesellschafter fällig.

Zum Zwecke der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Abgeltungsbetrages an den persönlich haftenden Gesellschafter tritt der ausscheidende Kommanditist bereits jetzt seinen Anspruch gegen die Gesellschaft auf das Abfindungsguthaben in Höhe des Abgeltungsbetrages anteilig (und an Erfüllungs Statt) an den persönlich haftenden Gesellschafter ab, der diese Abtretung annimmt.

11. Ein festgestelltes Abfindungsguthaben bleibt auch dann maßgeblich,

wenn die zugrunde gelegten Steuerbilanzwerte oder eine zugrunde gelegte Vermögensaufstellung durch das Ergebnis einer steuerlichen Betriebsprüfung nachträglich abgeändert werden.

12. Die Kommanditisten werden mit ihren Abfindungsansprüchen erst nach Erfüllung der fälligen Forderungen von Gläubigern der Gesellschaft bedient. Eine Haftung des persönlich haftenden Gesellschafter für die Abfindungsguthaben der Kommanditisten ist ausgeschlossen.

13. Wird die Gesellschaft innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten seit dem Ausscheiden des Kommanditisten aufgelöst, so tritt an die Stelle des nach vorstehenden Bestimmungen ermittelten Abfindungsguthabens des gemäß § 18 Ziff. 2 Buchst. a), b) und c) ausscheidenden Kommanditisten sein Anspruch auf seine Beteiligung am Liquidationserlös gemäß § 20 Ziff. 4.

§ 20 Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung ist die Gesellschaft durch den persönlich haftenden Gesellschafter als Liquidator zu liquidieren. Der Liquidator hat das Vermögen der Gesellschaft zu verwerten, sämtliche Forderungen der Gesellschaft einzuziehen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu begleichen.

2. Auf einen sich aus der Verwertung des Vermögens der Gesellschaft gemäß vorstehender Ziff. 1 ergebenden Gewinn oder Verlust (Liquidationsgewinn bzw. -verlust) ist § 11 entsprechend anzuwenden.

3. Ergibt sich hiernach für einen Gesellschafter ein negativer Gesamtsaldo seines Kapitalkontos, ist der betroffene Gesellschafter in entsprechender Anwendung des § 19 Ziff. 7 zur Wiedereinzahlung zurückgewährter Einlagen verpflichtet. Für den Treuhandkommanditisten gilt

die Regelung des § 3 Ziff. 6 Buchst. d) entsprechend.

4. Das nach Abschluß der Verwertung gemäß Ziff. 1 verbleibende Vermögen der Gesellschaft (einschließlich etwa wieder eingezahlter Beträge gemäß Ziff. 3) ist sodann im Verhältnis der Salden der Kapitalkonten der Gesellschafter zueinander an die Gesellschafter auszukehren. Gesellschafter, deren Kapitalkonten einen negativen Saldo ausweisen, bleiben hierbei unberücksichtigt.

§ 21 Datenverarbeitung

1. Die Gesellschafter willigen ein, daß die Gesellschaft und der persönlich haftende Gesellschafter und der Treuhandkommanditist die von ihnen auf dem Zeichnungsschein angegebenen personenbezogenen Daten sowie die während der Dauer bis zur Beendigung der Gesellschaft bekanntgewordenen Daten verarbeiten.

2. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze zur umfassenden Verwaltung der Beteiligung.

3. Die Gesellschaft übermittelt diese Daten nur an die zur Verwaltung der Gesellschaft beauftragten Unternehmen. Eine Weitergabe dieser Daten an die Anleger ist nicht gestattet. Die Gesellschaft stellt sicher, daß die personenbezogenen Daten gelöscht werden, sofern die weitere Speicherung gesetzlich nicht mehr notwendig ist.

§ 22 Mitwirkungspflichten, Erklärungen

1. Sämtliche Ladungen, Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschaft, des persönlich haftenden Gesellschafters und des Treuhandkommanditisten im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind an die auf den jeweiligen Beitrittserklärungen angegebene Anschrift des jeweiligen

Anlegers zu richten. Sie gelten als drei Tage nach ihrer Absendung an diese Anschrift zugegangen. An die Stelle der in der jeweiligen Beitrittserklärung bezeichneten Anschrift tritt diejenige Anschrift, die der Anleger der Gesellschaft gemäß § 22 Ziff. 2 mindestens zwei Wochen vor der Absendung schriftlich mitgeteilt hat.

2. Jeder Gesellschafter hat jegliche Änderungen bezüglich der Daten seiner Person (Name, Wohnsitz, Anschrift, Bankverbindung, Finanzamt, Steuernummer) unverzüglich der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Sofern ein Gesellschafter seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Anschrift in einen Staat außerhalb des Hoheitsgebietes eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder der European Free Trade Association verlegen sollte, hat er der Gesellschaft auf Verlangen des persönlich haftenden Gesellschafters einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 23 Schlußbestimmungen

1. Soweit den Anlegern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Recht zum Widerruf ihrer Beitrittserklärung zusteht, wird die Gesellschaft von den Gesellschaftern zum Empfang hierauf beruhender Widerrufserklärungen der Anleger bevollmächtigt. Der wirksame Widerruf der Beitrittserklärung eines Treugebers wirkt gleichzeitig als wirksamer Widerruf der entsprechenden anteilig für den Treugeber vom Treuhandkommanditisten übernommenen Beteiligung.

2. Soweit sich aus diesem Vertrag nicht etwas anderes ergibt, bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages eines nach Maßgabe dieses Vertrages gefaßten Gesellschafterbeschlusses.

3. Sollten einzelne Bestimmungen

dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend im Falle einer vertraglichen Regelungslücke.

4. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und sein Zustandekommen ist, soweit dies zulässig vereinbart werden kann, der Sitz der Gesellschaft.

Datum: 3. April 2006

gez: Thomas Kubicki, Jens-Uwe Wittern, Stephan Freitag, alle Vorstände der Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG.

gez: Susanne Klinker-Alber, Anja Janssen, beide Geschäftsführer der Scientia Treuhand GmbH

Anlage zum Kommanditgesellschaftsvertrag Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG

Anlagegrundsätze

Mit dem Ziel, das Vermögen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Unternehmensgegenstand effizient und profitabel zu investieren, hat die Geschäftsführung bei der Durchführung von Investitionsvorhaben folgende **Anlagegrundsätze** zu beachten:

1. Zulässig sind nur folgende Investitionen:

- a) Erwerb von Immobilien, die hinsichtlich ihrer baulichen Gestaltung sowie ihrer geographischen Lage überwiegend für die Erbringung von logistischen Dienstleistungen, insbesondere für den Transport, die Lagerung, den Umschlag, die Distribution, die Kommissionierung oder die Bearbeitung von Waren und Gütern geeignet sind („Logistik-Immobilien“);
- b) Anmietung oder Erwerb von unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten zum Zwecke der Errichtung, Vermietung und Vermarktung von Logistik-Immobilien („Projektentwicklung“);
- c) Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen, die Dienstleistungen für die Gesellschaft oder für im Logistikmarkt tätige Unternehmen erbringen („Unternehmensbeteiligungen“).

Dem direkten Erwerb einer Immobilie bzw. eines Grundstücks steht deren mittelbarer Erwerb im Wege der Gründung oder Beteiligung an einer Objektgesellschaft gleich, wobei auch der Erwerb oder die Begründung von Minderheitsbeteiligungen zulässig ist.

2. Die anfängliche Mietrendite, d.h. das Verhältnis der anfänglichen Jahresnettomiete zum Kaufpreis – im Falle von eigenen Projektentwicklungen das Verhältnis der voraussichtlichen Jahresnettomiete zum Kaufpreis der Grundstücke zuzüg-

lich der voraussichtlichen Herstellkosten –, soll im Durchschnitt aller Immobilien über 7,75 Prozent liegen.

3. Eine Beschränkung der Investitionstätigkeit auf einzelne Länder ist nicht vorgesehen.

4. Der Wert der Immobilien, im Falle von Projektentwicklungen der Wert der Grundstücke zuzüglich der voraussichtlichen Herstellkosten, sowie der Wert der Unternehmensbeteiligungen ist jeweils durch einen unabhängigen Sachverständigen in Form eines Wertgutachtens oder einer Wertindikation zu belegen. Der Kaufpreis einer Immobilie oder Unternehmensbeteiligung – im Falle von Projektentwicklungen der Kaufpreis der Grundstücke zuzüglich der voraussichtlichen Herstellkosten – darf den gutachterlich festgestellten Wert um nicht mehr als 5 Prozent überschreiten.

5. Soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll, ist das Baukostenrisiko im Falle von Projektentwicklungen durch den Abschluß von Generalunternehmerverträgen zu begrenzen.

6. Die Immobilien sind unter Berücksichtigung der im Markt für Logistik-Immobilien üblichen Bedingungen und Konditionen möglichst langfristig zu vermieten.

7. Vor Abschluß eines Mietvertrages ist die Bonität der Mieter anhand einer aktuellen Kreditauskunft oder anderer geeigneter Unterlagen zu prüfen.

8. Die Finanzierung der Immobilieninvestitionen mit Fremdkapital hat grundsätzlich in Euro zu erfolgen. In Ausnahmefällen darf die Fremdfinanzierung auch in einer anderen Währung erfolgen, sofern das auf fremde Währung lautende Finanzierungsvolumen insgesamt dauerhaft nicht mehr als 20 Prozent des Fremdfinanzierungsvolumens aller Immobilieninvestitionen beträgt.

9. Vor dem Erwerb von Immobilien

oder Unternehmensbeteiligungen ist die Zustimmung des Anlageausschusses einzuholen. Gleiches gilt für Erweiterungen oder Umbauten bestehender Immobilien mit einem Investitionsvolumen von mehr als 5 Millionen Euro.

Datum: 3. April 2006

gez: Thomas Kubicki, Jens-Uwe Wittern, Stephan Freitag, alle Vorstände der Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG

Treuhandvertrag

für die treuhänderische Beteiligung an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG (nachfolgend auch als „Gesellschaft“ bezeichnet) zwischen

1. dem Zeichner (nachfolgend auch „Treugeber“) und der
2. Scientia Treuhand GmbH, Wandsbeker Zollstr. 5 a, 22041 Hamburg (nachfolgend auch „Treuhandkommanditist“).

Vorbemerkung

1. Die Scientia Treuhand GmbH hat sich als sog. Treuhandkommanditist an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG beteiligt. Wesentlicher Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb und Verkauf, die Bebauung und Entwicklung, die Vermietung und Verwaltung und sonstige wirtschaftliche Vermarktung von Immobilien sowie die Gründung, der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie die Erbringung sämtlicher hiermit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen.
2. Der Treuhandkommanditist ist nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG berechtigt, mit Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters der Gesellschaft seine Pflichteinlage (Kommanditanteil) zu erhöhen und die von ihr übernommene Pflichteinlage anteilig als Treuhandkommanditist für Dritte zu halten. Anleger können der Gesellschaft daher mittelbar über den Treuhandkommanditisten beitreten.
3. Der Treugeber beabsichtigt, sich entsprechend den in seiner Beitrittserklärung zur Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG enthaltenen Angaben mittelbar über den Treuhandkommanditisten als Treugeber an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG &

Co. KG zu beteiligen. Dies vorausgeschickt, übernimmt der Treuhandkommanditist auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen den treuhänderischen Erwerb und die treuhänderische Verwaltung einer Beteiligung an der Gesellschaft für den Treugeber.

§ 1 Abschluß des Treuhandvertrages und Beginn des Treuhandverhältnisses

1. Dieser Treuhandvertrag wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den Treugeber und die Erklärung der Annahme auf dieser Beitrittserklärung durch den Treuhandkommanditisten geschlossen. Auf den Zugang der Annahmeerklärung des Treuhandkommanditisten als Voraussetzung für die Wirksamkeit des Treuhandvertrages wird seitens des Treugebers ausdrücklich verzichtet. Der Treuhandkommanditist wird den Treugeber von der Annahme seiner Beitrittserklärung unverzüglich durch Übersendung einer Kopie der von ihm unterzeichneten Beitrittserklärung des Treugebers informieren.
2. Bedingung für das Wirksamwerden des Treuhandvertrages ist ferner die vom persönlich haftenden Gesellschafter der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG erklärte Annahme der vom Treugeber unterzeichneten und vom Treuhandkommanditisten angenommenen Beitrittserklärung des Treugebers.

§ 2 Gegenstand des Treuhandverhältnisses

1. Der Treuhandkommanditist erhöht, hält und verwaltet seine Kommanditbeteiligung an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG in Höhe der in der Beitrittserklärung des Treugebers gezeichneten Einlage (Zeichnungssumme Einmaleinla-

ge/Classic und/oder Zeichnungssumme Rateneinlage/Sprint, jeweils ohne Agio) im eigenen Namen, aber im Innenverhältnis anteilig treuhänderisch im Auftrag und für Rechnung des Treugebers.

2. Die treuhänderische Beteiligung des Treuhandkommanditisten und die mittelbare Beteiligung des Treugebers an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG erfolgen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG, der Beitrittserklärung des Treugebers und dieses Treuhandvertrages. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Treuhandkommanditisten und dem Treugeber gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages auch ohne besonderen weiteren Verweis sinngemäß, sofern nicht in diesem Treuhandvertrag abweichende Regelungen getroffen sind. Die Beitrittserklärung und der Gesellschaftsvertrag der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG sind integraler Bestandteil des vorliegenden Treuhandvertrages.

3. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, auch für weitere Anleger seinen Kommanditanteil an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG zu erhöhen und treuhänderisch im eigenen Namen, aber für deren Rechnung anteilig zu halten.

4. Der Treugeber ist verpflichtet, den in seiner Beitrittserklärung genannten Zeichnungsbetrag nebst Agio nach näherer Maßgabe des § 4 dieses Treuhandvertrages zu zahlen.

§ 3 Wirkung des Treuhandverhältnisses, Zurechnung der Beteiligung, Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot

1. Der Treuhandkommanditist hält seinen Kommanditanteil im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil und tritt nach außen im eigenen Namen auf. Im Innen-

verhältnis handelt der Treuhandkommanditist hinsichtlich der anteilig für den Treugeber gehaltenen Beteiligung jedoch ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Der Treuhandkommanditist übt die den Treugeber betreffenden (anteiligen) Gesellschafterrechte und -pflichten gegenüber der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG aus.

2. Das Treuhandverhältnis zwischen dem Treuhandkommanditisten einerseits und dem Treugeber andererseits erstreckt sich auf die gesamte treuhänderische Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft mit allen seinen Rechten und Pflichten.

3. Der Treugeber trägt in Höhe seiner Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko der Gesellschaft in gleicher Weise wie ein im Handelsregister eingetragener Kommanditist. Entsprechend nimmt der Treugeber nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der ggf. ergänzend anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen wirtschaftlich auch am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil.

4. Die sich aus der treuhänderischen Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen treffen ausschließlich den Treugeber.

5. Der Treugeber erteilt dem Treuhandkommanditisten über seinen Ausscheidenszeitpunkt hinaus Vollmacht, steuerliche Feststellungsbescheide mit Bekanntgabewirkung auch gegen ihn entgegenzunehmen. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, die Empfangsvollmacht auf einen Dritten zu übertragen. Diese Vollmacht kann nur durch einen Widerruf, der sowohl gegenüber dem Treuhandkommanditisten als auch gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden muß, widerrufen werden.

6. Der Treugeber erteilt hiermit dem

Treuhandkommanditisten ausdrücklich Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für alle Handlungen, Tätigkeiten und Erklärungen des Treuhandkommanditisten im Namen des Treugebers.

§ 4 Leistung der gezeichneten Einlagen durch den Treugeber, Erfüllung von Wiedereinlage- und Ausgleichsverpflichtungen

1. Der Treugeber ist verpflichtet, die in der Beitrittserklärung vereinbarten Einlagen (Zeichnungssummen Classic und/oder Sprint) zuzüglich eines Agios von 5 Prozent entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (insbesondere § 3) zu leisten. Hierbei ist die vom Treugeber gemäß § 3 Ziff. 6 des Gesellschaftsvertrages zu leistende Erstzahlung (inkl. Agio) auf das in der Beitrittserklärung genannte, für die Gesellschaft geführte Treuhandkonto zu zahlen. Bei Ratenanlegern sind die weiteren Raten auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto der Gesellschaft zu zahlen.

2. Der Treugeber ist ferner verpflichtet, etwaige auf die vom Treuhandkommanditisten für ihn treuhänderisch gehaltene Beteiligung entfallende Wiedereinlage- und/oder Ausgleichsverpflichtungen (nach § 18 Ziff. 6, § 19 Ziff. 7 oder § 20 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages oder aufgrund nicht abdingbarer gesetzlicher Vorschriften) bei Fälligkeit durch Zahlung an die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG zu erfüllen.

3. Durch die entsprechende Zahlung der vereinbarten Einlagen zzgl. Agio sowie ggf. der Wiedereinlage- oder Ausgleichsbeträge erfüllt der Treugeber seine Einzahlungsverpflichtung gegenüber dem Treuhandkommanditisten. Zugleich erfüllt damit der Treuhandkommanditist seine Einzahlungsverpflichtung gegen-

über der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG. Das Recht des Treuhandkommanditisten, ausstehende Beträge gegenüber dem Treugeber einzufordern und geltend zu machen, bleibt unbenommen.

4. Kommt der Treugeber mit geschuldeten Zahlungen in Verzug, so schuldet der Treugeber Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Das Recht zur Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

5. Erbringt ein Treugeber seine fällige Einlage ganz oder teilweise, bei Rateneinlagen in Höhe eines Betrages von insgesamt mindestens 3 Monatsraten, trotz schriftlicher Mahnung mit Nachfristsetzung unter Ausschußandrohung seitens der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG oder des Treuhandkommanditisten nicht, so findet § 17 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages entsprechend Anwendung. Der persönlich haftende Gesellschafter ist in diesem Fall berechtigt, den Treugeber durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft auszuschließen.

6. Unter den Voraussetzungen der vorstehenden Ziff. 5 ist der Treuhandkommanditist ferner und unabhängig von einem etwaigen Ausschluß des Treugebers aus der Gesellschaft berechtigt, den Treuhandvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

§ 5 Freistellung des Treuhandkommanditisten, Abtretbarkeit von Ansprüchen

1. Der Treuhandkommanditist hat Anspruch darauf, vom Treugeber von allen Verbindlichkeiten freigestellt zu werden, die für ihn im Zusammenhang mit dem Erwerb und der pflichtgemäßen treuhänderischen Verwaltung sowie Beendigung der Beteiligung des Treugebers

entstehen. Dies gilt insbesondere für die vom Treugeber übernommenen Einlagen, das hierauf zu leistende Agio und etwaige Wiedereinlage- und/oder Ausgleichsverpflichtungen nach § 18 Ziff. 6, § 19 Ziff. 7 oder § 20 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages.

2. Die Verpflichtung zur Freistellung des Treuhandkommanditisten besteht auch nach Beendigung des Treuhandverhältnisses fort, insbesondere im Hinblick auf eine etwaige Haftung gemäß §§ 159 f. HGB.

3. Der Freistellungsanspruch besteht gegenüber dem Treugeber der Höhe nach nur bezogen auf den für ihn anteilig gehaltenen Kommanditanteil. Eine gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Treugeber untereinander ist ausgeschlossen. Der Treuhandkommanditist hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung.

4. Der Treuhandkommanditist ist jederzeit berechtigt, seine Einlage- und sonstigen Zahlungs- und Freistellungsansprüche gegen den Treugeber, insbesondere seine Ansprüche nach § 4 Ziff. 1 bis 3 und § 5 Ziff. 1 und 2 dieses Vertrages, zur Erfüllung der ihm im Hinblick auf den anteilig für den Treugeber gehaltenen Kommanditanteil obliegenden Einlage- und/oder Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG an die Gesellschaft abzutreten.

§ 6 Treuhandverwaltung, Pflichten des Treuhandkommanditisten

1. Der Treuhandkommanditist verwaltet den anteilig treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil als Treuhänder gemäß den Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG im Sinne einer uneigennütigen Verwaltungstreuhand.

2. Der Treuhandkommanditist hat das im Rahmen dieses Treuhandvertrages erworbene Treuhandvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten.

3. Der Treuhandkommanditist wird alles, was er in Ausführung dieses Treuhandvertrages erlangt hat, an den Treugeber herausgeben, soweit dem Treugeber dies nach dem Treuhandvertrag gebührt und der Treugeber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, es sei denn, dieser Treuhandvertrag regelt ausdrücklich etwas anderes. Dies gilt insbesondere für die Ausschüttungen (§ 12 des Gesellschaftsvertrages) und das Abfindungsguthaben (§ 19 des Gesellschaftsvertrages), soweit diese auf die treuhänderisch für den Treugeber gehaltene Beteiligung entfallen.

4. Der Treuhandkommanditist ist verpflichtet, den Treugeber über die Verhältnisse der Gesellschaft und über die treuhänderisch gehaltene Beteiligung zu informieren. Dies erfolgt durch einen schriftlichen Treuhandbericht, den der Treuhandkommanditist anhand des Jahresabschlusses der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr erstattet. Der Bericht hat Angaben über die wesentlichen Geschäftsvorfälle und die Jahresausschüttung zu enthalten. Der Bericht des Treuhandkommanditisten kann durch den Geschäftsbericht der Gesellschaft ersetzt werden. Zu den Aufgaben des Treuhandkommanditisten gehört nicht die Prüfung der Buchhaltung und des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

5. Der Treuhandkommanditist wird den Treugeber darüber hinaus über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge informieren, die ihm als Treuhandkommanditist bekanntwerden, soweit dies nicht bereits durch den Geschäftsbericht der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG geschieht.

6. Die dem Treuhandkommanditisten nach diesem Vertrag gegenüber dem Treugeber obliegenden Informations-, Mitteilungs- und Zahlungsverpflichtungen gelten auch dann als erfüllt, soweit die entsprechende Informationserteilung, Mitteilung oder Zahlung unmittelbar durch die Gesellschaft bzw. deren persönlich haftenden Gesellschafter an den Treugeber erfolgt.

7. Die technische Durchführung und Abwicklung der Beteiligungsverwaltung obliegt der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG, die sich hierfür der Dienstleistungen Dritter bedienen kann.

§ 7 Gesellschafterversammlungen der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG und Wahrnehmung des Stimmrechts, Informations- und Kontrollrechte

1. Der Treuhandkommanditist wird dafür Sorge tragen, daß dem Treugeber die Einladung zur Gesellschafterversammlung nebst Anlagen rechtzeitig übersandt wird. Entsprechendes gilt für die Aufforderung zur schriftlichen Beschlußfassung bei Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages.

2. Der Treugeber ist gemäß § 7 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages berechtigt, an Gesellschafterversammlungen und Beschlußfassungen der Gesellschaft persönlich teilzunehmen und das Stimmrecht des Treuhandkommanditisten anteilig entsprechend seinem Anteil selbst oder durch einen Dritten wahrzunehmen. Der Treugeber kann ferner den Treuhandkommanditisten anweisen, wie er das auf den Treugeber entfallende Stimmrecht auszuüben hat. Entsprechende Weisungen des Treugebers müssen schriftlich erfolgen und dem Treuhandkommanditisten bis spätestens drei Werktage vor

dem Tag der Gesellschafterversammlung bzw. dem Ablauf der Frist zur schriftlichen Beschlußfassung gemäß § 9 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages zugehen.

3. Soweit der Treugeber sein Stimmrecht bei Beschlußfassungen der Gesellschaft nicht gemäß vorstehender Bestimmung selbst, durch Dritte oder durch Weisung an den Treuhandkommanditisten ausübt, ist der Treuhandkommanditist berechtigt und vom Treugeber hiermit ausdrücklich bevollmächtigt, nicht aber verpflichtet, das auf den Treugeber entfallende Stimmrecht nach pflichtgemäßem Ermessen selbst wahrzunehmen. Der Treuhandkommanditist hat dabei die mutmaßlichen Interessen des Treugebers sowie die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten zu beachten und ggf. nach pflichtgemäßem Ermessen gegeneinander abzuwägen. In Zweifelsfällen hat hierbei das Gesamtinteresse der Gesellschaft den Vorrang.

Die vorstehende Ermächtigung des Treuhandkommanditisten zur Ausübung der auf den Treugeber entfallenden Stimmrechte auch ohne Weisung kann der Treugeber jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Treuhandkommanditisten widerrufen.

4. Der Treugeber ist gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages berechtigt, die den Kommanditisten der Gesellschaft zustehenden Informations- und Kontrollrechte gemäß §§ 164/166 HGB persönlich auszuüben oder auf eigene Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt wahrnehmen zu lassen.

§ 8 Sicherung des Treugebers

1. Der Treuhandkommanditist tritt hiermit sämtliche Ansprüche aus dem anteiligen treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil, insbe-

sondere auf Ausschüttungen sowie dasjenige, was ihm im Falle seines Ausscheidens aus der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG zusteht, an den dies mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung bei Zustandekommen des Treuhandvertrages annehmenden Treugeber in dem Umfange ab, in dem diese Ansprüche auf die für den Treugeber gehaltene Beteiligung entfallen und dem Treugeber nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages gebühren.

2. Der Treuhandkommanditist ist ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche aus dem Kommanditanteil im eigenen Namen für Rechnung des Treugebers einzuziehen, und verpflichtet, das auf diese Weise Erlangte nach Maßgabe von § 6 Ziff. 3 dieses Vertrages an den Treugeber herauszugeben.

3. Der Treuhandkommanditist tritt für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen bzw. der Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse den treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil an den Treugeber anteilig in Höhe des von diesem gezeichneten Kapitalanteils mit allen damit verbundenen anteiligen Rechten, Pflichten, Ansprüchen und Verbindlichkeiten sowie unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister ab. Der Treugeber nimmt die Abtretung mit Abschluß des Treuhandvertrages an. Entsprechendes gilt für den Fall, daß Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung von Privatgläubigern des Treuhandkommanditisten in den treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil erfolgen.

§ 9 Wechsel des Treugebers in die Position eines unmittelbaren Kommanditisten

1. Der Treugeber ist entsprechend der Regelung in § 2 Ziff. 5 des Ge-

sellschaftsvertrages berechtigt, mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines jeden noch nicht abgelaufenen Jahres die Übertragung des anteilig vom Treuhandkommanditisten für ihn gehaltenen Kommanditanteils einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten auf sich zu verlangen, vorausgesetzt, die notariell beglaubigte Vollmacht an den persönlich haftenden Gesellschafter gem. § 2 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG ist erteilt. Die Ausübung des Rechts hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

2. Im Falle der Ausübung vorstehenden Übernahmerechts sind die Parteien untereinander und gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG verpflichtet, bei der Übertragung des Treugutes mitzuwirken. Die Übertragung des anteiligen Kommanditanteils ist in jedem Falle aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister der Gesellschaft mit entsprechendem Rechtsnachfolgermerk.

3. Mit erfolgter Übertragung des Kommanditanteils endet die Stellung des Treuhandkommanditisten als Außentreuhänder, und der Treugeber übernimmt seine Kommanditeinlage auch im Außenverhältnis. Die Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag treffen den Treuhandkommanditisten insoweit nur noch als Verwaltungstreuhänder. Soweit sich aus dem Umstand der Eintragung des Anlegers im Handelsregister der Gesellschaft als Kommanditist sowie der Rechtsinhaberschaft des Anlegers auch im Außenverhältnis nicht zwingend etwas anderes ergibt, gelten damit die Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag in entsprechender Weise fort. Dies gilt auch für die

Vergütungsregelung in § 13 dieses Treuhandvertrages.

§ 10 Übertragung der Beteiligung

1. Der Treugeber kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag hinsichtlich der durch den Treuhandkommanditisten für ihn treuhänderisch gehaltenen Beteiligung an der Gesellschaft nach Maßgabe des entsprechend geltenden § 14 des Gesellschaftsvertrages insgesamt auf einen Dritten übertragen. Der Treuhandkommanditist darf seine Zustimmung zur Übertragung entsprechend § 14 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages nur aus wichtigem Grund verweigern.

2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für eine Belastung oder sonstige Verfügung über die treuhänderische Beteiligung, insbesondere für eine Verpfändung, eine Sicherungsübereignung oder die Bestellung eines Nießbrauches.

§ 11 Erbfolge

1. Stirbt ein Treugeber, so wird die Treuhand im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit dessen Erben bzw. Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erbfolge ist durch Vorlage eines Erbscheins nachzuweisen.

2. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese ohne Aufforderung einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, der gegenüber dem Treuhandkommanditisten und der Gesellschaft nur einheitlich für alle Rechtsnachfolger handeln kann. Bis zur Bestellung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen gemäß § 15 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages die Mitwirkungs-, Informations- und Stimmrechte aus der treuhänderisch für den Treugeber bzw. dessen Rechtsnachfolger gehaltenen Beteiligung.

§ 12 Dauer und Beendigung des Treuhandverhältnisses

1. Das Treuhandverhältnis wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

2. Das Treuhandverhältnis endet, wenn der Treugeber als Anleger in entsprechender Anwendung des § 18 des Gesellschaftsvertrages (bzw. der Treuhandkommanditist mit dem für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen Teil seiner Kommanditbeteiligung) aus der Gesellschaft ausscheidet, also insbesondere dann, wenn der Treugeber die Gesellschaft nach Maßgabe des § 16 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages ordentlich kündigt oder wenn der Treugeber sich mit Einlageleistungen in Verzug befindet und nach § 17 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird. Die Rechtsfolgen der Beendigung des Treuhandverhältnisses gemäß vorstehender Regelung ergeben sich insbesondere aus den Bestimmungen der §§ 18, 19 des Gesellschaftsvertrages der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG.

3. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft endet das Treuhandverhältnis mit der Vollbeendigung der Gesellschaft nach ihrer Abwicklung gemäß § 20 des Gesellschaftsvertrages der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG.

4. Die ordentliche Kündigung des Treuhandverhältnisses ist ausgeschlossen.

5. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Treuhandverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung des Treuhandverhältnisses hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

6. Das Recht des Treugebers zum jederzeitigen Widerruf der Ermächtigung des Treuhandkommanditisten gemäß § 7 Ziff. 3 bleibt ebenfalls unberührt.

7. Im Falle einer Beendigung des

Treuhandverhältnisses ohne gleichzeitige Beendigung der Beteiligung des Treugebers an der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Treuhandkommanditisten gemäß § 4 Ziff. 5 dieses Vertrages oder bei einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus einem anderen wichtigen Grund, der nicht gleichzeitig das Verhältnis des Treugebers zur Gesellschaft betrifft und nicht gleichzeitig zur Kündigung der Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft führt, übernimmt der Treugeber die vom Treuhandkommanditisten für ihn anteilig gehaltene Pflichteinlage einschließlich der damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten anstelle des Treuhandkommanditisten unmittelbar als Kommanditist. Dies gilt ebenfalls, wenn der Treuhandkommanditist im Sinne von § 18 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages in seiner Eigenschaft als Kommanditist insgesamt aus der Gesellschaft ausscheidet.

§ 9 Ziff. 2 gilt in diesen Fällen entsprechend. Insbesondere ist der Treugeber verpflichtet, dem persönlich haftenden Gesellschafter der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gemäß § 2 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages zu erteilen.

Bis zur Eintragung des Treugebers als unmittelbarer Kommanditist ist der persönlich haftende Gesellschafter ermächtigt, die Rechte und Pflichten des Treuhandkommanditisten gegenüber dem Treugeber nach Maßgabe dieses Vertrages auszuüben.

§ 13 Vergütung des Treuhandkommanditisten

Die Vergütung der Treuhandtätigkeit ist in § 11 Ziff. 2 b) des Gesellschaftsvertrages geregelt. Hierauf wird ausdrücklich verwiesen.

§ 14 Haftung des Treuhandkommanditisten

1. Grundlage der treuhänderischen Beteiligung des Treugebers sind ausschließlich die im Emissionsprospekt der Initiatoren enthaltenen Informationen. Der Treuhandkommanditist hat weder an der Erstellung des Emissionsprospektes mitgewirkt oder diese beeinflusst, noch hat er die darin enthaltenen Angaben einer eigenen Überprüfung unterzogen. Er haftet daher auch nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes. Hiermit erklärt sich der Treugeber ausdrücklich einverstanden.

2. Der Treuhandkommanditist übernimmt keine Haftung für den Eintritt der vom Treugeber mit seinem Beitritt zu der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG angestrebten steuerlichen oder wirtschaftlichen Ziele. Insbesondere übernimmt der Treuhandkommanditist keine Haftung für den wirtschaftlichen Erfolg und die Ertragsfähigkeit des Geschäftsbetriebes der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG oder für den Eintritt der vom Treugeber oder der Gesellschaft verfolgten sonstigen wirtschaftlichen Ziele.

3. Der Treuhandkommanditist ist verpflichtet, die sich aus diesem Treuhandvertrag ergebenden Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.

4. Der Treuhandkommanditist und die Personen, die ihn vertreten, haften – außer im Fall von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – auch für ein vor dem Abschluß des Treuhandvertrages liegendes Verhalten nur, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Außer im Falle vorsätzlichen Verschuldens haftet der Treuhandkommanditist nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. In jedem Fall ist der Um-

fang der Haftung auf die jeweilige Höhe des vom Anleger gezeichneten Zeichnungsbetrages begrenzt.

5. Schadensersatzansprüche des Treugebers verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Treugeber Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (insbesondere durch die Lektüre des ihm übersandten Geschäftsberichtes und/oder des Berichtes des Treuhandkommanditisten).

Unabhängig von einer Kenntnis des Anspruches verjähren die Ansprüche spätestens innerhalb von drei Jahren seit Entstehung des Schadens. Soweit kraft Gesetzes kürzere Verjährungsfristen gelten, sind diese anwendbar.

6. Der Treugeber kann Ersatzansprüche gegen den Treuhandkommanditisten nur geltend machen, wenn er nicht anderweitig Ersatz seines Schadens erhalten kann und wenn er sie innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach Kenntniserlangung von dem Schaden schriftlich gegen den Treuhandkommanditisten geltend gemacht hat.

7. Die Ausführung von Weisungen des Treugebers stellt den Treuhandkommanditisten im Verhältnis zum Treugeber von jeder Verantwortlichkeit frei, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 15 Treugeberdaten, Mitteilungspflichten, Datenschutz

1. Der Treuhandkommanditist führt alle Treugeber in einem Register. Jeder Treugeber erhält nach Annahme seiner Beitrittserklärung durch den Treuhandkommanditisten und den persönlich haftenden Gesellschafter der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG eine schriftliche Bestäti-

gung über die Eintragung seiner Beteiligung in dieses Register.

2. Der Treugeber hat keinen Anspruch darauf, daß ihm der Treuhandkommanditist Angaben über die übrigen Treugeber macht.

3. Anderen Personen als der Geschäftsführung der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG und Dritten, die von der Gesellschaft mit der technischen Durchführung und Abwicklung der Beteiligungsverwaltung beauftragt sind, darf der Treuhandkommanditist keine Auskünfte über die Beteiligung des Treugebers und die Eintragung im Register erteilen, es sei denn, der Treugeber hat dem ausdrücklich zugestimmt, der Treuhandkommanditist ist hierzu gesetzlich verpflichtet, die Offenlegung erfolgt gegenüber dem zuständigen Finanzamt oder im Zusammenhang mit einer eventuellen Eigenkapitalfinanzierung gegenüber einer Bank, dient der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses mit der Gesellschaft oder die Daten sind beim Dritten bereits bekannt. Vorstehendes Verbot gilt nicht gegenüber gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen, wenn diese als Berater der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG tätig werden.

4. Der Treugeber ist verpflichtet, dem Treuhandkommanditisten Änderungen der Daten zu seiner Person oder zur rechtlichen Inhaberschaft der Gesellschafterbeteiligung mitzuteilen. § 22 des Gesellschaftsvertrages gilt sinngemäß.

5. Der Treugeber willigt darin ein, daß im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert werden. § 21 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.

§ 16 Schlußbestimmungen

1. Soweit dem Anleger aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Recht

zum Widerruf seiner Beitrittserklärung zusteht, wird hiermit die Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG ausdrücklich vom Treuhandkommanditisten zum Empfang hierauf beruhender Widerrufserklärungen des Treugebers ermächtigt.

2. Änderungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise

unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am näch-

sten kommt. Dieses gilt entsprechend im Falle einer vertraglichen Regelungslücke.

4. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und sein Zustandekommen ist, soweit dies zulässig vereinbart werden kann, Sitz des Treuhandkommanditisten.

Querverweise

VermVerk ProspV	Angabe	Position im Prospekt	Seite im Prospekt
§ 2	Allgemeine Grundsätze		
§ 2 II S. 1	Inhaltsverzeichnis	Inhalt	5
§ 2 II S. 2	BaFin-Prüfungsvermerk	Im Anschluß an das Inhaltsverzeichnis	5
§ 2 II S. 3	Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken	Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken	10-20
§ 2 II S. 3	Risiken in Verbindung mit einer Fremdfinanzierung	Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken, Fremdfinanzierung der Beteiligung	17
§ 2 II S. 4	Maximales Risiko	Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken, Kumulation von Risiken und maximales Risiko	10
§ 2 II S. 5	Prognosehinweis	Hinweise/Erklärungen, Angabenvorbehalt; Unternehmensprognose	7; 42-48
§ 2 IV	Datum der Aufstellung und Unterzeichnung	Hinweise/Erklärungen, Prospektaufstellung	7
§ 3	Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Verkaufsprospektes die Verantwortung übernehmen	Hinweise/Erklärungen, Verantwortung für den Inhalt des Prospektes	7
§ 4	Angaben über die Vermögensanlagen		
§ 4 S. 1 Nr. 1 S. 1	Art der Vermögensanlagen	Rechtliche Grundlagen, II. Angaben über die Beteiligung, Ziff. 1. Art der Beteiligung	66-67
§ 4 S. 1 Nr. 1 S. 1	Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlagen	Rechtliche Grundlagen, II. Angaben über die Beteiligung, Ziff. 2. Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Beteiligungen	67-68
§ 4 S. 1 Nr. 1 S. 1	Rechte aus den Vermögensanlagen	Rechtliche Grundlagen, II. Angaben über die Beteiligung, Ziff. 3. Mit der Vermögensbeteiligung verbundene Rechte und Rechtliche Grundlagen, II. Angaben über die Beteiligung, Ziff. 8. bis 17.	68; 69-75
§ 4 S. 1 Nr. 1 S. 2	Stehen Angaben zu § 4 Nr. 1 S. 1 nicht fest – Hinweis erforderlich	Rechtliche Grundlagen, II. Angaben über die Beteiligung, Ziff. 2. Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Beteiligungen	67-68
§ 4 S. 1 Nr. 2 S. 1	Steuerliche Grundlagen	Steuerliche Grundlagen	82-89
§ 4 S. 1 Nr. 2 S. 2	Angabe, falls Anbieter Steuern übernimmt	Steuerliche Grundlagen, Allgemeine Angaben, Keine Übernahme der Zahlung von Steuern	82
§ 4 S. 1 Nr. 3 HS. 1	Übertragbarkeit der Vermögensanlage	Rechtliche Grundlagen, II. Angaben über die Beteiligung, Ziff. 18. Übertragung der Beteiligung, Tod eines Gesellschafters	75
§ 4 S. 1 Nr. 3 HS. 2	Einschränkung freier Handelbarkeit	Rechtliche Grundlagen, II. Angaben über die Beteiligung, Ziff. 18. Übertragung der Beteiligung, Tod eines Gesellschafters	75
§ 4 S. 1 Nr. 4	Zahlstelle und andere Stellen, die Zahlungen ausführen	Rechtliche Grundlagen, II. Angaben über die Beteiligung, Ziff. 19. Zahlstelle	76
§ 4 S. 1 Nr. 5	Einzelheiten Zahlung und Kontoverbindung	Rechtliche Grundlagen, II. Angaben über die Beteiligung, Ziff. 4. Erwerbspreis der Beteiligung und Mindestzeichnungssummen und Ziff. 5. Einzelheiten der Zahlung der Einlagen, Kontoverbindung	68-69
§ 4 S. 1 Nr. 6	Stellen für Entgegennahme von Zeichnungen	Rechtliche Grundlagen, II. Angaben über die Beteiligung, Ziff. 20. Entgegennahme von Zeichnungen	76
§ 4 S. 1 Nr. 7 HS. 1	Fristen für Zeichnung u. Erwerb	Rechtliche Grundlagen, II. Angaben über die Beteiligung, Ziff. 21. Zeichnungsfrist und Staaten, in denen das Angebot erfolgt	76
§ 4 S. 1 Nr. 7 HS. 2	Möglichkeiten von vorzeitiger Schließung oder Kürzung	Rechtliche Grundlagen, II. Angaben über die Beteiligung, Ziff. 2. Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen und Ziff. 21. Zeichnungsfrist und Staaten, in denen das Angebot erfolgt	67-68; 76
§ 4 S. 1 Nr. 8 S. 1 u. 2	Grenzüberschreitendes Angebot	Rechtliche Grundlagen, II. Angaben über die Beteiligung, Ziff. 21. Zeichnungsfrist und Staaten, in denen das Angebot erfolgt	76
§ 4 S. 1 Nr. 9 HS. 1	Erwerbspreis	Rechtliche Grundlagen, II. Angaben über die Beteiligung, Ziff. 4. Erwerbspreis der Beteiligung und Mindestzeichnungssummen und Ziff. 5. Einzelheiten der Zahlung der Einlagen, Kontoverbindung	68-69
§ 4 S. 1 Nr. 9 HS. 2	Falls Erwerbspreis unbekannt – Einzelheiten u. Zeitplan für Festsetzung	Rechtliche Grundlagen, II. Angaben über die Beteiligung, Ziff. 4. Erwerbspreis der Beteiligung und Mindestzeichnungssummen und Ziff. 5. Einzelheiten der Zahlung der Einlagen, Kontoverbindung	68-69
§ 4 S. 1 Nr. 10	Weitere Kosten	Rechtliche Grundlagen, II. Angaben über die Beteiligung, Ziff. 22. Weitere Kosten	76-77
§ 4 S. 1 Nr. 11	Umstände weiterer Leistungs-/Zahlungsverpflichtungen	Rechtliche Grundlagen, II. Angaben über die Beteiligung, Ziff. 23. Weitere Leistungsverpflichtungen	77-78
§ 4 S. 1 Nr. 12	Gesamthöhe Provisionen/Vergleichbare Vergütung	Unternehmensprognose; Kosten, Finanzierung, Kontrolle der Investition; Rechtliche Grundlagen, II. Angaben über die Beteiligung, Ziff. 24. Gesamthöhe der Provisionen oder vergleichbarer Vergütungen	42-48; 49-51; 78
§ 4 S. 2	Beifügung Gesellschaftsvertrag	Kommanditgesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag	101-125
§ 5	Angaben über den Emittenten		
§ 5 Nr. 1	Firma, Sitz, Anschrift	Rechtliche Grundlagen, I. Angaben über den Emittenten, Ziff. 1. Allgemeine Angaben; Vertragspartner und Verträge, Vertragspartner, 1. Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG	58; 90
§ 5 Nr. 2	Gründungsdatum	Rechtliche Grundlagen, I. Angaben über den Emittenten, Ziff. 1. Allgemeine Angaben; Vertragspartner und Verträge, Vertragspartner, 1. Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG	58; 90
§ 5 Nr. 3 HS. 1	Maßgebliche Rechtsordnung und Rechtsform	Rechtliche Grundlagen, I. Angaben über den Emittenten, Ziff. 1. Allgemeine Angaben	58
§ 5 Nr. 3 HS. 2	Falls Emittent KG – Struktur des persönlich haftenden Gesellschafters	Rechtliche Grundlagen, I. Angaben über den Emittenten, Ziff. 3. Persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten	58-59
§ 5 Nr. 3 HS. 2	Falls Emittent KG/KGaA – Abweichungen des Gesellschaftsvertrags von den gesetzlichen Regelungen	Rechtliche Grundlagen, I. Angaben über den Emittenten, Ziff. 4. Wesentliche von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelungen des Gesellschaftsvertrages des Emittenten und des persönlich haftenden Gesellschafters	59-63
§ 5 Nr. 4	Unternehmensgegenstand	Rechtliche Grundlagen, I. Angaben über den Emittenten, Ziff. 2. Gegenstand des Unternehmens des Emittenten; Vertragspartner und Verträge, Vertragspartner, 1. Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG; Kommanditgesellschaftsvertrag § 1 Ziff. 3	58; 90; 101
§ 5 Nr. 5	Registergericht nebst Registernummer	Rechtliche Grundlagen, I. Angaben über den Emittenten, Ziff. 1. Allgemeine Angaben; Vertragspartner und Verträge, Vertragspartner, 1. Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG	58; 90
§ 5 Nr. 6	Konzernstruktur nebst Einordnung des Emittenten	Einordnung der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG in den Garbe Konzern; Rechtliche Grundlagen, I. Angaben über den Emittenten, Ziff. 5. Einordnung des Emittenten in den Konzern der Garbe Gruppe	37-39; 63
§ 6	Angaben über das Kapital des Emittenten		
§ 6 S. 1 Nr. 1 HS. 1	Höhe gezeichnetes Kapital/Kapitalanteile	Eröffnungsbilanz (Planbilanzen/Plan-G+V); Rechtliche Grundlagen, I. Angaben über den Emittenten, Ziff. 6. Angaben über das Kapital	40-41; 63
§ 6 S. 1 Nr. 1 HS. 2	Art der Anteile nebst Angabe d. Hauptmerkmale und Höhe ausstehender Einlagen	Eröffnungsbilanz (Planbilanzen/Plan-G+V); Rechtliche Grundlagen, I. Angaben über den Emittenten, Ziff. 6. Angaben über das Kapital	40-41; 63
§ 6 S. 1 Nr. 2	Übersicht bisher ausgegebener Wertpapiere/Vermögensanlage	Eröffnungsbilanz (Planbilanzen/Plan-G+V); Rechtliche Grundlagen, I. Angaben über den Emittenten, Ziff. 6. Angaben über das Kapital	40-41; 63
§ 6 S. 2 u. 3	Falls Emittent AG/KGaA – Angabe Nennbetrag umlaufender WP nebst Bedingung u. Verfahren für Umtausch oder Bezug	Rechtliche Grundlagen, I. Angaben über den Emittenten, Ziff. 6. Angaben über das Kapital	63
§ 7	Angaben über Gründungsgesellschafter des Emittenten		
§ 7 I S. 1 Nr. 1	Name, Anschrift bzw. Firma, Sitz	Rechtliche Grundlagen, I. Angaben über den Emittenten, Ziff. 7. Angaben über die Gründungsgesellschafter des Emittenten, a) Allgemeine Angaben; Vertragspartner und Verträge, Vertragspartner, 2. Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG und 3. Scientia Treuhand GmbH	63; 91-92
§ 7 I S. 1 Nr. 2	Art und Gesamtbetrag von Einlagen der Gründungsgesellschafter	Rechtliche Grundlagen, I. Angaben über den Emittenten, Ziff. 7. Angaben über die Gründungsgesellschafter des Emittenten, b) Einlagen der Gründungsgesellschafter	63-64
§ 7 I S. 1 Nr. 3	Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonst. Gesamtbezüge (insb. Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Entschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, sonst. Nebenleistungen)	Rechtliche Grundlagen, I. Angaben über den Emittenten, Ziff. 7. Angaben über die Gründungsgesellschafter des Emittenten, c) Vergütungen der Gründungsgesellschafter	64

Übersicht über die Berücksichtigung der in der „Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte“ vom 16. Dezember 2004 geforderten Inhalte

VermVerk ProspV	Angabe	Position im Prospekt	Seite im Prospekt
§ 7 II Nr. 1-3	Umfang von Beteiligungen der Gründungsgesellschafter	Rechtliche Grundlagen, I. Angaben über den Emittenten, Ziff. 7. Angaben über die Gründungsgesellschafter des Emittenten, c) Vergütungen der Gründungsgesellschafter, d) Negativtest (keine wesentlichen Leistungen der Gründungsgesellschafter) und e) Unternehmensgruppen des Gründungsgesellschafters Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG	64-65
§ 8	Angaben über Geschäftstätigkeiten des Emittenten		
§ 8 I Nr. 1	Wichtigste Tätigkeitsbereiche	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik; Rechtliche Grundlagen, I. Angaben über den Emittenten, Ziff. 8. Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten	22-29; 65-66
§ 8 I Nr. 2	Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen und Herstellungsverfahren	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik, Weitere Hinweise nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Negativhinweise)	26
§ 8 I Nr. 3	Gerichts- und Schiedsverfahren mit Einfluß auf die Wirtschaftslage	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik, Weitere Hinweise nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Negativhinweise)	26
§ 8 I Nr. 4	Laufende Investitionen außer Finanzanlagen	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik, Konkrete Projekte und deren Realisierung	23
§ 8 II	Außergewöhnliche Ereignisse	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik, Weitere Hinweise nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Negativhinweise)	26
§ 9	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen		
§ 9 I	Angaben über die Verwendung der Nettoeinnahmen für konkrete Projekte	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik, Konkrete Projekte und deren Realisierung; Unternehmensprognose; Kosten, Finanzierung, Kontrolle der Investition	23-25; 42-48; 49-51
§ 9 I	Realisierungsgrad	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik, Konkrete Projekte und deren Realisierung	23-25
§ 9 I	Ausreichen der Nettoeinnahmen	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik, Konkrete Projekte und deren Realisierung; Unternehmensprognose; Kosten, Finanzierung, Kontrolle der Investition	23-25; 42-48; 49-51
§ 9 I	Sonstige Zwecke	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik, Weitere Hinweise nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Negativhinweise)	26
§ 9 II	Zusätzliche Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik		
§ 9 II Nr. 1 S. 1	Beschreibung des Anlageobjekts	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik	22-29
§ 9 II Nr. 2	Eigentums- oder andere dingliche Rechte der in den §§ 3, 7 oder 12 zu nennenden Personen	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik, Weitere Hinweise nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Negativhinweise)	26
§ 9 II Nr. 3	Dingliche Belastungen	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik, Weitere Hinweise nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Negativhinweise)	27
§ 9 II Nr. 4	Rechtliche od. tatsächliche Beschränkungen	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik, Weitere Hinweise nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Negativhinweise)	26
§ 9 II Nr. 5	Behördliche Genehmigungen	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik, Weitere Hinweise nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Negativhinweise)	26
§ 9 II Nr. 6	Verträge zu Herstellung oder Anschaffung des Anlageobjekts	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik, Weitere Hinweise nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Negativhinweise); Vertragspartner und Verträge, Beabsichtigter Erwerb von Anteilen an der Garbe Logistic Center Development GmbH (Absichtserklärung)	27; 98
§ 9 II Nr. 7	Bewertungsgutachten (Ersteller, Datum, Ergebnis)	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik, Weitere Hinweise nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Negativhinweise); Vertragspartner und Verträge, Beabsichtigter Erwerb von Anteilen an der Garbe Logistic Center Development GmbH (Absichtserklärung)	26; 98
§ 9 II Nr. 8	Umfang von nicht nur geringfügigen Leistungen und Lieferungen der nach §§ 3, 7 und 12 zu nennenden Personen	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik, Weitere Hinweise nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Negativhinweise)	26
§ 9 II Nr. 9	Aufgliederung Gesamtkosten (Anschaffungs-/Herstellungskosten, sonstige Kosten), geplante Finanzierung gesondert ausgewiesen	Unternehmensprognose; Kosten, Finanzierung, Kontrolle der Investition	42-48; 49-51
§ 10	Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik, Weitere Hinweise nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Negativhinweise)	27
§ 11	Angaben über Prüfung des (Konzern-)Jahresabschlusses des Emittenten	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik, Weitere Hinweise nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Negativhinweise)	27
§ 12	Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten, den Treuhänder und sonstige Personen		
§ 12 I	Geschäftsführung oder Vorstand, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten	Einordnung der Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG in den Garbe Konzern; Vertragspartner und Verträge, Vertragspartner, Ziff. 1 Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG und Ziff. 2 Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG	37-38; 90-91; 91-92
§ 12 I Nr. 1	Namen, Geschäftsanschrift, Funktion	Vertragspartner und Verträge, Vertragspartner, Ziff. 1. Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG und Ziff. 2 Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG	90-91; 91-92
§ 12 I Nr. 2	Gesamtbezüge des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres	Vertragspartner und Verträge, Vertragspartner, Negativklärung	95
§ 12 II Nr. 1-3	Tätigkeiten der Geschäftsführer, Vorstände, Aufsichtsgremien und Beiräte für mit dem Vertrieb betraute Unternehmen, solche, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht geringfügige Leistungen erbringen	Vertragspartner und Verträge, Vertragspartner, Ziff. 1. Garbe Logimac Fonds Nr. 2 AG & Co. KG und Ziff. 2. Garbe Logimac Fonds Verwaltung AG; Vertragspartner und Verträge, Vertragspartner, Negativklärung	90-91; 91-92; 95
§ 12 III	Angaben über den Treuhänder		
§ 12 III Nr. 1	Firma, Sitz, Anschrift	Vertragspartner und Verträge, Vertragspartner, Ziff. 3. Scientia Treuhand GmbH	92
§ 12 III Nr. 2	Aufgaben und Rechtsgrundlage	Rechtliche Grundlagen, II. Angaben über die Beteiligung, Ziff. 1. Art der Beteiligung und Ziff. 25. Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag und Ziff. 28. Stimmrechtsvollmacht; Rechtliche Grundlagen, I. Angaben über den Emittenten, Ziff. 7. Angaben über die Gründungsgesellschafter des Emittenten, c) Vergütungen der Gründungsgesellschafter; Treuhandvertrag	66-67; 78-80; 81; 64; 119-125
§ 12 III Nr. 3	Wesentliche Rechte und Pflichten	Rechtliche Grundlagen, II. Angaben über die Beteiligung, Ziff. 1. Art der Beteiligung und Ziff. 25. Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag und Ziff. 28. Stimmrechtsvollmacht; Rechtliche Grundlagen, I. Angaben über den Emittenten, Ziff. 7. Angaben über die Gründungsgesellschafter des Emittenten, c) Vergütungen der Gründungsgesellschafter; Treuhandvertrag	66-67; 78-80; 81; 64; 119-125
§ 12 III Nr. 4	Vergütung	Rechtliche Grundlagen, I. Angaben über den Emittenten, Ziff. 7. Angaben über die Gründungsgesellschafter des Emittenten, c) Vergütungen der Gründungsgesellschafter	64
§ 12 III Nr. 5	Interessenkonflikte	Vertragspartner und Verträge, Vertragspartner, Ziff. 3. Scientia Treuhand GmbH	92
§ 12 IV	Sonstige Personen mit Einfluß auf Vermögensanlage	Vertragspartner und Verträge, Vertragspartner, Ziff. 4. Rothmann & Cie. AG; Vertragspartner und Verträge, Verträge, Dienstleistungs- und Vertriebsvertrag; Vertragspartner und Verträge, Vertragspartner, Negativklärung	92; 96; 95
§ 13	Angaben jüngster Geschäftsgang, Geschäftsentwicklung und Geschäftsaussichten	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik, Weitere Hinweise nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Negativhinweise)	27
§ 14	Angaben bei gewährleisteten Vermögensanlagen	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik, Weitere Hinweise nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Negativhinweise)	27
§ 15	Verringerte Prospektanforderungen		
§ 15 I Nr. 1	Eröffnungsbilanz	Eröffnungsbilanz (Planbilanzen/Plan-G+V)	40-41
§ 15 I Nr. 2	Zwischenübersicht	Eröffnungsbilanz (Planbilanzen/Plan-G+V)	40
§ 15 I Nr. 3	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	Eröffnungsbilanz (Planbilanzen/Plan-G+V); Unternehmensprognose; Kosten, Finanzierung, Kontrolle der Investition	40-41; 42-48; 49-51
§ 15 I Nr. 4	Planzahlen	Eröffnungsbilanz (Planbilanzen/Plan-G+V); Unternehmensprognose; Kosten, Finanzierung, Kontrolle der Investition	40-41; 42-48; 49-51

Emittent



Garbe Logimac Fonds Nr. 2
AG & Co. KG
Valentinskamp 18, D-20354 Hamburg

Aufstellungsdatum 13. April 2006

Anbieter



Rothmann & Cie.

Rothmann & Cie. AG
Ifflandstraße 4, D-22087 Hamburg

Telefon + 49 (0) 40 808 100 200
Telefax + 49 (0) 40 808 100 209
Email info@rothmann.de
Internet www.rothmann.de

Ein Unternehmen der  **Finanzhaus** AG
Rothmann